



Sozialinfo 2012

Ratgeber
für Student_innen

Herausgegeben von der Studentischen Sozialberatung
der Humboldt-Universität zu Berlin





IMPRESSUM

Alle Texte und Bilder dieses Werkes stehen unter der Creative-Commons-Lizenz.
Verwendung und Bearbeitung der Texte sind unter den Bedingungen der Nennung
der Autor_innen, der nichtkommerziellen Verwendung und unter
Weiterverwendung unter den gleichen Bedingungen erlaubt und erwünscht.
Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 Germany License
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de>

September 2012

Herausgeber: Referent_innenRat der HU Berlin (gesetzlich ASiA)

Autor_innen: Andrea Kirschtowski, Andreas Sternberg, Bettina Schulz, David Blum, Julia Stephan,
Johannes Kreye, Katharina Paar, Lisa Gutsche, Lynda Mbingham, Martin Dammaschke, Maryline Osogo,
Olenka Bordo, Rainer S. Hänsel, Schada Ghadban, Tobias Roßmann, Tolga Yetismis

Redaktion: Andreas Sternberg, Katharina Paar, Lisa Gutsche, Maryline Osogo,

Fotos: Jan Kunicki, Jan Photographer/www.jugendfotos.de

Lektorat: Constanze Bischoff, Michael Bucher

Strukturlektorat: Andreas Sternberg, Katharina Paar

Satz und Umschlag: Florian Hirsch – Projektarbeit, Schulzendorf

Druck: hinkelsteindruck sozialistische GmbH, Berlin

www.refrat.de



Studentische Sozialberatung
der Humboldt-Universität zu Berlin

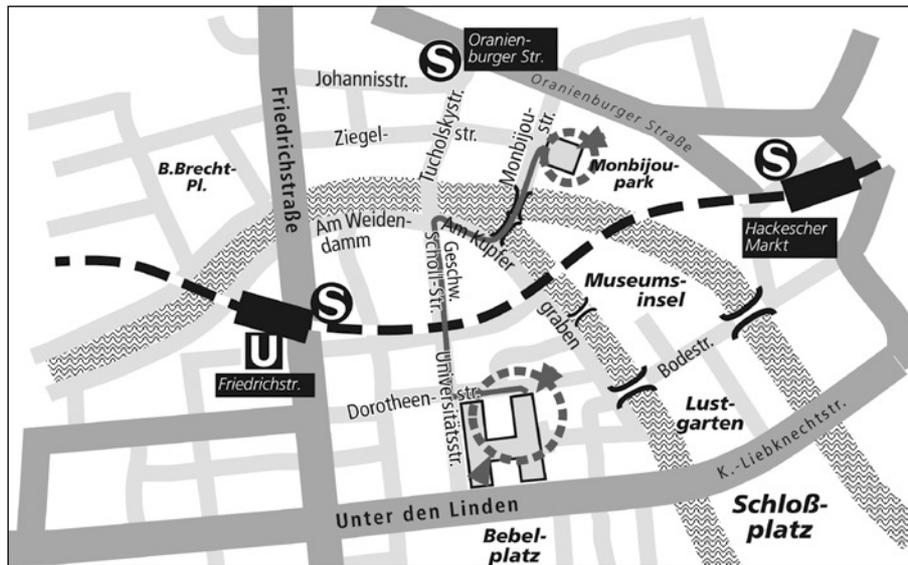
Sozialinfo 2012

**Ratgeber
für Student_innen**

Referent_innenRat der HU Berlin



Gebäudeplan Campus Mitte



MONBIJOUSTRASSE 3

S-Bhf. Oranienburgerstraße“, S-Bhf. „Hackescher Markt“, Tram M1 & M6

Beratung:

- Rechtsberatung
- Studieren mit Kind/ern
- Unterhalt und BAföG
- Internationale Student_innen
- Allgemeine Sozialberatung
- Enthinderungsberatung



DOROTHEENSTRASSE 17

S-/U-Bhf „Friedrichstraße“, Bus 100 „Staatsoper“

Beratung:

- Hochschul- und Prüfungsrecht
- Sozialreferat im RefRat
- Semesterticketbüro (Zugang von Unter den Linden, Raum 1042)

Liebe_r Ratsuchende_r,

das Warten hat ein Ende! Die bundesweit lang ersehnte fünfte Überarbeitung des Sozialinfos ist geschafft.

Gründe genug für diese erneute Herausgabe sind uns einerseits die vielfachen zwischenzeitlichen Änderungen in Gesetzen und auch in der Verwaltungspraxis, andererseits die Einsicht, dass es im digitalen Zeitalter schön ist, auch einmal etwas anschaulich und kompakt in den Händen zu halten.

Der Beratungsbedarf ist in den vergangenen Jahren konstant hoch geblieben und das nicht zuletzt durch die Umstellung der Studiengänge und die damit einhergehende Überforderung vieler Student_innen. In vielen Fällen ist dieser Bedarf auf Grund der vielfältigen Lebensentwürfe von Student_innen höher geworden.

Das vorliegende Sozialinfo ist wie seine Vorgänger als Leitfaden konzipiert und kann keine persönliche Beratung ersetzen. Vielmehr soll es eine erste Orientierungshilfe sein um zu überschauen, welche Rechte und Pflichten Student_innen entstehen und welche Möglichkeiten es gibt, Rechte durchzusetzen. Wenn du weitere Fragen hast, bitten wir dich zu uns in die Beratung zu kommen. Hier beraten dich Student_innen, die viele deiner Fragen aus eigener Erfahrung beantworten können. Das studentische Sozialberatungssystem bietet dir Hilfe zur Selbsthilfe, das heißt wir versuchen so zu beraten, dass du deine Rechte kennst und diese auch nutzen kannst.

Wir verwenden im weiteren Sozialinfo die „Gender Gap“, wie bei Student_innen, um darauf hinzuweisen, dass geschlechtliche Vielfalt nicht auf ein binäres System nach „männlich“ und „weiblich“ einzugrenzen ist und um dies auch sprachlich deutlich zu machen. Des Weiteren wurde versucht, eine möglichst diskriminierungsarme Sprache zu verwenden, da wir uns der Macht von Sprachhandlungen durchaus bewusst sein und Diskriminierung nicht reproduzieren möchten.

Die vorliegenden Informationen haben wir in Teamarbeit und Selbstorganisation, aufbauend auf unserer Beratungspraxis und der Auseinandersetzung mit unserer Arbeit, erstellt. Wir haben uns bemüht, die Daten und Aussagen so korrekt wie möglich zusammenzustellen, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Perfektion. Deshalb freuen wir uns über Ergänzungsvorschläge und Hinweise auf mögliche Fehler an soziales@refrat.hu-berlin.de.

Damit wir dich in Zukunft schneller über aktuelle Änderungen informieren können, planen wir eine Onlineversion des Sozialinfos. Informationen dazu findest du unter www.refrat.de/beratung.

Wir bedanken uns bei allen, die uns bei der Erstellung der Texte, beim Lektorat, der Korrektur, beim Layout und durch Beratung unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an das Student_innenparlament, das den Druck finanziert hat.

Eure Studentische Sozialberatung und euer Referat für Soziales



Studentische Sozialberatung



1	<u>Studentische Sozialberatung</u>	12
1.1	Fachberatung	12
	Beratung in Mitte.....	12
	Beratung in Adlershof.....	15
	Anwaltliche Rechtsberatung.....	15
1.2	Verfasste Student_innenschaft	16
1.3	Der Referent_innenRat (gesetzl. AStA)	17
1.4	Sozialreferat des Referent_innenRats	18
2	<u>Statusfragen</u>	22
2.1	Vollzeitstudium	22
2.2	Teilzeitstudium	22
2.3	Urlaubssemester	25
3	<u>Studienfinanzierung</u>	30
3.1	Unterhalt von den Eltern	32
3.2.	Förderung durch das BAföG	38
	Hinweis zum Umgang mit dem BAföG-Amt.....	38
	Grundanspruch auf BAföG.....	43
	Höhe des Anspruchs/Berechnung.....	48
	Dauer des Grundanspruchs und Verlängerung.....	54
	Rückzahlung des BAföG-Darlehens.....	62
	Rückzahlung des verzinnten Bankdarlehens.....	65
	Rückforderung.....	66
3.3	Stipendien	67
3.4	Bildungs- und Studienkredite	70
3.5	Hilfe in finanzielle Notlagen	
	durch das Studentenwerk Berlin	75
	Überbrückungsdarlehen.....	76
	Sozialzuschuss.....	77
	Hilfe aus dem eigenen Notfonds.....	78
4	<u>Studieren, Jobben, Sozialversicherung</u>	80
4.1	Jobsuche und Jobben an der Uni	82
	Tarifvertrag für studentische Beschäftigte.....	82
	Studentischer Personalrat.....	83
4.2	Grundzüge des Sozialversicherungssystems	83
	Student_in oder Arbeitnehmer_in?.....	84
	Sozialversicherungspflicht.....	85
	Einstufung und Meldeverfahren.....	86
	Mitwirkungspflichten.....	87

4.3	Beschäftigungsformen	87
	Geringfügige Beschäftigungen/Minijobs	87
	Kurzfristige Beschäftigungen	89
	Midi-Jobs/Gleitzone	89
	Selbständige	90
4.4	Mehrere Jobs gleichzeitig	91
4.5	Arbeitnehmer_innen-Recht	93
	Grundzüge des Arbeitsrecht	93
	Gesetzliche Mindestrechte	95
4.6	Praktika	97
	Freiwilliges Praktikum oder Pflichtpraktikum?	98
5	Krankenversicherung	100
5.1	Allgemeiner Überblick	102
5.2	Student_innen in der studentischen Pflichtversicherung	102
5.3	Familienversicherung	105
5.4	Freiwillige Krankenversicherung	105
5.5	Krankenversicherung für Arbeitnehmer_innen	106
5.6	Krankenversicherung für Selbständige	107
5.7	Krankenversicherung für Halb- und Vollwaisen	107
6	Sozialleistungen	108
6.1	Kindergeld	110
6.2	Wohngeld	114
	Studium und Wohngeld	114
	Höhe und Berechnung des Wohngeldes	116
	Antrag stellen	118
6.3	Grundsicherung für Arbeitssuchende & Sozialgeld	119
	Der Bezug von SGBII-Leistungen im Studium	120
	Die finanziellen Leistungen	126
	Grundsätzliches zum SGBII	131
	Die finanzielle Unterstützung, das ALG II	133
	Fordern und Fördern	134
6.4	GEZ – die gesetzlichen Rundfunkgebühren	137
7	Studieren mit Behinderung	142
7.1	Einführung	144
7.2	Barrierefrei studieren in Berlin	145
	Berliner Hochschulgesetz	145
	Härtefallanträge und Bewerbung	146

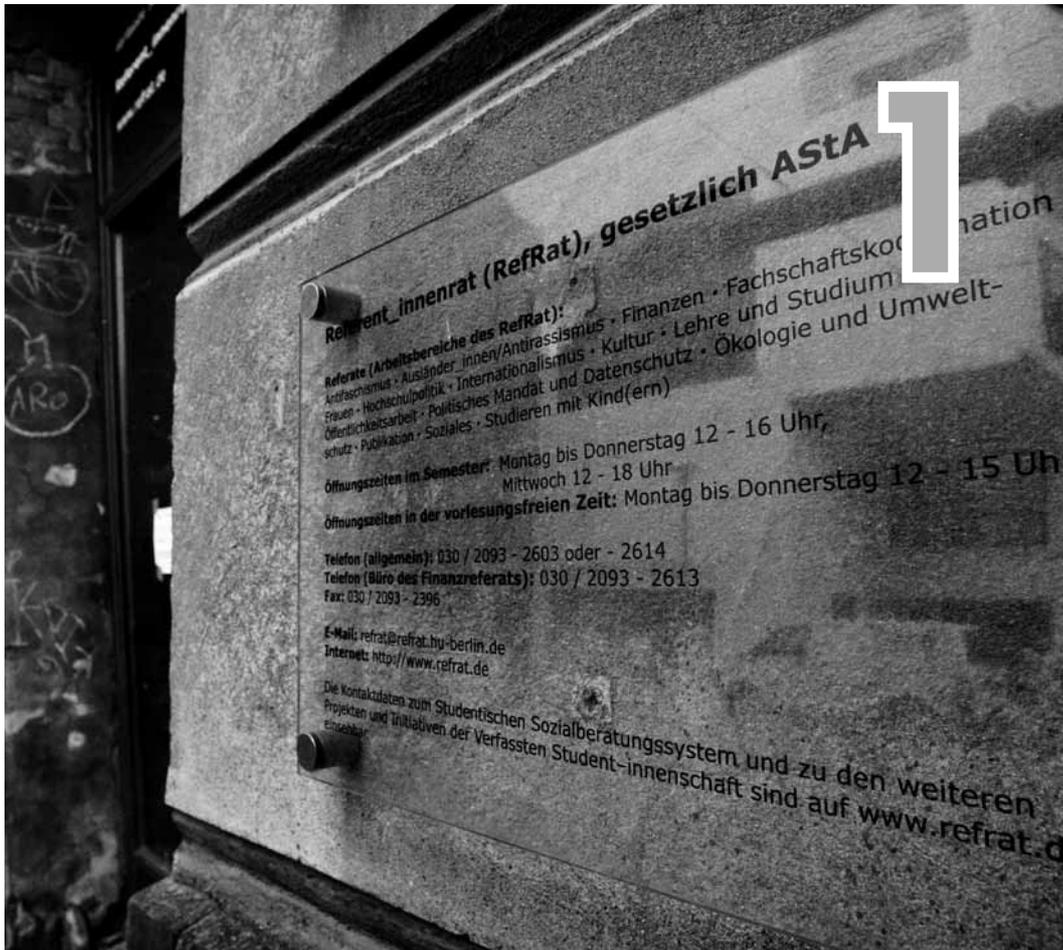




	Bewerbung und Nachteilsausgleiche.....	146
	Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung.....	148
	Integrationshilfen.....	149
7.3	Finanzierung	151
8	Studieren mit Kind	166
8.1	Beratung für Student_innen mit Kind/ern	168
	Das Referat Studieren mit Kind/ern.....	168
	Der Kinderladen (Die Humbolde).....	169
	Der Wickelraum.....	169
8.2	Elternschaft und Student_innen-Status	170
	Urlaubssemester.....	170
	Rückmeldegebühren.....	170
	Semesterticketgebühren – Erstattung des Beitrags.....	171
	Kindergeld.....	171
8.3	Krankenversicherung	171
	Verlängerung der Krankenversicherungspflicht.....	172
	Versicherungsende.....	173
8.4	Prüfung während Schwangerschaft & Elternzeit	173
8.5	Teilzeitstudium	174
8.6	Frauenförderrichtlinien	175
8.7	Existenzsicherung	177
	Mutterschaftsgeld über die Krankenkassen.....	177
	Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt.....	178
	Wohngeld.....	181
	Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes.....	182
	Kinderzuschlag.....	182
	Elterngeld für 12 + 2 Monate.....	183
	Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	184
	Unterhalt.....	185
	Unterhaltsvorschuss.....	188
	Unterhaltsanspruch von Müttern und Vätern gegenüber dem anderen Elternteil.....	189
8.8	Längerfristige Hilfen nach SGB II	190
	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.....	190
	ALG II für studierende Mütter und Väter.....	190
	Sozialgeld für das Kind.....	191
	Mehrbedarfszuschläge.....	191
8.9	Sonstige Finanzhilfen	192
	BAföG-Sonderregelung.....	192
	Zuschüsse vom Studentenwerk.....	194

8.10	Elternzeit	194
8.11	Mutterschutz	195
8.12	Leistungen des gesetzlichen Krankenkassen	196
	Hebammenhilfe	197
	Haushaltshilfe bei der Entbindung	197
	Haushaltshilfe/Familienpflege bei Erkrankung der Betreuungsperson	198
	Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	198
	Erholungskuren	198
8.13	Ausgleich von Nachteilen	199
8.14	Kindschafts- und Sorgerecht	200
8.15	Sorgerecht	201
8.16	Kinderbetreuung	202
9	<u>Internationale Student_innen</u>	208
9.1	Aufenthaltstitel	210
9.2	Studieren mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken	210
9.4	Studienfinanzierung	220
9.5	Sozialleistungen	222
9.6	Krankenversicherung	223
9.7	Sprache	225
10	<u>Semesterticket</u>	228
10.1	Leistungsumfang	230
10.2	Befreiung von Semesterticket	231
10.3	Zuschuss zum Semesterticket	232
10.4	Das Semesterticketbüro	233
10.5	Zuschuss-Vergabe	233
10.6	Berechnungsgrundlage	234
11	<u>Wohnen</u>	236
11.1	Zweitwohnsteuer	238
11.2	Begrüßungsgeld für Student_innen	239
11.3	Tipps zur Wohnungssuche	239
11.4	Anmieten einer Wohnung	243
11.5	Änderungen im Mietverhältnis	248
11.6	Ende eines Mietverhältnisses	251
12	<u>Rechtshilfe</u>	254
12.1	Beratungshilfe	256
12.2	Prozesskostenhilfe	259





Studentische Sozialberatung



Studentische Sozialberatung



1.1 Fachberatungen

Unter dem Stichwort „Student_innen beraten Student_innen“ bieten die Student_innenschaft und die Humboldt-Universität ein Beratungsangebot an, auf das bei vielen Fragen im (Studien-)Alltag zurückgegriffen werden kann. Hier beraten Student_innen, die das Uni-Leben aus eigener Erfahrung kennen und über ein umfassendes Fachwissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten verfügen.

Für die Klärung von Rechtsangelegenheiten gibt es die Möglichkeit, Anwalt_innen zu konsultieren. Sie stehen euch kostenlos in den Räumen der Sozialberatung zur Verfügung.

Auch das Semesterticketbüro berät euch und bearbeitet die Anträge auf Zuschüsse aus dem Sozialfonds.

Kommt bitte rechtzeitig in die Beratung und wartet nicht bis euch die Probleme über den Kopf wachsen. Hier findet ihr Ansprechpartner_innen für fast alle Fragen.

Das studentische Beratungsangebot umfasst folgende Themengebiete und findet in Mitte und teilweise in Adlershof statt:

- Beratung für internationale Student_innen
- Beratungen für BAföG und Unterhalt
- Arbeitsrechtliche Anfangsberatung
- Enthinderungsberatung – Beratung für Student_innen mit Behinderung/chronischer Erkrankung(en)
- Beratung für Studieren mit Kind(ern) sowie
- Überforderungsberatung

1.1.1 Beratung in Mitte

Allgemeine Sozialberatung Du studierst, hast eine Frage oder ein Problem, bisher jedoch noch keine_n Ansprechpartner_in innerhalb der studentischen Sozialberatung gefunden? Die allgemeine Sozialberatung ist ein Angebot an alle Student_innen, deren Probleme abseits von BAföG, Kindern, Enthinderung, „Studieren als Ausländer_in“ und Arbeitsrecht liegen. Außerhalb der Beratungszeiten sind wir per Mail erreichbar. Hier werdet ihr beispielsweise in Bezug auf Krankenversicherung und Wohngeld beraten.

Beratung für internationale Student_innen Von A wie Ausländerbehörde bis Z wie Zulassung zum Studium: Wir beantworten eure Fragen, suchen mit euch gemein-

ALLGEMEINE SOZIALBERATUNG
Mi. 14–16 Uhr
Monbijoustr. 3, Raum 16
Tel.: 030/2093-1986 & -46651
E-Mail: beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

Telefonisch erreichbar sind wir nur während der Sprechzeit!

sam nach Auswegen in schwierigen oder vermeintlich ausweglosen Situationen, vermitteln und helfen in Notlagen. Ganz gleich, ob kleinere Fragen oder riesige Probleme: Wendet euch an uns! Außerhalb der Beratungszeiten sind wir per Mail erreichbar.

Beratung zu BAföG und Unterhalt Ob BAföG – Erstantrag, Fachrichtungswechsel, Förderungshöchstdauer oder Formblatt 5: Hier könnt ihr Fragen stellen, die ihr mit Sachbearbeiter_innen nicht klären könnt. Wir helfen euch, die Amtssprache zu verstehen und machen auf Stolpersteine aufmerksam, damit euer Antrag auf BAföG Erfolg hat. Darüber hinaus erhaltet ihr Informationen zum Thema Unterhalt und zur Finanzierung des Studiums auch jenseits von BAföG. Außerhalb der Beratungszeiten sind wir per Mail erreichbar.

Arbeitsrechtliche Anfangsberatung Etwa 2/3 aller Student_innen arbeiten. Für die Hälfte von ihnen ist das Arbeitseinkommen die einzige Finanzierungsquelle (19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes).

Ziel der arbeitsrechtlichen Anfangsberatung – eine Kooperation zwischen Verfasster Student_innenschaft, DGB-Jugend, Ver.di und GEW – ist, studentischen Jobber_innen bei arbeitsrechtlichen Problemen parteiisch zur Seite zu stehen. Die Erfahrungen zeigen, dass nur wenige Student_innen ihre Rechte als Arbeitnehmer_innen – wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz etc. – kennen. Bei Bedarf kann die juristische Kompetenz der DGB-Gewerkschaften zu Rate gezogen werden. Außerhalb der Beratungszeiten sind wir per Mail erreichbar.

Enthinderungsberatung – Beratung für Student_innen mit Behinderung/chronischen Erkrankung(en) Laut der aktuellsten Umfrage des Deutschen Studentenwerkes haben 8% der Student_innen an deutschen Hochschulen chronische Erkrankungen und/oder Behinderungen. Dies kann zum Teil auch das Studium oder den Zugang zu Hochschulen erschweren. Damit ihr wisst, welche Möglichkeiten es gibt und wie ihr euer Studium optimal

Beratung für internationale Student_innen

Mo, Mi, Do. 12–16.30 Uhr
März, August und September:
Mi. 12.30–16.30 Uhr u.n.V.
Monbijoustr. 3, Raum 6
Tel.: 30/2093–1062 & –46647
E-Mail: beratung.auslaenderinnen@refrat.hu-berlin.de

Erste Antworten:
www.refrat.de/befasant.html

Beratung zu BAföG und Unterhalt
Mo, Do. 14–18 Uhr, Mi.
10–18 Uhr
März, August und September:
Mi. 10–16 Uhr
Monbijoustr. 3, Raum 15
Tel.: 030/2093–1060 & –46649
E-Mail: beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de

Kompakte und aktuelle Infos:
www.refrat.de/beratung.bafog.html

Arbeitsrechtliche Anfangsberatung
Mi., Do. 14–18 Uhr
März, August und September:
Mi. 14–18 Uhr
Monbijoustr. 3, Raum 5
Tel.: 030/2093–2145 & –46637
E-Mail: beratung.arbeit@refrat.hu-berlin.de

Erste Antworten:
www.refrat.de/beratung.arbeit.antworten.html



Studentische Sozialberatung

Enthinderungsberatung – Beratung für Student_innen mit Behinderung/chronischen Erkrankung(en)
Mo. 13.30–18 Uhr,
Mi. 09–13.30 Uhr
März, August und September:
Mi. 09–13.30 Uhr
Monbijoustr. 3, Raum 5
Tel.: 030/2093–2145 & –46637
E-Mail: beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de

Erste Antworten:
www.refrat.de/beratung.enthinderung.antworten.html



Beratung für Student_innen mit Kind(ern)

Mo. 12–15.30 Uhr,
Mi. 10–13.30 Uhr
März, August und September:
Mi 09–13.30 Uhr

Monbijoustr. 3, Raum 16
Tel.: 030/2093–1986 & –46642
E-Mail: beratung.kind@refrat.hu-berlin.de

Erste Antworten:

www.refrat.de/beratung.kind.antworten.html

Referat Studieren mit Kind(ern):
www.stuki-hu.de

Überforderungsberatung

1. & 3. Do im Monat 17–19 Uhr
März, August und September:
keine Sprechstunde
Außerhalb der Sprechstunden sind
in dringenden Fällen Nachfragen
möglich unter 0176/22156853.

Monbijoustr. 3, Raum 16
Tel.: 030/1986–1986 & –46651
E-Mail: ueberforderung@refrat.hu-berlin.de

Erste Antworten:

www.refrat.de/beratung.ueberforderung.html

Semesterticketbüro

Januar/Februar & Juni/Juli:
Mo. Di., Fr. 12.30–15.30 Uhr,
Mi. 12.30–19 Uhr
März–Mai & August–Dezember:
Mo. 12.30–15.30 Uhr,

für euch selbst gestalten könnt, oder aber bei Problemen mit Dozent_innen und Prüfungen, gibt es die Enthinderungsberatung.

Hier erhaltet ihr Beratung zu Härtefallanträgen bzw. Wartesemestermodifikation, zu Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und während des Studiums, zu Integrationshilfen und Studienfinanzierung bei chronischen Erkrankungen und/oder Behinderung(en)

Beratung für Student_innen mit Kind(ern) Das Studium mit Kind(ern) erfordert ein besonders hohes Maß an sozialer Sicherheit und Organisation. Es ist nicht immer leicht, diese Anforderungen dauerhaft zu bewältigen. So ergeben sich u.a. viele Fragen zu Finanzierung, Kinderbetreuung und Studienorganisation, zu denen wir euch beraten. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich mit unserer Hilfe zu vernetzen und Kontakte aufzubauen. Außerhalb der Beratungszeiten sind wir per Mail erreichbar.

Überforderungsberatung Hast du das Gefühl, dass dir alles über den Kopf wächst? Dein Studium verlangt dir viel ab, gleichzeitig hast du persönlichen Stress und auf Arbeit läuft auch alles drunter und drüber? Oder hast du vielleicht auch noch Kinder, um die du dich sorgen musst oder das BAföG-Amt, welches dir Druck macht, da du aufgrund deiner chronischen Erkrankungen oder anderer Gegebenheiten länger als Regelstudienzeit studierst? Oder haben sich die Probleme in deinem Leben an sich so weit angesammelt, dass du den Horizont nicht mehr siehst?

Diese Beratung ist nicht als Psychologische-, sondern als Eingangsberatung für Menschen gedacht, welche nicht genau wissen, wohin sie sich mit ihren Schwierigkeiten wenden können. Vordergründig hat die Beratung die Strukturierung und Visualisierung von Problemfeldern als Zielsetzung.

Semesterticketbüro Die Kosten für das Semesterticket schlagen bei manchen ordentlich ins Konto. Student_innen, für welche die Finanzierung des Semestertickets

eine Härte darstellt, können einen „Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket“ stellen. Bei positivem Bescheid wird ein Teil oder der gesamte Betrag erstattet. Wie es geht und was ihr dazu braucht? Rechtsgrundlagen, ausführliche Informationen sowie Antragsformulare und Fristen befinden sich auf unserer Homepage.

Mi 12.30–19.00 Uhr

Invalidenstr. 110, Raum 533 & 535
Tel.: 030/2093-2082
Fax.: 030/2093-2092
E-Mail: semtix@refrat.hu-berlin.de

Infos und Termine online:
www.refrat.de/semfix

1.1.2 Beratung in Adlershof

Allgemeine studentische Sozialberatung Aus dem Team der Studentischen Sozialberatung sind wöchentlich jeweils zwei verschiedene Beratungen in Adlershof für euch da. Diese wechseln sich ab und beantworten dabei auch Fragen zur allgemeinen Sozialberatung. Bei diesem Beratungsangebot gibt es meistens keine Wartezeiten. Welche zwei Beratungen aktuell angeboten werden, ist telefonisch, vor Ort oder im Internet zu erfahren.

Sozialberatung in Adlershof

Di 10–14 Uhr
März, August & September:
keine Beratung

Rudower Chaussee 25
12489 Berlin
Haus 2, Raum 324
Tel.: 030/2093-5476
E-Mail: beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

Aktuelle Termine:
www.refrat.de/beratung.ahof.html

Semesterticketbüro Während der Antragsfristen für den Zuschuss zum Semesterticket ist auch das Team vom Semesterticketbüro vor Ort in Adlershof.

Semesterticketbüro Adlershof

Jan/Feb & Juni/Juli
Do 10.45–15 Uhr

Rudower Chaussee 25
12489 Berlin
Haus 2, Raum 324
Tel.: 030/2093-5476
E-Mail: semfix@refrat.hu-berlin.de

1.1.3 Anwaltliche Rechtsberatung

Wir bieten eine kostenlose Rechtsberatung durch Anwält_innen zu verschiedenen Rechtsgebieten. Die Anwält_innen werden vom RefRat beauftragt.

Im Rahmen des studentischen Sozialberatungssystems organisiert das Sozialreferat die allgemeine Rechtsberatung. Das Referat für Lehre und Studium (LuSt) organisiert seinerseits die Rechtsberatung zu Hochschul- und Prüfungsrecht. Bitte kontaktiert das Referat für Lehre und Studium oder aber die Berater_innen, wenn ihr anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen möchtet.



Studentische Sozialberatung

Allgemeine Rechtsberatung Hier findet ihr verbindliche juristische Auskünfte und Beistand durch professionelle Rechtsanwält_innen. Rotierend werden Beratungen zu verschiedenen Rechtsgebieten angeboten. Die jeweiligen Spezialgebiete sind unter www.refrat.de zu finden, im RefRat telefonisch unter

Allgemeine Rechtsberatung

Berater_innen: Vom RefRat beauftragte Rechtsanwält_innen
Mi. 18–20 Uhr
März, August und September:
Mi. 18–20 Uhr (zweiwöchentlich)
Monbijoustr. 3, Raum 16

Zeitplan mit Spezialgebieten:
www.refrat.de/beratung.recht.termine.html



Referat für Lehre und Studium
Dorotheenstr. 17, Raum 2
(Beratungsraum im RefRat)
Tel. 030/2093-2603 & -2514
e-Mail lust@refrat.hu-berlin.de

Aktuelles und Infos:
www.refrat.de/lust.aktuelles.html

Beratungszeiten Rechtsanwält_in
www.refrat.de/lust.rechtsberatung.html

Beratungszeiten Referat für Lehre und Studium:
www.refrat.de/lust.html

030/2093-2603/-2614 erfragbar oder den RefRat-Wänden zu entnehmen. Hier ist eine Anmeldung nicht notwendig.

Rechtsberatung zu Hochschul- und Prüfungsrecht Diese Beratung richtet sich an all jene, welche Fragen rund um das Hochschulrecht beantwortet haben wollen und wird von einer_m Rechtsanwält_in an einigen Terminen durchgeführt. Dazu gehören bspw. Schwierigkeiten beim Immatrikulationsverfahren, Einklagen eines Studienplatzes, rechtliche Durchsetzung von Nachteilsausgleichen im Studienalltag, unterschiedliche Rechtsauffassungen beim Prüfungsrecht, etc.

Bei vielen Problemen kann auch das **Referat für Lehre und Studium** weiterhelfen. Außerhalb der Beratungszeiten sind wir per Mail erreichbar.

Voraussetzung für die Rechtsberatung ist ein vorheriger Kontakt mit dem Referat für Lehre und Studium – per Mail oder persönlich. Dabei geht es um eine erste Einschätzung des Anliegens – u.a., um sicherzustellen, dass beim Anwaltsgespräch auch alle benötigten Unterlagen vorliegen.

1.2. Verfasste Student_innenschaft

Alle Student_innen, die an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingeschrieben sind, bilden die „Verfasste Student_innenschaft“ (VS). Das bedeutet, dass die Student_innen sich zur Erfüllung der im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) beschriebenen Aufgaben selbst „verwalten“. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich im Rahmen höherrangiger Gesetze Normen zur kollektiven Entscheidungsfindung zu geben (Satzungshoheit) und selbständig den Umfang der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmittel und die Art ihrer Verwendung (Finanzhoheit) zu bestimmen.

Die innere Struktur der studentischen Selbstverwaltung an der HU war nach dem Anschluss der DDR an die BRD Gegenstand einer langen Diskussion. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit einer zentralistischen Verwaltung entschieden sich die Student_innen nach 1989 für eine

basisdemokratische Struktur. Durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Westberliner Hochschulgesetzes auf Gesamt-Berlin wurde auch den Student_innen an der HU das dortige Modell mit Student_innenparlament (StuPa) und Allgemeinem Student_innenausschuss (AStA) gültig. Erst 2002, also über zehn Jahre später, ist die damals verabschiedete Satzung der Student_innenschaft (mit beispielsweise niedrigen Schwellen für die Durchführung von Vollversammlungen und Urabstimmungen, bzw. der Vertretung durch Referent_innen, die einzeln unabhängig voneinander gewählt werden) durch die Berliner Senatsverwaltung bestätigt worden. Dieser Kompromiss spiegelt sich auch darin wider, dass das Exekutivorgan der VS an der HU den Namen „Referent_innenRat“ („RefRat“, gesetzlich AStA) trägt.

Die politische Bedeutung der VS liegt in der grundlegenden Eigenschaft der Vertretung studentischer Interessen innerhalb und außerhalb der HU und hat damit eine gewerkschaftliche und somit eine gesellschaftliche Funktion. Sie bietet aber auch die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen, sich kritisch an öffentlichen Debatten um die Hochschulen und die Gesellschaft zu beteiligen. Jährlich im Januar oder Februar wählen die Student_innen ein neues StuPa, welches nach dem BerlHG das „zentrale Organ der Student_innenschaft“ ist.



1.3 Der Referent_innenRat (gesetzl. AStA)

Der RefRat ist das ausführende Organ der Studentischen Selbstverwaltung. Wie erwähnt, werden die meisten Referate durch eine Wahl im StuPa besetzt. Der RefRat gliedert sich nach Arbeitsgebieten in fünfzehn Referate. Je Referat gibt es ein bis zwei gleichberechtigte Referent_innen, die vom StuPa gewählt werden. Nur die sogenannten, autonomen Referate werden von bestimmten studentischen Gruppen gewählt und anschließend vom StuPa bestätigt. Dabei versteht sich der RefRat explizit als politische Vertretung und nicht als Dienstleister_in. Der RefRat ernennt zwei Sprecher_innen aus seiner Mitte. Diese bestehen aus einer_m Referent_in und einer_m Co-Referent_in.

Übersicht Referate:
www.refrat.de/referat.html

Infos zum StuPa:
www.stupa.hu-berlin.de

Referat für Soziales
Sprechzeiten siehe
www.refrat.de/soziales.html
Postanschrift
Humboldt-Universität zu Berlin
Referent_innenRat (gesetzlich AStA)
Referat für Soziales
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Besucher_innen-Anschrift
HU-Hauptgebäude,
Dorotheenstr. 17, 10117 Berlin
Tel. 030/2093-2303 & -2614
Fax 030/2093-2396
e-Mail: soziales@refrat.hu-berlin.de

1.4 Sozialreferat des Referent_innenRats

Das Sozialreferat wird durch eine Wahl im StuPa besetzt. Vertreten wird das Sozialreferat von zwei Personen, einer_m Referent_in und einer_m Co-Referent_in. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation zwischen der selbstverwaltet arbeitenden Sozialberatung und dem Referent_innenRat sowie zwischen Sozialberatung und Universitätsverwaltung zu gewährleisten.

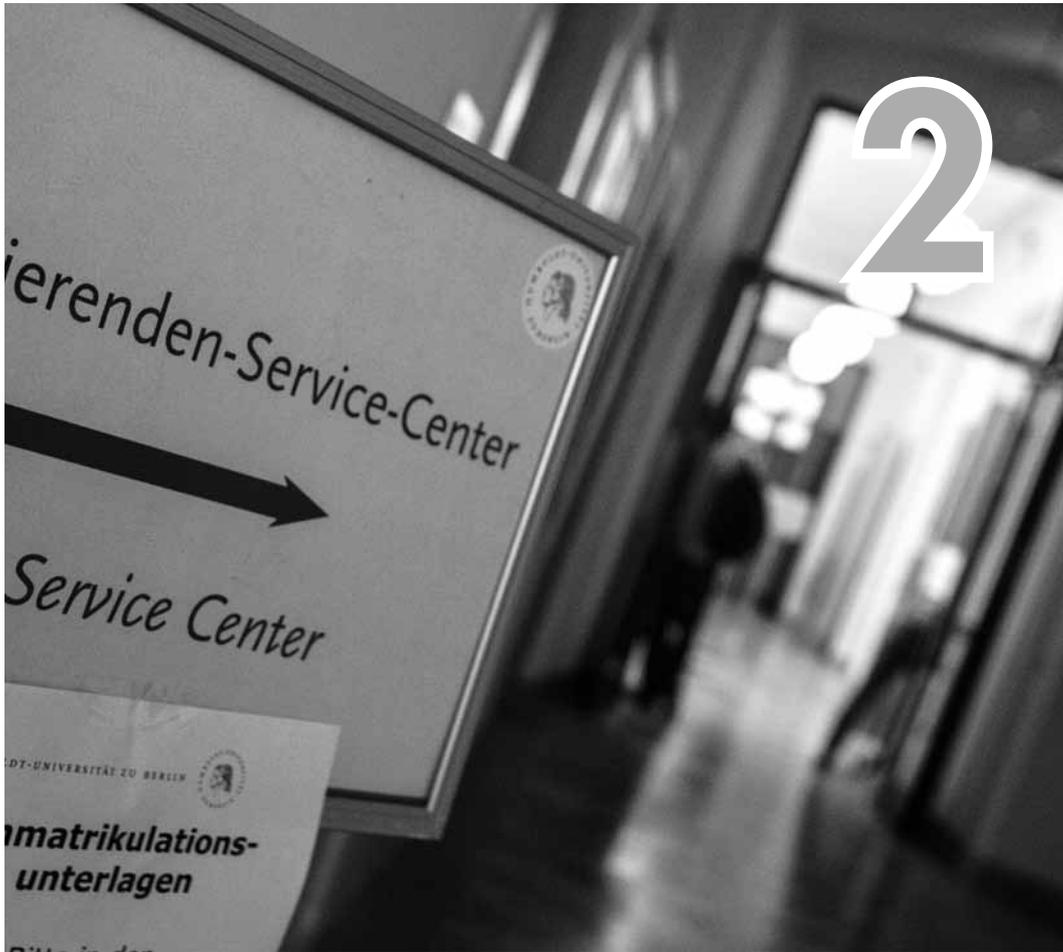
Darüber hinaus beschäftigen sich die Referent_innen für Soziales mit der Betreuung und dem Ausbau des selbstverwaltet arbeitenden studentischen Sozialberatungssystems sowie mit der Vermittlung geeigneter Beratung in sozialen Härtefällen.

Das Sozialreferat ist außerdem für die Koordination der allgemeinen Rechtsberatung zuständig, welche ihr kostenlos in Anspruch nehmen könnt. Des Weiteren setzen wir uns mit hochschulpolitischen Themen auseinander und vertreten gemeinsam mit anderen Referent_innen und Student_innen eure Interessen in der Universität. Dabei geht es uns darum, ein sozial gerechtes Studium zu ermöglichen und zu verteidigen sowie eine HU frei von Diskriminierungen jeglicher Art zu schaffen.

Wenn ihr Fragen habt, die durch das Beratungsangebot nicht abgedeckt werden, dann wendet euch einfach an den Referent_innenRat, eure politische Vertretung.







Statusfragen

Achtung!

Die folgenden Informationen beziehen sich neben dem Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) auf eine Änderung der Zentralen Satzung für Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP) der HU, die zum Zeitpunkt der Abfassung zwar vom Akademischen Senat beschlossen, jedoch noch nicht von der Senatsverwaltung bestätigt ist. Es können sich noch Änderungen ergeben!

2.1 Vollzeitstudium

Die meisten Student_innen sind sog. Vollzeitstudent_innen. Das ist jedoch nur ein rechtlicher Status. Es ist unerheblich, ob du als Vollzeitstudent_in nun wirklich 30 Studien- bzw. Leistungspunkte pro Semester erbringst oder nur 10. Die Fachsemester und Hochschulsesemester laufen parallel fort. Wenn du jedoch fortgesetzt weniger studierst als der Studienverlaufsplan in deiner Studienordnung vorseht, dann wirst du die Regelstudienzeit überschreiten. An der HU ist das zukünftig nur noch für Student_innen ohne Abitur problematisch, da für alle anderen Student_innen die Zwangsberatungen bei Überschreiten der Regelstudienzeit auf Antrag der studentischen Mitglieder des Akademischen Senates im Mai 2012 abgeschafft wurde.

2.2. Teilzeitstudium

Die wenigsten Student_innen werden allerdings in der Lage sein, sich voll und ganz dem Studium zu widmen und es in der vorgegebenen Zeit abzuschließen – sei es, weil „nebenbei“ Kinder großgezogen werden, der Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit selbst finanziert werden muss oder andere Gründe vorliegen, die den Studienverlauf beeinträchtigen. Für diese Student_innen besteht an der Humboldt-Universität zu Berlin die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium zu absolvieren. Dies ist in der Zentralen Satzung für Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP) geregelt. Grundsätzlich kann jeder Studiengang (kein Doppelstudium) als Teilzeitstudium studiert werden, wenn die Studienordnung ein Teilzeitstudium nicht ausdrücklich ausschließt. Das Auslau-

fen eines Studienganges, z.B. bei Magister, begründet keine Ablehnung eines Teilzeitstudiums.



2.2.1 Studienrelevante Belange

Studiengänge und Teilstudiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können in der Regel in der Studienform „Teilzeit“ studiert werden. Die Hochschulsemerster werden dabei regulär weitergezählt, die Fachsemester dagegen nur anteilig zur tatsächlich studierten Zeit. Leistest du nur 50% der veranschlagten ca. 30 Studienpunkte pro Semester, wird das Semester zu 50% angerechnet, leitest du 77% oder auch nur 22,5%, werden die Fachsemester zu 77% oder eben nur zu 22,5% angerechnet. Klingt komisch, ist aber so. So dauert z.B. ein Bachelorstudium laut Studienordnungen in der Regel sechs Fachsemester; im Teilzeitstudium stehen entsprechend der tatsächlich studierten Zeit mehr Hochschulsemerster zur Verfügung.

Die Teilzeitregelung ist von Vorteil für Student_innen, die kein BAföG bekommen und deshalb ihr Studium z.B. durch Jobben selbst finanzieren müssen, Kinder haben, Angehörige pflegen etc. Für diese mindert sich der psychische Druck durch den Wegfall der regelmäßigen Gänge zur sogenannten Zwangsberatung.

Die Universität betont, für mögliche Auswirkungen der *Studienform Teilzeitstudium*, welche außerhalb der Universität entstehen können z.B. der Wegfall des BAföG-Anspruches, nicht verantwortlich zu sein.

Beantragung Der Antrag auf einen Wechsel ins Teilzeitstudium muss spätestens 6 Wochen nach dem Semesterbeginn im Immatrikulationsbüro eingegangen sein, um für das laufende Semester wirksam zu werden. Sollten nicht vorhersehbare und von dem_der Student_in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die ein Teilzeitstudium notwendig machen, kann dies auch später beantragt werden.

Voraussetzungen Der Teilzeitstatus ist nur für Studiengänge mit Hochschulabschluss möglich. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, die dich daran hindern, die im Rahmen der Studienordnung für das Vollzeitstudium

Teilzeitstudium:
§ 22, Abs. 4 BerlHG

vorgesehenen Leistungen zu 100 % erbringen zu können. Als Gründe werden eine z.B. berufliche Tätigkeit oder »gleichartige sonstige Belastungen« anerkannt.

Da nicht alle Ordnungen der Hochschulen bereits auf dem Stand der neuen Teilzeitstudienregelung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sind, empfiehlt sich immer auch ein Blick in das BerlHG. Dort sind als Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium folgende Punkte genannt: Berufstätigkeit, Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren, Pflege naher Angehöriger, Behinderung, Schwangerschaft oder die Mitgliedschaft in einem Organ der Hochschule, der verfassten Student_innenschaft oder des Studentenwerks.

Darüber hinaus können Hochschulen weitere Gründe benennen. Fällt der Grund für das Teilzeitstudium weg, ist die Hochschule unverzüglich zu informieren. Das laufende Semester kann jedoch in Teilzeit beendet werden.

2.2.2 Außeruniversitäre Belange

Krankenkasse/Sozialversicherung Entscheidend an der Teilzeitstudiumsregelung der HU ist, dass es sich um eine uni-interne Regelung handelt. Teilzeitstudent_innen haben denselben Status wie Vollzeitstudent_innen. Das heißt, sie werden auch außerhalb der Universität in der Regel als Student_innen angesehen. Gehst du allerdings einer Erwerbstätigkeit nach, fallen reguläre Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung an, da du sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Student_in, sondern als Arbeitnehmer_in angesehen wirst. Eine Ausnahme bilden hier Minijobs.

BAföG Der BAföG-Anspruch entfällt, da ein Teilzeitstudium nach § 2 Abs. 5 BAföG nicht förderungsfähig ist. Bei einem vorübergehenden Teilzeitstudium besteht theoretisch die Möglichkeit, im Anschluss wieder BAföG zu beziehen, wenn die Leistungen wieder den dafür vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Da hier keinerlei Erfahrungswerte vorhanden sind, empfiehlt es sich für BAföG-Empfänger_innen, vor der Beantragung einer Teilzeitstudienphase mit uns in Verbindung zu treten.

Kindergeld Ein Teilzeitstudium erfüllt nur dann die für



den Kindergeldbezug nötigen Voraussetzungen, wenn der Studienumfang mindestens 50 % eines Vollzeitstudiums beträgt. Da es hierzu verschiedene Aussagen von Mitarbeiter_innen der Kindergeldstelle gibt, sollte ebenfalls vor einer Beantragung einer Teilzeitstudienphase bei der zuständigen Familienkasse, die der Agentur für Arbeit eures Wohnbezirks angegliedert ist, nachgefragt werden. Es empfiehlt sich das Aufsuchen einer Sozialberatung.



2.3. Urlaubssemester

Urlaubssemester stellen eine Unterbrechung des Studiums dar. Die Regelungen zu Urlaubssemestern sehen an jeder Hochschule anders aus. Für die Humboldt-Universität sind diese ebenfalls in der ZSP geregelt. Während der Beurlaubung ruht der Student_innen-Status. Daher ändern sich auch einige sozialrechtliche und finanzielle Belange. Die wichtigsten sollen an dieser Stelle kurz angesprochen werden.

2.3.1 Studienrelevante Belange

Beurlaubungsgründe An der Humboldt-Universität werden insbesondere folgende Gründe für die Bewilligung einer oder mehrerer Urlaubssemester anerkannt:

- ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland
- Praktika, die nicht nach den fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen Bestandteil des Studiums sind
- Behinderung und/oder chronische Krankheit
- die in § 3 ff. Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen
- die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Student_innenschaft oder des Studentenwerks Berlin. Damit ist z.B. die Mitarbeit in der Fachschaft, dem Student_innenparlament, dem Institutsrat usw. gemeint.
- sonstige gleichwertige Gründe



Die Formulierung „sonstige gleichwertige Gründe“ betont, dass auch andere zwingende Gründe anerkannt werden können. In jedem Fall lohnt sich eine Rücksprache mit dem Immatrikulationsbüro.

Dauer der Beurlaubung Die Beurlaubung kann sich in Ausnahmefällen über drei aufeinander folgende Semester erstrecken, die bei Schwangerschaft und Erziehungsurlaub bis auf sechs Semester ausgedehnt werden können. Danach muss ein neuer Urlaubsantrag gestellt werden. Dies kann aus dem gleichen Grund geschehen und wieder für bis zu drei Semester gelten (HU). An anderen Hochschulen kann es eine andere Verwaltungspraxis geben. Falls sich eine solch lange Abwesenheit vom Studium ergibt, lohnt es sich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Beiträge zur Rückmeldung Die Immatrikulationsgebühr verringert sich um den finanziellen Anteil, der für das Studentenwerk vorgesehen ist, wenn ihr aus den ersten drei oben genannten Gründen ein Urlaubssemester wahrnehmt. Bei der Ableistung von Zwangsdiensten, wie bspw. Wehr- oder Zivildienst im Land der Staatsbürgerschaft, gibt es nach Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland eine Regelungslücke. Eine Kontaktaufnahme mit der Beratung lohnt hier in jedem Fall.

Semesterticket Während eines Urlaubssemesters habt ihr die Wahl, ob ihr das Semesterticket in Anspruch nehmen oder die Befreiung davon im Semesterticketbüro beantragen möchtet.

Antrag auf Beurlaubung Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens mit der Rückmeldung für das kommende Semester gestellt werden; spätestens jedoch sechs Wochen nach Semesterbeginn. Der Antrag muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im für euch zuständigen Immatrikulationsbüro gestellt werden. Treten zwingende Gründe (bspw. Krankheit) für eine Beurlaubung erst nach Ablauf dieser Frist ein, sollte dennoch ein Antrag gestellt werden, da in Ausnahmefällen auch eine rückwirkende Beurlaubung möglich ist.

Achtung!

Das bis dahin ausgezahlte BAföG muss zurückgezahlt werden.



Prüfungen und Scheinerwerb Bei Bachelor- bzw. Masterstudiengängen wird der Studienverlauf durch Urlaubssemester meistens um ein Jahr verlängert, da viele Module nur entweder im Winter- oder Sommersemester angeboten werden. Grundsätzlich ist es möglich, Prüfungen während eines Urlaubssemesters zu absolvieren, sofern die dafür notwendigen Leistungen vor der Beurlaubung erbracht worden sind. Wird aus zwingenden Gründen ein rückwirkender Beurlaubungsantrag während des Semesters gestellt, müssen die bis dahin erbrachten Leistungen anerkannt werden.

2.3.2 Außeruniversitäre Belange

Kindergeld Während der Beurlaubungszeit erhalten Eltern von Student_innen grundsätzlich kein Kindergeld. Ausnahmen sind möglich. Der Bundesfinanzhof hat hierzu widersprüchlich geurteilt. Lasst euch beraten.

Finanzierung während des Urlaubssemesters Neben der Möglichkeit des Jobbens können Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, die Student_innen sonst versagt bleiben. Dazu zählt ggf. das ALG II ► 6.3.1. *ALG II im Urlaubssemester*. In diesem Fall müssen die Betroffenen sich in der Regel dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Das heißt, dass du aktiv nach Arbeit suchen musst oder sog. Weiterbildungsmaßnahmen vom Jobcenter auferlegt bekommst. Aufgrund beobachteter Willkür empfiehlt sich auch hier das Aufsuchen einer kompetenten Beratungseinrichtung.

Krankenkasse/Sozialversicherung Gehst du einer Erwerbstätigkeit nach, fallen reguläre Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an, da ihr sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Student_innen betrachtet werdet. Eine Ausnahme bilden hier Minijobs ► 4.2.2 *Sozialversicherungspflicht*.

NOTIZEN





Studien- finanzierung



3. Studienfinanzierung

In diesem Kapitel geben wir dir einen Einblick in Möglichkeiten, wie du dein Studium finanzieren kannst.

Klassischerweise steht zu Beginn der ► *3.1 Unterhalt von den Eltern*. Grundsätzlich sind deine Eltern dazu verpflichtet, dir im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten eine Berufsausbildung zu finanzieren bis du einen berufsqualifizierenden Abschluss hast. Dieses Thema ist allerdings sehr komplex, weshalb es im Zweifelsfall sinnvoll ist, sich von einem_r Rechtsanwalt_Rechtsanwältin beraten zu lassen oder sich an die Allgemeine Rechtsberatung des RefRats zu wenden.

Für den Fall, dass deine Eltern unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze sind ► *3.2.3 Höhe des Anspruchs/Berechnung* und dich daher während deines Studiums finanziell nicht oder nicht ausreichend unterstützen können, hat der Gesetzgeber das Instrument der **Bundesausbildungsförderung** geschaffen. Diese soll Menschen aus weniger vermögenden Familien ermöglichen zu studieren. Dazu lies bitte ► *3.2 Förderung durch das BAföG*. Da dieses Thema sehr vielschichtig ist, kann dieser Ratgeber aber keine persönliche Beratung ersetzen.

Studentische BAföG- und Unterhaltsberatung
 Mo. & Do. 14–18 Uhr
 Mi. 10–18 Uhr
 März, August und September:
 Mi. 10–16 Uhr
 Monbijoustr. 3, Raum 15
 Tel.: 030/2093–46649
 E-Mail: beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de

Kompakte und aktuelle Infos:
www.refrat.de/beratung.bafog.html

BAföG-Amt Berlin
(Amt für Ausbildungsförderung)
 Di. 10–12 Uhr, 13.30–15.30 Uhr
 Do. 15–18 Uhr
 Behrenstr. 40, 10117 Berlin
 Tel.: 030/93939–70
 Fax: 030/93938–60

Internet:
www.studentenwerk-berlin.de/bafog/index.html

Beratung Für alle Fragen zum Thema BAföG steht dir unsere studentische BAföG- und Unterhaltsberatung zur Verfügung.

Neben dieser Beratung von Student_innen für Student_innen kannst du die Fachleute im BAföG-Amt aufsuchen. Selbst wenn es manchmal nicht so scheint: die Sachbearbeiter_innen sind zur Beratung verpflichtet!

Stiftungen und Stipendium Die einzige vollwertige Alternative zur Studienfinanzierung durch Eltern und/oder BAföG ist die Förderung durch eine Stiftung. Diese muss nicht zurückgezahlt werden! Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Stipendium und Stiftung kann sich lohnen, da unter der Vielzahl an existierenden Stiftungen vielleicht irgendwo doch eine zu finden ist, die zu einer_m passt ► *3.3. Stipendien*.

Außerdem kannst du dich zu diesem Thema auch von der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerks beraten lassen.

Die meisten Student_innen müssen im Alltag jedoch **arbeiten** gehen. Besondere Schwierigkeiten bereitet dies Student_innen Eltern, v.a. Alleinerziehenden, Student_innen mit Behinderung und Chroniker_innen. Auch Menschen, die nach BAföG gefördert werden und/oder Elternunterhalt bekommen, müssen meist neben dem Studium arbeiten, um über die Runden zu kommen.

Wenn du neben dem BAföG-Bezug arbeitest, lies bitte ► 3.2.3. *Höhe des Anspruchs/Berechnung*.

Wenn du dein Studium überwiegend oder ausschließlich übers Arbeiten finanzierst, lies bitte ► 4. *Studieren, Jobben und Sozialversicherung*.

Außerdem gibt es noch eine Reihe anderer Sozialleistungen, die zwar nicht zur umfassenden Ausbildungsfinanzierung gedacht sind, dich aber als Ergänzung durchaus finanziell und zeitlich entlasten können. So bist du als Student_in nicht grundsätzlich von Wohngeldbezug ausgeschlossen. Einen Anspruch auf **Wohngeld** hast du allerdings nur, wenn du die BAföG-Förderung entweder grundsätzlich nicht (mehr) oder nur als Bankdarlehen erhältst. Lies dazu ► 3.2.3. *Höhe des Anspruchs/Berechnung* und ► 6.2. *Wohngeld*.

Obwohl du als Student_in in einer BAföG-förderungsfähigen Ausbildung eigentlich grundsätzlich von **Leistungen nach SGB II** ausgeschlossen bist, trifft dies nicht auf alle Leistungen nach diesem Gesetz zu. Ausnahmen sind z.B. Mehrbedarfe, einmalige Leistungen und Leistungen für andere Mitglieder deiner Bedarfsgemeinschaft wie z.B. dein Kind. Mehr dazu und auch zum **ALG II als Darlehen** während des Studiums in besonderen Härtefällen kannst du in ► 6.3. *Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld* nachlesen.

Außerdem kannst du dich bei Fragen zu Arbeit und Jobben an die Arbeitsrechtliche Anfangsberatung und zu ALG II an die Allgemeine Sozialberatung unseres Studentischen Sozialberatungssystems wenden.

Doch wenn alle Stricke reißen, bleibt manchmal nur noch die Möglichkeit einer Kreditaufnahme. Da-

Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerks

für HU-Student_innen:
Mo. & Do. 8:30–11:30 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit:
In der Regel Mo bis Fr 9–16 Uhr
außerhalb der Sprechstunde
Franz-Mehring-Platz 2, 2. Etage
10243 Berlin (Friedrichshain)
sozialb.f.mehring-pl@studentenwerk-berlin.de
Frau Pohl, Tel.: 030/93 93 9–8437
Frau Rohde, Tel.: 030/93 93 9–8440

Allgemeine Sozialberatung im Netz:

www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/kontakt.html



Arbeitsrechtliche Anfangsberatung

Mi und Do 14–18 Uhr
März, August, September:
Mittwoch 14–18 Uhr)

Raum 5
Tel.: 030/2093–46637
beratung.arbeit@refrat.hu-berlin.de

Allgemeine Sozialberatung

Mittwoch 14–16 Uhr

Raum 16
Tel.: 030/2093–46642
beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de



bei kannst du sowohl private als auch staatliche Kredite aufnehmen. Jedoch wollen wir hier nicht auf privatwirtschaftliche Kredite, wie sie mittlerweile die meisten Banken anbieten, eingehen. Daher sei an dieser Stelle nur auf den **Bildungskredit** und den **KfW-Studienkredit** hingewiesen, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau teilweise in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsamt anbietet. Mehr dazu kannst du in ► 3.4. *Bildungs- und Studienkredite* nachlesen. Außerdem berät die Sozialberatung des Studentenwerks zu Studienkrediten.

3.1 Unterhalt von den Eltern

Dein Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern nach den § 1601 ff. BGB umfasst unter anderem die „Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf“ (§ 1610 Abs. 2 BGB) und damit auch die Kosten eines Studiums. Welche die für dich „angemessene“ Ausbildung ist, richtet sich nach deinen Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen und deinem Leistungswillen. Ob du Unterhaltszahlungen erhältst, richtet sich aber auch nach der finanziellen Leistungsfähigkeit deiner Eltern.

Vorab sei angemerkt, dass das Unterhaltsrecht keinesfalls von präzisen Aussagen und Ansprüchen geprägt ist. Vielmehr richten sich die Unterhaltsansprüche an generellen Prinzipien aus, die recht unkonkret sind und daher durch die entsprechenden Umstände des Einzelfalls zu den jeweiligen Ansprüchen konkretisiert werden. Die aus einer Fülle derartiger Einzelentscheidungen herausgebildeten Rechtsprechungstendenzen sollen im Folgenden grob umrissen werden, um die Grundstruktur des Unterhaltsrechts zu verdeutlichen. Da die Umstände deines jeweiligen Einzelfalls wahrscheinlich nicht immer so eindeutig sind, raten wir dir in jedem Fall, dich von einem_einer auf Unterhaltsrecht spezialisierten Anwältin_Anwalt beraten zu lassen.

Freie Berufswahl Da es nicht selten vorkommt, dass Eltern eine mehr oder weniger genaue Vorstellung davon haben, was aus „ihrem Sprössling“ einmal werden soll, sei dir Mut für eigene Pläne gemacht, denn über die Wahl

deines Berufes darfst du rechtlich gesehen allein entscheiden. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass du dein Berufsziel mit deinen Eltern besprechen sollst. Unerheblich für deine eigene Berufswahl ist dabei der Bildungsstand deiner Eltern, so dass diese dir mit einer derartigen Begründung nicht die Finanzierung deines angestrebten Studiums verweigern dürfen.

Du solltest dabei allerdings im Auge behalten, dass deine Eltern nur zur Finanzierung einer Ausbildung angehalten sind, die *tatsächlich* und *zielstrebig* betrieben wird. Wer „einfach ins Blaue hinein“ studiert oder eine Ausbildung betreibt, die höchstwahrscheinlich nicht zu einer eigenen Unterhaltssicherung in der Zukunft führen wird, kann dafür in der Regel auch aus rechtlicher Sicht nicht auf Unterstützung der Eltern hoffen.

Grundsätzlich besteht nur Anspruch auf Finanzierung *einer* Ausbildung mit berufsqualifizierendem Abschluss. Eine *weitere* Ausbildung, z.B. ein Zweitstudium, müssen dir deine Eltern nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur ausnahmsweise fördern, z.B. wenn sie dich in deinen ersten Beruf gedrängt haben und dieser deinen Neigungen und Fähigkeiten nicht entspricht. Auch als Ausnahme gilt, wenn nach dem Abitur erst Lehre und dann Studium folgen und in dieser Abfolge ein enger fachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Dann kann das Studium nach der berufsqualifizierenden Lehre als eine „Weiterbildung“ auf *einem* Ausbildungsweg angesehen werden. Größere zeitliche Lücken zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten oder eine völlige inhaltliche Umorientierung gefährden daher unter Umständen deinen Unterhaltsanspruch bei einer weiteren Ausbildung.

Anders verhält es sich bei der Konstellation Realschule-Lehre-Fachoberschule-Fachhochschule. Hier geht die Rechtsprechung nur von einer einheitlichen Berufsausbildung aus, wenn du schon bei Beginn deiner Lehre die weitere Ausbildung bis einschließlich eines Studiums angestrebt hast.

Bachelor und Master gelten nur dann zusammen als eine Ausbildung, wenn der Studienabschluss mit dem Grad eines Bachelors für den Berufseinstieg als nicht angemessen angesehen wird. Dabei ist noch umstritten, ob ein Bachelorabschluss bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss



darstellt, der weiteren Unterhaltsanspruch ausschließt. Ist doch die Fortsetzung des Studiums häufig angesichts der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich. Dabei muss ebenfalls die Absicht auf Fortsetzung der Ausbildung von vornherein bestehen oder eine Abstimmung mit den Eltern gegeben sein.

Gegenseitigkeitsprinzip Der Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern wird vom Gegenseitigkeitsprinzip bestimmt. Demnach sind nicht nur deine Eltern dir gegenüber zur Zahlung verpflichtet, sondern auch du bist zur zielstrebigem Beendigung deines Studiums verpflichtet, um innerhalb einer angemessenen und üblichen Studiendauer deinen Abschluss zu erlangen und dich danach selbst zu unterhalten.

Studienverlauf Trotz der oft detaillierten Vorgaben der für dein Studium geltenden Studienordnung hast du einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung deines Studiums. Deine Eltern sind jedoch zu Nachfragen hinsichtlich der erbrachten Leistungen berechtigt.

Fachrichtungswechsel Willst du dein Studienfach wechseln, gilt wie im Rahmen des BAföG eine Orientierungszeit von drei Semestern. Ebenso ist diese Zeitspanne jedoch keine Einladung zu einem ziellosen „Herumstudieren“, sondern sichert dir allein das Fortbestehen deines Unterhaltsanspruchs, wenn du deine Berufswahl noch einmal korrigieren möchtest und diesem Wechsel eine nachvollziehbare Begründung nebst klarer Berufsalternative zugrunde liegt. Bichst du dagegen dein Studium ab, ohne zum Beginn einer neuen Ausbildung entschlossen zu sein, oder arbeitest du auch in der neuen Ausbildung „ohne Energie und Elan“, können deine Eltern die Unterhaltszahlungen ohne weiteres einstellen.

Überschreitung der Regelstudienzeit Bei erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit entfällt dein Unterhaltsanspruch, da damit die Voraussetzung einer „angemessenen“ Studiendauer als nicht mehr erfüllt angesehen wird. Erheblich sind bereits ca. zwei Fachsemester über der Regelstu-

dienzeit. Entscheidend für einen über die Regelstudienzeit hinaus bestehenden Unterhaltsanspruch sind die Gründe für die Überschreitung, aber auch die Frage, was deinen Eltern zumutbar ist. Krankheit oder eine nicht bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung lassen den Unterhaltsanspruch nicht automatisch entfallen, während dies bei zweimaligem Nichtbestehen schon der Fall sein kann.

Soweit ein Auslandssemester für deine Berufswahl sinnvoll erscheint, ist dieses bei guten Einkommensverhältnissen deiner Eltern trotz einer dadurch bedingten Studienzeitverlängerung zu finanzieren. Ein (einmaliger) Wechsel des Hochschulortes kann deinem Studium förderlich und somit im Rahmen der damit verbundenen üblichen Mehrkosten sowie Studienzeitverlängerungen von deinen Eltern zu finanzieren sein. Auch Verlängerungszeiten aus Krankheitsgründen, wegen Schwangerschaft, Kindererziehung o. ä. sind entsprechend zu berücksichtigen.

Promotion/Studienabschluss Da eine Promotion grundsätzlich nicht zum Regelabschluss gehört, muss sie von deinen Eltern nicht finanziert werden, selbst wenn du von Anfang an eine Akademiker_innenlaufbahn angestrebt haben solltest. Im Anschluss an dein Studium ist allein ein Übergangszeitraum von ca. drei Monaten als eine im Rahmen der Unterhaltspflicht zu finanzierende Bewerbungsfrist vorgesehen.

Unterhaltsbetrag Deinen Eltern steht ein so genannter Selbstbehalt für ihre eigenen Ausgaben zu. Nur wenn das Einkommen höher ist, muss Unterhalt geleistet werden. Dein Unterhaltsanspruch wird geringer, wenn es neben dir noch weitere Unterhaltsberechtigte gibt, da deine Eltern nicht verpflichtet werden können, mehr zu zahlen als sie können. Sind sie nicht in der Lage, für den dir zustehenden Unterhalt komplett oder teilweise aufzukommen, kannst du in der Regel das BAföG in Anspruch nehmen. Unterlässt es jedoch ein Elternteil leichtfertig, ein zumutbares Einkommen zu erzielen, kann dieses Einkommen trotzdem fiktiv zugerechnet werden, weil das Elternteil im Rahmen der Möglichkeiten dazu verpflichtet ist, den Unterhaltsbetrag durch Arbeit zu finanzieren. Im Übri-



gen haften deine Eltern grundsätzlich anteilig im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für deinen Unterhalt.

Kindergeld Wegen häufiger Irrtümer sei hier erwähnt, dass das staatlich gewährte Kindergeld die Unterhaltslast deiner Eltern verringern soll und dir deshalb nicht zusätzlich zum Unterhaltsbetrag zusteht. Das Kindergeld ist deshalb mit dem dir zustehenden Unterhaltsbetrag des jeweiligen Elternteils hälftig zu verrechnen.

Eigenes Einkommen Dein eigenes Einkommen kann deinen Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern mindern. Dies ist stark abhängig vom Einzelfall. Befragt dazu am besten eine_n Fachanwalt_Fachanwältin (für BAföG-Bezieher_innen siehe ► 3.2.3. *Höhe des Anspruchs/Berechnung*). Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Student_innen neben einem Vollzeitstudium keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen müssen und diese folglich nicht zwingend eine Auswirkung auf deinen Unterhaltsanspruch hat. Übst du eine Ferientätigkeit aus, ist eine Anrechnung auf deinen Unterhaltsanspruch dagegen wahrscheinlicher. In diesem Fall kannst du die Anrechnung deines Einkommens jedoch wiederum mindern, wenn dir studienbedingte Mehraufwendungen anfielen, z.B. wenn du höhere Wohnkosten hast als das BAföG fürs Wohnen bereitstellt. Auch darf dir eigenes Einkommen nicht nachteilig angerechnet werden, soweit du den Teil ausgleichst, den dir deine Eltern von dem geschuldeten Unterhaltsbetrag nicht leisten.

Bedarfssätze Die Ausbildungskosten sind in der Regel in Form einer monatlichen Geldrente zu gewähren, deren Höhe sich nach dem Einkommen und Vermögen bzw. den Schulden deiner Eltern bestimmt und auch danach, wo du wohnst. Lebst du im Haushalt deiner Eltern, gilt für dich ein nach Einkommenshöhe deiner Eltern gestaffelter Bedarfssatz zwischen 488 und 781 €. Hast du jedoch einen eigenen Hausstand, gilt in der Regel ein von den Einkünften der Eltern unabhängiger, pauschaler fester Bedarfssatz von 640 €.

Dieser feste Bedarfssatz soll in der Regel deinen ge-

samten Bedarf abdecken, also vor allem Verpflegung, Wohnen, Studienkosten, Semesterbeitrag, Fachliteratur, Fahrten am Studienort und Heimfahrten zu einem Elternteil. Dagegen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Unterhaltsbeträgen nicht enthalten. *Studiengebühren einer staatlichen Universität* können ebenfalls zum Mehrbedarf zählen, insofern sie vorhersehbar sind und ebenfalls entsprechend gegenüber den zahlungspflichtigen Eltern geltend gemacht werden.

Die Bedarfssätze richten sich nach der Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2011), die seit 2008 für das gesamte Bundesgebiet gültig ist. Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Richtlinie und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Düsseldorfer Tabelle:
www.bmfsfj.de
(Stichwort: Suche in Gesetzen)

Unterhaltsverweigerung Falls sich deine Eltern weigern, den dir zustehenden Unterhaltsbetrag zu leisten, solltest du als BAföG-Empfänger_in erwägen, das sogenannte Vorausleistungsverfahren beim BAföG-Amt zu beantragen ► 3.2.3. *Vorausleistungsverfahren*.

Erfreulich an diesem Verfahren ist, dass das BAföG-Amt bei der Berechnung deines BAföG-Anspruchs das Einkommen des jeweiligen Elternteils *nicht* berücksichtigt. Im Gegenzug will es aber deine Unterhaltsansprüche gegenüber diesem Elternteil abgetreten haben, um selbst – notfalls auf dem Klageweg – den Unterhalt einzufordern, was zu familiären Unstimmigkeiten führen oder diese verhärten kann. Für dich ist dies aber zumindest eine Chance, deine Studienfinanzierung zu retten und/oder der Belastung eines eigenen Unterhaltsprozesses gegen deine Eltern zu entgehen.

Hast du dagegen keinen BAföG-Anspruch, bleibt dir allein die Möglichkeit einer Unterhaltsklage. Dabei musst du beachten, dass dir nicht geleistete Unterhaltszahlungen verloren gehen, wenn diese nicht in für den Prozess nachweisbarer Weise geltend gemacht wurden. Dazu musst du das betreffende Elternteil formell zur Unterhaltszahlung auffordern. Da dieser Weg bereits angespannte familiäre Bande unter Umständen vollständig zerstören könnte und überdies sehr zeitaufwendig ist, ist es ratsam, zunächst im Familienkreis eine Problemlösung herbeizuführen oder auch Konfliktberatungsstellen zur Vermittlung einzuschalten.





Ehegatt_innen und eingetragene Lebenspartner_innen Bist du verheiratet oder eingetragen verpartnert, ist dein_e Ehe-/Lebenspartner_in *vor* deinen Eltern zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, da mit dem Eingehen der Ehe/Lebenspartnerschaft gewisse Fürsorgepflichten verbunden sind. Nur bei Zahlungsunfähigkeit des_der Ehe-/Lebenspartner_in darfst du noch auf deine Eltern zurückgreifen.

3.2. Förderung durch das BAföG

3.2.1 Hinweise zum Umgang mit dem BAföG-Amt

Amt für Ausbildungsförderung
 Di 10–12 Uhr & 13.30–15.30 Uhr
 Do 15–18 Uhr
 Behrenstr. 40-41, 10117 Berlin
 Tel.: 030/93939-70
 Fax: 030/93939-60 02
www.studentenwerk-berlin.de/bafoeg/kontakt.html

Infos zur Zuständigkeit:
www.das-neue-bafoeg.de/de/441.php

Antrag Den BAföG-Antrag stellst du beim Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes (auch „BAföG-Amt“ genannt), das für deine Hochschule zuständig ist. In Berlin gibt es für alle Student_innen nur das eine in der Behrenstraße 40/41 in Berlin-Mitte.

Um den Anspruch nicht zu verwirken, musst du den Antrag – notfalls formlos – spätestens in dem Monat eingereicht haben, ab dem du BAföG beziehen willst, d.h. bei einem Förderungsbeginn zum Wintersemester spätestens am 31.10. (sog. Antragsprinzip). Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag ungefähr zwei Monate vor Studienbeginn zu stellen, um eine pünktliche Zahlung zu erhalten. Die Immatrikulationsbescheinigung kann nachgereicht werden. Generell verlangt das BAföG-Amt, dass der Antrag mittels Formblättern gestellt wird. Zurückziehen kannst du den Antrag nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn du einen Bescheid erhalten hast. In der Regel benötigst du für den Antrag folgende Unterlagen:

- Formblatt 1 nebst Anlage 1, bei Kind(ern) auch
- Anlage 2 Immatrikulationsbescheinigung (oder auch Formblatt 2)
- Formblatt 3 jeweils für jeden Elternteil (oder ein Formblatt 3 für beide, sofern diese verheiratet sind und ihr Einkommen gemeinsam versteuern)
- Formblatt 3 für den_die Ehepartner_in bzw. Lebenspartner_in, falls du verheiratet oder eingetragen verpartnert bist

-
- Versicherungsbestätigung der Krankenkasse, wenn du selbst versichert bist
 - Beleg über deine Wohnadresse, also ob du bei deinen Eltern oder in einer anderen Wohnung wohnst (Mietvertrag oder anderen Beleg, z.B. eine Meldebescheinigung)
 - Belege für eigenes Vermögen und Einkommen
 - Formblatt 4 beim Erstantrag, wenn du keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, grundsätzlich aber nur nach Aufforderung des Amtes
 - Formblatt 5, wenn eine Einstufung nach Fachrichtungswechsel vorgenommen wurde
 - Formblatt 5, wenn der Erstantrag in einem höheren Fachsemester gestellt wird
 - Formblatt 5 in der Regel einmalig mit dem Antrag zum 5. Fachsemester
 - Formblatt 6 bei Ausbildung im Ausland
 - Formblatt 7, wenn du das Einkommen anderer aktualisieren möchtest ► 3.2.3. *Höhe des Anspruchs/Berechnung*
 - Formblatt 8 für das Vorausleistungsverfahren ► 3.2.3 *Vorausleistungsverfahren*)

Formblätter

Die Formblätter für einen kompletten Erstantrag findest du im Foyer des BAföG-Amtes oder im Internet unter: www.das-neue-bafog.de/de/302.php

Sonderfälle

• Antrag auf AuslandsBAföG

Für das AuslandsBAföG sind verschiedene, auf das Bundesgebiet verteilte Ämter zuständig. Hier ist die Bearbeitungszeit wesentlich länger. Deshalb solltest du den Antrag bestenfalls ein halbes Jahr vorher stellen, um vorübergehende Finanzierungslücken zu vermeiden. Wenn du vor oder nach dem Auslandsaufenthalt im Inland studierst, wird deine Akte zwischen den Ämtern hin und her geschickt. Der Bewilligungszeitraum für das Auslandssemester wird meist genau dem Zeitraum, der im Ausland verbracht wird, angepasst. Für den Antrag ist Formblatt 6 notwendig.





- **Kapazitätsklage/Studienplatzklage**

Wenn du aufgrund eines noch laufenden Kapazitätsverfahrens keine Immatrikulationsbescheinigung besitzt, solltest du trotzdem BAföG beantragen, da die spätere Immatrikulation rückwirkend zum ersten Tag des Semesters, im Wintersemester also zum 1.10., erfolgt. Selbst in diesem Sonderfall kann der BAföG-Antrag nicht rückwirkend gestellt werden. Bei Nachfragen solltest du auf das laufende Verfahren verweisen und die Bescheinigung alsbald nachreichen. Das BAföG wird dann rückwirkend gezahlt.

Achtung!

Der BAföG-Anspruch kann nicht „aufgespart“ werden, d.h. wenn du erst zu einem späteren Fachsemester den Antrag stellst, bekommst du deswegen nicht länger BAföG. Vielmehr wirst du so behandelt wie alle, die bereits zum ersten Semester den Antrag gestellt haben. Du musst dann deinen aktuellen Leistungsstand nachweisen und ggf. bereits durchgeführte Fachrichtungswechsel begründen. Nur angebrochene Semester werden nicht als volle Fachsemester gezählt. Angebrochen sind Semester dann, wenn du dich vor Semesterende exmatrikulierst.

Pflichten Als BAföG-Bezieher_in hast du einige Mitwirkungspflichten, die du bereits mit der Unterschrift auf dem Antrag eingehst. Du hast richtige und vollständige Angaben zu machen sowie Änderungen, die Auswirkungen auf deinen Anspruch haben könnten, regelmäßig formlos und schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören jegliche Änderungen persönlicher Verhältnisse, z.B. Änderungen deines Einkommens, Wohnungswechsel, Heirat, Änderungen der Bankverbindung, Studienabschluss von Geschwistern etc. Falls die Änderung der Verhältnisse auch die Höhe des BAföG-Anspruchs beeinflusst, kannst du durch die rechtzeitige Mitteilung lästige Rückforderungen vermeiden, da das Amt deinen Anspruch sofort neu berechnen kann. Auch einen Fachrichtungswechsel musst du angeben ► 3.2.4. *Fachrichtungswechsel*. Lässt du dich für ein Semester beurlauben, solltest du dies dem BAföG-Amt unverzüglich mitteilen, da für diesen Zeit-

raum kein Anspruch auf Leistungen besteht. Gleiches gilt für einen Wechsel ins Teilzeitstudium.

Verletzt du deine Mitwirkungspflichten, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei vorsätzlichem Verhalten und wenn ein finanzieller Schaden entstanden ist, kann ein Strafverfahren gegen dich eingeleitet werden.

Die Akte Mit dem Erstantrag legt der_die für dich zuständige Sachbearbeiter_in unter deinem Namen und einer Förderungsnummer eine Akte an. Die Akteneinsicht ist für dich nur auf Antrag möglich. Daher ist es ratsam, jeglichen Schriftverkehr selbst in Kopien aufzubewahren. Nützlich ist dies z.B. dann, wenn ein zweiter Fachrichtungswechsel begründet werden muss und dabei auf die Argumente des ersten eingegangen werden sollte, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Außerdem helfen die Kopien, um am Ende der Förderungshöchstdauer die Anzahl der gewährten Verlängerungssemester nachvollziehen und in Streitfragen auf eigene Unterlagen zurückgreifen zu können. Der Beratungsalltag zeigt, dass Unterlagen oft unvollständig und Erinnerungen lückenhaft sind. Ist es dennoch erforderlich Akteneinsicht zu erlangen, so muss hierzu ein schriftlicher Antrag bei dem_der jeweiligen Sachbearbeiter_in gestellt werden.

Bescheid Das BAföG wird per Bescheid erteilt. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr, dann muss ein neuer Antrag gestellt werden. Lese dir den Bewilligungsbescheid gründlich durch, selbst wenn es schwierig erscheint. Denn: auch Sachbearbeiter_innen machen Fehler!

Ist dir ein falscher Bescheid zugegangen, der für dich günstig ist, kann das Amt ihn nur zurücknehmen, wenn er offensichtlich falsch war, d.h. wenn dir zugemutet werden kann, dass du den Fehler erkennen konntest. Wenn du Fehler entdeckst, bist du verpflichtet, diese dem Amt mitzuteilen. Geht dir allerdings ein falscher Bescheid zu, der dich benachteiligt, kannst du Widerspruch einlegen oder, falls die Widerspruchsfrist schon verstrichen sein sollte, diesen zurücknehmen lassen.



Rechtsmittel und Fristen Wenn dein Bescheid fehlerhaft ist und die Rücksprache mit deinem_deiner Sachbearbeiter_in dich nicht weiterbringt, solltest du Widerspruch einlegen. Dies musst du jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides tun.

Um die Frist zu wahren, reicht es aus, den Widerspruch in einem Satz schriftlich zu formulieren und die notwendige Begründung so bald als möglich nachzureichen. Falls dir das BAföG-Amt für die Begründung eine neue Frist setzt und du dich nicht daran hältst, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden, also ohne deine Begründung weiter abzuwarten. Solltest du mit der vereinbarten Frist nicht hinkommen, kannst du aber auch eine Fristverlängerung aushandeln.

Zunächst erfolgt eine Prüfung des Sachverhaltes durch den_die Sachbearbeiter_in des Ausgangsbescheides. Folgt er_sie deiner Begründung, erhältst du einen korrigierten BAföG-Bescheid. Kann diese_r dem Widerspruch nicht abhelfen, d. h. kann der vorgetragenen Argumentation nicht gefolgt werden, leitet er_sie den Widerspruch an die Widerspruchsstelle weiter. Nach erneuter Prüfung wird von der Widerspruchsstelle entweder ein Abhilfebescheid (positiv für dich) oder ein Widerspruchsbescheid (Ablehnung deines Widerspruches) erlassen. Dieses Verfahren kann deshalb unter Umständen einige Monate dauern. In der Regel soll ein Widerspruch jedoch innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden.

Bekommst du einen Widerspruchsbescheid, ist dieser meist umfangreich begründet. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kannst du innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. In der ersten Instanz besteht kein Anwaltszwang. Geht es um hohe Rückzahlungssummen, sollte aber ein_e BAföG-Anwalt_Anwältin zumindest informationshalber konsultiert werden. Zu diesem Zeitpunkt kann der Beratungshilfeschein und auch die Prozesskostenhilfe für dich hilfreich werden ► 12. *Rechtshilfe*. Du kannst auch die kostenlose anwaltliche Rechtsberatung des Referent_innenRats in Anspruch nehmen.

Probleme mit dem_der Sachbearbeiter_in Falls dein_e Sachbearbeiter_in sich deinen berechtigten Einwänden gegenüber unaufgeschlossen zeigt und du dich schon beraten lassen hast, kann es sinnvoll sein, sich an die_den jeweilige_n Gruppenleiter_in zu wenden. Bei offensichtlich fehlerhaften Bescheiden erspart man sich unter Umständen den weiteren Rechtsweg und erhält unkompliziert Hilfe.

Bei einer nachweislichen Falschberatung, die für dich nachteilige Folgen hatte, kannst du die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ beantragen. Das geht z.B., wenn du unverschuldet Fristen versäumt hast oder Anträge nicht abgegeben hast, weil dir dein_e Sachbearbeiter_in zu einem anderen Verhalten geraten hat. Dein Unverschulden musst du allerdings nachweisen.

3.2.2. Grundanspruch auf BAföG

Anspruch Das Bundesausbildungsförderungsgesetz unterscheidet zwischen Menschen, die einen Grundanspruch auf Förderung nach diesem Gesetz haben und Menschen, die diesen nicht haben. Das hat nicht automatisch mit der Bewilligung von Zahlungen zu tun, da sich die Höhe des Betrages des eigentlich dem Grunde nach bestehenden Bedarfs durch Verrechnung von Einkommen und/oder Vermögen verringern und auf null kürzen kann. Das heißt, du kannst dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG, aber trotzdem 0€ in deinem Bescheid stehen haben ► 3.2.3. *Höhe des Anspruchs/Berechnung.*

Regelstudienzeit Der Grundanspruch auf BAföG besteht grundsätzlich für die Dauer der Regelstudienzeit, bei Bachelor meistens sechs Semester, bei Master zwei bzw. vier Semester und bei Diplom, Magister oder Staatsexamen neun Semester. In speziellen Bachelorstudiengängen können auch bis zu acht Semester gefördert werden.

Die Förderungshöchstdauer entspricht gewöhnlich auch der Regelstudienzeit. Sie verlängert sich nur durch förderungsfähige Auslandssemester und/oder Propädeutika, während sie sich bei Urlaubssemester(n) lediglich verschiebt. Zum Fachrichtungswechsel lies bitte ► 3.2.4. *Fachrichtungswechsel.*

Allgemeine Rechtsberatung
Mi. 18.00 bis 20.00 Uhr
(in der vorlesungsfreien Zeit nur
zweiwöchentlich)
Monbijoustr. 3, Raum 16
**Aktuelle Termine mit Rechts-
gebieten:**
[www.refrat.de/beratung.recht.
terme.html](http://www.refrat.de/beratung.recht.terme.html)





Förderungsarten Das BAföG unterscheidet zwischen 50/50 (Hälfte Zuschuss/Hälfte Darlehen), Vollzuschuss und Volldarlehen, die auch unterschiedliche Rückzahlungsmodalitäten haben ► 3.2.5. *Rückzahlung des BAföG-Darlehens*.

Ein Vollzeit-Erststudium wird innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich 50/50 gefördert, also zur Hälfte als unverzinstes, aber rückzahlungspflichtiges Darlehen und zur Hälfte als „geschenkter“ Zuschuss. Dies trifft auch auf die z.B. wegen Krankheit und/oder Gremientätigkeit über die Förderungshöchstdauer hinaus geförderten Semester zu ► 3.2.4 *Dauer des Grundanspruchs und Verlängerung*.

Als Vollzuschuss erhältst du Semester, die wegen Schwangerschaft/Erziehung eines oder mehrerer Kinder unter 10 Jahren und/oder Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden. Ebenfalls als Vollzuschuss wird der Kinderbetreuungszuschlag gezahlt sowie die nachweisbar notwendigen Studiengebühren bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 4 600 € längstens für die Dauer eines Jahres.

Die ab dem zweiten Fachrichtungswechsel anfallenden Verlustsemester ► 3.2.4 *Fachrichtungswechsel*, die „Hilfe zum Studienabschluss“ und die Förderung für ein Zweit- bzw. Aufbau-/Ergänzungsstudium sind verzinste Volldarlehen ► 3.2.4 *Studienabschlusshilfe*.

Vorabentscheid Ob du dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung nach BAföG hast, kannst du in bestimmten Fällen durch einen Antrag auf Vorabentscheid feststellen lassen. Dies gilt vor allem bei Ausbildung im Ausland, bei Überschreiten der Altersgrenze und/oder einem Zweitstudium. Dazu gibst du das Formblatt 1 plus deinen beruflichen Werdegang (*Anlage 1*) bei dem für dich zuständigen BAföG-Amt ab. Sollte der Antrag positiv beschieden werden, ist das BAföG-Amt für die Dauer eines Jahres an diese Entscheidung gebunden, d.h. das Amt kann seine Entscheidung innerhalb dieses Jahres bei unveränderter Sachlage nicht revidieren! Über die tatsächliche Höhe der Zahlungen sagt dieser Bescheid aber nichts aus.

Auslandsstudium Neben der Förderungsmöglichkeit von bis zu zwei Auslandssemestern (je Ausbildungsabschnitt, also jeweils zwei Semester im BA und im Master) im Rahmen universitärer Austauschprogramme u.ä. kann inzwischen BAföG für das gesamte Auslandsstudium in einem EU-Staat oder der Schweiz in Anspruch genommen werden. Wie und wo du dafür einen Antrag stellst, lies bitte bei ► 3.2. *Antrag auf Auslands-BAföG* weiter.

Persönliche Voraussetzungen Ob du dem Grunde nach Anspruch auf BAföG hast, macht sich nicht nur an der Art der Ausbildung fest, sondern auch an deinen persönlichen Voraussetzungen wie Eignung, Neigung (wovon das BAföG-Amt erst einmal grundsätzlich ausgeht), aber auch Alter und Staatsangehörigkeit.

- **Alter**

Grundsätzlich wirst du nur gefördert, wenn du bei Beginn des Bachelor das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hast. Für ein Masterstudium gilt die besondere Altersgrenze des vollendeten 35. Lebensjahres. Es gelten jedoch Ausnahmen etwa für Student_innen, welche die Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg erlangt und das Studium unmittelbar danach aufgenommen haben; oder welche an der rechtzeitigen Studienaufnahme aus persönlichen oder familiären Gründen – wie zum Beispiel der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren oder Krankheit – gehindert waren. Aber auch jene Student_innen müssen das Studium unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes begonnen haben. Hierbei muss lückenlos nachgewiesen werden, dass kein früherer Studienbeginn möglich war. Eine weitere Ausnahme sind Student_innen ohne Abitur, die den Hochschulzugang über ihre berufliche Qualifikation erwerben (§ 11 **BerlHG**) und unmittelbar danach das Studium aufnehmen. Es gibt aber auch noch andere Gründe, so dass sich zum Thema Alter immer ein Gang in unsere Beratung lohnt.

- **Staatsangehörigkeit**

Leider sind nur wenige internationale Student_innen BAföG-berechtigt. BAföG wird dir gewährt, wenn du:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,





- EU-Bürger_in bist und ein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes besitzt,
- internationale Student_innen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz bist und/oder mit einer_m EU-Bürger_in verheiratet bist,
- deinen ständigen Wohnsitz in der BRD hast und eines deiner Elternteile einen deutschen Pass besitzt,
- als Ehepartner_in oder als Kind eines_r Unionsbürgers_in ein Aufenthaltsrecht nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes hast und keinen Unterhalt von deinen Eltern oder deinem_deiner Ehepartner_in erhältst oder
- „EU-Ausländer_in“ bist und in der BRD vor Beginn deiner Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hast; zwischen der Art der Arbeit und dem aufgenommenen Studium muss allerdings ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

Darüber hinaus kannst du gefördert werden:

- als Heimatlose_r und/oder Staatenlose_r,
- als anerkannte_r Asylbewerber_in,
- als außerhalb des Bundesgebiets anerkannter Flüchtling, wenn du deinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hast,
- wenn du selbst vor Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre in der BRD gelebt hast und erwerbstätig warst,
- wenn deine Eltern (oder zumindest ein Elternteil) sich in den letzten sechs Jahren vor Beginn der Ausbildung in der BRD aufgehalten haben und mindestens drei Jahre erwerbstätig waren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Im Zweifel komm in unsere Beratung oder wende dich an die Beratung für internationale Student_innen!

Achtung!

Auch „EU-Ausländer_innen“ sind nur dann BAföG-berechtigt, wenn einer der o.g. Punkte zutrifft. Alle internationalen Student_innen, deren BAföG-Anspruch durch eine Ehe entstanden ist, erhalten im Fall einer Trennung oder Scheidung weiter BAföG, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland als rechtmäßig gilt!

BA/Master Durch die Umstellung der meisten Studiengänge auf Bachelor/Master haben sich auch für das BAföG relevante Besonderheiten ergeben. Grundsätzlich werden beide Abschlüsse gefördert. Der Master muss aber auf einem Bachelor oder Bakkalaureus aufbauen und der_die Student_in darf noch keinen weiteren Studiengang abgeschlossen haben. Der Master gilt dabei als eigener Ausbildungsabschnitt. Deshalb müssen zu Beginn wiederum die ► 3.2.2. *persönlichen Voraussetzungen* vorliegen. Beachtet dabei die besondere Altersgrenze des vollendeten 35. Lebensjahres!

Beim Übergang vom Bachelor zum Master hat sich in letzter Zeit eine nicht im Gesetz geregelte Amtspraxis ergeben, nach der das erste Mastersemester auch schon gefördert werden kann, wenn der Bachelorabschluss noch nicht nachgewiesen werden konnte, weil die Note erst später bekannt gegeben wird. Dieser muss aber im Laufe des ersten Mastersemesters nachgereicht werden, um den Anspruch auf Masterförderung nicht zu verlieren. Eine Förderung dieses Übergangsemesters kann aber problematisch sein, wenn du noch Studienleistungen des Bachelor in das 1. Mastersemester hinüber ziehst. Dann solltest du umgehend den Weg zu unserer Beratung einschlagen.

Beachte, dass ein „normaler“ Fachrichtungswechsel im Master gesetzlich nicht vorgesehen ist ► 3.2.4 *Fachrichtungswechsel*.

Kein Anspruch *Regelmäßig* keinen Anspruch auf Förderung nach BAföG hast du, wenn du ein Zweitstudium absolvierst, promovierst oder in Teilzeit studierst. Zu Ausnahmen beim Zweitstudium beraten wir dich gerne persönlich in unserer Beratung.





Auch keinen Anspruch auf BAföG hast du, wenn du dich beurlauben lässt oder mehr als drei Monate in einem Semester als studierunfähig krank geschrieben bist.

3.2.3 Höhe des Anspruchs/Berechnung

Auszahlungsbetrag Bist du dem Grunde nach BAföG-berechtigt, muss das nicht automatisch heißen, dass tatsächlich Geld auf deinem Konto landet. BAföG fließt nur, insoweit dein Bedarf nicht durch dein eigenes Vermögen oder Einkommen und durch das Einkommen deiner Eltern oder deiner_s Ehe- bzw. eingetragene_n Lebenspartner_in gedeckt ist. Eventuell ist also der Auszahlungsbetrag auf dem BAföG-Bescheid geringer als dein ausgewiesener Bedarf. Unterschreitet der Auszahlungsbetrag 10 €, bekommst du nichts.

Bedarf Der Bedarf für Student_innen ist gesetzlich festgelegt. Der Grundbedarf steht jeder_jedem Student_innen zu. Die Mietkosten werden nur zum Teil übernommen, und zwar mit einer Pauschale. Wohnst du bei deinen Eltern oder einem Elternteil, dann gibt es neben der Pauschale vom BAföG-Amt unter Umständen vom Jobcenter einen Wohnkostenzuschuss ► 6.3.1 *Wohnkostenzuschuss*.

Bist du selbst kranken- und pflegeversichert, steht dir dafür ebenfalls eine Pauschale zu. Für Student_innen Eltern gibt es für jedes Kind einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser kann allerdings nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

Achtung!

Solltest du in dem Semester, in dem du länger erkrankt bist, bereits BAföG-Zahlungen erhalten haben, kann dies – falls du dich rückwirkend beurlauben lässt – zu einer Rückforderung führen!

► 3.2.7 *Rückforderung*

Dafür bist du sowohl in einem Urlaubssemester als auch ab dem 4. Monat einer Erkrankung, die dich studierunfähig macht, berechtigt, Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu beziehen. Auch während eines Teilzeitstudiums ist der Bezug von ALG II möglich. ► 6.3. *Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld*

Erhältst du Auslands-BAföG, dann kommen weitere Zuschläge hinzu, z.B. Reisekosten und ggf. Studiengebühren. Außerhalb der EU bzw. Schweiz wird ein je nach Land festgesetzter Auslandszuschlag und außerdem eine Pauschale zur Auslandsrankenversicherung gezahlt.

Tab.1 – Bedarfszusammensetzung

(monatliche Beträge, soweit nicht anders gekennzeichnet)

Grundbedarf	373 €
Mietkostenpauschale, bei den Eltern oder im Eigentum der Eltern wohnend	49 €
Mietkostenpauschale bei eigener Wohnung oder WG	224 €
Kranken- und Pflegeversicherung (auch im Ausland)	62 € + 11 €
Kinderbetreuungszuschlag für 1. Kind/für jedes weitere Kind	113 €/85 €
Reisekostenpauschale bei Auslandsstudium in der EU, einmalig	250 €
Reisekostenpauschale bei Auslandsstudium außerhalb der EU, einmalig	500 €
nachweisbar notwendige Studiengebühren bei Auslandsstudium, einmalig, nur innerhalb des ersten Jahres	bis zu 4600 €

Tab.2 – Beispiele für verschiedene Höchstsätze (entspricht dem gesetzlichen Bedarf)

bei Eltern wohnend, familienversichert, ohne Kind	422 €
bei Eltern wohnend, studentisch versichert, 1 Kind/2 Kinder	608 €/693 €
eigene Wohnung oder Zimmer, familienversichert ohne Kind	597 €
eigene Wohnung oder Zimmer, familienversichert, 1 Kind/2 Kinder	710 €/795 €
eigene Wohnung oder Zimmer, studentisch versichert, ohne Kind	670 €
eigene Wohnung oder Zimmer, studentisch versichert, 1 Kind/2 Kinder	783 €/868 €

Vermögen Für das eigene Vermögen gilt der gesetzliche Freibetrag von 5 200 €. Für deine_n Ehegattin_Ehegatten sowie für den_die eingetragene_n Lebenspartner_in bleiben zusätzlich 1 800 € anrechnungsfrei, für jedes Kind weitere 1 800 €.





Schulden und Lasten erhöhen die Vermögensobergrenze im Prinzip auch, beispielsweise Kredite, nicht jedoch BAföG-Schulden. Entscheidend ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erhöht oder mindert es sich während des Bewilligungszeitraumes, spielt das für den laufenden Bewilligungszeitraum keine Rolle.

Achtung!

Wenn du – vor allem im Vorfeld eines BAföG-Antrags – eine größere Geldsumme ohne streng nachzuweisende Gegenleistung an Verwandte, Freunde o.ä. überträgst, handelt es sich um eine „rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung“. Dann wirst du bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs so behandelt, als wäre diese Summe noch in deiner Verfügung!

Zulässig mindern kannst du dein Vermögen jedoch durch die Anschaffung von ausbildungsbedingten Sachen, z.B. Rechner, Bücher oder Einrichtungsgegenstände für die neue Wohnung.

Als Vermögen gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und Rechte. Du hast die Pflicht alles anzugeben: Vor allem Bargeld, Girokonto, Sparkonten, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Erbanteil, aber auch Grundstückswerte, Immobilien und auch der Zeitwert deines Autos etc. gehören dazu. Zu deinem Vermögen zählt alles, worauf du rechtlich gesehen Zugriff hast. Hier ist Vorsicht geboten, denn auch ein Konto auf deinen Namen, von dem du nichts weißt, wird dir zugerechnet! Zwischen dem Finanzamt und dem BAföG-Amt gibt es einen automatisierten Datenabgleich. Bei Kapitalerträgen von über 100 € jährlich wird in der Regel bei den Antragsteller_innen nachgehakt.

Auf Antrag kannst du Teile des Vermögens von der Anrechnung freistellen lassen, wenn für dich sonst eine besondere Härte entstehen würde, z.B. bei Rentenversicherungen, bei einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder auch bei einer verpfändeten Mietkaution. Für deine angesparte Riester-Rente gibt es jährlich gestaffelte Freibeträge, die von Amts wegen vom Vermögen freigestellt werden.

Nicht als Vermögen gelten Haushaltsgegenstände, wozu beispielsweise Instrumente zählen können.

Vermögen, welches den Gesamtfreibetrag überschreitet, wird auf die Monate des laufenden Bewilligungszeitraums anteilig angerechnet, mindert also den Auszahlungsbetrag.

Eigenes Einkommen Die Berechnung des Freibetrages vom eigenen Einkommen ist komplex. Entscheidend dafür ist die Art deiner Tätigkeit, deine tatsächlichen Werbungskosten, dein Familienstand, die Zahl deiner Kinder sowie die Tätigkeiten deiner Kinder und deines_deiner Ehepartner_in. Grundsätzlich ohne Einfluss auf die BAföG-Höhe ist in der Regel ein Minijob bis 400 € monatlich. Es darf nur die Jahresgrenze von 4800 € bei einem Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten nicht überschritten werden. Das heißt, dass du einige Monate durchaus deutlich mehr als 400 € verdienen kannst, wenn auch Monate mit deutlich weniger Verdienst folgen oder andersherum.

Praktikumsvergütung wird im übrigen als Einkommen angerechnet. Stipendien, die zur Deckung des Lebensbedarfes gedacht sind, werden auch voll auf den BAföG-Bedarf angerechnet. Ausnahme ist das Deutschlandstipendium. Unterhaltsleistungen der Eltern, Sozialleistungen und Einnahmen durch Kredite zählen nicht zum Einkommen.

Beim Einkommen gibt es die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, wenn mit einem höheren Einkommen besondere Kosten der Ausbildung gedeckt werden sollen. Bei Fragen zum Einkommen lohnt sich in jedem Fall eine persönliche Beratung bei uns!

Einkommen anderer Das Einkommen deines_deiner Ehepartners_in oder eingetragener_eingetragener Lebenspartner_in und – bei elternabhängigem BAföG – das deiner Eltern oder eines Elternteils sollen vorrangig (vor dem BAföG) deinen Bedarf decken. Natürlich gibt es auch hier Freibeträge und eine ausführliche Berechnung, die du der Rückseite deines Bescheides entnehmen kannst.

Für das Einkommen von Ehepartner_innen und eingetragenen Lebenspartner_innen wird ein Freibetrag von 1070 € gewährt. Beim Elterneinkommen wird ein Freibetrag von 1605 € für Verheiratete und Verpartnerte bzw. 1070 € für jedes geschiedene sowie dauernd getrennt oder





in Auflösung der Lebenspartnerschaft lebende Elternteil gewährt. Hinzu kommen weitere Abzüge, die einkommensabhängig sind oder sich auf andere Unterhaltsberechtigte beziehen, wie z.B. neue Ehe- oder Lebenspartner_innen oder Kinder, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen. Hast du (Halb-/Stief-)Geschwister, die eine nach BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähige Ausbildung betreiben, so wird das Einkommen der Eltern nach allen Abzügen unter euch zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Aktualisierung Normalerweise wird für die Berechnung des elternabhängigen BAföGs das Einkommen der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr zugrunde gelegt. Ist das Einkommen beider Eltern oder auch nur eines Elternteils im Bewilligungszeitraum deutlich und absehbar dauerhaft gesunken (z.B. bei Arbeitslosigkeit oder Pensionierung), besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aktualisierung (*Formblatt 7*) zu stellen. Wird diesem stattgegeben, zählt ausnahmsweise die aktuelle für den Bewilligungszeitraum geschätzte Einkommenslage des betroffenen Elternteils. Der auf dieser Grundlage berechnete Förderungsbetrag wird jedoch nicht endgültig, sondern aufgrund der Schätzung nur „unter dem Vorbehalt der Rückforderung“ gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist deshalb bei erneuter Prüfung durch das BAföG-Amt das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen. Hat der betroffene Elternteil wieder eine Arbeit gefunden oder verdient nun doch mehr als ursprünglich angenommen, muss daher mit Rückforderungen gerechnet werden, die gegenüber den BAföG-Empfänger_innen und nicht gegenüber den Eltern geltend gemacht werden. Die Überprüfung und Neuberechnung erfolgt manchmal erst Jahre später.

Um solche Rückforderungen zu vermeiden, kann der Antrag bis kurz vor dem Ende des Bewilligungszeitraums rückwirkend gestellt werden, also dann, wenn sich die Einkommensveränderung für den gesamten Zeitraum konkreter absehen lässt.

Ohne Antrag auf Aktualisierung kommt Student_innen ein momentan niedriges Einkommen der Eltern in der Regel erst zwei Jahre später zugute. Auch das Einkommen von Ehepartner_innen kann aktualisiert werden.

Elternunabhängiges BAföG BAföG, das unabhängig vom Einkommen der Eltern berechnet und gezahlt wird, kannst du nicht explizit beantragen. Es wird automatisch vom Amt geprüft, ob es gezahlt werden muss. Im BAföG-Gesetz sind dafür mehrere Fälle vorgesehen:

- SchülerBAföG für das Abitur im Zweiten Bildungsweg (Kolleg oder Abendgymnasium).
- Wenn du bei Beginn des Studiums bereits das 30. Lebensjahr erreicht hattest. Achtung: ► 3.2.2. *Alter*
- Wenn du seit deinem 18. Lebensjahr bereits insgesamt fünf Jahre eigenes Einkommen gehabt hast, das brutto mindestens 20 % über dem BAföG-Bedarf lag.
- Wenn du eine betriebliche Ausbildung abgeschlossen und danach gearbeitet hast, wobei dann eine Zeit von insgesamt sechs Jahren erfüllt sein muss.

Aber auch in anderen Fällen kann eine elternabhängige Förderung ungerechtfertigt erscheinen. Hier heißt es, eine Gratwanderung zwischen dem Verwaltungsrecht und dem Zivilrecht zu vollführen. Wenn nämlich der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch gegen deine Eltern bereits verwirkt ist, du aber dem Grunde nach BAföG-berechtigt bist, könnte es unter Umständen sinnvoll sein, einen Antrag auf Vorausleistung zu stellen und faktisch doch elternunabhängig gefördert zu werden. Falls du dies in Erwägung ziehst, ist es unabdingbar, dich vorher in einer BAföG-Beratung gründlich über Stolpersteine zu informieren!

Vorausleistungsverfahren Vorausleistungen können beantragt werden (*Formblatt 8*), wenn die Eltern die festgesetzten Unterhaltsbeträge nicht leisten bzw. jegliche Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse verweigern. Wird dieses Verfahren eingeleitet, beträgt das auf den BAföG-Anspruch anzurechnende Einkommen der Eltern unabhängig von ihrer tatsächlichen Einkommenssituation 0,- €. Im Gegenzug musst du aber dem Land Berlin deine Unterhaltsansprüche abtreten, damit sich das BAföG-Amt gegebenenfalls auf dem Klageweg den Unterhaltsbetrag von den Eltern zurückholen kann. Eine mögliche Konsequenz kann die Ladung als Zeuge/Zugin im Prozess gegen die eigenen Eltern sein.



Das Vorausleistungsverfahren kann auch in Anspruch genommen werden, wenn bereits eine berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen und danach gearbeitet wurde, die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung laut BAföG-Gesetz jedoch nicht vollständig erfüllt sind. Sollte der zeitliche und inhaltliche Zusammenhang zwischen der Ausbildung und dem Studium fehlen, ist dies ein Indiz dafür, dass es für deine Eltern unzumutbar geworden sein könnte, Unterhalt für dich zu leisten. Wichtig sind aber auch noch viele andere individuelle Komponenten. Die Einschätzung, ob dein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch noch besteht, kann rechtsverbindlich nur ein Gericht vornehmen! Lass dich dazu am besten individuell beraten. In den Fällen jedenfalls, in denen nach Einschätzung des BAföG-Amtes ein Unterhaltsanspruch nicht mehr besteht, bleibt der gerichtliche Rückgriff auf die Eltern aus ► 3.2.4. *Elternunabhängiges BAföG* und ► 3.1. *Unterhalt von den Eltern*.

Ein aktuelles Problem stellt die Anrechnung des Kindergeldes auf den zu leistenden Unterhalt des Elternteils dar. Nach einem Urteil des BVerwG von 2010 mindert das BAföG-Amt den vorzuleistenden Betrag mit der Begründung, die Ausbildung sei in dem Maße nicht gefährdet, als ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Da Student_innen, die BAföG ohne Vorausleistung beziehen, das Kindergeld zusätzlich zum BAföG-Bedarf erhalten können, wird dies nicht ohne Grund als Ungerechtigkeit empfunden. Lass dich bei uns beraten wie du gegen diese Anrechnung vorgehen kannst

3.2.4. Dauer des Grundanspruchs und Verlängerungsmöglichkeiten

Fachrichtungswechsel (FRW)

Bachelor, Staatsexamen, Magister, Diplom Wenn das begonnene Studium nicht deinen Erwartungen entspricht und du wechseln möchtest, solltest du dies unverzüglich und bis zum Beginn des 4. Fachsemesters (FS) tun. Bis dahin ist ein erstmaliger Fachrichtungswechsel (FRW)

in der Regel straffrei. Das bedeutet, die bereits studierten Semester werden nicht auf die Studiendauer des neuen Studiums angerechnet.

Selbst ein Wechsel nach Beginn des 4. FS führt nicht zum Verlust des BAföG-Anspruchs, wenn du dir Teile deines alten Studiums auf den neuen Studiengang anrechnen lassen kannst und so nur bis zu drei FS verloren gehen.

Wenn du dich im laufenden Semester während der Vorlesungszeit exmatrikulierst, gilt dieses Semester als abgebrochen und wird nicht angerechnet. Gleiches gilt für ein Urlaubssemester ► 3.2.4. *Urlaubssemester*.

Ein FRW nach dem 4. FS mit einem Verlust von mehr als drei Semestern bedeutet in den meisten aller Fälle, dass du den BAföG-Anspruch verlierst.

Ein Fachrichtungswechsel liegt für das Amt dann vor, wenn die Studienrichtung oder das Studienabschlussziel gewechselt werden, letztendlich aber immer dann, wenn ein Studienrückstand entsteht. Davon unterschieden wird die Schwerpunktverlagerung, bei der alle bisherigen Leistungen angerechnet werden, sprich keine Fachsemester „verloren gehen“. Das heißt, dass ein Wechsel in ein anderes Fach trotz neuem Abschlussziel kein FRW sein muss, wenn kein Semesterverlust zu verzeichnen ist. Andersherum kann ein Wechsel in derselben Fächerkombination einen Zeitverlust mit sich bringen, z.B. aufgrund verschiedener Studienordnungen. Dies ist dann als FRW zu werten.

Ein Fachrichtungswechsel muss im Normalfall gegenüber dem Amt durch ein formloses Schreiben begründet werden, das dem Antrag beigelegt wird. Dabei darf nur bis zu einem Verlust von drei Fachsemestern und nur aus wichtigem Grund gewechselt werden.

Wichtige Gründe sind typischerweise „Eignungsmangel“ und „Neigungswandel“. Mehrere Wechsel sind möglich, erhöhen aber den Begründungsaufwand. Ohne Begründung wechseln kannst du beim ersten Wechsel mit einem Verlust von max. zwei Fachsemestern, da in diesem Fall ein wichtiger Grund vom Amt unterstellt wird.

Aus *unabweisbarem Grund* kann jederzeit gewechselt werden. Unabweisbar sind Gründe nur dann, wenn dir ein Weiterbetreiben deines bisherigen Studienfaches nicht zugemutet werden kann, z.B. aus gesundheitlichen Gründen.



Der neue Studiengang wird dann komplett neu finanziert.

Der Wechsel muss **unverzüglich** erfolgen. Das bedeutet, dass du das bisherige Studium abbrechen oder ein Urlaubssemester einlegen musst, sobald dir bewusst wird, dass du wechseln willst. Bei einer Wechselabsicht ist es kein Entschuldigungsgrund, wenn die Immatrikulation in das bisherige Studium fortbesteht, weil du für das neue Studienfach noch nicht zugelassen bist! In diesem Fall musst du ein Urlaubssemester nehmen oder dich exmatrikulieren. Dies gilt auch, wenn du noch (weit) vor dem Beginn des 4. Fachsemesters bist. Wenn du also nach dem ersten Semester feststellst, dass das gewählte Studium nicht deinen Vorstellungen entspricht, darfst du nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters warten, bis du das Fach auch wirklich wechselst. In der Regel genügt dem BAföG-Amt deine Erklärung, wann und warum du das zu wechselnde Studium aufgegeben hast.

Master Für das Masterstudium ist im Gesetz kein FRW vorgesehen! Das heißt, dass nach einem Wechsel aus lediglich wichtigem Grund nicht weiter gefördert wird. Mögliche Ausnahme könnte eine sog. Schwerpunktverlagerung sein, bei der du zwar das Fach wechselst, deine Studienleistungen aber soweit angerechnet werden, dass kein Fachsemester verloren geht. Wenn du diesen Schritt gehen musst, ist dringend eine Beratung bei uns vor irgendwelcher Kommunikation mit dem Amt notwendig. Darüber hinaus ermöglicht nur ein sog. unabweisbarer Grund den Wechsel mit weiterer Förderung. Wir helfen dir in der Beratung gern mit der Begründung.

Formblatt 5/Leistungsnachweis Zum Beginn des 5. Fachsemesters (FS) verlangt das Amt einen Leistungsnachweis. Diesen erbringst du durch das von deinem Prüfungsamt oder einer zuständigen Person an deinem Institut ausgefüllte Formblatt 5. Solltest du nicht den üblichen Leistungsstand des 4. FS bescheinigt bekommen, gibt es Möglichkeiten die Vorlage des Formblatt 5 durch einen „Antrag auf Verschiebung des Leistungsnachweises“ um ein oder mehrere Semester hinauszuzögern, ohne die Förderung zu verlieren. Die dabei akzeptierten

Gründe sind die gleichen wie bei der Verlängerung der Förderungshöchstdauer. Diese müssen in einem formlosen Schreiben mit deinem Antrag dem Amt dargelegt werden ► 3.2.4. *Ablauf der Förderungshöchstdauer*.

Wird dir der übliche Leistungsstand bei der Rückmeldung zum 5. FS nicht bescheinigt und hast du keine Gründe für eine Verschiebung, verlierst du deine weitere Förderung für das gesamte Studium. Du kannst aber später nachweisen, dass du den zu erwartenden Leistungsstand „aufgeholt“ hast, also dass du bspw. zum Beginn des 6. FS den vollen Leistungsstand des 5. FS erreicht hast, und rutschst dann wieder in die Förderung.

Wenn Verzögerungsgründe vorliegen, kann es sinnvoll sein, diese geltend zu machen, auch wenn dir der übliche Leistungsstand bescheinigt wurde, da sich das Amt beim Leistungsnachweis nur für dein 1. Hauptfach bzw. Kernfach interessiert und nicht für Verzögerungen in deinen Neben- oder Beifächern.

Auch hier gilt: Komm zu uns in die Beratung. Wir helfen dir auch gern bei der Formulierung des Antrages und der Begründung.

Ablauf der Förderungshöchstdauer Falls du mit deinem Studium nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer fertig wirst, besteht unter Umständen die Möglichkeit durch einen formlosen Antrag weiterhin BAföG zu erhalten – und zwar über die Förderungshöchstdauer hinaus. Die Anzahl dieser Verlängerungssemester ist, entgegen aller Gerüchte, grundsätzlich nicht begrenzt. Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, die nach BAföG anerkannt werden, sind:

Achtung!

Jedes Institut kann selbständig festlegen, was es für den üblichen Leistungsstand hält! Wird dir das 4. Fachsemester bescheinigt und gibst du dieses Formblatt im BAföG-Amt ab, obwohl dir noch Leistungen fehlen, z.B. im Zweit- oder Beifach, so wirst du Verzögerungen für diese Zeit nicht mehr geltend machen können. Alternativ zum Formblatt 5 kann auch eine Leistungsübersicht, auf der die ECTS-Punkte vermerkt sind, eingereicht werden.





- **Schwangerschaft** Fällt die Zeit der Schwangerschaft in ein studiertes Semester, also nicht Urlaubssemester, wird für max. 1 Semester die Förderung verlängert.
- **Kindererziehung** Für die Kindererziehung wird einem Elternteil Verlängerung gewährt:
 - bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes – 1 Semester pro Lebensjahr,
 - für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes – insgesamt 1 Semester,
 - für das 8. bis 10. Lebensjahr – insgesamt 1 Semester.

Achtung!

Bei mehreren Kindern kann die Förderungsdauer nicht addiert werden. Jedoch hat sich in Berlin die Verwaltungspraxis durchgesetzt, dass immer das jüngste Kind zählt.

- **Behinderung und chronische Erkrankung** Der Begriff Behinderung wird im SGB X definiert als ein Abweichen der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit der Betroffenen vom für das Lebensjahr typischen Zustand, das länger als sechs Monate die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt. Die Behinderung muss ursächlich für deine Verzögerungen sein und durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden ► 7.3.1. BAföG.
- **Krankheit** Krankheit kann ein schwerwiegender Grund für eine Förderung über die Höchstdauer sein. Anerkannt sind Zeiten der *Studierunfähigkeit* ebenso wie *ingeschränkte Studierfähigkeit*. Beide Varianten müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dabei geht das Amt bei einer drei Kalendermonate andauernden Studierunfähigkeit davon aus, dass du das Semester nicht studiert hast und fordert die gezahlten Beträge zurück, die über 3 Monate hinaus gezahlt wurden ► 3.2.7. Rückforderung. Für bis zu 3 Monate zahlt das Amt auch BAföG im Krankheitsfall. Dabei wird allerdings der Monat, in den der Beginn der Erkrankung fällt, nicht berücksichtigt. Zeiten eingeschränkter Studierfähigkeit können aber 3 Monate überschreiten, ohne dass

Rückforderungsansprüche entstehen, da meistens ein gewisser Studienfortschritt erkennbar ist.

Fällt eine eher kurze Erkrankung auf einen Klausur- oder Prüfungstermin, kann auch hierdurch eine relevante Verzögerung entstehen, wenn kein baldiger Wiederholungstermin angeboten wird.

- **Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes, Wehr- oder Zivildienstes im Land der Staatsbürgerschaft, Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)** Bei der Ableistung sog. Freiwilligendienste, wie dem Bundesfreiwilligendienst, dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) besteht derzeit (Stand: 1.08.2012) Unklarheit! Diese Frage will das zuständige Bundesministerium in einer Kommission klären.
- **Objektive Studienbedingungen**
 - Verlängerungen der Examenzeit, die nicht von dir zu vertreten sind
 - verspätete Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen
 - jede weitere Studienverzögerung, die durch die Hochschule zu vertreten ist
 - Student_innenstreiksemester
- **Erstmaliges Nichtbestehen einer Prüfungsleistung**

Als Prüfungsleistung gelten Modulabschlussprüfungen, Zwischenprüfungen und sonstige Studienleistungen. In bestimmten Fällen können auch Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind, als Verlängerungsgrund angeführt werden.
- **Erstmaliges Nichtbestehen einer Abschlussprüfung**
- **Mitarbeit in studentischen Gremien** Es muss sich um gesetzlich vorgeschriebene oder in der Satzung der Hochschule, des Landes oder der organisierten, verfassten Student_innenschaft vorgesehene Gremien oder solche des Studentenwerks handeln. Dieser Grund sollte nicht am Ende der Förderungshöchstdauer liegen, da das Amt erwartet, dass du dich zu dieser Zeit voll auf dein Studium konzentrierst.
- **Andere schwerwiegende Gründe** Auch bei anderen schwerwiegenden Gründen wird für einen angemessenen Zeitraum die Förderung verlängert. Du musst





darstellen, inwiefern der Grund ursächlich für eine Verzögerung in deinem Studium war.

Die Verlängerung der Förderung wird als reguläres BAföG gezahlt. Verlängerungszeiten, die mit Schwangerschaft, Kindererziehung oder Behinderung begründet wurden, dagegen als Vollzuschuss ► 3.2.2. *Förderungsarten*.

Verlängerungsgründe, die während der ersten vier Semester auftreten, kannst du am Ende des Studiums nicht mehr für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer geltend machen, wenn du dem BAföG-Amt zum Beginn des 5. Fachsemesters den üblichen Leistungsstand des 4. Fachsemesters nachgewiesen hast. Die Gründe stehen dann nicht im notwendigen, ursächlichen Zusammenhang mit Verzögerungen ab dem 5. FS. Hast du diese Gründe jedoch als Ursache für eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises (Formblatt 5 nach §48 BAföG) vorgebracht und wurden dir eine Verschiebung dessen gewährt, verlängert sich dagegen deine Förderungszeit um diese Zeit. Allerdings musst du am Ende der Förderungshöchstdauer das Amt auf die von ihm bereits damals anerkannten Verzögerungsgründe hinweisen ► 3.2.4. *Formblatt 5*.

Auch hier gilt: Komm zu uns in die Beratung. Wir helfen dir mit der Begründung und Formulierung.

Verlängerte Förderungshöchstdauer Eine „echte“ Verlängerung der Förderungshöchstdauer gewährt dir das Amt in folgenden Fällen:

- **Erwerb von Sprachkenntnissen/Propädeutikum**
Die Förderung wird um ein Semester pro Sprache verlängert, wenn diese neben oder vor dem Studium erlernt wird und die Kenntnisse im Studiengang vorausgesetzt werden. Dies gilt nicht für Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein. Es sei denn, du hast dein Abitur vor Oktober 2001 in den neuen Bundesländern gemacht. Nicht als Propädeutikum wird ein Spracherwerb anerkannt, der selbst Inhalt des Studiums ist, wie z.B. Schwedisch im Studiengang Skandinavistik.
- **Auslandssemester** Pro Ausbildungsabschnitt können bis zu zwei Semester im Ausland zusätzlich zu deinem Inlandsanspruch gefördert werden. Bachelor und Master zählen jeweils als ein Ausbildungsabschnitt. Für

AuslandsBAföG ist ein gesonderter Antrag bei dem für dein Zielland zuständigen Amt (Formblatt 6) notwendig

► 3.2.1. *Antrag auf Auslands-BAföG.*

Das Studium im Ausland muss mindestens sechs Monate dauern, wenn es im Rahmen einer bi- oder multilateralen Kooperation der Ausbildungsstätten erfolgt, mindestens drei Monate. Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Auch ein Pflichtpraktikum kann im Ausland gefördert werden, wenn es mindestens drei Monate andauert und die Fakultät oder das Prüfungsamt dir bescheinigt, dass es den in der Studienordnung beschriebenen Anforderungen an eine Praktikumsstelle genügt. Die Anforderungen an ein Praktikum außerhalb Europas werden vom Amt strenger geprüft.

- **Urlaubssemester** Urlaubssemester zählen nicht als studierte Semester. Jedes von der Hochschule bewilligte Urlaubssemester verschiebt das Ende der Förderungshöchstdauer um ein Semester.
- **Studienabschlusshilfe** Die Hilfe zum Studienabschluss ist ein verzinstes Bankdarlehen. Du kannst es beim BAföG-Amt beantragen, wenn du das Ende deiner Förderungsdauer erreicht sowie eventuelle Verlängerungssemester ausgeschöpft hast und damit kein reguläres BAföG mehr beziehen kannst. (► Verlängerung der Förderung)

Du kannst das Bankdarlehen für max. zwölf Monate in Anspruch nehmen, musst es aber innerhalb von vier Semestern nach der theoretisch letztmöglichen BAföG-Auszahlung beantragen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob du tatsächlich BAföG bezogen hast. Es wird dir dann gewährt, wenn du nachweisen kannst, dass du innerhalb von zwölf Monaten dein Studium abschließen kannst. Die Höhe errechnet sich wie beim regulären BAföG. Du kannst jedoch bereits im Antrag die Höhe des Darlehens begrenzen. Deshalb stellst du auch zunächst einen gewöhnlichen Antrag. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach den Modalitäten für das Bankdarlehen

► 3.2.6. *Rückzahlung des verzinsten Bankdarlehens.*



Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Tel.: 0221/75 84-500
Fax: 0221/75 84-850
www.bva.bund.de



Studentische Sozialberatung

3.2.5 Rückzahlung des BAföG-Darlehens

Die Rückzahlung ist die letzte Phase deiner Förderung durch BAföG. Sie wird vom Bundesverwaltungsamt abgewickelt.

Zurückzahlen ist nur der Teil des BAföG, der als Darlehen gezahlt wurde. In der Regel ist die Hälfte der erhaltenen Summe Darlehen, die andere Hälfte Zuschuss.

Rückzahlungsbeginn & Rückzahlungsbescheid Deine Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer. Das Rückzahlungsverfahren beginnt aber schon mit der Übersendung des Rückzahlungsbescheides. Diesen erhältst du irgendwann innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, meistens nach viereinhalb Jahren. Maßgeblich für den Rückzahlungsbeginn ist die Förderungshöchstdauer des Studiums, das als erstes mit BAföG gefördert wurde. Der Beginn der Rückzahlung verschiebt sich nicht durch eventuell gewährte Verlängerungen.

Im Rückzahlungsbescheid sind alle Zahlungen aufgelistet, die du erhalten hast. Du solltest die Angaben sehr genau überprüfen, da die hier errechnete Darlehensschuld für dich unwiderruflich bindend wird, wenn du nicht Widerspruch einlegst ► 3.2.1. Rechtsmittel und Fristen. Auch musst du innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides mögliche Erlasse geltend machen.

Es ist vorgesehen, dass du das Darlehen innerhalb von max. 20 Jahren in gleich bleibenden Raten abbezahlest. Die Höhe der Raten und deren Stichtage sind ebenfalls im Bescheid festgelegt, normalerweise werden mindestens drei Raten zu je 105 € quartalsweise per Lastschrift eingezogen.

Verzinsung des Darlehens bei Zahlungsverzug Das Darlehen ist bis zur endgültigen Rückzahlung zinslos. Aber Vorsicht! Wenn du auch nur eine Rückzahlungsrate um mehr als 45 Tage verpasst, wird das Darlehen in Höhe deiner gesamten Restdarlehensschuld – nicht nur der verpassten Rate – mit 6 % verzinst. Dieser Zinsbetrag ist sofort fällig. Die Verzinsung endet erst, wenn du wieder im Zahlungsplan bist. Nicht nur deshalb ist es wichtig, sondern du bist ohnehin verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt immer deine aktuelle Adresse mitzuteilen!

Es reicht nicht, die neue Adresse dem BAföG-Amt mitzuteilen! Muss deine Adresse erst ermittelt werden, um dir Post zustellen zu können, berechnet dir das Bundesverwaltungsamt jedes Mal eine Verwaltungsgebühr von 25 €.

Teilerlasse bei besonders gutem oder schnellem Studium (auslaufend) Von deiner Darlehensschuld kannst du Beträge erlassen bekommen, wenn du die Voraussetzungen für einen Teilerlass erfüllst. Diesen musst du per Antrag innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückzahlungsbescheids geltend machen. Die Teilerlasse werden für jeden Ausbildungsabschnitt gesondert gewährt, müssen also für BA und MA jeweils extra beantragt werden. Leider kannst du Teilerlasse nur noch in Anspruch nehmen, wenn du dein Studium **bis zum 31.12.2012** abgeschlossen hast! Es sind folgende Teilerlasse vorgesehen:

- **Leistungsabhängiger Teilerlass** Wenn du zu den besten 30 % aller Prüfungsabsolvent_innen gehörst, die diese Prüfung im jeweiligen Kalenderjahr absolviert haben, werden dir auf Antrag von deiner Darlehensschuld erlassen:
 - 25%, wenn du innerhalb der Förderungshöchstdauer (FHD),
 - 20%, wenn du innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der FHD oder
 - 15%, wenn du innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der FHD dein Studium abgeschlossen hast.
- **Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung** Schließt du dein Studium vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer ab, egal mit welchem Ergebnis, werden dir auf Antrag 2 560 €, bei zwei Monaten vor Ende 1 025 € erlassen. Übersteigt deine Restschuld nach Abzug der Teilerlasse noch immer 10 000 €, greift die Regel der Höchstverschuldung.

Höchstverschuldungsgrenze Wenn du deine Ausbildung nach dem 28. Februar 2001 begonnen hast, wirst du insgesamt nicht mehr als 10 000 € unverzinstes Darlehen zurückzahlen müssen. Diese Begrenzung der Darlehensschuld gilt für die Schulden aus allen geförderten Ausbildungsabschnitten zusammen.



Höhe des Ablösungsbetrages
www.das-neue-bafoeg.de/de/200.php



Nachlass bei Ablösung großer Summen Wenn du einen größeren Teil deiner Darlehensschuld (mindestens 500€) auf einen Schlag zurückzahlst, wird dir ein Nachlass gewährt. Dieser variiert je nach Höhe des Ablösungsbetrages. Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist jedoch erst möglich, wenn du den Rückzahlungsbescheid erhalten hast.

Tab. 3 Höhe des Ablösungsbetrags (Auszug)

Ablösungsbetrag in €	Nachlass in %	Zahlungsbetrag in €
500	8	460
1 000	9	910
1 500	10	1 350
2 000	11,5	1 770
2 500	12,5	2 188
3 000	13,5	2 595
5 000	18,5	4 075
7 000	22,5	5 425
10 000	28,5	7 150

Freistellung von der Rückzahlungspflicht und Stundung Eine Freistellung bedeutet, dass deine Rückzahlungspflicht für eine Weile aufgeschoben wird, sie ist kein Erlass. Du kannst dich mittels Antrag (auch online) für ein Jahr freistellen lassen, wenn du weniger als 1 070 €/Monat verdienst. Diese Einkommensgrenze kann sich auch noch erhöhen, wenn du verheiratet oder verpartnert bist oder Kinder hast. Weitere Erhöhungen sind für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung vorgesehen. Es ist auch eine rückwirkende Freistellung möglich, allerdings nur für vier Monate ab Antragsmonat. Die Freistellung kann für max. zehn Jahre beantragt werden. Dies hat für dich keine negativen Auswirkungen, außer dass sich der restliche Rückzahlungszeitraum verkürzt, und sich dadurch im Extremfall die künftigen Raten erhöhen können.

Nach zehn Jahren Freistellung kannst du die Rückzahlungspflicht nur noch stunden lassen, also eine Vereinbarung mit dem Amt treffen, dass die Rückzahlung ausgesetzt wird. Die Stundung wird auf Antrag gewährt, wobei wiederum die Einkommensverhältnisse offen gelegt werden müs-

sen. Während der Stundung werden 4 % Zinsen fällig. Diese Zinsen können auf Antrag in Härtefällen erlassen werden.

Ende der Rückzahlung des BAföG-Darlehens Ist nach 20 Jahren (plus Jahre der Freistellung) das Darlehen nicht abbezahlt, so wird der Rest auf einmal fällig. Jetzt ist nur noch bei besonderen Härten eine Stundung oder ein Erlass möglich. Die Bundeshaushaltsordnung sieht hier auch die Einbeziehung des Vermögens vor.

3.2.6 Rückzahlung des verzinnten Bankdarlehens

Hast du wegen zwei oder mehr Fachrichtungswechseln, wegen Studienabschlusshilfe oder Zweitstudium BAföG (zeitweise) als Bankdarlehen erhalten, gelten für dich (zusätzlich) andere Regeln der Rückzahlung.

Das Bankdarlehen von der KfW ist mit Beginn der ersten Auszahlung verzinst. Die Zinshöhe wird jeweils zum 01.04. und 01.10. berechnet und neu festgelegt. Sie entspricht dem 6-Monats-EURIBOR-Zins plus 1 % Verwaltungszuschlag. Während der laufenden Auszahlung sind die Zinsen noch automatisch gestundet, d.h. sie fallen zwar an, müssen von dir aber noch nicht beglichen werden. Bei Rückzahlungsbeginn kann mit der KfW eine Festzinsvereinbarung getroffen werden, sonst bleibt der Zins flexibel.

Das Bankdarlehen ist bereits sechs Monate nach Auszahlung der letzten Rate zurückzuzahlen. Die Mindestrückzahlungsrate beträgt 105 €. Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Falls du neben dem Bankdarlehen auch noch ein unverzinstes BAföG-Darlehen zurückzahlen musst, hat die Rückzahlung des Bankdarlehens Vorrang. Du hast in diesen Mischfällen allerdings 22 Jahre Zeit, die Gesamtdarlehensschuld zu begleichen.

Die KfW muss dir die Höhe der Darlehensschuld plus der gestundeten Zinsen, den fälligen Rückzahlungsraten und den aktuellen Zinssatz mitteilen. Teilerlasse und Höchstverschuldungsgrenze gelten nur für das unverzinstes BAföG-Darlehen. Eine Freistellung von der Rückzahlungspflicht ist nicht vorgesehen. Falls dein Einkommen eine Rückzahlung nicht zulässt, kannst du eine Stundung mit der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069/7431-0
Fax: 069/7431-2944
www.kfw.de





KfW vereinbaren. Diese gilt für zunächst zwölf Monate und ist erneut verzinst. In Härtefällen können auf begründeten Antrag diese Stundungszinsen erlassen werden. Die Verzinsung des Bankdarlehens kann jedoch nicht erlassen werden.

3.2.7 Rückforderung

Im Gegensatz zur regulären *Rückzahlung*, hast du es mit einer *Rückforderung* zu tun, wenn das BAföG-Amt von dir Beträge zurückverlangt, die du zu Unrecht erhalten hast. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn dein Einkommen oder Vermögen im Bewilligungszeitraum doch höher war als du ursprünglich angegeben hast. Auffallen kann das bei einem Datenabgleich mit dem Finanzamt oder wenn du aufgefordert wirst, nachträglich Einkommensbescheinigungen vorzulegen. Wenn die Rückforderung auf der Verletzung deiner Mitwirkungs- und Auskunftspflichten beruht, kann das auch Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren nach sich ziehen.

Zurückgefordert werden darf auch, wenn BAföG unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt wurde, etwa bei der Einkommensaktualisierung. Dies ist im BAföG-Bescheid vermerkt. Hier werden die Angaben des jeweiligen Antrags in jedem Fall nachträglich mit den tatsächlichen Einkommen verglichen. Dies geschieht manchmal erst Jahre nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Ebenso kann dein BAföG-Anspruch rückwirkend erlöschen, wenn du tatsächlich nicht studierst oder wenn du dich erst spät ins Urlaubssemester begibst. Ist dies der Fall wegen vorher nicht absehbarer, langer Erkrankung oder wegen Schwangerschaft, musst du nur das zurückzahlen, was du über drei Monate hinaus an BAföG bezogen hast, wenn die Studierunfähigkeit angehalten hat. Der Monat, in dem die Studierunfähigkeit begonnen hat, wird bei der 3-Monats-Frist nicht mitgezählt.

Ein mit Bescheid festgesetzter Rückforderungsbetrag wird sofort fällig, kann aber auf Antrag und gegen Aufschlag von Zinsen gestundet werden. Die Aufrechnung mit ggf. noch laufender Förderung wird gerne gleich präsentiert. Dagegen kannst du jedoch Einspruch einlegen, wenn dadurch dein Studium gefährdet wird.

3.3 Stipendien

Ein Studium kann auch durch Stipendien finanziert werden. Es gibt verschiedene Stiftungen, die besonders begabte, sozial, kirchlich oder politisch engagierte Student_innen fördern. Solche Stiftungen sind oft partei- oder kirchennah oder werden von Wirtschaftsverbänden geführt. Die Auswahlkriterien und die Förderungshöhe sind je nach Stiftung unterschiedlich. Unten sind die Kontaktadressen der einzelnen Stiftungen aufgelistet.

Zusätzlich zu den vorgestellten Stiftungen gibt es seit 2011 das sogenannte „Deutschlandstipendium“, wofür sich direkt an den Hochschulen beworben wird. Dieses wird zur Hälfte durch den Bund, zur anderen Hälfte durch Wirtschaftsunternehmen getragen und beträgt 300 € im Monat. Das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium unterstützt begabte Student_innen aller Nationalitäten.

Wenn du wissen möchtest, ob auch deine Hochschule daran teilnimmt, findest du Informationen unter www.deutschland-stipendium.de.

Informationen zu Bewerbungszeitraum & Unterlagen
www.hu-berlin.de/foerdern/was/projekte/nachwuchs/deutschlandstipendium

Links zu Stipendiendatenbanken:

- **Stiftungsindex** www.stiftungen.org
- **Stipendienlotse** www.stipendienlotse.de
- **Übersicht über die Begabtenförderungswerke**
www.begabtenfoerderungswerke.de
- **Stichwort „Studienfinanzierung ▶ Graduiertenförderung“** www.studentenwerke.de
- **Für Studienbewerber_innen oder Student_innen ohne akademischen Bildungshintergrund**
www.arbeiterkind.de

Hinweis für Migrant_innen Talentierte Student_innen mit Migrationshintergrund, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, können auch von den Begabtenförderungswerken aufgenommen werden, die i.d.R. keine internationale Student_innen fördern. Konkret gilt dies für die Studienstiftung des deutschen Volkes, die Hans-Böckler-Stiftung, die Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Cusanuswerk und die Friedrich-Naumann-Stiftung.



Parteinahе Stiftungen

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (CDU-nah)
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/246-2328 (Dt. Student_innen) & -2321 (Internationale Student_innen)
www.kas.de

Bewerbungstermine
Dt. Student_innen: 15.01. & 01.07.
Internationale Student_innen:
01.04-31.07.

Mehr Informationen über die
Bewerungskriterien findest du
auf der angegebenen Webseite.

Friedrich-Naumann-Stiftung (FDP-nah)
Begabtenförderung
Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam
Tel.: 0331/7019-353
Fax: 0331/7019-222
www.freiheit.org

Bewerbungstermine
15.05 und 15.11.

Mehr Informationen über die
Bewerungskriterien findest du auf der
angewiesenen Webseite.

**Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN-nah)**
Studienwerk der
Heinrich-Böll-Stiftung
Schumannstr. 8, 10117 Berlin
Tel: 030/28534-400
www.boell.de

Bewerbungstermine
01.03.: Erststudium (BA, Diplom,
Staatsexamen) mit deutscher HZB;
Masterstudium mit ausländischer HZB;
Promovierende mit ausländischer HZB
1.09.: Erststudium (BA, Diplom, Staatsexamen) mit deutscher HZB; Promovierende mit deutscher HZB;

Antragsberechtigt für das Erststudium
sind Student_innen aller Fachrichtungen
bis einschließlich zum 3. Fachsemester
zum Zeitpunkt der Bewerbung.
Besondere (aber nicht ausschließliche)
Zielgruppen sind: Student_innen der
Ersten Generation, Student_innen
mit Migrationshintergrund oder aus
Fachhochschulen.

Mehr Informationen über die
Bewerungskriterien findest du auf der
angewiesenen Webseite.

**Bundesstiftung Rosa Luxemburg
(DIE LINKE-nah)**
Studienwerk der Rosa-Luxemburg-Stiftung
Franz-Mehring Platz 1
10243 Berlin
Tel.: 030/44310223
www.rosalux.de

Bewerbungstermine
Bildungsländer_innen: 31.10. für
Förderbeginn 01 April des darauf
folgenden Jahres; 30.04. für Förderbeginn
01. Oktober desselben Jahres
Internationale Student_innen (kein
Bachelorförderung): 31.10. für Förderbeginn
01. April des darauf folgenden
Jahres.

Zusätzlich dazu gibt es bei der Rosa-
Luxemburg-Stiftung Lux like Studium, ein
Stipendienprogramm für Schüler_innen
und Studieninteressierte ohne akademischen
Bildungshintergrund, wobei hier
die Förderung ab dem ersten Semester
stattfindet.

Mehr Informationen über die
Bewerungskriterien findest du auf der
angewiesenen Webseite.

Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD-nah)
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn
Tel.: 0228/883-0
Fax: 0228/883-9207
www.fes.de

Bewerbungstermine
Es gibt keine Bewerbungsfristen, die
Anträge können jederzeit eingereicht
werden, spätestens aber bis Ende 3.
Semester für Bachelor, Ende 6. Semester
für Diplom/Magister/Staatsexamen
und Ende 1. Semester für 4-semestrige
Master.

Student_innen, die nicht über die
deutsche Staatsangehörigkeit verfügen,
sind verpflichtet den ersten benoteten
Leistungsnachweise und einen
Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
zum Zeitpunkt der Bewerbung
vorzulegen, auch wenn das Studium
auf Englisch absolviert wird.

Mehr Informationen über die
Bewerungskriterien findest du auf der
angewiesenen Webseite.

Hanns-Seidel-Stiftung (CSU-nah)
Lazarettstr. 33
80636 München
Tel.: 089/1258-0
Fax: 089/1258-403
www.hss.de

Bewerbungstermine
Student_innen an Universitäten:
15.01. und 15.07.
Student_innen an Hochschulen (HAW):
31.05. und 30.11.
Journalistisches Förderprogramm für
Stipendiaten (JFS) für Student_innen an
Universitäten und Fachhochschulen:
15.01. und 15.07.
PromotionsStudent_innen:
15.01., 15.05. und 15.07.

Für Student_innen, die nicht über die
deutsche Staatsangehörigkeit verfügen,
besteht keine Möglichkeit, sich bei der
Hanns-Seidel-Stiftung direkt um ein
Stipendium zu bewerben. Es werden
nur Bewerbungen berücksichtigt, die in
einem direkten Bezug zu (Entwicklungs-
hilfe-)Projekten der Hanns-Seidel-
Stiftung im Ausland stehen und von
den jeweiligen Projektleiter_innen der
Stiftung und/oder Partnerorganisationen
vorgeschlagen werden.

Mehr Informationen über die
Bewerungskriterien findest du auf der
angewiesenen Webseite.



Andere Stiftungen

Bei einigen Stiftungen ist eine persönliche direkte Bewerbung nicht möglich. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über Personen, die vorschlagsberechtigt sind.

Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds
Stadtwaldgürtel 18
50931 Köln
Tel.: 0221/4063-310
www.stiftungsfonds.org

Bewerbungstermine: 01.02–01.03 und 01.08.–01.09.

Von der Stiftung werden Student_innen unterschiedlicher Fachrichtungen und Nationalitäten gefördert.

Mehr Informationen über die Bewerbungskriterien findest du auf der angegebenen Webseite.

Studienstiftung des deutschen Volkes
Ahrstraße 41
53175 Bonn
Tel.: 0228/82096-0
Fax: 0228/82096-103
www.studienstiftung.de

Die Bewerbungsfristen hängen von dem jeweiligen Stipendienprogramm ab. Seit Februar 2010 kann sich jede_r Student_in an einer Universität oder Fachhochschule zu Beginn des Studiums selbst bewerben und einen kostenpflichtigen Auswahltest absolvieren. Ausgenommen sind Student_innen der künstlerischen Fächer, da für diese spezielle Vorschlags- und Auswahlverfahren bestehen. Für das Vorschlagsprinzip besteht weiterhin, dass Abiturient_innen von ihren Schulleiter_innen vorgeschlagen werden, BachelorStudent_innen werden von den Vorsitzenden der Prüfungssämer nach dem 3. oder 4. Fachsemester vorgeschlagen, einzeln werden Student_innen direkt von Hochschullehrer_innen, von ihrem Fachbereich oder von der Hochschulleitung (Musiker_innen und Künstler_innen) vorgeschlagen. Doktorand_innen werden von Hochschullehrer_innen, die das Promotionsvorhaben betreuen, empfohlen.

Mehr Informationen über die Bewerbungskriterien findest du auf der angegebenen Webseite.

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/7778-0
Fax: 0211/7778-120
www.boeckler.de

Bewerbungsfristen
Gewerkschaftsverfahren: Der Antrag muss bis 30.09. (SoSe) und 28.02. (WiSe) eingereicht werden. Stipendiat_innengruppe: jeweils der 01.02. und der 1. September, Vertrauensdozent_in: jeweils der 28.02. und der 30.09. Bei den beiden letzten Verfahren muss eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen beachtet werden. Die Anträge werden von einer Gewerkschaft oder einer Böckler-Stipendiat_innengruppe eingereicht. Ein gewerkschaftlicher Hintergrund ist nicht notwendig, aber von Vorteil. Vor allem Student_innen, die das Abitur über den zweiten Bildungsweg absolviert haben, oder aber junge Menschen ohne akademischen Hintergrund (Böckler-Aktion Bildung), werden gefördert.

Mehr Informationen über die Bewerbungskriterien findest du auf der angegebenen Webseite.

Stipendien für Student_innen mit Behinderung

Dr. Willy-Rebelein-Stiftung
Neutorgaben 1 b, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911/580740

Die Dr. Willy Rebelein Stiftung bietet eine Förderung in Höhe von bis zu 300€ pro Monat für behinderte und chronisch kranke Student_innen.

Wichtige Kriterien zur Förderung sind im Wesentlichen der Grad der Behinderung sowie die Bedürftigkeit der Antragsteller_innen.

Informationen über die Förderungsmöglichkeiten für Student_innen mit spezifischen Krankheiten und

Behinderung findest du unter www.stiftungsindex.de



Stipendien für Student_innen aus dem Ausland

Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst (KAAD)
Neutorgaben 1 b, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911/580740

Das Stipendium setzt voraus, dass das Studium oder die Forschung auf eine dauerhafte Reintegration in die Heimatregion ausgerichtet ist, andernfalls gilt das Stipendium als Darlehen.

Kirchliche Stiftungen

Die Förderung seitens folgender kirchlicher Studienwerke ist nicht unbedingt an den entsprechenden Glauben gebunden. Mit der Bewerbung müssen Gutachten der Hochschule bzw. des Hochschulgemeindepriesters vorgelegt werden.

Katholisch:
Cusanuswerk Bischöfliche Studienförderung
Stiftung Cusanuswerk
Baumschulallee 5
53115 Bonn
Tel.: 0228/98384-0
www.cusanuswerk.de

Evangelisch:
Evangelisches Studienwerk e.V.
Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte.
Tel.: 02304/755-196
Fax: 02304/755-250
www.evstudienwerk.de



3.4. Bildungs- und Studienkredite

Seit 2005 kam es aufgrund der nun hergestellten rechtlichen Grundlage in einigen deutschen Bundesländern zur Einführung von Studiengebühren. Um jedoch dem kulturellen Menschenrecht auf Bildung zu entsprechen und eine Zugänglichkeit höherer Bildungseinrichtungen für alle unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu ermöglichen, wurde bereits seit Beginn der 2000er Jahre über eine einkommensunabhängige Studienfinanzierung neben dem üblichen BAföG (trägt Lebenshaltungskosten, so die unterhaltsverpflichteten Personen dazu nicht in der Lage sind) diskutiert.

Ergebnis dieser Diskussionen sind die seit Beginn 2005 erhältlichen Darlehensmodelle zur Studienfinanzierung durch sowohl staatliche, als auch private Bankinstitute. Die gängigsten werden im weiteren Verlauf kurz mit Modalitäten, Vor- und Nachteilen für dich umrissen. Zu unterscheiden sind in erster Linie diejenigen Finanzierungsmöglichkeiten, die vorwiegend zur Studienfinanzierung dienen und jene, die als lebensunterhaltssichernd anzusehen sind. In jedem Fall jedoch solltest du dir darüber im Klaren sein, dass jede Kreditform mit einer mehr oder minder hohen Verschuldung einhergeht, du die gesamte Kreditsumme plus Zinsen zurückzahlen musst und du dich somit bereits zu Beginn deiner Berufslaufbahn oder gegebenenfalls sogar noch im Studium mit der Tilgung von Ratenzahlungen und Zinsen konfrontiert siehst. Und dies auch, wenn das Einkommen nicht deinen vorherigen Erwartungen entsprechen sollte.

3.4.1 Der Bildungskredit

Das Bundesverwaltungsamt bietet in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den sogenannten **Bildungskredit** an. Hierbei handelt es sich um ein zinsgünstiges Darlehen (2,09% effektiver Jahreszins, der Sollzins beträgt 2,10% (Stand: 01.04.2012)) für besondere Anschaffungen, zur finanziellen Entlastung und in der Studienabschlussphase.

Die Förderung erfolgt für maximal 24 Monate in monatlichen Raten von 100, 200 oder höchstens 300 €. Auch eine Einmalzahlung von bis zu 3 600 € für sogenannte ausbildungsbezogene Aufwendungen, also beispielsweise

Informationen und Unterlagen
www.bundesverwaltungsamt.de
www.bmbf.de

Bildungskredit-hotline
022899/3584492
Mo. bis Do. 09–16 Uhr
Fr. 09–12 Uhr

Studien- oder Konferenzreisen, studienbedingte Praktika, Lernmittel oder Sprachkurse, ist möglich. Das Kreditvolumen reicht also von 1 000 € (Mindestaufnahmerahmen) bis 7 200 €. Die Rückzahlungsmodalitäten gestalten sich dem Kreditangebot angepasst ebenfalls relativ flexibel und moderat, so beginnt die Rückzahlungsphase erst vier Jahre nach Erhalt der ersten Kreditrate mit der niedrigsten monatlichen Rückzahlungsrate von 120 €. Auch außerordentliche Rückzahlungen, also Einmalzahlungen außerhalb der üblichen Rückzahlungsratenvereinbarung, sind jederzeit kostenfrei möglich.

Antragsberechtigt sind alle Vollzeitstudent_innen, die ihre Zwischen- bzw. Vorprüfung absolviert, das zwölfte Fachsemester nicht überschritten und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sollte das zwölfte Fachsemester überschritten werden, so wird die Zulassung zur Abschlussprüfung benötigt. Ist keine Art von Vorprüfung im Studiengang vorgesehen, so wird eine Bescheinigung über den Abschluss der Leistungen des ersten Studienjahres verlangt. Du musst wie auch im Rahmen der *Hilfe zum Studienabschluss* nachweisen, dass du innerhalb des angestrebten Förderzeitraums deinen Abschluss erlangen kannst.

Der Bildungskredit kann demnach nicht nur für ein Erststudium, etwa ein Bachelorstudium, gewährt werden, sondern ebenfalls für ein postgraduales Diplomstudium oder ein Masterstudium. Ebenso für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium, solange sich ein konsekutiver Charakter erkennen lässt und ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erlangt wird. Dissertationsstudien hingegen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch internationalen Student_innen steht dem Grunde nach die Beantragung des Bildungskredites offen, solange sie die obengenannten Kriterien erfüllen, einen ständigen Wohnsitz im Inland haben und z.B. ein Elternteil oder Ehegatt_e_in bzw. Lebenspartner_in (eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG) Deutsche_r ist, oder der_die Student_in Asylberechtigte_r, aufgenommener Flüchtling oder Heimatlose_r ist.

Findet das Studium im Ausland statt, muss die ausländische Bildungsstätte einer anerkannten inländischen gleichwertig sein.





Die Vorteile dieser Finanzierungsmöglichkeit liegen in der relativ spät einsetzenden Rückzahlung und den hier vorgesehenen relativ niedrigen und flexiblen Raten-gestaltungen sowie der Antragsberechtigung auch von Student_innen, die eine „Abschlussreife“ noch nicht erlangt haben. Auch die Tatsache, dass Einkommen (auch Bafög-Förderung) und Vermögen beim Bildungskredit außer Acht gelassen werden, eine Kündigung des Kreditvertrages zu jedem Monat möglich ist und die Auszahlungsraten flexibel in der Höhe angepasst werden können, bietet individuellen Gestaltungsspielraum. All diese Punkte führen zu einem ziemlich unbürokratischen Antragsverfahren via Internet.

Als nachteilig anzusehen ist jedoch die Tatsache, dass du dich – wie bei jedem Kredit – verschuldest und dies zu einem Zeitpunkt, zu dem häufig noch nicht abzusehen ist, inwieweit du zu Beginn der Rückzahlungsphase wirklich in der Lage sein wirst auch die vermeintlich geringen Raten zu tilgen. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit gibt es hier auch nur eine Stundungsmöglichkeit auf max. 24 Monate. Des Weiteren sollte dir bewusst sein, dass auch die höchste Auszahlungsraten von monatlich 300 € nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu sichern und diese Förderungsform womöglich bei einer generellen finanziellen Notlage, gerade in der Studienabschlussphase, dazu verleiten kann, weitere Darlehensformen anzunehmen und so im Endeffekt doch sehr viel mehr Zinsen und Raten bei verschiedenen Instituten tilgen zu müssen. Eine Aufnahme des Bildungskredites sollte also tatsächlich studienbedingt in Betracht gezogen werden und weniger als lebensunterhaltssichernde Maßnahme.

3.4.2 Der Studienkredit

Im Gegensatz zum oben erklärten Bildungskredit versteht sich das Angebot des **Studienkredites** der KfW in Zusammenarbeit mit sogenannten Vertriebspartnerbanken als Finanzierung der Lebensunterhaltungskosten für Student_innen.

Diesem grundlegend anderen Konzept entsprechend gibt es hier auch bedeutend höhere Auszahlungsraten über einen sehr viel längeren Zeitraum. So liegt die nied-

Alle wichtigen Fakten
www.kfw.de
 Infocenter der KfW (kostenfrei):
 0800/5399003

rigste Auszahlungsrate zwar auch bei 100 €, die höchste jedoch bei 650 € monatlich. Diese Förderung wird an alle Student_innen oder Hochschulzulassungsberechtigten (vor Beginn des Studiums beantragbar) vergeben, welche an einer anerkannten deutschen Hochschule im Erststudium studieren, bei Finanzierungsbeginn nicht älter als 34 Jahre sind und als „deutsche Bildungsinländer“ bezeichnet werden. EU-Staatsangehörige sind ebenfalls förderungswürdig, wenn sie sich rechtmäßig mindestens drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Die Auszahlungsphase erstreckt sich in der Regel bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mit der Möglichkeit auf vier weitere Fördersemester. Der Unterschied zwischen Fach- und Fördersemester ist von entscheidender Bedeutung für dich. Auch wenn du den Kredit z.B. erst im dritten Fachsemester beantragt hast und dann eigentlich bis zum dreizehnten Fachsemester gefördert werden müsstest – zehn Fördersemester sind ja eigentlich vorgesehen – so ist dies nicht der Fall. Denn die ersten drei Semester, die du faktisch nicht gefördert wurdest, werden als Fördersemester mitgerechnet. So wirst du in jedem Fall nur bis zum zehnten Fachsemester gefördert. Anschließend hast du die Möglichkeit, nochmals vier weitere Fördersemester zu beantragen, etwa für einen konsekutiven Masterstudiengang. Konsekutiv muss dieser sein, da der KfW-Studienkredit nur für das Erststudium vorgesehen ist und daher ein klarer fachbezogener Aufbau erkennbar sein muss. Die höchste Auszahlungssumme von 54 600 € setzt sich also wie folgt zusammen: 14 Semester x 6 Monate x 650 €.

Die Verzinsung ist bei diesem Kredit variabel, das heißt zweimal jährlich werden die Zinsen der Kapitalmarktentwicklung angepasst, lediglich ein Maximalzins wird dir für 15 Jahre garantiert, um das Risiko kalkulierbar zu halten. Auch die Raten der Auszahlungsbeträge werden bereits verzinst, was dazu führt, dass die ausgezahlte Summe sukzessive weniger wird. Es ist möglich, hier einen Zinsaufschub bis zur Tilgungsphase zu vereinbaren.

Die Auszahlungsmodalitäten gestalten sich recht flexibel, so besteht die Möglichkeit zweimal jährlich, immer zu einer sogenannten Roll-Over-Periode, die Auszahlungssumme zu verändern und dem Eigenbedarf anzupassen. Dies kann

Soll- und Effektivzinssätze
www.kfw.de/konditionen





Mehr Informationen:
[www.studentenwerk-berlin.de/
bub/sozialberatung/finanzierung/
index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html)

sehr unkompliziert im Online-Kreditnehmer_innenportal selbst vorgenommen werden. Spätestens am Ende des fünften (Fachhochschulen und BA-Abschlüsse) oder sechsten Fachsemesters (alle Abschlüsse an Universitäten außer BA) muss ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Wird dieser nicht fristgerecht erbracht, erfolgt der Auszahlungsstopp.

Ans Ende der Auszahlungsphase schließt sich die sog. Karenzphase von 23 Monaten an. Dies bedeutet, dass du in dieser Zeit keine Ratenrückzahlung leisten musst. Danach beginnt die Tilgungsphase, welche auf maximal 25 Jahre ausgedehnt werden kann. Je nach Höhe der ausbezahlten Kreditsumme und dem jeweiligen Tilgungszins können so also nicht zu unterschätzende Belastungen von mehreren 100 € monatlich auf dich zukommen. Eine außerplanmäßige Kündigung des Kreditvertrages ist zweimal jährlich möglich. Im Anschluss gehst du dann sofort in die Karenzphase über.

Als positiv lässt sich am KfW-Studienkredit die unbürokratische Beantragung via Internet (ein Besuch bei der Vertriebspartnerbank zu Anfang ist nötig) sowie die sehr flexible Auszahlungsrategestaltung nennen. Selbstverständlich ist auch hier die Tatsache anzuerkennen, dass der Kredit ohne Sicherheiten, einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird.

Als eher nachteilig sollte jedoch in Betracht gezogen werden, dass es sich etwa bei der Zinssatzregelung um ein nicht zu unterschätzendes Risiko handelt, was die Höhe der zu tilgenden Gesamtschuld angeht. Solltest du beispielsweise die höchstmögliche Fördersumme aufnehmen und über 25 Jahre tilgen, so kommen monatlich rund 385 € Tilgungsrate auf dich zu.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass du, wenn du keinen wirklich fachkundigen Beistand hast, völlig auf dich gestellt bist, was die Auseinandersetzung mit dem Kreditvertrag betrifft. Stellen doch die Vertriebspartnerbanken erfahrungsgemäß nur eine sehr marginale Hilfe dar. Eine Beratungshaftung im Falle einer Fehlberatung besteht hier ebenfalls nicht. Du bist also auf die Informationen der KfW im Internet und das KfW-Callcenter angewiesen. Solltest du mit dem Gedanken spielen einen solchen Kredit abzuschließen, lohnt sich ein Besuch in der Sozi-

alberatung. Zwar beraten wir nicht zu inhaltlichen Belangen des Kredites, doch eine Überprüfung anderer Finanzierungswege lohnt sich in jedem Fall.

3.4.3 Studienkredite der Privatbanken

Neben der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau gibt es auch immer mehr Studienkredite von privaten Banken. In der Regel ist jedoch die Höhe der Auszahlungsraten nicht mit jener der KfW zu vergleichen. Diese Angebote sind also nicht zur generellen Sicherung des Lebensunterhaltes geeignet, können jedoch häufig über einen recht langen Zeitraum ausgezahlt werden und sind in den meisten Fällen ebenfalls einkommens- und vermögensunabhängig. Der wohl bekannteste ist hier der „db Studienkredit“ der Deutschen Bank. Doch auch die Sparkassen bieten derartige Angebote. Solltest du also wirklich einen Studienkredit in Betracht ziehen, lohnen sich der genaue Vergleich der verschiedenen Angebote und die Anfrage bei deiner Hausbank. Du solltest dir jedoch sehr bewusst über die zuvor bereits erwähnten Risiken sein und deine Entscheidung über eine gegebenenfalls langjährige Verschuldung keinesfalls leichtfertig treffen, wenn auch die meist einfachen Antragsverfahren dazu verleiten mögen.

3.5 Hilfe in finanziellen Notlagen durch das Studentenwerk Berlin

Neben verschiedenen Beratungsangeboten bietet das Studentenwerk Berlin auch finanzielle Unterstützung in Notlagen. Hier gibt es das Überbrückungsdarlehen, den Sozialzuschuss und die Hilfe aus dem Studentenwerkeigenen Notfonds.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Student_innen mit oder ohne deutsche/r Staatsbürgerschaft, die an einer (Fach-)Hochschule in Berlin immatrikuliert sind.

Die Vergabe erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des Studentenwerks.

Informationen & Antragsformulare
[www.studentenwerk-berlin.de/
bub/sozialberatung/finanzierung/
index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html)





Beratung zu den Angeboten als Student_innen der HU:

Studentenwerk Berlin

Franz-Mehring-Platz 2, 2. Etage
10243 Berlin

Mo. und Do. 08:30–11:30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Fr. 09:00–16:00 Uhr

Frau Rohde, Tel.: 030/93 93 9–8440

Frau Pohl, Tel.: 030/93 93 9–8437

E-Mail: sozialb.f.mehring-pl@studentenwerk-berlin.de

Seit Juli 2012 berät das Studentenwerk auch im

Student_innen Service Center

Hauptgebäude der HU

Unter den Linden 6, Westflügel, Lichthof

10099 Berlin

Do. 13:00–15:00 Uhr

3.5.1 Überbrückungsdarlehen

Das zinslose Darlehen, das zeitnah in Raten zurückgezahlt werden muss, steht Student_innen offen, die vorübergehend finanzielle Probleme haben.

Antragsberechtigung Für die Beantragung musst du dich tatsächlich in Berlin aufhalten. Nicht möglich ist die Antragstellung im Urlaubssemester oder wenn du die Rückzahlung von Krediten damit planst (Umschuldung). Einen erneuten Antrag kannst du nur stellen, wenn du bisherige Darlehen komplett zurückgezahlt hast. Im Vergleich zum ► 3.5.2 Sozialzuschuss kannst du ein Darlehen auch im Zweitstudium erhalten.

Voraussetzungen Du musst dich in einer kurzfristigen, akuten finanziellen Notlage befinden. Deshalb musst du nachweisen, dass du bisher ein regelmäßiges, ausreichendes Einkommen (Lebenshaltung in der Höhe des Regelsatzes des ALG II + Miete + Krankenversicherung + po-

tenzielle Rückzahlungsrate) hattest bzw. dieses auch nach der Notlage wieder haben wirst. Gründe für die Notlage können sein, dass du notwendige Ausgaben nicht vom laufenden Einkommen bestreiten kannst oder dass sich fortlaufende Unterhaltsleistungen verzögert haben. Auch eine kurzfristige, vorübergehende Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses wird als Grund anerkannt.

Höhe und Laufzeit Die Höhe des Darlehens beträgt derzeit maximal einmalig 546€. Die Laufzeit ist individuell und von der Darlehenshöhe und Zahlungskraft abhängig. Die Tilgung muss innerhalb eines Jahres ab der ersten Rückzahlungsrate erfolgen.

Rückzahlung Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten jeweils zur Monatsmitte, wobei die erste Rate schon einen Monat nach Bewilligung geleistet werden muss, jedoch frühestens nach 30 Tagen. Werden die Vereinbarungen der Rückzahlung nicht eingehalten, wird die Restschuld verzinst.

3.5.2 Sozialzuschuss

Neben dem Überbrückungsdarlehen vergibt das Studentenwerk den Sozialzuschuss. Dieser muss nicht zurückgezahlt werden und soll Student_innen unterstützen, die eigentlich neben dem Studium arbeiten, dies aber wegen Prüfungen im Studienabschluss oder einem Praktikum zeitweise nicht können.

Antragsberechtigung Den Sozialzuschuss kannst du einmal pro Ausbildungsabschnitt in Anspruch nehmen. Keinen Zuschuss gibt es im Urlaubssemester, im Zweitstudium, im Promotionsstudium oder während eines weiterbildenden Masters.

Voraussetzungen Du solltest keine Möglichkeit gehabt haben, vorausschauend für diese Studienphasen Geld anzusparen. Dies wird konkret folgendermaßen geprüft: Dein Einkommen darf nach Abzug von Beiträgen für Renten- und Krankenversicherung sowie Rückmelde-





gebühren und individuellen Mehrbelastungen in den letzten zwölf Monaten insgesamt maximal 7 164 € brutto betragen haben. Dieser Betrag verdoppelt sich einmalig, wenn du eine_n einkommenslose_n eingetragene_n Lebens- oder Ehepartner_in und/oder ein oder mehrere Kind_er ohne eigenes Einkommen hast. Du darfst keine größeren Ersparnisse haben.

Außerdem musst du nachweisen, dass du bisher dein Studium *nicht nur geringfügig* durch Einsatz deiner Arbeitskraft finanziert hast: Das heißt, dein eigenes Arbeits-einkommen der letzten zwölf Monate muss im Schnitt mindestens 373 € brutto (in begründeten Ausnahmefällen auch nur bis etwa 280 €) betragen haben.

Für die beantragte Zeit des Zuschusses muss es dir unmöglich sein, deiner Arbeit im bisherigen Umfang weiter nachzugehen, entweder wegen Abschlussprüfungen oder wegen eines Praktikums. Das Praktikum kann auch im Ausland stattfinden, der Antrag muss lediglich vorher persönlich gestellt werden.

Höhe und Dauer Der Zuschuss richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst und kann bis zu 597 € betragen. Er wird für bis zu drei Monate wegen Abschlussprüfungen und bis zu zwölf Monate im praktischen Jahr (Humanmedizin) oder bei Pflichtpraktika ausgezahlt.

Bei knapper werdenden Zuschussmitteln werden Student_innen in Schwangerschaft oder mit Kind und danach Student_innen mit nachweislichem sozialen Engagement bevorzugt gefördert.

Zurückgefordert werden die Zuschüsse nur, wenn du falsche oder unvollständige Angaben gemacht hast.

3.5.3 Hilfen aus dem eigenen Notfonds

Seit 2008 vergibt das Studentenwerk Berlin Mittel aus einem eigenen Notfonds. Sie sollen der Vermeidung von Kündigungen oder Ausweisungen bzw. auch zur Deckung von Kosten für notwendige medizinische Maßnahmen dienen. Mögliche Notlagen können auch Krankheits- oder Todesfälle sein. Die Mittel werden einmalig vergeben und müssen in der Regel nicht zurückgezahlt

werden, es sei denn du überbrückst damit lediglich den Ausfall öffentlicher Gelder.

Antragsberechtigung Es muss dir unmöglich sein, andere (ausreichende) öffentliche Gelder zu erhalten. Sozialzuschuss und Überbrückungsdarlehen des Studentenerwerkes dürfen nicht in Frage kommen (Nachrangigkeit). Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Voraussetzungen Du musst dich in einer vorübergehenden akuten Notlage befinden. Diese kann persönlicher oder familiärer Natur sein. Ist dein Studium massiv beeinträchtigt oder steht auf dem Spiel, ob du dein Studium überhaupt weiterführen kannst, kommt die Hilfe aus dem Notfonds für dich in Frage.

Höhe Die Höhe der Hilfe ist nicht festgelegt, wird also individuell vereinbart.

NOTIZEN





Studieren, Jobben & Sozial- versicherung



Studentische Sozialberatung



4. Studieren, Jobben und Sozialversicherung

Die meisten Student_innen müssen neben ihrem Studium arbeiten, denn selbst wenn die Eltern einen Teil der Finanzierung übernehmen, BAföG bezogen, oder ein Stipendium genutzt wird, reicht das Geld oft nicht aus.

Grundsätzlich kannst du während deines Studiums ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis sowohl in Teil-, aber auch in Vollzeit eingehen. Worauf du dabei achten musst und welche Konsequenzen sich aus deinen jeweiligen Entscheidungen ergeben, sind Fragen, auf die wir in diesem Kapitel eingehen werden. Mit einigen weiterführenden Anmerkungen zu rechtlichen Fragen bezüglich des Jobbens und der Sozialversicherung wollen wir dir im Folgenden eine Orientierungshilfe auf diesem Feld geben.

Jobportal
[www.careercenter.hu-berlin.de/
jobportal](http://www.careercenter.hu-berlin.de/jobportal)

4.1. Jobsuche und Jobben an der Uni

Als Student_in der HU hast du die Möglichkeit, dich über das HU-Jobportal registrieren zu lassen und auf diesem Wege sowohl Praktikumsplätze als auch Jobs zu suchen. Über ein eigenes Onlineprofil kannst du dich in dieser Suchmaschine auch von Firmen finden lassen.

Die studentische Jobvermittlung „Heinzelmännchen“ des Studentenwerks Berlin bietet dir eine weitere Möglichkeit, dich über eine (kostenpflichtige!) Registrierung in Jobs vermitteln zu lassen.

Personalabteilung der HU
www.personalabteilung.hu-berlin.de

Langfristiger und rechtlich besser abgesichert bist du, wenn du einen Job an der Uni als studentische Hilfskraft hast. Die jeweilige Universitätszugehörigkeit ist dabei nebensächlich: Alle Student_innen aller Universitäten können an allen Universitäten Berlins arbeiten. Diese Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden. An der Humboldt-Universität passiert das z.B. am „Schwarzen Brett“ in der Personalabteilung im Hauptgebäude und online. Ein Beschäftigungsverhältnis an einer Berliner Uni bietet den Vorteil eines tariflich gesicherten Arbeitsvertrages.

4.1.1 Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte

Seit 1979 gibt es in Berlin einen für alle Hochschulen verbindlichen Tarifvertrag, den *TV Stud II*:

- Die Dauer des Arbeitsverhältnisses beträgt in der Regel zwei Jahre; das Arbeitsverhältnis kann insgesamt maximal 6 Jahre andauern.
- Die Arbeitszeit beträgt mindestens 40 Stunden im Monat; eine Arbeitszeit von 80 Stunden im Monat darf nicht überschritten werden.
- Die Vergütung beträgt einheitlich 10,98 € pro Stunde.

Bundesweit gibt es sonst keinen solchen für alle Hochschulen eines jeweiligen Bundeslandes bindenden Tarifvertrag. Doch auch der TV Stud II ist mittlerweile eigentlich veraltet. So gab es beispielsweise seit über 10 Jahren weder eine Anpassung des Stundenlohns an die sonst üblichen Gehälter der Berliner Universitäten, noch einen Inflationsausgleich oder Ähnliches. Ob es in absehbarer Zeit einen neuen, vielleicht besseren Tarifvertrag geben wird, hängt nicht zuletzt von dir und deinem persönlichen Engagement für deine eigenen Arbeitnehmer_innenrechte ab. Damit du diese auch kennst und einfordern kannst, werden wir dir die wichtigsten Fakten und Bereiche der studentischen Erwerbstätigkeit, ihrer Rechte und Pflichten im weiteren Verlauf kurz umreißen.

Für aktuelle Informationen:
www.tvstud.de

4.1.2 Studentischer Personalrat

Der Studentische Personalrat (StudPR) sorgt u.a. für die Einhaltung des Tarifvertrages und des Personalvertretungsgesetzes und ist für dich erste Ansprechstelle, wenn es Probleme mit der Arbeitgeberin Humboldt-Universität gibt. Er ist die Interessenvertretung der studentischen Beschäftigten gegenüber der Universität und lebt vor allem vom Mitmachen und Sich-Einbringen. Jede studentische Hilfskraft kann an den Wahlen zum StudPR teilnehmen und für die Mitgliedschaft im studentischen Personalrat kandidieren.

Personalrat der studentischen Beschäftigten
 Unter den Linden 6, 10099 Berlin
 Besuchsadresse: Ziegelstr. 13c
 Zimmer 511-514
 Tel.: 030/2093-2607 & -2916
 Fax: 030/2093-2941
 E-Mail: prstudb@cms.hu-berlin.de
www2.rz.hu-berlin.de/studpr

Personalvertretungsgesetz
www.berlin.de/hpr/rechtsgrundlagen/lpersvg.html

4.2. Grundzüge des Sozialversicherungssystems

Im Folgenden wird das Erscheinungsbild von Student_innen bzw. Arbeitnehmer_innen thematisiert, welches für die teilweise Befreiung oder Erhebung von Sozialversicherungsabgaben von zentraler Bedeutung ist. Weiterhin soll ein Überblick über die sozialrechtlichen Unterschiede verschiedener Beschäftigungsverhältnisse gegeben werden.





4.2.1 Student_in oder Arbeitnehmer_in?

Während der Grundsatz des deutschen Sozialversicherungssystems auf der Formel „Beschäftigung + Entgelt = Sozialversicherungspflicht in Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung“ beruht, sind Beschäftigungsverhältnisse von Student_innen, mit Ausnahme der Rentenversicherung, in der Regel sozialversicherungsfrei (Werkstudent_innen, „privilegiert“).

Im Umkehrschluss sind Student_innen aus dem System der Sozialversicherung weitestgehend ausgeschlossen. Dieses Thema ist insofern relevant, da meist sowohl Arbeitgeber_innen als auch Arbeitnehmer_innen Sozialversicherungsbeiträge sparen wollen. Student_innen haben ein paar Euro mehr in der Tasche und verzichten – oftmals unbewusst – auf den Sozialversicherungsschutz. Arbeitgeber_innen freuen sich über geringere Lohnnebenkosten.

Student_innen erhalten erst dann einen Zugang zur Sozialversicherung, wenn sie aufgrund ihres Erscheinungsbildes als Arbeitnehmer_innen angesehen und somit versicherungspflichtig werden.

Doch was zeichnet die Erscheinungsbilder von Student_innen und Arbeitnehmer_innen aus? Grundsätzlich wird angenommen, dass es das Studium ist, welches die Zeit und Arbeitskraft der Student_innen hauptsächlich in Anspruch nimmt. Erst wenn sich durch ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse das Verhältnis umzukehren beginnt, kann von dem Erscheinungsbild eines_einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ausgegangen werden. Daraus ergibt sich folgender Rahmen:

- Das studentische Erscheinungsbild ist gegeben bei Beschäftigungsverhältnissen, wenn diese regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche einnehmen. Diese Begrenzung kann unter der Bedingung überschritten werden, dass die darüber hinaus geleistete Arbeitszeit vorrangig auf Wochenend- und/oder Nachtarbeit entfällt bzw. in den Semesterferien geleistet wird. Insgesamt darf die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden in bis zu max. 26 Wochen im Jahr überschritten werden.
- Das Erscheinungsbild eines_einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ist gegeben, wenn während des Semesters

regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Hierbei gibt es folgende Ausnahme: Diese Arbeit ist von vornherein auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet (kurzfristige Beschäftigung).

- wenn im Laufe eines Jahres mehrere derart befristete Tätigkeiten mit einer Arbeitszeit von jeweils regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden aufgenommen werden und sich im Kalenderjahr mehr als 26 Wochen daraus ergeben. Alle Beschäftigungen mit mehr als 20 Stunden wöchentlich werden dabei berücksichtigt.
- während eines Urlaubssemesters, da hier von einer Beurlaubung aus dem Studienbetrieb ausgegangen wird und das Erscheinungsbild eines_einer Studenten/Studentin nicht mehr gegeben ist. Bei einem Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen kann versucht werden, das studentische Erscheinungsbild dennoch geltend zu machen.
- wenn während eines Teilzeitstudiums gearbeitet wird, da hier grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass das Studium nur einen geringeren Teil des Zeitbudgets in Anspruch nimmt.
- wenn du mehr als 25 FS studierst und nicht nachweisen kannst, dass dein Studium im Vordergrund steht.

Kompliziert wird das Beurteilen einer Versicherungspflicht, wenn so genannte selbständige Tätigkeiten (Honorarvertrag, Werkvertrag, freie Mitarbeit, etc.) ausgeübt werden. Hier empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit uns, einer anderen Beratungsstelle bzw. mit der zuständigen Krankenkasse.

4.2.2 Sozialversicherungspflicht

Arbeitnehmer_innen sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Ausnahmen von dieser allgemeinen Versicherungspflicht gibt es in den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (bis 400 €/Monat oder max. zwei Monate Beschäftigungsdauer) sowie bei Werkstudent_innen ► 4.3.1. *Geringfügige Beschäftigung/Minijobs*.

Bei Midijobs (400,01 € bis 800 €/Monat) gelten Sonderregelungen bzgl. der Höhe der Rentenversicherungs-



Informationen zur
Unfallversicherung
www.unfallkasse-berlin.de



beiträge für Arbeitnehmer_innen.

Werkstudent_innen sind beim Jobben von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit und müssen nur Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Für die Kranken- und Pflegeversicherung müssen sie selbst aufkommen (Studentische Pflicht-, ggf. „freiwillige“ Versicherung) ► 5. *Krankenversicherung*. Unfallversichert sind Student_innen gesetzlich über ihre Universität.

Je nach Art, Dauer und Umfang einer Beschäftigung können Student_innen aber durch ihren Job voll sozialversicherungspflichtig als Arbeitnehmer_innen werden. In diesem Fall entfällt die studentische Pflege- und Krankenversicherungspflicht. Hintergrund ist das Erscheinungsbild: Überwiegt das Studium oder der Job ► 4.2.1. *Student_in oder Arbeitnehmer_in?*

Werden Student_innen vom Erscheinungsbild her nicht mehr als Student_innen, sondern als Arbeitnehmer_innen betrachtet, erfolgt eine reguläre Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer_in in allen Zweigen der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung). Mit dem Eintreten der Versicherungspflicht besteht im Gegenzug ein Leistungsanspruch (z.B. Krankengeld, Alg. I etc.). Dies ist in den Sozialgesetzbüchern (SGB's) geregelt.

Fallen in einem regulären Beschäftigungsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge an, so tragen Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen jeweils die Hälfte der Pflichtbeiträge. Einzig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Beiträge nicht mehr ganz paritätisch, also zu gleichen Teilen, aufgeteilt.

4.2.3 Einstufung und Meldeverfahren

Die Feststellung, ob und wie eine Beschäftigung versicherungspflichtig ist, obliegt vorerst dem_der Arbeitgeber_in. Dazu benötigt der_die Arbeitgeber_in alle relevanten Informationen von dir als Arbeitnehmer_in über alle weiteren Jobs und deinen Student_innenstatus. Der_die Arbeitgeber_in hat den entsprechenden Versicherungsträger zu informieren („*Meldung zur Sozialversicherung*“) und die Beiträge abzuführen.

Für die Erfassung der Beiträge und Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses ist die gesetzliche Krankenkasse zuständig, bei welcher der_die Arbeitnehmer_in versichert ist. Diese überprüft die Angaben des_der Arbeitgebers/Arbeitgeberin. Auch die gesetzliche Krankenkasse hat einen Rechtsanspruch darauf, über alle Jobs, Student_innenstatus etc. durch ihre Mitglieder informiert zu werden. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) wiederum überprüft die gesetzlichen Krankenversicherungen regelmäßig.

Bei Student_innen, die privat krankenversichert sind, erfolgt die Meldung in der Regel direkt an die Deutsche Rentenversicherung, welche dann auch für die Einstufung und Überprüfung zuständig ist.

Solltest du deiner Meinung nach falsch angemeldet worden sein, kannst du mit Hilfe eines Statusfeststellungsverfahrens bei der DRV deinen Status selbst überprüfen lassen. An die Entscheidung der DRV ist dann auch deine Krankenkasse sowie dein_e Arbeitgeber_in gebunden.

4.2.4 Mitwirkungspflichten

Damit der_die Arbeitgeber_in eine richtige Meldung abgeben kann, muss er_sie über die notwendigen Informationen verfügen. Dazu ist es notwendig, dass du als Arbeitnehmer_in deine Arbeitgeber_in(nen) richtig und vollständig über deine Beschäftigungssituation informierst. Gleichzeitig musst du deinen Sozialversicherungsträger (in der Regel die gesetzliche Krankenkasse) über alle relevanten Veränderungen informieren. Diese Mitwirkungspflichten sind in den Sozialgesetzbüchern geregelt. Für die Angabe falscher Informationen bzw. das Zurückhalten wichtiger Informationen können die Verantwortlichen – also auch du – haftbar gemacht werden.



4.3. Beschäftigungsformen

4.3.1 Geringfügige Beschäftigungen/Minijobs

Während grundsätzlich gilt, dass Beschäftigung gegen Entgelt zu Sozialversicherungspflicht führt, gibt es neben den vorher aufgeführten Sonderregelungen für Werkstu-

Ausführliche Informationen
www.minijob-zentrale.de



dent_innen auch Ausnahmen für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

Der_die Arbeitgeber_in meldet diese Beschäftigungsverhältnisse bei der Minijobzentrale an.

Minijobs werden geringfügige Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis 400,- € genannt.

Der_die Arbeitgeber_in muss für jede 400€-Kraft Pauschalbeiträge für die Krankenversicherung und Rentenversicherung in Höhe von ca. 28% sowie 2% Pauschalsteuer abführen. Trotz der Abgaben des_der Arbeitgebers/Arbeitgeberin haben Arbeitnehmer_innen in geringfügigen Beschäftigungen/Minijobs keinen Anspruch auf Leistungen aus den Sozialversicherungen, da diese Jobs für Arbeitnehmer_innen sozialversicherungsfrei sind. Allerdings besteht für Arbeitnehmer_innen in Minijobs eine Aufstockungsoption in der Rentenversicherung. Sie können freiwillig einen zusätzlichen monatlichen Rentenversicherungsbeitrag zahlen und hieraus einen Rentenanspruch erwerben. Dazu müssen sie dies zu Beginn eines Minijobs dem_der Arbeitgeber_in erklären. Dieser freiwillige Beitrag für die Rentenversicherung liegt momentan bei ca. 5%

Minijobs sind prinzipiell miteinander kombinierbar. Überschreiten die Entgelte aus allen Minijobs allerdings die Grenze von 400€ tritt eine reguläre Sozialversicherungspflicht ein.

Wird einem oder mehreren Minijobs und einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig nachgegangen, dann bleibt der Minijob, bzw. der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob für den_die Arbeitnehmer_in sozialversicherungsfrei. Jede weitere geringfügige Beschäftigung, die zusammengerechnet die 400€ – Grenze übersteigt, wird mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig.

Bei dieser Kombination ist eine Besonderheit zu beachten: Diese Regelung wird nur bei Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung angewandt. In der Arbeitslosenversicherung bleiben mehrere geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei, es sei denn die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen überschreiten insgesamt 400€/Monat.

4.3.2 Kurzfristige Beschäftigungen

Beschäftigungen, die von vornherein auf bis zu zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind, werden als kurzfristige Beschäftigung bezeichnet. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen gibt es keine Lohnobergrenzen, sie sind aufgrund der nicht berufsmäßigen Ausübung (also nicht dauerhaft) sozialversicherungsfrei.

Die 50 Tage bzw. zwei Monate beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Wird eine Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist der Zweimonatszeitraum maßgeblich, ansonsten gilt der Zeitraum von 50 Tagen.

Wird die Grenze überschritten, tritt ab dem Tag, an dem die Grenze überschritten wird, Sozialversicherungspflicht ein.

Kurzfristige Beschäftigungen können auch mit anderen Jobs kombiniert werden, dabei gilt es folgendes zu beachten:

- Wird eine kurzfristige Beschäftigung parallel zu einem 400 € Job, aber bei einem_einer anderen Arbeitgeber_in ausgeübt, bleiben beide sozialversicherungsfrei. Allerdings können nicht bei demselben_derselben Arbeitgeber_in eine kurzfristige Beschäftigung und ein 400 € Job zeitgleich ausgeübt werden. Beide Beschäftigungsverhältnisse werden dann zusammengerechnet. Auch können ein 400 € Job und kurzfristige Beschäftigung bei demselben_derselben Arbeitgeber_in nicht unmittelbar aufeinander folgen.
- Eine kurzfristige Beschäftigung, die parallel zu einer regulären Beschäftigung ausgeübt wird, bleibt sozialversicherungsfrei, solange beide Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgeber_innen ausgeübt werden.
- Eine kurzfristige Beschäftigung, die parallel zu einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird, bleibt sozialversicherungsfrei.

4.3.3 Midi-Jobs/Gleitzone

In Beschäftigungsverhältnissen, bei denen die Arbeitsentgelte monatlich zwischen 400,01 € (d.h. oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) und 800 € brutto betragen, besteht eine so genannte Gleitzone. Diese Jobs werden Midi-Jobs genannt. Sie sind sozialversicherungspflichtig für Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen.





In der Gleitzone werden für die Arbeitnehmer_innen nicht sofort die kompletten Sozialversicherungsbeiträge fällig, während der_die Arbeitgeber_in den regulären Sozialversicherungsanteil abführen muss. Die %uale Höhe der Sozialversicherungsabgaben für die Arbeitnehmer_innen ist abhängig vom Bruttoverdienst und erhöht sich anteilmäßig mit dem Bruttoverdienst. Mit dieser Regelung soll der so genannte Niedriglohnsektor für Arbeitnehmer_innen attraktiver werden. In der Praxis bedeutet dies, dass bei einem Arbeitsbruttoentgelt knapp über 400€ Arbeitnehmer_innen nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen, während dagegen bei einem Arbeitsbruttoentgelt knapp unter 800€ nahezu der vollständige Sozialversicherungsbeitrag fällig wird. Der Nachteil für Arbeitnehmer_innen ist, dass mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherung auch nur geringere Leistungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung erworben werden. Bezüglich der Rentenversicherung können sich Arbeitnehmer_innen in der Gleitzone aussuchen, ob sie ihre Rentenversicherungsbeiträge aufstocken und dadurch ihren Anspruch auf Rentenleistungen erhöhen möchten.

Die Gleitzonenregelung findet bei regulären Beschäftigungen oder auch bei mehreren gleichzeitig ausgeführten geringfügigen Beschäftigungen Anwendung, bei denen die Arbeitsentgelte insgesamt 400€ überschreiten und 800€ unterschreiten.

Studentische Arbeitnehmer_innen müssen, solange sie vom Erscheinungsbild her Student_innen sind, nur den Rentenversicherungsanteil abführen. ► 4.2.1. *Student_in oder Arbeitnehmer_in?*

4.3.4 Selbständige

„Die Lohnsteuerkarte brauchen wir nicht, schreiben Sie eine Rechnung.“ Wenn du dich mit deinem_r Chef_in auf diese Weise einigst, bist du freiberuflich bzw. selbständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder der_die Chef_in dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (z.B. Fahrradkurier_in, Stadtführer_in). Du bist dann kein_e Ar-

beitnehmer_in im Sinne einer abhängigen Beschäftigung und hast u.a. die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber auch frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Für diese Arbeitsform gibt es verschiedenste Bezeichnungen, z.B. Honorarjob, Werkvertrag oder freie Mitarbeit.

Diese Art Beschäftigung hat für die Arbeitgeber_innen den Vorteil, dass du ihnen gegenüber viel weniger Rechte hast als ein_e Angestellte_r und sie für dich weder Sozialabgaben noch Steuern abführen müssen. Das bedeutet im Gegenzug, dass du selbst dafür zuständig bist, dich um die korrekte Entrichtung deiner Steuern zu kümmern (Steuererklärung!) und dich unter Umständen selber zu versichern. Dein Vorteil: Du kannst deine Zeit relativ frei einteilen und bist nicht weisungsgebunden. Du bekommst deinen Lohn brutto ausgezahlt, solltest bei deinen Lohnverhandlungen aber mitbedenken, dass du auf diesen gegebenenfalls noch Steuern und/oder Sozialabgaben entrichten musst. Dies hängt davon ab, wie hoch dein tatsächlicher Gewinn ist und welcher Tätigkeit du genau nachgehst. Im Zweifelsfall kannst du dich an die Arbeitsrechtliche Anfangsberatung wenden, um gemeinsam zu schauen, ob und welche Abgaben (z.B. Rentenversicherungspflicht) für deine sebständige Tätigkeit zu entrichten sind.

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von der_dem Auftraggeber_in bestimmt werden, handelt es sich wahrscheinlich um eine klassische Arbeitnehmer_innentätigkeit (Scheinselbständigkeit). In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

4.4. Mehrere Jobs gleichzeitig

Nicht wenige Student_innen sind zur Finanzierung ihres Studiums auf mehr als einen Job angewiesen. Alle möglichen Kombinationen und ihre jeweiligen Konsequenzen können wir hier an dieser Stelle zwar nicht abschließend behandeln, aber wir versuchen dir trotzdem einen Einblick in die häufigsten Kombinationsformen zu geben.





4.4.1 Minijobs untereinander

Wenn du mehr als einem Minijob nachgehst, dein monatliches Arbeitsentgelt aus allen Jobs zusammen aber unter 400 € liegt, fallen alle Jobs unter die oben beschriebenen Minijobregeln. Wenn du zu einem Minijob einen weiteren aufnimmst und du dann insgesamt über 400 €/Monat verdienst, gelten beide Minijobs nicht mehr als Minijob, sondern fallen dann zusammen unter die Midijobregelungen.

4.4.2 Midi-Job plus Minijob(s)

Wenn du zusätzlich zu einem Midi-Job einen Minijob (oder anders herum) aufnimmst, bleibt der Midijob ein Midijob und der Minijob ein Minijob. Solltest du zu dieser Kombination einen zweiten Minijob aufnehmen, bleibt nur der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob ein solcher, das Entgelt aus dem zweiten wird dann in der Sozialversicherung mit dem Midijob zusammengerechnet und damit sozialversicherungspflichtig. Beachte, dass bei entsprechendem Einkommen (über 800 €/Monat) die Midijobregelungen entfallen können. Entsprechend gilt dies auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, die von vornherein die Midijobgrenze überschreiten.

4.4.3 Abhängige Beschäftigung + selbständige Tätigkeit(en)

Hier kann es je nach Tätigkeit, Wochenarbeitszeit und Verdienst in den jeweiligen Bereichen zu sehr unterschiedlichen Auswirkungen kommen. Bei Fragen lohnt sich auf jeden Fall der Weg in die Arbeitsrechtliche Anfangsberatung.

Beachte, dass im Steuerrecht nicht zwischen Student_innen und Nicht-Student_innen unterschieden wird und du eventuell den jährlichen Steuerfreibetrag überschreiten könntest. Dieser jährliche Steuerfreibetrag beträgt für Alleinstehende 8 004 € (plus 1 000 € Werbungskostenpauschale bei abhängiger Beschäftigung) und erhöht sich für Kinder und Ehe-/eingetragene Lebenspartner_innen.

Das bedeutet, dass auch du als Student_in auf Einkommen, das deinen Freibetrag übersteigt, Steuern entrichten musst. Wenn du ausschließlich abhängig beschäftigt bist,

führt dein_e Arbeitgeber_in die Steuern für dich ab. Du hast dann die Möglichkeit, falls zu viel abgeführt wurde, dir die zuviel gezahlten Steuern im Zuge des Lohnsteuerjahresausgleichs wieder zurückzuholen. Wenn du ausschließlich oder zusätzlich selbstständig tätig bist, musst du selbst jährlich eine Steuererklärung abgeben, auf deren Basis das Finanzamt deine eventuelle Steuerschuld berechnet. Zu versteuern ist aber nicht dein gesamter Umsatz (alles, was du für Aufträge bezahlt bekommst), sondern dein Gewinn. Das heißt, du kannst notwendige Ausgaben, wie z.B. Büromittel, Arbeitsmaterialien etc. vom Umsatz abziehen.

4.5. Arbeitnehmer_innen-Rechte

Ungefähr 67% aller Student_innen in Deutschland gehen mehr oder weniger regelmäßig einer Erwerbsarbeit nach. Auch für sie gilt das Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit. Das bedeutet, Student_innen, die einer abhängigen Beschäftigung nachgehen, sind Arbeitnehmer_innen wie alle anderen und kommen nach dem Gleichbehandlungsgebot auch in den Genuss gültiger Arbeitnehmer_innenansprüche wie sie betrieblich, tariflich oder gesetzlich geregelt sind. Diese einfache Tatsache kann angesichts der vielfach prekären Realität studentischer Arbeitsverhältnisse nicht oft genug wiederholt werden.

Egal ob im Arbeitsvertrag Begriffe wie „studentische Aushilfe“ oder „studentisch Beschäftigte“ steht, im Arbeitsrecht bist du immer (Teilzeit-)Arbeitnehmer_in und darfst vergleichbaren (Vollzeit-)Arbeitnehmer_innen gegenüber nicht benachteiligt werden! Weder was Lohn oder Kündigungsschutz betrifft, noch was Urlaub oder Schichtenteilung angeht. Die folgende kurze Einführung ist vor allem ein Angebot zur Selbsthilfe und eine Ermutigung, die eigenen Rechte auch einzufordern.

4.5.1 Grundzüge des Arbeitsrecht

Zirka 90% aller Erwerbstätigen in der Bundesrepublik sind Arbeitnehmer_innen. Rechtlich beinhaltet dieser Begriff die Tatsache, aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines gleichgestellten Verhältnisses in per-





sönlicher Abhängigkeit für eine_n andere_n Dienste zu leisten und dafür Gegenleistungen – in der Regel finanzieller Natur – zu erhalten.

Von diesem Begriff der Arbeitnehmer_in, auf den sich das Arbeitsrecht bezieht, sind die verschiedenen Formen selbständiger Arbeit abgegrenzt, bei denen vor allem das Merkmal der Abhängigkeit nicht gegeben ist.

Das Arbeitsrecht ist als Schutzrecht der Arbeitnehmer_innen angelegt, weil von einer grundsätzlich asymmetrischen Machtverteilung auf dem Arbeitsmarkt, also von einer strukturellen Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer_innen gegenüber den Arbeitgeber_innen ausgegangen wird.

Das Bundesverfassungsgericht leitet in einem Urteil aus dem Jahr 1992 eine Schutzpflicht des Staates zum „Ausgleich gestörter Vertragsparität“ ab, was bei Arbeitsverträgen typischerweise der Fall sei. Und es liegt auf der Hand, dass Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen ein struktureller Interessengegensatz trennt: in Fragen der Bezahlung, des Arbeitsplatzbestands, des Arbeitsinhalts und der Qualifikation, der Arbeitszeit, der Arbeitsbedingungen und der Wahl des Arbeitsortes bestehen unterschiedliche Interessen.

Zudem haben Arbeitgeber_innen (vor allem in Zeiten fehlender Nachfrage nach Arbeitskräften, wie sie seit Jahrzehnten anhalten) in all diesen Fragen bessere Karten als ihre (potenziellen) Arbeitnehmer_innen. Diese sind zwar für ihren Lebensunterhalt auf ein laufendes Einkommen angewiesen, können aber für gewöhnlich nicht zwischen verschiedenen Arbeitsangeboten das optimale wählen.

Die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer_innen ist eine Grundkategorie des Arbeitsrechts. Dieses hat nicht umsonst den Ruf, eine schwierige und unübersichtliche Thematik zu sein. Das hat zunächst mit der Vielzahl an Quellen für arbeitsrechtliche Sachverhalte zu tun: Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Ordnungsrecht, Richter_innenrecht (Rechtsprechung), Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, individuelle Arbeitsverträge, das durch so genannte betriebliche Übung gewonnene Gewohnheitsrecht und nicht zuletzt das Internationale Recht, vor allem das der Europäischen Union (EU).

4.5.2 Gesetzliche Mindestrechte

Die Grundlage eines regulären Arbeitsverhältnisses ist der zumeist schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag. Arbeitsverhältnisse ohne Vertrag bzw. außerhalb der gesetzlichen Regelungen werfen spezielle Probleme auf. Dessen solltet ihr euch bewusst sein. In aller Regel nutzen sie den Arbeitgeber_innen, da die Arbeitnehmer_innen eine Menge Rechte nicht bzw. nur schwer einfordern können (letztlich nicht einmal den Lohn). Darüber hinaus werden als „illegal“ geltende Arbeitsverhältnisse strafrechtlich verfolgt.

In den meisten Fällen sind Student_innen Teilzeitbeschäftigte. Dabei können verschiedene Formen unterschieden werden ► 4.3. *Beschäftigungsformen*.

In jedem Fall gelten auch für studentische Arbeitnehmer_innen gesetzliche Mindestbestimmungen, von denen hier nur einige genannt werden können:

- Der Mindesturlaubsanspruch beträgt, nach dem Bundesurlaubsgesetz, 24 Werktagen pro Jahr (bei zugrundegelegter 6-Tage-Woche, bei 5-Tage-Woche mindestens 20 Tage Urlaub pro Jahr). Teilzeitkräfte können diesen Urlaub anteilig geltend machen.
- Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bis zu sechs Wochen von dem_der Arbeitgeber_in getragen. Die nachfolgende Zahlung des Krankengeldes bleibt denjenigen beschäftigten Student_innen, die nicht über ihren Job versichert sind verwehrt. ► 4.2.1 *Student_in oder Arbeitnehmer_in?*
- Der Anspruch auf Arbeitsentgelt an gesetzlichen Feiertagen ist ebenfalls nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt. Für Teilzeitkräfte ist hier zu beachten, dass die Regelung nur greift, wenn eine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist (z.B. jeden Montag 9 – 18 Uhr). Eine vorsätzliche Umgehung der Feiertage durch den_die Arbeitgeber_in ist unzulässig. Klauseln im Arbeitsvertrag wie „Urlaubsentgelts- und Feiertagsansprüche sind im Stundenlohn enthalten“ sind hinfällig, der gesetzliche Anspruch auf diese Leistungen besteht also weiter.
- Das Gesetz regelt ebenfalls den Anspruch auf Pausen. Nach 6 Stunden Arbeit beträgt sie mindestens 15





- Minuten, bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden mindestens 30 Minuten.
- In vielen Bestimmungen (z.B. Gefahrstoffverordnung, Arbeitsstättenverordnung) ist geregelt, dass kein_e Arbeitnehmer_in unter Bedingungen arbeiten darf, die sie_ihn gesundheitlichen Gefahren aussetzen. Die entsprechenden Regelungen sind äußerst detailliert und manchmal auch Arbeitgeber_innen unbekannt.
 - Alle Arbeitnehmer_innen sind in der Regel an ihrem Arbeitsplatz und auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert. Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt ausschließlich der_die Arbeitgeber_in.
 - Auch für studentische Arbeitnehmer_innen gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Dabei spielt nicht die durchschnittliche Arbeitszeit eine Rolle sondern die Betriebszugehörigkeit. Nach sechs Monaten sind alle Arbeitnehmer_innen wahlberechtigt für den Betriebsrat (falls es keinen gibt, lässt sich das ja ändern).
 - Für schwangere studentische Beschäftigte greift der „Mutterschutz“ nach dem Mutterschutzgesetz, der unter anderem einen besonderen Kündigungsschutz beinhaltet. Er gilt, sobald der_die Arbeitgeber_in von der Schwangerschaft unterrichtet ist. ► 8. *Studieren mit Kind*

4.5.3 Der Verdienst

Für die wichtigste Frage jedes Arbeitsverhältnisses, das Bruttoentgelt, gibt es abgesehen von einigen wenigen Branchen (z.B. Bauhauptgewerbe) noch keine gesetzlichen Regelungen.

Es gibt in der BRD keinen gesetzlichen Mindestlohn. Hier kann und muss jede_r selbst aushandeln, was wofür gezahlt wird, es sei denn, es kommt einer der geltenden Tarifverträge in Frage. Für studentische Beschäftigte an Berliner Universitäten etwa gibt es – bundesweit einmalig – einen Tarifvertrag (► 4.1.1 *Studentischer Tarifvertrag*). Eine verbindliche Gültigkeit haben Tarifverträge, abgesehen von den wenigen für allgemeinverbindlich erklärten, nur für Mitglieder der jeweiligen Tarifvertragsparteien; damit sind Vereinigungen gemeint, die den entsprechenden Tarifvertrag ausgehandelt haben.

Für Arbeitnehmer_innen heißt das konkret: Auch wenn Arbeitgeber_innen den Tariflohn in vielen Fällen unabhängig von der Gewerkschaftsmitgliedschaft auszahlen, ergibt sich ein Rechtsanspruch auf tarifliche Leistungen nur durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat.

4.5.4 Arbeitnehmer_innen-Rechte fallen nicht vom Himmel

Schutzrechte von Arbeitnehmer_innen sind in aller Regel in Konflikten erkämpft worden. Dementsprechend kommt das Arbeitsrecht auch in den wenigsten Fällen von alleine zu den Arbeitnehmer_innen – sie müssen es sich nehmen. Wenn Student_innen ganz besonders oft unter Bedingungen arbeiten, die jeder gesetzlichen Grundlage spotten, dann hat das damit zu tun, dass sie meist ausschließlich als Einzelne auf dem Arbeitsmarkt agieren. Im Konfliktfall ist dann guter Rat teuer. Und weil der Job überlebenswichtig ist, wird so manche Unzumutbarkeit hingenommen. Gerade auf diese Weise kommt eine Abwärtsspirale in Gang, bei der in erster Linie arbeitsrechtliche Standards ausgehöhlt werden. Es gibt Möglichkeiten, sich zu wehren: die Solidarisierung am Arbeitsplatz, sich selbst und Kolleg_innen informieren, die Inanspruchnahme kompetenter Hilfe (z.B. von den Gewerkschaften) und vor allem das Hinterfragen vermeintlicher Gewissheiten darüber, was hinzunehmen ist. Studentische Arbeitnehmer_innen haben nämlich fast immer mehr Rechte als sie denken, kennen und einfordern!

4.6. Praktika

Arbeitsrechtlich gesehen haben Praktikant_innen im Betrieb den Status von zur Berufsausbildung Beschäftigte_n. Das heißt, dass du als Praktikant_in dort bist, um etwas zu lernen, also Fähigkeiten und Einblicke in ein Tätigkeitsfeld vermittelt zu bekommen, nicht um als billige Arbeitskraft ausgebeutet zu werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen gelten auch für dich!

Auch musst du während eines Praktikums essen und Miete zahlen, eine angemessene Vergütung ist deshalb nicht





zu viel verlangt. Im Falle eines Pflichtpraktikums fallen allerdings die meistens arbeitsrechtlichen Ansprüche für dich unter den Tisch. Da diese Praktika als Teil der akademischen Ausbildung gelten, hat der_die Praktikant_in weder Anspruch auf Urlaub oder auf Vergütung, noch auf die anderen üblichen Arbeitnehmer_innenrechte. Dennoch können u.U. auch bei einem solchen Praktikum ein Urlaubsanspruch und ein Praktikumsentgelt vereinbart werden.

Weitere Informationen
www.dgb-jugend.de/studium/praktika

4.6.1 Praktikum: Freiwillig oder Pflicht?

Für deinen Status in der Sozialversicherung ist ausschlaggebend, ob du ein Pflicht- oder ein freiwilliges Praktikum absolvierst. Bei einem freiwilligen Praktikum giltst du dort als Arbeitnehmer_in und bist, je nach Höhe der Vergütung, sozialversicherungspflichtig. Anders verhält es sich bei einem Pflichtpraktikum, also einem Praktikum, das in deiner Studienordnung vorgeschrieben ist. Dieses ist damit Teil deines Studiums und du bist – unabhängig von Wochenarbeitszeit und Verdiensthöhe – weiterhin Student_in im Sozialversicherungssystem. ► 5. *Krankenversicherung*

Aber egal ob Pflichtpraktikum oder freiwillig: Im Betrieb solltest du nach Möglichkeit von Anfang an eine_n feste_n Ansprechpartner_in haben, an die_den du deine Fragen richten kannst und der_die dich anleitet. Mit ihr_m solltest du zu Beginn des Praktikums absprechen, was du im Laufe der Zeit kennen lernen willst und ihr solltet regelmäßig deine Erfahrungen, Fragen, Anregungen und ihre/seine Sichtweisen, Hinweise, Bewertungen austauschen. Deine Tätigkeitsfelder, Ansprüche und Aufgaben sollten möglichst genau in einem Praktikumsvertrag festgehalten werden.

Bei Fragen rund um das und Problemen im Praktikum wende dich an die Arbeitsrechtliche Anfangsberatung.

...zum Weiterlesen

- **Gesetzestexte**
Bundesurlaubsgesetz (BurlG), Grundgesetz (GG), Kündigungsschutzgesetz (KschG), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchutzG), Betriebs- bzw. Personalverfassungsgesetz

setz (BetrVG und PersVG), Entgeltfortzahlungsgesetz, Lohnfortzahlungsgesetz, Mutterschutzgesetz (MuSchG), Sozialgesetzbücher (SGBs),
Teilzeit- und Befristungsgesetz: Michael Kittner, Arbeits- und Sozialordnung. Gesetzestexte, Einleitungen, Anwendungshilfe, 2012 (37. Auflage).

- **Literatur**

Students at Work. Studium. BAföG. Job. Tipps und Infos zur Studienfinanzierung. DGB-Bundesvorstand, Abt. Jugend (Hg.) Januar 2012 (7. Auflage) *Eine 52-seitige Broschüre, die kompakt und lesbar arbeitsrechtliches Basiswissen für studentische Beschäftigte zusammenfasst.*

Students at Work. Stimmt so. DGB-Bundesvorstand, Abt. Jugend (Hg.) Januar 2011 (4. Auflage) *Jobben in Restaurants, Kneipen und Hotels. Tipps für Student_innen und Schüler_innen.*

Students at Work. Rechte und Pflichten im Praktikum. DGB-Bundesvorstand, Abt. Jugend (Hg.) April 2012 (6. Auflage) *Tipps und Informationen für Student_innen und Absolvent_innen.*

Arbeits- und Sozialrecht kompakt. Susanne Kittner, Olaf Deinert, Berlin 2010 (8. Auflage) *Eine ebenso fundierte wie übersichtliche Darstellung des Arbeits- und Sozialrechts, die für Einsteiger_innen ideal angelegt ist.*

Arbeitsrecht von A-Z. Günter Schaub, Ulrich Koch, Reihe Beck-Rechtsberater, dtv 2009 (18. Auflage) *Ein praxisorientierter Ratgeber für Laien, der sich am Verlauf eines Arbeitsverhältnisses orientiert.*

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht Thomas Dietrich, Peter Hanau, Günther Schaub, 2009 (10. Auflage) *Für alle, die ein bisschen tiefer in die Materie eintauchen wollen.*

- **Internet**

www.studentsatwork.org

Ein Rechtsberatungsprojekt der DGB-Gewerkschaftsjugend für studentische Arbeitnehmer_innen.

www.berlin-brandenburg.dgb.de

Die ständig aktualisierte Homepage des DGB-Bezirks Berlin-Brandenburg mit Links und Adressen.





Kranken- versicherung



5. Krankenversicherung

5.1 Allgemeiner Überblick

Um dich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zu immatrikulieren, gilt die Voraussetzung, dass du gesetzlich krankenversichert oder von der Versicherungspflicht befreit sein musst. Letzteres ist z.B. dann möglich, wenn du über deine Eltern in einer privaten Krankenversicherung (PKV) familienversichert bist. Die Entscheidung, dich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, triffst du am Anfang deines Studiums für die gesamte Studiendauer – unabhängig von Fachrichtungs- oder Studienortwechsel (§ 8 Abs. 2 SGB V).

Wenn du dich entscheidest, für die Dauer deines Studiums privat versichert zu sein, hast du nur sehr begrenzte Möglichkeiten, den erhöhten Beitragssätzen, die meist nach dem Ende der Familienversicherungszeit, spätestens aber mit Ablauf der studentischen Versicherungsmöglichkeit auf dich zukommen, zu entgehen. Nur wenn du als Arbeitnehmer_in krankenversicherungspflichtig wirst oder z.B. durch eine Heirat gesetzlich familienversichert werden kannst, kommst du zurück in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Unter Umständen gilt dies auch für die Zeit nach Beendigung deines Studiums! Deswegen überlege dir am Anfang des Studiums ganz genau, ob du dich wirklich von der Versicherungspflicht befreien lassen möchtest, denn diese Entscheidung kann nicht zurückgenommen oder abgeändert werden!

5.2 Student_innen in der studentischen Pflichtversicherung

Nach § 5 SGB V sind Student_innen bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters und/oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres versicherungspflichtig. Auch während eines Urlaubssemesters bist du in der (meist preiswerteren) studentischen Pflichtversicherung krankenversichert, solange du nicht arbeitest. Student_innen an Berufsakademien, in dualen Studiengängen oder an nicht staatlich anerkannten Hochschulen sowie Gasthörer_innen und Promotionsstudent_innen sind von dieser Versicherungspflicht jedoch ausgenommen.

Online-Ratgeber
www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/krankenversicherung.php

Rundschreiben der gesetzlichen Krankenkassen
www.aok-business.de/fachthemen/rundschreiben/

SGB V
www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/



Gesonderte Regelungen – insbesondere während eines Urlaubssemesters – gelten auch für hauptberuflich Selbständige, Arbeitnehmer_innen, Praktikant_innen in freiwilligen Praktika sowie Halb- und Vollwaisen.

In der gesetzlichen studentischen Pflichtversicherung sind die Beiträge bei allen Kassen gleich und betragen 70% des allgemeinen Beitragssatzes.

Tab. 4 – Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherungsbeitrag (seit SoSe 2011)	64,77 €	Gesamt
Pflegeversicherungsbeitrag für kinderlose Student_innen über 23 J. (seit SoSe 2011)	13,13 €	77,90
Pflegeversicherung für alle anderen Student_innen (seit SoSe 2011)	11,64 €	76,41

ACHTUNG!

Bei internationalen Student_innen, Student_innen mit Kind(ern) und Student_innen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderung(en) gibt es Besonderheiten in Bezug auf die Krankenversicherung. Informiert euch in den jeweiligen Kapiteln des Sozialinfos genauer darüber. Alle hier genannten Ausführungen gelten nicht für Promovend_innen.

Verlängerung der studentischen Krankenversicherung Wenn du über das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester hinaus weiter in der studentischen Krankenversicherung bleiben möchtest, hast du unter Umständen die Möglichkeit, deine studentische Pflichtversicherung aus persönlichen, familiären oder die Art der Ausbildung betreffenden Gründen zu verlängern. Ebenso ist eine Verlängerung der studentischen Versicherungspflicht bei Absolvent_innen des zweiten Bildungswegs möglich. Dies bedeutet, dass du statt des höheren Beitragssatzes für den Übergangstarif bzw. für die sogenannte Freiwillige Versicherung weiterhin die günstigeren Beiträge für die studentische Pflichtversicherung zahlst. Zu den persönlichen oder familiären Gründen zählen:

- eine (oder mehrere) Behinderung(en): Hier ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht um längstens





Rundschreiben der gesetzlichen Krankenkassen unter www.aak-business.de/fachthemen/rundschreiben

- sieben Semester möglich, sofern es sich um eine nachgewiesene dauerhaft das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt.
- eine Erkrankung, die durchgehend über einen Zeitraum von mind. drei Monaten bestand
 - die Geburt und anschließende Betreuung eines Kindes (Verlängerung der Versicherungspflicht für längstens sechs Semester).
 - die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder Entwicklungshelfer_innendienstes (die Zeit verlängert sich dann um deine Dienstzeit)
 - die Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen.
 - die Betreuung und Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung
 - die Mitarbeit in gesetzlichen Hochschulgremien

Dies ergibt sich aus dem Rundschreiben der Krankenkassen vom 21.03.2006, Punkt 1.1.3. Die Verlängerungsgründe sind durch entsprechende Unterlagen (Schwerbehindertenausweis, Geburtsurkunden, Nachweise über FSJ etc.) nachzuweisen. Jedoch werden die Verlängerungen von den gesetzlichen Krankenkassen zum Teil unterschiedlich gehandhabt. Bitte informiere dich hierfür genauer bei deiner Krankenkasse und suche wenn nötig eine Beratung auf. GKV's haben in der Regel eine_n sogenannte_n Versichertenälteste_n, an die du dich bei Problemen wenden kannst. Die Person steht euch bei Fragen parteiisch beratend zur Seite.

Tab. 5 – Beiträge zur Kranken- & Pflegeversicherung (Übergangstarif)

Krankenversicherung (seit 01/2012) im Übergangstarif, nur bei einem Bruttoeinkommen bis 875 € im Monat	94,94	Gesamt
Pflegeversicherungen für Kinderlose über 23 Jahren (seit 01/2012)	19,25€	114,19€
Pflegeversicherung für alle anderen (seit 01/2012)	17,06€	112,00€

Übergangsfrist bei Studienabschluss Wenn du aus der studentischen Pflichtversicherung in die freiwillige gesetz-

liche Krankenversicherung wechselt, besteht unter Umständen die Möglichkeit, eine Übergangsfrist von bis zu 6 Monaten in Anspruch zu nehmen, um nicht sofort den vollen Beitragssatz der freiwilligen Versicherung zu zahlen. Informiert euch für mehr Informationen bei eurer Krankenkasse oder sucht eine Beratungsstelle auf.

5.3 Familienversicherung

Während deines Studiums kannst du dich bis zum 25. Lebensjahr unter unten beschriebenen Voraussetzungen bei deinen Eltern in der kostenlosen Familienversicherung mitversichern und zahlst so keine Krankenkassenbeiträge. Zivil- und Wehrdienst oder andere Freiwilligendienste können diesen Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern. Ebenso ist eine Familienversicherung ohne Altersgrenze in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich. Auch Student_innen mit Behinderung(en) können ohne Altersgrenze familienversichert bleiben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und die Beeinträchtigung schon zu einem Zeitpunkt vorlag, zu dem sie noch aufgrund einer anderen Bedingung familienversichert waren (§ 10 SGB V). Die Familienversicherung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Wohnsitz im Inland
- keine vorrangige Versicherungspflicht
- keine freiwillige Versicherung
- nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig
- kein monatliches Einkommen, das 375 € (aus Erwerbstätigkeit) überschreitet (oder 400 € bei Minijob)

5.4 Freiwillige Krankenversicherung

Wer nicht mehr in der studentischen Pflichtversicherung versichert ist, hat die Möglichkeit, sich bei den Krankenkassen freiwillig gesetzlich zu versichern – oder eine private Krankenversicherung abzuschließen. Liegt dein Einkommen bei 875 € oder niedriger, gilt der Mindestbeitrag in der GKV zur freiwilligen Krankenversicherung:



**Tab. 6 – Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung**

Mindestbeitrag Krankenversicherung bei freiwilligen Versicherten	130,38 €	Gesamt
Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose über 23 Jahren	19,25 €	149,63 €
Beitrag zu Pflegeversicherung für Menschen mit Kind(ern) und unter 23-Jährige	17,06 €	147,44 €

5.5 Krankenversicherung für Arbeitnehmer_innen

Werkstudent_innen sind ausschließlich in der Rentenversicherung beitragspflichtig und profitieren so gegenüber anderen Arbeitnehmer_innen davon, dass sie keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Im Gegenzug sind sie dafür aber auch von für Arbeitnehmer_innen sonst üblichen Leistungsansprüchen, wie z.B. Krankengeld, ausgeschlossen. Dieses sogenannte „Werkstudentenprivileg“ gilt jedoch in der Regel nur, wenn du in der Vorlesungszeit regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden/Woche jobbst, bzw. an nicht mehr als 26 Wochen/Jahr diese Arbeitszeitgrenze überschreitest. ► 4.2.1. *Student_in oder Arbeitnehmer_in?*

Arbeitest du regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche, bist du als Arbeitnehmer_in zu versichern, wobei dann die Arbeitgeber_innen knapp die Hälfte deiner Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV) leisten müssen. Das sind zur Zeit insgesamt 15,5 % des Bruttoeinkommens für die GKV (Arbeitgeber_innenanteil: 7,3 %, Arbeitnehmer_innenanteil 8,2 %) und je 0,975 % für die PV + 0,25 %, wenn du über 23 Jahre alt und kinderlos bist.

Achtung!

Bei der Ermittlung deines Einkommens sind die Werbungskosten von deinen Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit abzuziehen (Rundschreiben der Krankenkassen vom 24. 10.2008, Punkt 2.1.1)! Die Werbungskostenpauschale liegt seit dem 01.01.2012 bei jährlich 1 000 €. Bist du beispielsweise als studentische Hilfskraft mit 40h/Monat über den Studentischen Tarifvertrag II angestellt, so kannst du trotzdem in der Familienversicherung deiner Eltern mitversichert bleiben.

5.6 Krankenversicherung für Selbständige

Bist du neben deinem Studium selbständig und arbeitest dafür höchstens 18 Stunden pro Woche, sollte ebenfalls eine freiwillige Versicherung möglich sein (Mindestbeitrag wie oben genannt, bei höherem Einkommen entsprechend das Einkommen geteilt durch Beitragsprozentsatz). Bist du jedoch hauptberuflich selbständig erwerbstätig, so bist du nicht versicherungspflichtig (§ 1 Abs. 5 SGB V) und kannst dich nicht freiwillig in der GKV versichern.

Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Indizien/Merkmale für eine hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit:

- Anmeldung eines Gewerbes/freiberufliche Tätigkeit
- Beschäftigung von Arbeitnehmer_innen
- mindestens 18 Stunden Arbeitszeit in der Woche

Dies ergibt sich aus dem Rundschreiben der Krankenkassen vom 21.03.2006. Nach gängiger Rechtsauffassung ist eine selbständige Tätigkeit auch dann hauptberuflich, wenn die Einnahmen daraus die Hauptquelle zur Deckung des Lebensunterhalts darstellen oder die Tätigkeit vom zeitlichen Aufwand her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Dies wird jedoch im Einzelfall geprüft, daher können hier keine Pauschalangaben gemacht werden.

Als normale_r Selbständige_r ohne Student_innenstatus wird ein höheres gesetzliches Mindesteinkommen zugrunde gelegt als die 875 € für Nicht-Erwerbstätige u.a. freiwillig Versicherte. Solltest du erwägen, dich privat zu versichern, so suche unbedingt für weitere Informationen eine Beratung auf.

5.7 Krankenversicherung für Waisen

Student_innen, die Vollwaisen- oder Halbwaisenrente beziehen, sind vorrangig vor der studentischen Versicherungspflicht als (Waisen-)Rentner_innen versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr.11 SGB V). Die Beiträge zur Krankenversicherung werden anteilig vom Rentenversicherungsträger abgeführt, diese vermindern ggf. die Höhe deiner ausgezahlten Rente.



NOTIZEN





Sozialleistungen



Studentische Sozialberatung

Hotline des Familienministeriums
zum Kindergeld
01801/54 63 37



6. Sozialleistungen

6.1 Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die der Familienförderung zuzurechnen ist und dem Kindeswohl dienen soll. Kindergeld muss grundsätzlich von einem Elternteil beantragt werden und wird an ein Elternteil ausgezahlt. Sind diese oder ist dieses verstorben oder haben andere Personen das Sorgerecht oder ein abweichendes, besonderes Interesse, gibt es abweichende Regelungen.

Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen. Dies kann formlos geschehen, ein Vordruck o.Ä. muss nicht verwendet werden.

Anspruchsberechtigte Grundsätzlich kann für jedes Kind unter 18 Jahren – bis 25 Jahre wenn es in der Ausbildung ist – Kindergeld beantragt werden. Zuständig sind die Familienkassen, die in der Regel der Bundesagentur für Arbeit angegliedert sind. Sind die Eltern im öffentlichen Dienst, fungieren jene Behörden als Familienkassen. Unter Umständen kann das Kindergeld auf Antrag direkt an das Kind des_ der Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden (sog. Abzweigung). Ein Grund dafür kann sein, dass ein Elternteil seinen_ ihren gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Der eigentliche Kindergeldanspruch besteht aber weiterhin für die Eltern. Die Zuständigkeit der Eltern für die Beantragung bleibt also bestehen, auch wenn diese die Gelder nicht selbst ausgezahlt bekommen. Sind die Eltern verstorben, so kann das Kindergeld ebenfalls direkt an das Kind ausgezahlt werden.

Ein internationales Elternteil kann Kindergeld nur beanspruchen, wenn es im Besitz einer gültigen Niederlassungserlaubnis ist, oder EU-Bürger_in oder Bürger_in Islands, der Schweiz oder Norwegens ist. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können unter Umständen auch zu einer Berechtigung führen.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht immer für den kompletten Monat, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur einen Tag erfüllt wurden.

Leistungen Die Höhe des Kindergeldes beträgt 184 € im

§ 32, 62-78 EStG

Monat jeweils für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte und 215 € für jedes weitere Kind.

Erwerbstätigkeit Seit 2012 gibt es für Kinder keine Einkommensgrenzen mehr, die den Anspruch auf Kindergeld gefährden könnten. Es wird lediglich bei einer weiteren Ausbildung nach einem berufsqualifizierenden Abschluss zwischen einer *schädlichen* und *unschädlichen* Erwerbstätigkeit unterschieden:

Als *schädlich* gilt eine Erwerbstätigkeit dann, wenn die Arbeitszeit 20 Stunden pro Woche übersteigt, in diesem Fall wird kein Kindergeld gezahlt.

Unschädlich dagegen sind 400 €-Jobs, Praktika, selbstständige Tätigkeiten und alle anderen Jobs, die die Wochenarbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. Hierbei gilt allerdings die Ausnahme, dass auch bis zu zwei Monate mehr als 20 Stunden die Woche gearbeitet werden kann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit aufs Jahr umgerechnet wiederum unter der 20-Stunden-Grenze bleibt.

Ausbildung Wichtig für Student_innen: Kindergeld wird für volljährige Kinder weiterhin geleistet, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden und das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Ableisten von Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst sowie ein ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr (FSJ) und eine freiwillige Verpflichtung für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst kann von der Familienkasse geprüft werden. Die Zahlung wird dann um die entsprechenden Monate verlängert. Menschen, die sich auf Grund ihrer Behinderung nicht selbst versorgen können, sind von der Altersgrenze ausgenommen. Die Behinderung muss aber vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein.

Als Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldgesetzes gelten alle Tätigkeiten, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Sollte einmal eine Entscheidung der Kindergeldkasse nicht nachvollziehbar sein, empfiehlt es sich, weitere Informationen einzuholen, um dann ggf. Widerspruch einzulegen.

Während des Masterstudiums kann weiterhin Kinder-





geld bezogen werden, allerdings darf keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden, deren Arbeitszeit mehr als 20 Stunden die Woche beträgt.

Ein Studium wird grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung anerkannt, wenn das Kind als Student_innen immatrikuliert ist und das Studium einen bestimmten beruflichen Abschluss zum Ziel hat. Auch Eltern von Teilzeit-Student_innen haben einen Anspruch auf Kindergeld.

Aufbau- oder Ergänzungsstudiengänge sind als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn sie zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Belegen Hochschulabsolvent_innen weitere Semester voll immatrikuliert mit der Absicht, durch einen zweiten Versuch der Abschlussprüfung einen besseren Notendurchschnitt zu erreichen, wird diese Zeit nicht als Berufsausbildung anerkannt, es sei denn, die für den Studiengang maßgebliche, landesrechtliche Regelung lässt ausdrücklich eine derart motivierte Wiederholung zu.

Besondere Situationen bei der Berufsausbildung

- **Studium im Ausland** Der Erwerb von Sprachkenntnissen für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Universität wird grundsätzlich nicht als Berufsausbildung akzeptiert, es sei denn, er ist zwingend vorgeschrieben. Notwendigkeit und Umfang sind durch die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, zu bescheinigen. Auslandssemester können berücksichtigt werden, wenn Student_innen an der ausländischen Hochschule immatrikuliert sind und in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung studieren. Die Gasthörer_innenschaft an einer ausländischen Hochschule kann nur dann als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn die Anrechnung der in diesem Rahmen erbrachten Leistungen auf das inländische Studium erfolgt ist. Ein im Ausland absolviertes Vollzeitstudium wird bei ordentlicher Immatrikulation und mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses als Berufsausbildung akzeptiert.

-
- **Praktika** Ein nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (oder die praktischen Studiensemester der Fachhochschulen) werden als Berufsausbildung anerkannt. Dazu gehören zum Beispiel die Referendariate der Lehramts- und Jura-Student_innen.
In manchen Berufen des Sozialwesens, in denen nur in Verbindung mit einem absolvierten Berufspraktikum ein staatlich anerkannter Abschluss erreicht werden kann, wird die Zeit des Praktikums ebenfalls als Berufsausbildung angesehen. Freiwillige Praktika, auch im Urlaubssemester, werden nur dann akzeptiert, wenn sie nachweislich berufsvorbereitende Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln.
 - **Übergangszeiten** In Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, deren Dauer jedoch vier Monate nicht überschreiten darf, geht die Kindergeldkasse weiterhin vom Auszubildenden- bzw. Student_innen-Status des Kindes aus.
 - **Beurlaubung** Eine Beurlaubung vom Studium ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen. *In dieser Zeit entfällt der Kindergeldanspruch!* Das gilt auch für Beurlaubung aufgrund von Kinderbetreuungszeiten. Ausnahmen sind Unterbrechungen wegen Erkrankungen (Attest!) oder Mutterschaft entsprechend der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Ist eine Studentin aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden beurlaubt, wird für die Dauer des Semesters, in dem die Entbindung zu erwarten ist, vom Status der Berufsausbildung ausgegangen – längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist gemäß des **§ 6 Abs. 1 MuSchG** endet. Wird das Studium in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn als zu berücksichtigende Übergangszeit anzuerkennen, wenn sie die Dauer von vier Monaten nicht überschreitet.
 - **Urlaubssemester** Zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung werden Urlaubssemester unter Vorlage eines Nachweises der Studieneinrichtung über den

DA FamESiG 63.3.2.7 Abs.3





nächsten Prüfungstermin anerkannt. Eine etwaige Regelung ist mit der zuständigen Familienkasse vorher abzusprechen.

- **Teilzeitstudium** Während eines Teilzeitstudiums ist es generell möglich, weiterhin Kindergeld zu beziehen. Allerdings sollten ggf. die Regelungen zur Erwerbstätigkeit beachtet werden (**DA-FamESTG 63.3.2 Abs.5**).
- **Promotion** Eine Promotion im Anschluss an das Studium gilt ebenfalls als Ausbildung.

Anrechnung auf BAföG Das Kindergeld bleibt beim BAföG unberücksichtigt, wird also nicht auf das Einkommen angerechnet, außer im Vorausleistungsverfahren ► *3.2. Förderung durch das BAföG.*

6.2. Wohngeld

6.2.1 Studium und Wohngeld

Häufig wird behauptet, dass Student_innen kein Wohngeld bekommen können. Dies ist jedoch nicht korrekt. Richtig ist, dass du rechtlich vom Wohngeld ausgeschlossen bist, wenn du *dem Grunde nach* Anspruch auf BAföG mit Zuschussanteil hast. Im BAföG ist nämlich ein Teil zur Abdeckung der Mietkosten enthalten. Bezieht du jedoch BAföG lediglich als Volldarlehen, z.B. aufgrund von Fachrichtungswechsel oder bei Studienabschlusshilfe, kannst du zusätzlich einen Wohngeldanspruch haben. Erhältst du *kein* BAföG, kommt es auf den Grund dafür an, um entscheiden zu können, ob du einen Wohngeldanspruch hast. Verdienst du selbst oder verdienen dein_e Eltern(teil) so viel, oder hast du selbst so viel Vermögen, dass das BAföG-Amt nichts zahlt, so hast du auch keinen Wohngeldanspruch!

Nur wenn du *dem Grunde nach* vom BAföG ausgeschlossen bist, kannst du Wohngeld erhalten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn:

- du den Leistungsnachweis nach dem 4. Semester nicht (rechtzeitig) erbringen konntest und auch keine gesetzlichen Gründe für dessen Verschiebung vorlegen kannst,
- du die Förderungshöchstdauer überschritten hast,

Infobroschüre Wohngeld

Nähere Informationen erhältst du auch in der aktuellen Infobroschüre zum Wohngeld des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de.

Unterstützung bei der Antragstellung
www.wohngeldantrag.de

-
- ohne dass du gesetzliche Gründe für eine Verlängerung der Förderung vorlegen kannst,
- du „zu spät“ wechselst, d.h. den Studiengang oder die Hochschule wechselst und dabei mehr als 3 Semester „verlierst“, aber keinen unabwiesbaren Grund vorlegen kannst oder
 - du den Studiengang oder die Hochschule wechselst und dazwischen „Parksemester“ liegen, während deiner du immatrikuliert warst, aber nicht studiert hast,
 - du im Master die Studienrichtung oder Hochschule mit Semesterverlust wechselst ► 3.2.4. *Dauer des Grundanspruchs und Verlängerungsmöglichkeiten*,
 - du auf Grund deiner Staatsangehörigkeit oder deines Aufenthaltstitels kein BAföG erhältst,
 - du bei Studienbeginn die Altersgrenze für das BAföG erreicht hast (30. Lebensjahr für Bachelor, 35. Lebensjahr für Master) und keine Gründe für eine Ausnahme für die Förderung über der Altersgrenze vorlegen kannst,
 - die Ausbildung grundsätzlich nicht gefördert wird, z.B. bei nicht anerkannter privater Hochschule, Promotion oder wenn du im Zweitstudium bist (2. Bachelor oder 2. Master oder auch Bachelor nach abgeschlossenem Diplom) oder
 - du im Urlaubssemester bist.

Eine Ausnahme für die Wohngeldberechtigung gilt für Student_innen, die zwar Anspruch auf BAföG haben, aber im Haushalt mit Personen zusammenleben, die nicht BAföG-berechtigt sind, z.B. mit eigenen Kindern. Diese Student_innen haben ein **Wahlrecht** zwischen dem Mietanteil des BAföG und dem Wohngeld für die Bedarfsgemeinschaft.

Das heißt aber auch, dass z.B. Student_innen, die noch bei ihren Eltern leben, keinen *eigenen* Wohngeldanspruch haben. Diese Student_innen haben jedoch unter Umständen Anspruch auf den **Wohnkostenzuschuss** nach SGB II ► 6.3.1. *Bezug von ALG II-Leistungen im Studium*, welcher nicht mit dem Wohngeld verwechselt werden sollte!

Als internationale_r Student_in kannst du grundsätzlich Wohngeld erhalten, falls du keine Förderungen nach dem Asylbewerbergesetz erhältst. Du solltest jedoch unbedingt abklären, ob es beim Bezug von Wohngeld Probleme mit der





Wohngeldrechner
[www.stadtentwicklung.berlin.de/
 service/formulare/de/wohnen.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml)

Ausländerbehörde geben kann, vor allem wenn du eine befristete Aufenthaltsgenehmigung hast ► 9.5. *Sozialleistungen*.

Keinen Wohngeldanspruch hast du, wenn du zwar ein geringes Einkommen, aber ein erhebliches Vermögen hast. Die Grenze liegt mit 60 000 € für eine Einzelperson jedoch ausgesprochen weit über der Vermögensgrenze beim ALG II oder BAföG.

6.2.2 Höhe und Berechnung des Wohngeldes

Das Wohngeld ist zweckgebunden und wird als Zuschuss *zur Miete* (oder *zum Eigentum*) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldes ist daher begrenzt und wird niemals die volle Miete erreichen. In die recht komplexe Berechnung fließen das zu berücksichtigende Jahreseinkommen, die Höhe der zuschussfähigen Miete und die Anzahl der Haushaltsmitglieder ein.

Größe des Haushaltes Beachten musst du, dass nicht jede_r Mitbewohner_in gleich ein Haushaltsmitglied ist. Nur wenn der Haushalt gemeinsam geführt wird, ist dies der Fall. Das heißt, dass erst einmal alle Personen in einem Haushalt, die miteinander verheiratet, eingetragen verpartnert oder verwandt sind oder in einer sonstigen sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden. Eine solche Einstehensgemeinschaft wird auch schon vermutet, wenn du mit deinem_deiner Partner_in bereits länger als ein Jahr zusammenlebst oder wenn ein Kind gemeinsam im Haushalt versorgt wird. Um Angaben zur Haushaltsgröße zu geben, musst du in der Regel ein Formblatt ausfüllen, in dem du erklärst und begründest, warum du mit Personen deines Haushaltes in (k)einer sogenannten Einstehensgemeinschaft lebst und notfalls bestimmte Vermutungen widerlegen. Um als WG-Mitglied einen Wohngeldantrag stellen zu können, musst du entweder im Gesamtmietvertrag stehen oder einen Untermietvertrag haben.

Höhe der Miete Der Berechnung des Wohngeldes wird die Bruttokaltmiete zugrunde gelegt. Grundsätzlich zählen daher zur anrechenbaren Miete die Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppen-

hausbeleuchtung usw. dazu. Die Heizkosten wurden leider nur kurzzeitig berücksichtigt und sind seit 2011 wieder ausgenommen. Ebenso nicht zur Miete gerechnet werden Untermietzuschläge an die_den Vermieter_in, Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen („Abstand“), Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, z.B. gewerbliche Nutzung.

In Berlin sind als Höchstbeträge der zuschussfähigen Miete für eine Person 358 € festgelegt, für zwei Personen 435 € (Mietstufe IV). Auch wenn deine Miete höher ist, werden nur diese Beträge maximal zugrunde gelegt.

Jahreseinkommen Als Gesamteinkommen werden die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen der Haushaltsmitglieder zu Grunde gelegt. Lässt sich die Höhe der zu erwartenden Einnahmen nicht ermitteln, so wird in der Regel das Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate herangezogen. Zum anrechnungsfähigen Jahreseinkommen zählen alle steuerpflichtigen und viele steuerfreie Einnahmen – vor allem das Erwerbseinkommen, bei selbständiger Arbeit der Gewinn, aber auch Stipendien oder Unterhaltsleistungen von Personen, die nicht zum Haushalt gehören. Nicht zum Jahreseinkommen zählen u. a. staatliches Kindergeld für ein eigenes Kind oder auch eigene Darlehen. Vom ermittelten Jahreseinkommen werden dann abgezogen:

- 600 € monatlicher Freibetrag für jedes Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren, für das Kindergeld gewährt wird,
- das monatliche Einkommen jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes bis zu 600 €, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und mindestens 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist,
- jeweils 10 % pauschal, wenn zu erwarten ist, dass Steuern vom Einkommen, Beiträge zur gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung oder Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Bewilligungszeitraum zu leisten sind,
- 6 % des anrechenbaren Jahreseinkommens, wenn keine Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu zahlen sind sowie
- pauschale Werbungskosten in Höhe von 1 000 € jährlich (Stand: August 2012) bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen.





Darüber hinaus werden weitere Freibeträge für bestimmte Personengruppen, wie z.B. Menschen mit Schwerbehinderung, oder auch bei Kapitalerträgen gewährt.

Übersteigt das Einkommen nach diesen Abzügen bestimmte Grenzen, wird kein Wohngeld gezahlt. Für eine Einzelperson beträgt die Höchstgrenze des anrechenbaren monatlichen Einkommens nach Abzug der Freibeträge und Pauschalen 830 €, für zwei Personen 1 140 €.

Achtung Mindesteinkommen! Da das Wohngeld explizit nur für die Wohnkosten ausgegeben werden soll, gibt es eine perfide Regelung im Wohngeldrecht: Du musst, um Wohngeld erhalten zu können, bereits ein gewisses Einkommen nachweisen! Wer nichts hat, bekommt auch nichts. Hier wird jedoch das tatsächlich vorhandene Einkommen zugrunde gelegt. Ein Studienkredit beispielsweise erhöht nicht das anrechenbare Einkommen, wird jedoch als tatsächlich vorhandenes Einkommen angesehen, was wichtig sein kann für das Erreichen des Mindesteinkommens.

Genau gesetzliche Grenzen gibt es für das Mindesteinkommen nicht, du wirst aber sicherlich gesondert geprüft und befragt, wenn du weniger als den Regelsatz des SGB II plus einen Teil der Miete zur Verfügung hast. Dann gilt es, argumentativ zu belegen, wie du auch von diesem wenigen Geld Essen, Bücher, Medikamente, Freizeit, Krankenversicherung etc. finanzieren kannst und das Wohngeld tatsächlich nur für Miete ausgeben würdest.

In welcher **Höhe** deine Miete letztendlich bezuschusst wird, kannst du den Wohngeldtabellen entnehmen. Es gibt auch Wohngeldrechner im Internet, allerdings ohne Gewähr. Du solltest diese also mit Vorsicht genießen!

Regelsatz nach SGB II
Alleinstehende: 374 €
Stand August 2012

Wohngeldtabelle des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
www.bmvbs.de

Antragsformulare
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml

6.2.3 Antrag stellen

Den Antrag auf Wohngeld stellst du bei der Wohngeldstelle deines Bezirksamtes oder beim Bürgeramt. Wichtig ist der Termin der Antragstellung. Denn Wohngeld wird (mit nur wenigen Ausnahmen) erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Du solltest den Antrag aber möglichst zwei Monate vorher abgeben. Falls es länger dauert mit

der Bearbeitung, kannst du einen Vorschuss beantragen.

Das Wohngeld soll zwar laut Gesetz für zwölf Monate gewährt werden bis ein Weiterbewilligungsantrag ansteht, manchmal wird es Student_innen jedoch nur semesterweise bewilligt. Wohngeld wird in jedem Falle im Voraus gezahlt, also bevor die Miete fällig wird.

Folgende **Unterlagen** brauchst du für den Antrag:

- Bescheid des BAföG-Amtes, aus welchem ersichtlich ist, dass du entweder kein BAföG (mehr) oder BAföG nur als Volldarlehen beziehen kannst (du musst das Volldarlehen nicht tatsächlich beziehen),
- Personalausweis oder Meldebescheinigung,
- als Nicht-EU-Staatsbürger_in die Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Duldungsbescheinigung (Beachtet unbedingt, dass der Wohngeldbezug zu Problemen mit der Ausländerbehörde führen kann! ► 9.5. *Sozialleistungen*),
- Mietvertrag, Untermietvertrag oder Mietvereinbarung,
- Nachweis über Mietzahlungen, in der Regel über die letzten drei Monate (z.B. letzte Mietquittungen, Einzahlungsbelege),
- Verdienst- und Einkommensbescheinigungen,
- Krankenversicherungsnachweis, aus dem die Höhe der Versicherungsbeiträge ersichtlich ist.

Darüber hinaus können vom Amt noch andere Unterlagen angefordert werden, z.B. ein Nachweis über die Entrichtung von Steuern, Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Pflegebedürftigkeit u.a.

Bei Fragen zum Wohngeld wende dich an unsere Allgemeine Sozialberatung!

6.3. Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld

Im folgenden Kapitel geben wir einen Einblick in das Sozialgesetzbuch II. Wir haben herausgearbeitet, unter welchen Umständen Student_innen und ihre Angehörigen leistungsberechtigt sind und geben einen detaillierten Überblick über die Aufschlüsselung der einzelnen Leistungen. Enden wollen wir mit Grundsätzlichem zum SGB II.





Wir gehen also vom Speziellen ins Allgemeine. Die aufgeschlüsselten Leistungssätze findest du im zweiten Abschnitt, einen Überblick über die gesamte Struktur des SGB II als letzten Abschnitt des Kapitels.

6.3.1 Bezug von SGB II-Leistungen im Studium

Sonderstellung Student_innen Im SGB II ist geregelt, dass hilfebedürftige, erwerbsfähige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sowie deren Angehörige Anspruch auf Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ haben. Diese wird als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ausgezahlt. Arbeitslosengeld II erhalten die erwerbsfähigen „Arbeitssuchenden“, Sozialgeld erhalten ihre mit ihnen zusammenlebenden Kinder sowie bestimmte andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ► 6.3.3. *Grundsätzliches zum SGB II.*

§ 7 Abs. 5 dieses Gesetzes besagt jedoch, dass Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches (SGB III – BAB) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen über § 27 hinaus zur Sicherung des Lebensunterhalts haben. Das bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, ob du selbst einen Anspruch auf BAföG hast, sondern es reicht, dass dein Studium BAföG-förderungsfähig ist, um dich von den meisten Leistungen nach SGB II auszuschließen. Grundsätzlich förderungsfähig nach dem BAföG sind in der Regel alle regulären Vollzeitstudiengänge.

SGB II § 27 Abs. 4

Mit der Gesetzesänderung vom April 2011 hat der Gesetzgeber fast alle für Student_innen relevanten Leistungen im neuen § 27 zusammengefasst. Hier steht u.a., dass Leistungen auch für Student_innen „als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden [können], sofern der Leistungsauschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Diese sogenannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts/Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen hier kurz genauer erläutert werden. Sie bestehen aus

dem Regelbedarf (das, was eine Person für sich zum Leben braucht), Leistungen für die Unterkunft (Miete und Heizkosten in tatsächlicher Höhe, soweit sie angemessen sind), Mehrbedarfen für z.B. Alleinerziehung, Schwangerschaft oder medizinisch notwendige kostenaufwendige Ernährung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie bestimmten Sonderleistungen. Dabei werden vom Amt die Regelbedarfe, die Leistungen für die Unterkunft und die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Student_innen als ausbildungsbedingter bzw. -geprägter Bedarf angesehen, also als das, was auch durch BAföG abgedeckt werden würde. Mehrbedarfe und bestimmte Sonderleistungen fallen hingegen nicht hierunter. Diese werden wir im folgenden „nicht-ausbildungsgeprägten Bedarf“ nennen.

Wenn Student_innen also prinzipiell vom ALG II ausgeschlossen sind, stellt sich die Frage, in welchen Fällen doch eine Leistungsberechtigung eintritt.

Sozialgeld für Kinder von Student_innen Angehörige (Kinder), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit dem_der erwerbsfähigen Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, unterliegen nicht der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II (es sei denn, sie absolvieren selbst eine BAB- bzw. BAföG-förderungsfähige Ausbildung). Sie bekommen Regelleistungen, Leistungen für Unterkunft und Mehrbedarfe (unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen) in Form von Sozialgeld (0 – 14 Jahre) bzw. in Form von ALG II (15 – 24 Jahre).

SGB II § 27 Abs.2

Mehrbedarfe Besondere Bedarfe, die nicht zum ausbildungsgeprägten Bedarf zählen, werden vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II auch nicht erfasst. Folglich können Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II auch für Student_innen gewährt werden.

Darunter fallen Mehrbedarf(e) für Alleinerziehung, Mehrbedarf anlässlich der Schwangerschaft, für kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen sowie im Einzelfall unabweisbare, laufende Bedarfe. Seit dem 01.04.2011 besteht nach § 27 Abs. 2 SGB II kein Anspruch von Auszubildenden mehr auf folgenden vorher umstrittenen Mehrbedarf aufgrund von Behinderungen





und/oder chronischen Erkrankungen bei Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (§ 21 Abs. 4 SGB II). Dies bezieht sich auch auf den neu eingeführten Mehrbedarf für durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugtes Warmwasser.

Dank des neuen § 27 löst der Bezug von Mehrbedarf(en) keine (!) Versicherungspflicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung durch das JobCenter aus. Darin ist – im Gegensatz zu den früher gültigen Ausführungsbestimmungen vom 1.1.2009 – festgelegt worden, dass sämtliche nach diesem Paragraphen gewährten Leistungen für Auszubildende kein ALG II und damit auch nicht versicherungspflichtauslösend sind!

Student_innen können auch ergänzend Anspruch auf Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII für Mittel zur Schwangerschaftsverhütung oder Gesundheitsvorsorge haben. In Berlin sind dafür die Gesundheitsämter der Bezirke zuständig.

Studentenwerk Oldenburg
www.studentenwerk-oldenburg.de/finanzierung/sozialleistungen/arbeitslosengeld-ii.html

Besondere Härtefälle In besonderen Härtefällen können Student_innen Leistungen nach SGB II als Darlehen (siehe auch „Leistungen als Darlehen“) erhalten. Die Beurteilung dieser besonderen Härtefälle orientiert sich an der Rechtsprechung zur ursprünglichen Sozialhilfe (Bundessozialhilfegesetz – BSHG). Die Härtefallregelung im BSHG ist sehr scharf ausgelegt und berücksichtigt nur besondere Ausnahmen. Die enge Auslegung grenzt die Möglichkeit eines Bezuges eines solchen Darlehens z.B. zeitlich auf die Examenphase ein, inzwischen aber auch auf den Studienanfang, wenn der ordnungsgemäße Beginn oder die Durchführung der Ausbildung gefährdet ist. Das Studentenwerk Oldenburg hält hierzu nützliche Informationen bereit.

ALG II im Urlaubssemester Student_innen, die sich im Urlaubssemester befinden, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da der Student_innenstatus dann ruht. Das wiederum bedeutet, dass ihr als erwerbsfähige, arbeitssuchende Leistungsberechtigte geltet.

Achtung! Die Idee hinter dem SGB II ist die des Förderns und Förderens d.h. Leistungsempfänger_innen sollen möglichst schnell „raus aus dem Leistungsbezug“

und sich wieder aus eigener Kraft finanzieren. Zu diesem Zweck soll eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die Leistungsempfänger_innen beispielsweise zum Antreten eines „1-Euro-Jobs“, eines Bewerbungstrainings, einer Weiterbildung oder zu ähnlichen Maßnahmen verpflichten kann. Für unter 25-Jährige gelten verschärfte Anforderungen. Wer sich den Anforderungen widersetzt, muss mit Sanktionierungen durch Leistungskürzung rechnen.

Das bedeutet, dass ihr in einem Urlaubssemester in entsprechende Maßnahmen rutschen könnt. Einen Anspruch darauf, dass ihr z.B. in einem Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitung in Ruhe lernen könnt, habt ihr nicht. Bei Beurlaubung wegen Erziehung eines oder mehrerer Kinder unter drei Jahren entfällt diese Verpflichtung, da ihr dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Im Krankheitsfall muss natürlich auch nicht an Maßnahmen teilgenommen werden.

Es empfiehlt sich vor Antragstellung unbedingt eine Beratung aufzusuchen.

ALG II und Teilzeitstudium Bei einem Teilzeitstudium liegt in der Regel keine BAföG-Berechtigung vor. Der „Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 greift demnach nicht und Leistungen nach dem SGB II sind zu gewähren“.

Aber auch hier gilt die Idee des Forderns und Förderns, mit den entsprechenden Konsequenzen.

ALG II bei krankheitsbedingtem Wegfall des BAföGs Wenn im Zuge einer Erkrankung Lehrveranstaltungen länger als drei Monate (laut BAföG 12 Wochen) nicht besucht werden können und daraufhin die BAföG-Zahlungen eingestellt werden, können voll immatrikulierte Student_innen ebenfalls ab dem vierten Monat ALG II beziehen. Zur Problematik eines rückwirkend eingereichten Beurlaubungssemesters aufgrund von Krankheit. ► 3.2.2. *Grundanspruch auf BAföG* und ► 3.2.7. *Rückforderung*

ALG II bei Exmatrikulation Mit der Exmatrikulation ist die dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung beendet und es besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum § 7 SGB II
www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Allgemein/IW-SGB-II-Fachliche-Hinweise.html
Stand 21.01.2010





Referat für Lehre und Studium
 Dorotheenstraße 17 (Rückseite
 Ostflügel Hauptgebäude)
 10099 Berlin-Mitte
 S+U Friedrichstraße
 Tel.: 030/2093-2603 & -2614
 Fax: 030/2093-2396
 Email: lust@refrat.hu-berlin.de
 www.refrat.hu-berlin.de/lust

SGBII §22 Abs. 7

II. Ebenso wie im Urlaubssemester seid ihr dann erwerbsfähige, arbeitssuchende Leistungsberechtigte.

Sind alle nötigen Scheine erworben, ist es möglich, sich noch vor den Prüfungen zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bleibt für BA- und MA-, Prüfungen grundsätzlich auch nach der Exmatrikulation bestehen (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG § 30 Abs. 6). Schau zur Absicherung in deine Studienordnung bzw. sprich mit deinem zuständigen Prüfungsbüro.

Bei Staatsexamensprüfungen besteht der Prüfungsanspruch grundsätzlich(?) auch nach Exmatrikulation weiter. Hier sollten aber ebenfalls die zuständigen Prüfungsämter zu Rate gezogen werden. Fakultäten mit auslaufenden Magister- und Diplomstudiengängen haben oft Fristen, innerhalb derer sowohl ex- als auch immatrikuliert noch Prüfungen abgelegt werden können.

Bevor du dich exmatrikulieren lässt, ist es generell ratsam, dich beraten zu lassen. Neben deinem zuständigen Prüfungsamt gibt es auch eine Beratung beim RefRat durch das Referat für Lehre und Studium.

ALGII während der Promotion Für immatrikulierte Doktorand_innen gelten nicht dieselben Kriterien wie für Student_innen. Promovend_innen befinden sich nicht in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung nach BAföG. Sie sind keine Student_innen/Auszubildenden im Sinne der Sozialgesetzgebung. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktorand_innen immatrikuliert sind oder nicht. Damit ist ein Bezug von ALGII während eines Promotionsstudiums nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Fragen solltest du dich auf jeden Fall persönlich beraten lassen.

Wohnkostenzuschuss für BAföG-Empfänger_innen, die bei ihren Eltern wohnen Student_innen, die BAföG beziehen, bei ihren Eltern wohnen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, haben Anspruch auf Wohnkostenzuschuss. Nur wenn die tatsächlichen Wohnkosten den im BAföG vorgesehenen Betrag übersteigen und die Eltern den auf das Student_innen Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, also in der Regel selbst ALG II beziehen, kann dieser Zuschuss gewährt werden.

Student_innen, die nicht mehr bei den Eltern, sondern im eigenen Haushalt leben, haben diesen Anspruch leider nicht.

Einmalige Beihilfen In bestimmten Fällen können einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II auf gesonderten Antrag gewährt werden. Dies umfassen Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung für Bekleidung.

SGB II § 37 Abs. 1 Satz 2

Der bis zum 31.03.2011 bestehende Anspruch auf Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten besteht für Student_innen *nicht mehr!*

Kein Anspruch besteht auch auf den neuen Sonderbedarf für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Dies betrifft z.B. den von der GKV nicht übernommenen Eigenanteil von bis zu 76 € je Paar orthopädischer Schuhe und Kosten für deren Reparatur, die zwar bei Student_innen selten vorkommen, diese aber besonders belasten. Warum er nicht in den neuen Paragraphen § 27 Abs. 2 SGB II „Leistungen für Auszubildende“ aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Leistungen als Darlehen Für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in besonderen Härtefällen Darlehen als Ermessensleistung gewährt werden.

SGB II § 27 Abs. 4 Satz 1

Bei Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II gilt für Student_innen die Sonderregelung, dass keine Aufrechnung mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – die sonst bei fast allen Darlehen mit 10% des maßgebenden Regelbedarfs durchgeführt wird – erfolgt.

SGB II § 42a Abs. 2 Satz 3

Der Rückzahlungsanspruch wird erst nach Abschluss der Ausbildung fällig.

Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer_innen getroffen werden.

SGB II § 42a Abs. 5
i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Leistungen zu Bildung und Teilhabe Mehr zum sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaket“, auf das bei Hilfebedürftigkeit (auch bei Anspruch auf Kinderzuschlag



Studentische Sozialberatung



und Wohngeld) Kinder von Student_innen Anspruch haben, siehe im Kapitel „Studieren mit Kind“.

6.3.2 Die finanziellen Leistungen

Das finanzielle System der Unterstützung basiert auf mehreren Pfeilern. Die Regelsätze sollen eine angemessene finanzielle Grundausstattung gewährleisten, Mehrbedarfe sollen besonderen individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen, die Kosten der Unterkunft (KdU) die Miete decken.

All dies wird zusammengerechnet, mit den vorhandenen Einkünften verrechnet und als monatliche Leistung an den bzw. die Hilfeempfänger_in ausbezahlt. Dieser Prozess nennt sich Bedarfsberechnung. Diese wird immer für eine Bedarfsgemeinschaft durchgeführt. Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft besteht die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung zwischen eheähnlichen und ehelichen Partner_innen sowie Eltern gegenüber ihren Kindern.

SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 2a

Darüber hinaus werden in der Regel die Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung übernommen bzw. besteht Versicherungspflicht übers JobCenter und es können einmalige Beihilfen in Anspruch genommen werden.

SGB II § 20, § 21 und § 23

Die Regelsätze und Mehrbedarfe Der Regelsatz beträgt momentan 374€. Doch nur Alleinstehende bzw. Alleinerziehende haben Anspruch auf den kompletten Regelsatz. Partner_innen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft haben bspw. jeweils nur einen Anspruch auf 90% der Regelleistung.

Die Regelleistung soll nahezu alle anfallenden Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (dazu zählt auch Kochgas oder Strom), Haushaltsgeräte, Gesundheitspflege, Verkehr, Telefon, Freizeit sowie Körperpflege abdecken.

Besonderen Personengruppen werden pauschal Mehrbedarfe zugebilligt. Darunter fallen Alleinerziehende, Schwangere sowie Menschen, die aus medizinischen Gründen eine besondere, kostenaufwändige Ernährung benötigen.

Tab. 7 – Regelleistungen und Mehrbedarf besonderer Personengruppen

Regelleistungen (RL) in Euro			
374 €	RL Alleinstehende/Alleinerziehende	100%	§ 20 Abs. 2 SGB II
337 €	RL volljährige Partner_innen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90%	§ 20 Abs. 3 SGB II
299 €	Strafregelleistung für ohne Zustimmung Ausgezogene unter 25 Jahren	80%	§ 20 Abs. 2 SGB II § 20 Abs. 2a SGB II
287 €	RL Jugendliche von 14–17 Jahren		§ 23 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1+4 SGB II i.V.m. RB Vo S. 1 Nr. 7
251 €	RL Kinder von 6–13 Jahren		§ 23 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1+4 SGB II i.V.m. RB Vo S. 1 Nr. 6
219 €	RL Kinder von 0–6		§ 23 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1+4 SGB II i.V.m. RB Vo S. 1 Nr. 5
Mehrbedarfe (MB) in Euro abhängig vom maßgeblichen Regelbedarf RB			
63,58 / 57,29 € / 50,83 €	MB für Schwangere ab der 13. Woche	17% von 100% / 90% / 80% RB	§ 21 Abs. 2 SGB II
134,64 € / 50,83 €	MB für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 und 3 Kinder unter 16 Jahren	36% von 100% / 80%	§ 21 Abs. 3 SGB II
44,88 € / 35,88 €	MB für Alleinerziehende	12% pro Kind von 100% / 80%	§ 21 Abs. 3 SGB II
37,40 € – 74,80 €	MB für kostenaufwändige Ernährung	10%–20% je nach medizinisch verordneter Ernährung	§ 21 Abs. 5 SGB II





2,00 € – 8,00 €	für Warmwasserzubereitung bei dezentraler Warmwassererzeugung, soweit nicht ein abweichender Bedarf besteht		§ 21 Abs. 7 SGB II
50,83 € – 63,58 €	Nichterwerbsfähige, die voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G haben	17%	§ 23 S. 1 Nr. 4 SGB II

Nicht pauschaliert kann nach **§ 21 Abs. 6 SGB II** bei *unabweisbarem, laufendem und nicht einmaligen Bedarf*, der erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht, ein Mehrbedarf in tatsächlicher Höhe geleistet werden.

SGB II § 22

Die Kosten der Unterkunft und die Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten Zunächst einmal haben die JobCenter die Kosten der Unterkunft (Miete inkl. Betriebs- und Heizungskosten) komplett zu tragen. Nach einem halben Jahr Bezug von SGB II Leistungen sind die JobCenter angehalten, nur noch die angemessenen Unterkunftskosten zu tragen. Sind die Kosten für die Unterkunft zu hoch, muss die Behörde euch auffordern, die Unterkunftskosten zu senken. Dies kann einen Umzug zur Folge haben, den die Behörde dann auch zu bezahlen hat. Ist eine Kostensenkung nicht möglich, muss in der Regel die volle Miete weiter bezahlt werden. Wäre eine Kostensenkung möglich gewesen und wurde diese nicht verwirklicht, übernimmt das JobCenter dann nur noch die angemessenen Unterkunftskosten. Die Differenz zwischen den tatsächlichen und den vom JobCenter übernommenen Unterkunftskosten muss dann selbst gedeckt werden.

Angemessene Unterkunftskosten Berlin
www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/umsetzung_sgbii/wohnen.html

Die angemessenen Unterkunftskosten werden lokal ermittelt und festgelegt.

Einkommen und Vermögen Einkommen und Vermögen bis zu einer bestimmten Höhe bleiben anrechnungsfrei.

Zunächst wäre Einkommen aus Erwerbsarbeit zu nennen: die ersten 100 € des monatlichen Einkommens dürfen komplett behalten werden, sie dienen als Grundfreibetrag. Dieser umfasst Aufwendungen, die auf Grund der Erwerbsarbeit entstehen, z.B. Fahrtkosten. Besteht ein Einkommen,

was über 100 € liegt, bleibt dieses teilweise anrechnungsfrei. Von dem Teil, der über 100 € liegt, darf 1/5 behalten werden. Liegt das Einkommen über 1000 €, darf von dem Teil, der über 1000 € liegt, bis zu einem Einkommen von 1200 €/Monat 1/10 behalten werden. Bei einem Einkommen von 1200 € bis 1500 € ist das nur noch möglich, wenn ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Bei Einkommen oberhalb von 400 € können weitere mit der Erwerbsarbeit verbundene Kosten geltend gemacht werden. Dieser Prozess nennt sich Einkommensbereinigung. Am Ende steht das anrechnungsfähige Einkommen aus der Erwerbsarbeit.

Diesem anrechnungsfähigen Einkommen wird das sonstige Einkommen hinzugerechnet. Dazu zählen andere Formen der Einkünfte wie bspw. Schenkungen, Unterhalt, Kindergeld oder (Halb-)Waisenrente usw. Kindergeld wird aber nicht dem Kindergeld beziehenden Elternteil, sondern dem Kind als Einkommen zugerechnet, wenn es zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird.

Ähnlich verhält es sich mit Vermögen. Hier hat jede Person einer Bedarfsgemeinschaft einen Grundfreibetrag von 3100 €. Bei Erwachsenen kann dieser ersetzt werden durch einen Freibetrag in Höhe von 150 € pro Lebensjahr, falls dies mehr sein sollte, max. bis zu einer Höhe von 9750 €. Hinzu kommen Freibeträge für Altersvorsorge und ein Pauschal Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 €. Werden diese Freibeträge überschritten und ist das Vermögen verwertbar (das ist, wenn es sich nicht um Geldbeträge handelt, oftmals nicht der Fall!), so ist es vorrangig vor dem Bezug von SGB II-Leistungen einzusetzen, d.h. du musst solange davon leben, bis die Freibetragsgrenze erreicht ist.

Einkommensbereinigung und Vermögensverwertung sind äußerst komplex und können an dieser Stelle nicht ausführlich dargestellt werden. Wer hierzu Fragen hat oder weitere Informationen benötigt, sollte eine Beratung aufsuchen.

Die Bedarfsberechnung Die Bedarfsberechnung erfolgt immer für eine Bedarfsgemeinschaft. Diese kann auch aus einer Person bestehen. Dabei werden die individuellen Bedarfe (Regelleistung + ggf. Mehrbedarf + Kosten der Unterkunft) zusammengerechnet und den individuellen Einkünften (anrechnungsfähiges Einkommen) gegenüber-



§ 24 Abs. 1 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“



gestellt. Übrig bleiben die auszahlenden Leistungen.

Das Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Kann im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster Bedarf, der nach den Umständen unabweisbar ist (also wirklich besteht und zeitnah geleistet werden muss, weil sonst erhebliche Beeinträchtigungen drohen), weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden, muss das JobCenter ein entsprechendes unverzinstes Darlehen gewähren. Das Darlehen ist in Höhe von bis zu 10 % der Summe der jeweiligen Regelleistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft monatlich zurückzuzahlen.

Die Übernahme der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung

Wer laufende Leistungen nach dem SGB II bezieht und in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, hat einen Anspruch darauf, dass das JobCenter die Beiträge für die Krankenversicherung übernimmt. Du bist dann direkt über das JobCenter versichert. Dies ist im § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V geregelt. Demnach löst der Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II eine Versicherungspflicht aus. Der Bezug eines Mehrbedarfes, der laufend monatlich gezahlt wird, reicht in der Regel aus, damit das JobCenter die Krankenversicherung übernehmen muss. Student_innen sind allerdings seit dem 01.04.2011 auch bei Mehrbedarfsbezug von der Versicherungspflicht durch das JobCenter ausgeschlossen. ► 6.3.1. *Der Bezug von SGB II-Leistungen im Studium*

Schwieriger ist die Situation bei Personen, die privat krankenversichert sind oder gar keine Krankenversicherung haben. Beide Personengruppen bekommen lediglich angemessene Krankenversicherungskosten erstattet. Das sind in der Regel die Höhe der Kosten einer gesetzlichen sogenannten „freiwilligen Versicherung“, ungefähr 130 €/Monat, auch wenn die private oft mehr als das Doppelte kostet.

Wer lediglich auf Grund der Krankenversicherungsbeiträge hilfebedürftig wird, kann beim JobCenter einen Antrag auf Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge stellen (§ 26 Abs. 3 SGB II). Dies betrifft v.a. Selbständige, deren Einkommen zwar den Regelbedarf und die Unterkunftskosten abdecken, nicht aber die Kran-

kenversicherungskosten. Hier werden auch bei der privaten Krankenversicherung die vollen Kosten übernommen.

6.3.3 Grundsätzliches zum SGB II

Im Zuge der Hartz-Reformen wurden einige Zweige der sozialen Sicherungssysteme grundlegend umgebaut. Das SGB II, welches als 4. Reform aus den Federn der Hartz-Kommission auch umgangssprachlich Hartz IV genannt wird, regelt die soziale Grundsicherung von Arbeitssuchenden bzw. Arbeitsfähigen. Unter die Zuständigkeit dieses Gesetzes fallen alle Menschen im Alter von 15–65 Jahren, die arbeitsfähig sind und auf Grund mangelnder Einkünfte nicht selbst ihren finanziellen Bedarf abdecken können. Hinzu kommen die „Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft“. Das Gesetz unterteilt sich in zwei Abschnitte:

- 1) Die finanzielle Unterstützung von „Hilfebedürftigen“, das sogenannte ALG II und
- 2) das „Fordern und Fördern“, die „Integration“ von „Hilfebedürftigen“ in den „Arbeitsmarkt“. Diese zwei Punkte sollen Gegenstand dieses Abschnittes sein.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind die Arbeitsfähigkeit und die Hilfebedürftigkeit. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige fallen unter die Regelungen des SGB XII, der Sozialhilfe. Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann. Zuerst wird bei Antragsstellung folglich geprüft, ob die antragstellende Person überhaupt in den Zugehörigkeitsbereich des Gesetzes fällt und ob sie ihren vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedarf selbst decken kann. Bezüglich des SGB II und XII gilt folgende Aufteilung:

- **Sozialgesetzbuch II (SGB II)** Unter das SGB II fallen hilfebedürftige, erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sowie deren Angehörige. Erwerbsfähig bedeutet, körperlich und/oder





psychisch in der Lage zu sein, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten (§ 8 SGB II). Sie haben Anspruch auf Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“. Das heißt aber nicht, dass du während der Beantragung nicht krankgeschrieben sein kannst. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die Krankheit vorübergehend ist (weniger als voraussichtlich 6 Monate) und du in der Regel sonst körperlich/psychisch in der Lage bist eben mindestens 3h/Tag zu arbeiten. Ansonsten fällst du unter das SGB XII.

- **Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)** Unter das SGB XII fallen Hilfebedürftige, voll erwerbsgeminderte oder nicht erwerbsfähige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Voll erwerbsgemindert bedeutet, auf nicht absehbare Zeit, mindestens jedoch länger als sechs Monate, körperlich und/oder psychisch nicht in der Lage zu sein, zumindest drei Stunden täglich zu arbeiten. Dies kann Personen mit chronischer Erkrankung oder Personen mit Behinderung betreffen. Nicht erwerbsfähig können zum Beispiel auch bestimmte Heimbewohner_innen oder Personen in stationären Einrichtungen sein. Sie alle haben Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Bestandteile der Sozialhilfe sind „Hilfen in besonderen Lebenslagen“, „Hilfen zum Lebensunterhalt“ und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“. ► 7. Studieren mit Behinderung und/oder eingeschränkter Studierfähigkeit

Der Antrag auf ALG II Bei Antragstellung ist es wichtig zu wissen, dass der Berechnungszeitraum bei der Einreichung eines (formlosen) Antrags beginnt und nicht erst nach vollständiger Einreichung aller Formulare und Unterlagen. Der (formlose) Antrag kann mündlich zur Niederschrift, (hand-)schriftlich oder per Fax gestellt werden, erst danach müssen die Formulare vollständig eingereicht werden.

Anträge werden in der Regel beim zuständigen Leistungsträger gestellt. In Berlin sind dies die JobCenter der jeweiligen Bezirke.

6.3.4 Die finanzielle Unterstützung, das ALG II

Die finanziellen Leistungen des SGB II werden anhand der Bedarfsberechnung nach Regelsätzen ermittelt. Hinzu kommen ggf. Mehrbedarfe sowie angemessene Unterkunftskosten und ein Krankenversicherungsschutz. Siehe dazu Abschnitt II dieses Kapitels „Die finanziellen Leistungen“. Dazu werden sogenannte Bedarfsgemeinschaften geschaffen.

SGB II § 7 Abs. 3

Bedarfsgemeinschaft Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der oder die Leistungsberechtigte, dessen oder deren eheähnliche_r oder eheliche_r Partner_in sowie leibliche und adoptierte Kinder unter 25 Jahren. Nicht im selben Haushalt wohnende Partner_innen oder Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Es besteht die Pflicht zum Mitteleinsatz (Unterhaltspflicht) zwischen eheähnlichen und ehelichen Partner_innen sowie der leiblichen Eltern gegenüber ihren Kindern. D.h., bevor es Geld vom JobCenter gibt, müssen nicht hilfebedürftige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für hilfebedürftige Mitglieder aufkommen. Unter 25jährige, die im Haushalt mit ihren Eltern leben, sind allerdings nur Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie hilfebedürftig sind, also ihren Bedarf für Lebensunterhalt und Miete nicht selber decken können. Sind sie dazu in der Lage, fallen sie aus der Bedarfsgemeinschaft raus und können so auch nicht in die Bedarfs- und Einkommensberechnung für ihre Eltern einbezogen werden. Die erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten ALG II. Sozialgeld wird die finanzielle Unterstützung genannt, welche die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Kinder unter 15 erhalten.

Haushaltsgemeinschaft Von der Bedarfsgemeinschaft abgesehen gibt es weitere Gemeinschaften. Einmal gibt es die sogenannte Haushaltsgemeinschaft. Zu ihr gehören zusammenlebende, „aus einem Topf“ wirtschaftende Verwandte und Verschwägerte. Hier gilt eine Unterhaltsvermutung, wenn dies nach Einkommen und Vermögen der Verwandten erwartet werden kann. Das heißt das Amt geht davon aus, dass ihr von euren Verwandten unterstützt werdet. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

SGB II § 7 Abs. 3





Wohngemeinschaften Eine Wohngemeinschaft hingegen ist weder eine Bedarfs- noch eine Haushaltsgemeinschaft. Hier besteht keine Pflicht zum Mitteleinsatz und *keine Unterhaltsvermutung*. Jedes Mitglied bestreitet den Lebensunterhalt nach eigenen Kräften. Unterkunft- und Heizkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, kopfanteilig umgelegt.

Einstehensgemeinschaft Zu guter Letzt gibt es noch die so genannte Einstehensgemeinschaft. Eine Einstehensgemeinschaft wird vom Gesetzgeber dann angenommen, wenn zwei Personen länger als ein Jahr zusammen wohnen oder sich gegenseitig finanziell unterstützen oder aus einem Topf wirtschaften oder Zugriff auf die Finanzen der anderen Person haben oder ein Kind zusammen erzogen wird. Tritt auch nur einer dieser Aspekte auf, wird euch eine Einstehensgemeinschaft unterstellt und daraus eine Bedarfsgemeinschaft konstruiert. Die zusammenlebenden Personen müssen nun gegenseitig finanziell füreinander aufkommen. Hierbei handelt es sich aber um eine Vermutung des Gesetzgebers, die widerlegbar ist. Von dieser Regelung sind insbesondere eheähnliche Partnerschaften, gleichgeschlechtliche Partnerschaften sowie normale Zweier-WGs betroffen. Ist der Verdacht des Gesetzgebers unbegründet, sollte er gleich bei Antragsstellung widerlegt werden. Hierfür gibt es einen speziellen Fragebogen. Ergeben sich dabei Fragen oder Unsicherheiten, solltet ihr eine Beratungsstelle aufsuchen.

6.3.5 Fordern und Fördern

Nach diesem ersten Überblick geht es im Folgenden um den Grundsatz des Förderns und Forderns und was es damit auf sich hat. Eine kurze Einführung schafft es jedoch nicht, bis ins kleinste Detail zu gehen. Deshalb auch hier der Ratsschlag: Wenn du betroffen bist, lass dich persönlich beraten.

SGB II § 15

Erreichbarkeitsanordnung (EAO) Leistungsempfänger_innen müssen werktäglich, persönlich und postalisch für die Behörde erreichbar sein. Das heißt aber nicht, dass der Wohnort nicht verlassen werden darf. Laut Rechtsprechung ist es zulässig, sich vom Wohnort zu entfernen. Wichtig ist dabei, für die Behörde erreichbar zu sein und Termi-

ne, auch kurzfristig, wahrnehmen zu können. Es empfiehlt sich, die Erreichbarkeitsanordnung genau anzuschauen.

Zudem besteht Anspruch auf Ortsabwesenheit für drei Wochen, die jedoch vorher beantragt und genehmigt werden muss. Gründe dafür können zum Beispiel Urlaub, ehrenamtliches Engagement sowie eine Fortbildung sein.

Die Eingliederungsvereinbarung Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der alle sechs Monate erneuert werden soll. Er wird zwischen Antragsteller_in und der zuständigen Behörde, vertreten durch den oder die Arbeitsvermittler_in bzw. Fallmanager_in, abgeschlossen. Darin werden die Pflichten, die du erfüllen musst, um deine Hilfebedürftigkeit zu beenden, festgelegt bzw. konkretisiert. Pflichtverstöße können (und werden) mit Kürzung(en) der Leistungen sanktioniert.

Mit Hilfe der Eingliederungsvereinbarung sollen erwerbslose Personen wieder ins Arbeitsleben integriert werden. Aus diesem Grunde finden sich in der Vereinbarung fördernde Aspekte (allgemeine Beratung, Information, Berufsberatung, Maßnahmen zur Eingliederung, wie z.B. Weiterbildung und Umschulung, Kinderbetreuung, Suchtberatung, versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten etc.) sowie fordernde Aspekte (Sofortangebot, Eigenbemühungen wie Bewerbungen schreiben, Zwangsberatung, 1-Euro-Jobs etc.). Bei Krankheit, wichtigen Gründen oder Unzumutbarkeit besteht keine Verpflichtung zur Arbeit bzw. Teilnahme an einer Maßnahme.

In den Gesetzen und Verordnungen, die den Behörden und Ämtern als Arbeitsgrundlage dienen, werden ihnen Ermessensspielräume eingeräumt. Das bedeutet, dass sie immer im Einzelfall neu entscheiden können und müssen, welche Vereinbarungen mit den Antragsteller_innen getroffen werden. Wichtig ist dabei, dass eine Eingliederungsvereinbarung

Tipp

Eingliederungsleistungen sollen nur bei Erfordernis erbracht werden. Ob bei Student_innen, insbesondere im Urlaubssemester, die Erfordernis zur Eingliederung besteht, ist eine Überlegung wert und mit dem_der Fallmanager_in zu diskutieren.





auf deine Situation zugeschnitten sein muss, deinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und individuell ausgehandelt wird. Achte also darauf, dass keine Vorlagen verwendet werden, die deiner Situation nicht gerecht werden. Insbesondere während eines Beurlaubungssemesters stellt sich generell die Frage der Sinnhaftigkeit einer „Integration“ in den „Arbeitsmarkt“ und damit einer Notwendigkeit, überhaupt eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

§ 15a SGB II

Sofortangebot Erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder ALG II noch Arbeitslosengeld bezogen haben, sollen bei Antragstellung ein Sofortangebot erhalten: Das können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie z.B. Trainingsmaßnahmen, intensive Beratung, ein Stellenangebot mit Pflicht auf Bewerbung oder Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAEs – sogenannte 1-Euro-Jobs) sein. Diese müssen in der Regel unverzüglich angetreten werden. Sofortangebote stimmen nicht unbedingt mit den Bedürfnissen der_s Antragsteller_in überein, es gilt also auch hier darauf zu achten, dass auf deine Bedürfnisse eingegangen wird.

Maßnahmen, die als Sofortangebot vermittelt werden, können aber auch Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung sein und zu späteren Zeitpunkten des ALG II-Bezugs beginnen.

Sanktionen Bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung (Bewerbungsbemühungen nicht ausreichend erfüllt, „Schwänzen“ der Maßnahme, nicht Erreichbarkeit etc.) kürzt die Behörde die Regelleistungen. Diese Kürzungen sind nach einem Staffelprinzip in jeweils 30%-Schritten festgelegt. Auch Verstöße gegen gesetzliche Pflichten unabhängig von der Eingliederungsvereinbarung, wie z.B. Meldepflichten, werden sanktioniert (mit jeweils 10% vom Regelbedarf).

Mit jedem Verstoß wird um den entsprechenden %satz vom Regelbedarf gekürzt, bis die Zahlungen (inklusive Mehrbedarfe und Miete) ganz eingestellt werden. Diese Sanktionen gelten jeweils für drei Monate, addieren sich gegebenenfalls und können dementsprechend existenzgefährdend sein. Achtung: Für unter 25-Jährige gelten besonders strenge Sanktionen!

6.4 GEZ – Die gesetzlichen Rundfunkgebühren

Der folgende Text enthält im ersten Teil einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen bis 31.12.2012 und in einem zweiten Teil die bei Redaktionsschluss absehbaren Änderungen ab 1. Januar 2013.

Anmeldepflicht In Deutschland gibt es eine gesetzliche Gebührenpflicht für alle so genannten Rundfunkteilnehmer_innen. Das sind laut Gesetz alle Menschen, die ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten. Rundfunkgeräte sind alle Geräte, mit denen öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme (Radio- oder Fernsehprogramme) unabhängig vom Empfangsweg empfangen oder aufgezeichnet werden können. Es ist dabei irrelevant, ob die Geräte auch tatsächlich zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genutzt werden. Allein die Tatsache, dass sie dazu genutzt werden könnten – sprich: zur Verfügung stehen –, reicht aus.

Neuartige Rundfunkempfangsgeräte/PCs Seit 2007 müssen auch so genannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“, die die Möglichkeit bieten ohne großen technischen Aufwand öffentlich-rechtliche Programme zu empfangen, bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet werden.

Neuartige Rundfunkgeräte sind zum Beispiel:

- PCs und Notebooks, die Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich über das Internet empfangen,
- PDAs und MDAs/Smartphones, die Rundfunk ausschließlich über das Internet oder UMTS empfangen,
- Server, wenn sie ohne besonderen technischen Aufwand an das Internet angeschlossen werden können,
- UMTS- und WLAN-Handys, die Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich über UMTS oder das Internet empfangen,
- Navigationsgeräte bzw. DVD-/Video Rekorder mit Empfangsteil.

Für Student_innen ist besonders wichtig zu beachten, dass internetfähige PCs und Notebooks auch dann angemeldet werden müssen, wenn kein Internetanschluss (DSL-Leitung) vorhanden ist.



Aktuelle Gebührenübersicht
[www.gez.de/gebuehren/gebueh-
renuebersicht/index_ger.html](http://www.gez.de/gebuehren/gebueh-
renuebersicht/index_ger.html)



Gebühren Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt bei Redaktionsschluss (Stand 19.07.2012):

- Für ein Radio oder ein neuartiges Rundfunkgerät bzw. für ein Radio und ein neuartiges Rundfunkgerät 5,76 € im Monat bzw. 17,28 € für drei Monate.
- Für ein Fernsehgerät, für ein Fernsehgerät und ein Radio, für ein Fernsehgerät und ein neuartiges Rundfunkgerät sowie für ein Fernsehgerät, ein Radio und ein neuartiges Rundfunkgerät 17,98 € im Monat bzw. 53,94 € für drei Monate.

Bei der Zahlung der Rundfunkgebühren kannst du zwischen der Zahlung mit gesetzlicher Fälligkeit und der Vorauszahlung für ein Kalendervierteljahr, -halbjahr oder -jahr wählen. Der gesetzliche Fälligkeitszeitpunkt liegt jeweils in der Mitte eines Dreimonatszeitraums und muss nicht mit dem Kalendervierteljahr übereinstimmen.

Eine monatliche Zahlung der Rundfunkgebühren ist nicht möglich.

Befreiung Bestimmte Personengruppen können sich mittels Antrag von der Gebührenpflicht komplett befreien lassen. Dazu zählen BAföG-Empfänger_innen – solange sie nicht bei den Eltern wohnen –, SGB II-(Arbeitslosengeld II-, Sozialgeld-) sowie SGB XII-(Sozialhilfe-)Empfänger_innen sowie Empfänger_innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit Behinderung. Eine genaue Auflistung der betreffenden Personengruppen kannst du unter www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index_ger.html einsehen.

Student_innen, die einfach nur über ein geringes Einkommen verfügen, also keine Bezüge von staatlichen Stellen erhalten, wird keine Möglichkeit gegeben, sich von der Gebührenpflicht befreien zu lassen.

Antragsformular
[www.gez.de/gebuehren/gebueh-
renbefreiung/index_ger.html](http://www.gez.de/gebuehren/gebueh-
renbefreiung/index_ger.html)

Antrag auf Befreiung Der Antrag auf Befreiung von den Gebühren erfolgt nur direkt bei der GEZ in Köln. Neben dem ausgefüllten Antragsformular sind die entsprechenden *aktuellen* Bescheide (z.B. BAföG, ALG II etc.) in Form einer beglaubigten Kopie beizulegen. Die Bearbeitungsdauer kann mehrere Monate betragen.

Achtung!

- Mit dem Antrag auf Befreiung werden automatisch sämtliche zu befreienden Geräte bei der GEZ angemeldet. Auch der Fall, wenn der Antrag abgelehnt wird!
- Die Befreiung wird nur befristet bewilligt. Das heißt, dass du rechtzeitig eine Verlängerung der Befreiung beantragen musst, da nach Ablauf der Frist wieder Gebühren berechnet und bei verspäteter Neubeantragung diese auch tatsächlich fällig werden. In der Regel informiert dich die GEZ rechtzeitig vor Ablauf der Befreiung. Selbstverständlich können dann die Geräte wieder abgemeldet werden.
- Verlierst du die Berechtigung zur Gebührenbefreiung, muss dies der GEZ unverzüglich mitgeteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt bist du dann verpflichtet GEZ-Gebühren zu zahlen.
- Die GEZ möchte rechtzeitig über Umzug bzw. Kontowechsel informiert werden.

Befreiung für Student_innen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft Hast du keine deutsche Staatsbürgerschaft und kommst nicht aus der EU, kannst du dich nicht von den Gebühren befreien lassen. Begründet wird die Ablehnung von Befreiungsanträgen damit, dass Student_innen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft nachweisen müssen, dass sie ihr Studium in Deutschland selbst finanzieren können (Finanzierungsnachweis). In diesem Finanzierungsnachweis ist nach Meinung der GEZ auch der Betrag zur Zahlung der Rundfunkgebühren enthalten.

GEZ-Fahnder_innen Um zu überprüfen, ob unangemeldete Rundfunkgeräte in Haushalten vorhanden sind, macht die GEZ gerne Hausbesuche. Hier gilt der Grundsatz: GEZ-Fahnder_innen dürfen die Wohnung nicht ohne Einwilligung betreten, sonst begehen sie Hausfriedensbruch. Eine Wohnungsdurchsuchung darf nur mit richterlichem Durchsuchungsbefehl geschehen, den kein_e GEZ-Fahnder_in bekommen wird. Manchmal versuchen die Fahnder_innen jedoch, sich mit Tricks Zugang zu Informationen zu verschaffen, indem sie sich zum Beispiel als Fernsehzeitungsvertreter_innen oder Meinungsforscher_innen ausgeben und nach Rundfunkgeräten fragen. GEZ-Fahnder_innen, die mit





offiziell dem Titel Gebührenbeauftragte heißen, sind lediglich freiberuflich Beschäftigte der Landesrundfunkanstalten, auch wenn sie sich gerne als Beamte vorstellen. Sie haben keinerlei Befugnisse und machen sich deshalb strafbar, wenn sie drohen oder erpressen, denn das wäre Nötigung.

Geplante Änderungen zum 01.01.2013 Ab dem 01.01.2013 soll der Rundfunkbeitrag starten und damit die Rundfunkgebühr ablösen. Ob und wie viele Geräte du zu welchem Zweck bereithältst, ist dann für die Zahlung des Rundfunkbeitrags irrelevant, da pro Wohnung ein Beitrag zu zahlen ist. Dies gilt auch unabhängig davon, wie viele Menschen in der Wohnung leben. Der Rundfunkbeitrag wird also allein für die generelle Möglichkeit gezahlt, das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot nutzen zu können.

Diese Reform benachteiligt vor allem jene Menschen massiv, welche bislang nur ein Radio oder einen Computer angemeldet haben oder aber erst gar keine sogenannten Rundfunkgeräte besitzen. Die Rundfunkgebühren werden bis Ende 2012 für die Nutzung einer Leistung erhoben. Ab 2013 wird dieses Nutzungsentgelt von der GEZ und den Bundesländern nun zu einer flächendeckenden Zwangsabgabe gemacht, eher ähnlich einer Steuer, die eben nicht zwingend einer Gegenleistung bedarf.

Die Feststellung der Beitragspflicht soll auch weiterhin über einen regelmäßigen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden erfolgen. Da alle in Deutschland lebenden Menschen einer gesetzlichen Meldepflicht unterliegen, wird es theoretisch keine_n mehr geben, der oder die nicht an die GEZ zahlen muss! Wenn du keine Empfangsgeräte besitzt, solltest du daher die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides richterlich überprüfen lassen.

Beiträge Pro Wohnung muss einmal der Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98€ monatlich gezahlt werden – unabhängig davon, wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind und wie viele Personen zusammenleben. Die neue Regelung begünstigt also insbesondere große Wohngemeinschaften, die sich die Kosten teilen können. Benachteiligt werden z.B. Menschen, die nur Radio, Telefon und/oder PC angemeldet haben – für sie verdreifacht sich der zu zahlende Betrag.

Befreiung Bestimmte Personengruppen können sich auch weiterhin mittels Antrag von der Beitragspflicht komplett befreien lassen oder aber eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dazu gehören neben den oben schon erwähnten Personengruppen taubblinde Menschen sowie Empfänger_innen von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Verschlechterungen bei der Befreiung von den Beiträgen gibt es für Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde. Solltest du zu dieser Personengruppe gehören, kannst du ab dem 01. Januar 2013 nur noch eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Du musst dann ein Drittel des Beitrags – also 5,99 € pro Monat – an die GEZ zahlen.

Antrag auf Befreiung Der Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag erfolgt auch weiterhin nur direkt bei der GEZ in Köln. Das Antragsformular erhältst du ab November 2012 bei allen Ordnungs- und Bürgerämtern sowie bei Behörden, die Leistungen gewähren. Demnach kannst du einen solchen Antrag zum Beispiel auch bei einem Jobcenter einholen. Alternativ kannst du das Formular aber auch weiterhin aus dem Internet herunterladen. Neben dem ausgefüllten Antragsformular sind die entsprechenden *aktuellen* Bescheide (z.B. BAföG, ALG II etc.) in Form einer beglaubigten Kopie beizulegen.

...zum Weiterlesen

- **Gesetzestexte**
 - www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/DA_FamEstG_2011.pdf
 - www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf
 - www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf
 - www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf
 - www.familienkasse.de

Liste der befreiungsfähigen
Personengruppen
www.rundfunkbeitrag.de/service/infomaterialien-und-formulare.shtml





Studieren mit Behinderung



Studentische Sozialberatung



7. Studieren mit Behinderung und/oder eingeschränkter Studierfähigkeit

7.1 Einführung

»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«

Art. 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

»Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.«

§ 2 Absatz 1 SGB IX

Ein verschultes Studium, wie es die Bologna-Reform vorgibt, ist für niemanden gerade einfach. Doch für Menschen mit eingeschränkter Studierfähigkeit durch chronische Erkrankungen oder Behinderungen ergeben sich an den Hochschulen oft neue Barrieren, die sie bewältigen müssen. Dabei greifen wir mit dem Begriff der „Behinderung“ die oben genannte Definition aus dem 12. Sozialgesetzbuch auf, da auch chronische Erkrankungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen und so zu einer eingeschränkten Studierfähigkeit führen.

Dies ist bei vielen chronischen Erkrankungen der Fall: psychische Erkrankungen, Migräne, Multiple Sklerose, Krebs, Muskelerkrankungen, Diabetes, Epilepsie und andere chronische Erkrankungen schränken sicherlich auch außerhalb eines Schubs, eines Anfalls oder einer Therapie die Teilhabe am Leben ein. Aber auch z.B. Legasthenie kann die Teilhabe am Leben beeinträchtigen, wenn sich die Rechtschreibung negativ auf die Notenvergabe auswirkt.

Wenn in diesem Kapitel von Behinderung die Rede ist, dann im Sinne von »Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben«, was chronische Erkrankungen einschließt. Behinderung und chronische Erkrankung sind demnach gleichgestellt.

Räumliche, gedankliche und institutionelle Barrieren können Student_innen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen vor Probleme stellen. Unsere Beratung versucht bei Problemen entgrenzend zu unterstützen. Uns ist bewusst, dass weder chronische Erkrankung, noch Behinderung oder eingeschränkte Studierfähigkeit die passenden Begriffe sind, um die Vielzahl der Möglichkeiten, aber auch Einschränkungen, die sich daraus ergeben, fassen zu können. Trotzdem möchten wir alle Menschen beraten, die sich davon betroffen fühlen und unsere Beratung in Anspruch nehmen möchten.

Nachfolgend möchten wir auf grundlegende Themen, die den Komplex von Studium und Enthinderung näher beleuchten, eingehen.

7.2. Barrierefrei studieren in Berlin

7.2.1 Berliner Hochschulgesetz

Das Berliner Hochschulgesetz ist der gesetzliche Rahmen, innerhalb dessen sich auch die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche bewegen. Im Berliner Hochschulgesetz sind verschiedene Festlegungen in Bezug auf Studieren mit Behinderung und/oder eingeschränkter Studierfähigkeit durch chronische Erkrankung gegeben:

»Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.«

§ 4 Absatz 7 BerlHG

Daraus ergeben sich verschiedene Möglichkeiten für dich, dein Studium zu modifizieren, damit genauer auf deine Bedürfnisse eingegangen wird. Dazu gehören wie im Folgenden vorgestellt Härtefallanträge für die Zulassung zum Studium, Nachteilsausgleiche als Prüfungsmodifikation und Integrationshilfen.





7.2.2 Härtefallanträge und Bewerbung

Bevor man sich an einer Hochschule bewirbt, sollte man sich diese erst einmal genauer ansehen. Ist sie für die eigenen Bedürfnisse passend ausgerichtet? Sind die Räume barrierefrei gestaltet? Wie ist es mit den Wegen zwischen den Gebäuden? Muss ich lange Fahrtzeiten bedenken? Gibt es Mikrophone und/oder Technik zur Visualisierung in den Seminarräumen? Was ist mit den Toiletten, der Mensa, dem studentischen Café, sind auch diese alle problemlos nutzbar? Sind die vorhandenen Fahrstühle mit einer Sprachansage ausgestattet?

Die Hochschulen sind selten auf jede Art von Behinderung und/oder chronische Erkrankung eingestellt. Deshalb empfiehlt es sich, sich vorher genau zu informieren, bevor der Traum vom Wunschstudium klappt. Gib deinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten jedoch den Vorrang und lass dich nicht zu sehr von „behinderungs- und krankheitsspezifischen“ Fragen leiten, denn du hast ein Recht auf Nachteilsausgleich.

So sind z.B. die Verantwortlichen an den Hochschulen (Bau, Verwaltung, Lehrpersonal) zum Teil schon für die Probleme von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und bereit, Barrieren abzubauen. Allerdings wird es auch immer wieder Situationen geben, in denen du dich für dieses Recht einsetzen musst. So werden bspw. trotz eingeführter Landes- und Bundesgleichberechtigungsgesetze bauliche Barrieren erst dann abgeschafft, wenn Student_innen mit chronischer Erkrankung und Behinderung diesbezüglich »Bedarf« anmelden. Viele Studienanwärter_innen lassen sich leider von den oft noch bestehenden Barrieren abschrecken.

Um mehr über deine Rechte auf Maßnahmen eines behinderungs- bzw. krankheitsgerechten Studienausgleichs zu erfahren, solltest du rechtzeitig eine Beratungsstelle aufsuchen.

7.2.3 Bewerbung und Nachteilsausgleiche

Die meisten Studiengänge an den Hochschulen sind zulassungsbeschränkt. Je nach Studiengang erfolgt eine Bewerbung über die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) oder direkt bei der Hochschule. Wenn du dich für

einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbst (egal ob über ZVS oder Hochschule), kannst du im Rahmen eines Nachteilsausgleichs im Zulassungsverfahren eine Aufwertung deiner Zugangskriterien beantragen. Meist läuft dies in den Bewerbungsverfahren über Sonderanträge, die du ausfüllen musst. Es gibt drei Möglichkeiten, Nachteilsausgleiche innerhalb des Bewerbungsverfahrens geltend zu machen: Verbesserung der Durchschnittsnote, Erhöhung der Anzahl der Wartesemester sowie den Härtefallantrag. Bei besonderen sozialen, gesundheitlichen und familiären Situationen, die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben, kann ein »Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote« gestellt werden. Hier sind entsprechende Nachweise (Schulzeugnisse, ärztliche Atteste, Schulgutachten) und ausführliche Begründungen erforderlich. Mögliche Gründe sind:

- längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- Schwerbehinderung von mehr als 50 %
- längere schwere Behinderung oder Krankheit
- sonstige vergleichbare gesundheitliche Gründe

Ebenso kann bei besonderen sozialen, gesundheitlichen und familiären Situationen, die sich nachteilig auf die Zeit, die zum Erreichen der Hochschulreife benötigt wurde, auswirken, ein Antrag auf **Erhöhung der Anzahl der Wartesemester** gestellt werden. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Schuljahr krankheitsbedingt wiederholt werden musste.

Unter besonderen Voraussetzungen können Student_innen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen durch einen **„Härtefallantrag“** unabhängig von Abschlussnote und Wartezeit durch die ZVS (bundesweite Zulassungsbeschränkung) oder die Hochschule (hochschulinterne Zulassungsbeschränkung) vor allen anderen Bewerber_innen zugelassen werden. Befindest du dich in einer sogenannten schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation (gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe), aufgrund derer du sofort zum Studium zugelassen werden musst, dann lege der Bewerbung einen Härtefallantrag bei.

Allerdings ist zu beachten, dass nur 2 % (ZVS) bzw. 5 % (HU) der Bewerber_innen nach Härtefall zugelassen werden. Die Zulassungsstellen sind streng in der Beurtei-

§ 15 Absatz 3 BerlHZG

§ 7 a Absatz 1 BerlHZG





lung der angegebenen Härtefallgründe. Der Antrag muss sehr gut vorbereitet sein. Hierzu ist ein fachärztliches Gutachten, das die Schwere und den Verlauf der gesundheitlichen Beeinträchtigungen darlegt, notwendig. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages zum Studium ist ein Widerspruch möglich und es kann beim Verwaltungsgericht geklagt und gleichzeitig ein „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ (Eilantrag) gestellt werden. Gründe für einen Härtefall sind z.B.:

- die Tendenz zur Verschlimmerung der Behinderung/ Krankheit
- der Abbruch eines bisherigen Studiums oder Berufes aus gesundheitlichen Gründen
- keine Möglichkeit zur sinnvollen Überbrückung der Wartezeit
- behinderungsbedingt besteht nur ein enges Berufsfeld

Bitte informiere dich bei uns in der Beratung, wenn du dich über einen Härtefallantrag bewerben möchtest. Wir geben Tipps zu Formulierungshilfen und können dich auch darüber informieren, was in das fachärztliche Gutachten gehört.

7.2.4 Nachteilsausgleiche in Studium & Prüfung

»Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.«

§ 31 Absatz 3 BerlHG

Du hast die Möglichkeit, im Rahmen deines Studiums und bei Prüfungen Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet, dass du sowohl bei zu erbringenden Studienleistungen wie beispielsweise Referaten oder Thesenpapieren mit den Dozent_innen absprechen kannst, inwieweit diese Form der Leistung für dich modifiziert werden kann. Wichtig ist, dass dabei die Gleichwertigkeit gewahrt bleibt, das heißt, dass es nicht möglich ist, Leistungen nicht zu erbringen, sondern dass sie in anderer Form

absolviert werden. Die Absprachen mit den jeweiligen Dozent_innen sind nicht immer einfach, da für einige das Wort „Chancengleichheit“ nicht zu existieren scheint oder nicht-sichtbare Behinderungen ihnen unbekannt sind. Wenn du Probleme mit Dozent_innen hast, melde dich bei uns oder melde den Fall bei deiner Institutsleitung.

Das Gleiche gilt auch für (Modulabschluss)-Prüfungen. Hierbei kannst du einen formlosen Antrag bei dem Prüfungsausschuss deines Instituts stellen. Dies betrifft sowohl Zeitverlängerungen, spätere Abgabetermine oder aber auch die Umwandlung von einer Prüfungsform (wie z.B. Klausur) in eine andere (z.B. Hausarbeit). Dieser Antrag wird zusammen mit einer fachärztlichen Bescheinigung, aus der deine Erkrankung hervorgeht, oder aber dem Schwerbehindertenausweis zusammen mit der Prüfungsanmeldung eingereicht. Bei uns in der Beratung findest du Vordrucke für Anträge auf Nachteilsausgleich.

Ein ggf. krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung sollte mit ärztlicher Bescheinigung umgehend dem Prüfungsamt gemeldet werden. Wenn eine Prüfung krankheitsbedingt abgebrochen werden muss, ist es notwendig, dies vor Abgabe bzw. vor Ende der Prüfung geltend zu machen und sollte umgehend danach (amts-)ärztlich bescheinigt werden.

7.2.5 Integrationshilfen

»Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs.6 zur Verfügung gestellt werden.«

§ 9 Absatz 2 BerlHG

In Berlin werden die ausbildungsgeprägten Hilfen zur Eingliederung vom Studentenwerk übernommen. Oft sind technische Geräte und Arbeitsmittel, personelle Hilfen und/oder die Finanzierung anderer behinderungsbedingter Mehraufwände die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und enthindertes Studium.

Als Student_in mit Behinderung hast du einen Rechtsanspruch auf Leistungen zum Nachteilsausgleich von der Hochschule!





Diese sind bei der Beratungsstelle für „behinderte und chronisch kranke Student_innen“ des Studentenwerkes zu beantragen. Die Maßnahmen, die ein Studium enthindern können, sind sehr verschieden. Bei dem Antrag auf individuelle Integrationshilfe muss beschrieben werden, in welcher Art die Benachteiligung stattfindet und wie sie ausgeglichen werden kann. Zu dem Antrag musst du neben einer Kopie deines Schwerbehindertenausweises oder eines anderen Nachweises über deine Beeinträchtigung auch ein Gutachten des Behindertenbeauftragten deiner Hochschule einreichen.

Der_die Beauftragte für die Belange von Student_innen mit chronischer Krankheit und Behinderung prüft deinen Antrag und beurteilt, ob die benötigten technischen Mittel schon an der HU-Berlin vorhanden sind oder ob noch andere Enthinderungsmaßnahmen in Frage kommen könnten. Danach muss der Antrag bei dem_der Berater_in für „behinderte und chronisch kranke Student_innen“ vom Studentenwerk Berlin zur Entscheidung eingereicht werden.

Folgende individuelle Integrationsleistungen können unter anderem beansprucht werden:

- Büchergeld (momentan 100 € pro Semester)
- Gebärdensprachdolmetscher_in
- Schreibhilfen und Schreibkosten
- Studienhelfer_in als Begleit- und Hilfsperson im Studienalltag
- Vorlesekosten für Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit
- Technische Hilfsmittel, z.B. Computer mit modifizierter Ausstattung und der entsprechenden Software, Laptops als mobile Schreibhilfe.

Bei technischen Geräten müssen dem Antrag Vergleichsangebote (Kostenvoranschläge) beigelegt werden.

Das Studentenwerk Berlin bietet den Student_innen zudem eine größere Anzahl technischer Geräte zur vorübergehenden kostenlosen Nutzung an wie z.B. Notebooks und PCs, Braillezeilen und Brailledrucker, Mikroportanlagen, Schreibtelefone und Lesegeräte. Anmerkung: die Geräte sind gebraucht und deshalb nicht immer auf dem neuesten Stand der Technik.

Ansprechpartner_innen sind die Beratungen für chronisch kranke und behinderte Student_innen des Studentenwerks.

Mehr Informationen
[www.studentenwerk-berlin.de/
bub/behinderte/index.html](http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte/index.html)

7.3 Finanzierung

Neben den gängigen Lebensfinanzierungsmodellen (BAföG, Arbeit, Unterstützung durch die Eltern, Kindergeld, Bildungs- bzw. Studienkredite, Wohngeld, Kindergeld und unter Umständen Leistungen nach SGB I) gibt es für Student_innen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit weitere bzw. abweichende Finanzierungsmöglichkeiten:

- Leistungen nach SGB XII
- Leistungen der Krankenversicherung (SGB V)
- Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Leistungen nach dem Pflegegesetz Berlin
- Stipendien und Stiftungen
- Erwerbsminderungsrente

Im Folgenden werden wir dir die wichtigsten Fakten dieser Bereiche kurz skizzieren bzw. die Besonderheiten der gängigen Finanzierungsmodelle (z.B. BAföG und Kindergeld), die sich für Student_innen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung ergeben, zusammenfassen. Keinesfalls jedoch ersetzt diese Zusammenfassung eine individuelle Beratung in aller Ausführlichkeit bei komplexeren Fällen.

7.3.1 BAföG

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen werden in den Leistungen nach dem BAföG nicht berücksichtigt, denn dafür ist das Sozialamt zuständig. Jedoch gibt es auch beim BAföG verschiedene Bestimmungen, welche die besondere Situation von Student_innen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen berücksichtigen.

Erhöhung der Einkommensfreibeträge & zusätzliche Härtefreibeträge Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze der Eltern wird Student_innen mit Behinderung ein höherer Freibetrag anerkannt. Diesem Antrag muss eine Kopie des





§ 23 Abs. 5 BAföG

§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes, § 25 Abs. 6 BAföG

Schwerbehindertenausweises und ein fachärztliches Gutachten oder ein anderer Nachweis, der eine besondere Belastung des elterlichen Einkommens erklärt, beigelegt werden. Zur Vermeidung *unbilliger Härten (übermäßige finanzielle Belastung oder spätere womöglich entstehende finanzielle Notlage)* kann auf besonderen Antrag auch der Einkommensfreibetrag der Student_innen erhöht werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind. Unter Bedarf versteht das BAföG danach die Geldsumme, die Auszubildende nach der Vorstellung des Gesetzgebers typischerweise für ihren Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Bekleidung etc.) und ihre Ausbildung (Lehrbücher, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte etc.) brauchen.

Die Erhöhung des Freibetrags im Härtefall wird nicht nur bei einer eigenen Beeinträchtigung gewährt, sondern auch bei der eines Elternteils bzw. eines anderen unterhaltspflichtigen Familienmitgliedes.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer Kannst du nachweisen, dass sich dein Studium behinderungsbedingt über die allgemeine Förderungshöchstdauer verlängert und dass eine Vermeidung dieser Verzögerung nicht möglich war, solltest du eine Verlängerung deiner Förderung beantragen. Dieser Antrag muss für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt (Bachelor- oder Masterstudium) gestellt werden.

Nach dem 4. Fachsemester verlangt das BAföG-Amt einen Nachweis darüber, ob der übliche Leistungsstand des 4. Fachsemesters erreicht wurde. Gegebenenfalls kannst du dann einen Antrag auf *Leistungsüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt* stellen und behinderungsbedingte Verzögerungen geltend machen.

Nach dem Ende deiner Förderungsdauer kannst du einen Antrag auf *Verlängerung der Förderungshöchstdauer* stellen. Dabei ist es sehr wichtig, diese Anträge zum jeweils richtigen Zeitraum zu stellen. Es empfiehlt sich deshalb dringend, möglichst gleich zu Studienbeginn die BAföG-Beratung zu konsultieren.

Die Anträge müssen detailliert begründet werden (ärztliche Bescheinigungen, Leistungsnachweise, etc.) und der Zeitraum, um den sich das Studium voraussicht-

lich verlängern wird, muss angegeben werden. Beispiele für Begründungen sind:

- Erforderliche häufigere Ruhepausen zur Entlastung
- Literatur steht nicht in sehgeschädigtengerechter Form zur Verfügung
- vorgeschriebene Semesterwochenstunden können zusammen mit Vor- und Nachbereitung behinderungsbedingt nicht erbracht werden
- Fehlversuch einer Prüfungsleistung
- bauliche Barrieren oder defekte bzw. fehlende Hilfsmittel.

Behinderungsbedingt über die Förderungshöchstdauer gewährte BAföG-Leistungen sind Zuschüsse. Dagegen wird eine verlängerte Förderung wegen einer vorübergehenden Krankheit als reguläres BAföG, also Hälfte Zuschuss, Hälfte unverzinstes Darlehen, geleistet.

Für Prüfungsvorbereitungen gibt es keine Förderungsverlängerung. Es muss auch erwähnt werden, dass es bei psychischen Erkrankungen, welche noch nicht oder erst seit Kurzem offiziell als chronische Krankheiten anerkannt wurden, durchaus Probleme bei der jeweiligen Antragstellung geben kann. Ein Besuch bei der BAföG- und Unterhaltsberatung ist hier in jedem Fall anzuraten. Dort wird dir auch bei der Formulierung deines Antrags geholfen. ► 3.2.4. *Dauer des Grundanspruchs und Verlängerungsmöglichkeiten*

Beurlaubung bei vorübergehender Studierunfähigkeit Bist du voraussichtlich länger als drei Monate krank (*vollständig studierunfähig*), kannst du ein Urlaubssemester beantragen. Ab einem krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als 3 Monaten giltst du jedoch nicht mehr als BAföG-förderungswürdig für das betreffende Semester. Gegebenenfalls ist es möglich, Sozialhilfe oder ALG II-Leistungen zu beantragen. Wenn du erst mitten im Semester dein Studium aus besonderem Grund unterbrechen musst, kann dir das Urlaubssemester auch rückwirkend anerkannt werden. In diesem Fall wird das BAföG-Amt die bereits für das Semester gezahlten Leistungen sofort zurückfordern. Die Rückforderung kann auf schriftlichen Antrag (*Stundungsantrag*) aufgeschoben werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass du dein





laufendes Einkommen zur Bestreitung deines Lebensunterhaltes benötigt und deswegen noch keine Rückzahlung des überzahlten BAföGs leisten kannst.

Fachrichtungswechsel und BAföG Es gibt zwei Arten von Gründen, die bei einem Fachrichtungswechsel vom BAföG-Amt anerkannt werden. Der Fachrichtungswechsel aus *wichtigem* und aus *unabweisbarem* Grund. Ein Fachrichtungswechsel aus *wichtigem Grund* ist bis zu einem Semesterverlust von drei Semestern auch mehrfach möglich. Allerdings bleibt nur der erste Wechsel ohne Konsequenzen für deine Förderung. Bei deinem zweiten Fachrichtungswechsel aus *wichtigem Grund* wird die Förderungsdauer des neuen Studienganges um die bereits absolvierten Semester deines vorigen Studienfachs gekürzt und in der entsprechenden Anzahl nur als verzinstantes Bankdarlehen gefördert. Außerdem ist ab dem zweiten Wechsel eine Begründung notwendig, da nur beim ersten Wechsel das Vorliegen eines *wichtigen Grundes* vermutet wird. ► 3.2.4. *Dauer des Grundanspruchs und Verlängerungsmöglichkeiten*

Hast du aus *unabweisbarem Grund*, beispielsweise aus *behinderungs- oder krankheitsbedingten* Gründen, dein Studienfach gewechselt, rechnet das BAföG-Amt deine bereits geförderten Semester auf die Förderungshöchstdauer nicht an, d.h. du wirst ein komplettes Studium lang weitergefördert.

Das BAföG-Amt erkennt den *unabweisbaren Grund* nur an, wenn zu Beginn des Studiums die Beeinträchtigung nicht absehbar war, z.B. bei plötzlich auftretenden Allergien, einem Unfall oder auch beim begründeten *Abfall vom Glauben* bei einem theologischen Studium. Zum Fachrichtungswechsel empfiehlt sich ebenfalls ein Besuch unserer BAföG- und Unterhaltsberatung.

§ 33b Einkommensteuergesetz

Erhöhung der Einkommensfreigrenze bei Rückzahlung des BAföG Auf Antrag kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag geltend gemacht werden, um behinderungsbedingte Aufwendungen (GdB-Tabelle = 50 %) zu berücksichtigen. Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze (auch bei Berufsunfähigkeitsrente), bis zu der du von der Rückzahlung freigestellt wirst.

Bist du wegen andauernder schwerer Behinderung/

Krankheit absehbar dauerhaft außerstande, erwerbstätig zu sein, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Erlass bzw. Niederschlagung der BAföG-Schulden zu stellen. Lass dich auch dazu dringend vorher beraten.

7.3.2 Krankenversicherung

Der folgende Abschnitt stellt dir kurz die besonderen Leistungen der Krankenkassen nach SGB V für Chroniker_innen und Student_innen mit Behinderung dar.

Medizinische Hilfsmittel Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung – der die weitaus meisten Student_innen angehören – alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Vorrangig leistungspflichtig sind unter Umständen Unfallversicherungsträger und Versorgungsämter. Versicherte zahlen generell für Hilfsmittel 10 % zu, mindestens 5 %, maximal 10 %. Bei Verbrauchsmitteln müssen max. 10 € im Monat selber zugezahlt werden.

§ 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB V in
Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V

Zuzahlungspflicht für versicherte Student_innen Seit 1. Januar 2004 müssen *alle* versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse, wie z.B. Arztbesuche oder Medikamente, leisten.

Das betrifft auch jene Student_innen, die sich bis dahin – z.B. als BAföG-Bezieher_innen – von der Zuzahlungspflicht befreien lassen konnten. Allerdings gibt es Obergrenzen der Zuzahlungspflicht.

Diese beträgt im Allgemeinen 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Für den Fall, dass man wegen einer chronischen Krankheit in Dauerbehandlung ist, beträgt die Obergrenze 1 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer mindestens einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit wenigstens ein Jahr lang nachweisen kann und zusätzlich eines der





folgenden Kriterien erfüllt: entweder Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3, oder aber ein Grad der Behinderung beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60%. Außerdem ist chronisch krank, wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Detaillierte Informationen finden sich in der Broschüre des Studentenwerkes *Studium und Behinderung*.

Versicherungspflicht Nach dem 30. Lebensjahr bzw. nach 14 Semestern endet der günstige Versicherungstarif der gesetzlichen Krankenversicherung. Student_innen mit Behinderung oder chronischer Krankheit haben die Möglichkeit, diesen um bis zu sieben Semester zu verlängern.

Hier zeigen sich einige Krankenkassenmitarbeiter_innen oft unwissend. Aus diesem Grund solltest du gegebenenfalls unsere Beratung aufsuchen. Meist wird jedoch zum Ende der studentischen Pflichtversicherung ein Brief an dich geschickt, der dich darüber in Kenntnis setzt, dass du nun bald in den nächsthöheren Tarif rutschst. Mittlerweile liegt diesem Brief oft ein Stellungnahmebogen bei, auf dem du deine spezielle Situation schildern und Atteste beilegen kannst. Ist dies nicht der Fall, solltest du einen formlosen Antrag stellen.

Für Student_innen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Einschränkung nicht in der Lage sind für den eigenen Unterhalt zu sorgen, besteht unter Umständen des Weiteren die Möglichkeit, über das 25. Lebensjahr hinaus in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen versichert zu bleiben. Näheres erfährst du von deiner zuständigen Krankenkasse. Für diese Weiterversicherung gibt es meist spezielle Formulare.

7.3.3 Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Für Student_innen mit Behinderungen fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit

dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an. Diese Mehraufwendungen können unter Umständen nach SGB II und SGB XII bezogen werden.

Student_innen mit Behinderungen können im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung Leistungen nach SGB XII erhalten. In Berlin übernehmen die Hochschulen einige dieser Leistungen. Diese Leistungen sind unter der Überschrift *ausbildungsgeprägte Integrations- bzw. Eingliederungshilfen* beschrieben.

Eingliederungshilfen der Sozialhilfe Ausbildungsgeprägte Fahrtkosten oder die Kosten eines PKW (Erwerb/Betrieb/Instandhaltung inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb des Führerscheins), bestimmte technische Geräte als *soziale Hilfsmittel zur Eingliederung in die Gesellschaft und zur Teilhabe am Leben*, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wie Wohnungshilfe und *Unterstützung der Teilhabe am kulturellen Leben* werden, wenn erforderlich, von den Trägern der Sozialhilfe übernommen. Die Aufzählung ist nur beispielhaft, denn jede Eingliederungshilfe ist individuell auf den Einzelfall abzustimmen. Deshalb empfiehlt es sich, vor der Beantragung eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Mehrbedarfe für erwerbsfähige und voll erwerbsgeminderte Student_innen nach SGB II und SGB XII/Regelmäßiger Mehrbedarf für Student_innen mit Behinderung in der Ausbildung Student_innen mit Behinderung können u.U. einen monatlichen Mehrbedarfzuschlag von pauschal 35% des maßgebenden Regelsatzes beziehen. Im begründeten Einzelfall ist bei Antragstellung nach SGB XII auch ein höherer Zuschlag möglich. Unbedingte Voraussetzung für den Bezug des Mehrbedarfzuschlags für erwerbsfähige Student_innen ist, dass sie *Eingliederungshilfe zur Ausbildung* für eine sonstige angemessene Tätigkeit, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten (§ 21 Abs. 4 SGB II). Wer den Mehrbedarf nach SGB XII beantragen will, muss nachweisen, dass er_sie Eingliederungshilfe zur Ausbildung nach § 54 SGB XII erhält.

§ 21 Abs. 4 SGB II/
§ 30 Abs. 4 SGB XII





21 Absatz 5 SGB II und
§ 30 Absatz 5 SGB XII

Übersicht Mehrbedarf Ernährung
[www.tacheles-sozialhilfe.de/info/
mehrbedarf_ernaehrung.asp](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/info/mehrbedarf_ernaehrung.asp)

§ 30 Abs. 1 SGB XII

§ 23 SGB II und § 31 SGB XII

In beiden Fällen reicht es nicht aus, prinzipiell anspruchsberechtigt zu sein. Die definierten Leistungen müssen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dieser Mehrbedarf kann auch an Absolvent_innen nach dem Studienabschluss für eine angemessene Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, gezahlt werden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

Regelmäßiger Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung Es kann ein angemessener Betrag zu kostenaufwändiger Ernährung als Sonderbedarf beantragt werden. Zur Bemessung gibt es Pauschalbeträge in Abhängigkeit von bestimmten Krankheiten. Hier ist jedoch für dich von Interesse, dass diese ernährungsbedingten Mehrbedarfe in den letzten Jahren soweit reduziert wurden, dass eine tatsächliche Deckung des krankheits- bzw. behinderungsbedingten Mehrbedarfs nur in den seltensten Fällen gewährleistet ist.

Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G bzw. aG bei voller Erwerbsminderung Wenn keine Eingliederungshilfe zur Ausbildung bzw. zur Erlangung eines angemessenen Berufs bezogen wird, gibt es keinen Anspruch auf den oben beschriebenen Mehrbedarfszuschlag von 35 %. In diesem Fall können Student_innen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen und *voll erwerbsgemindert* sind, einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % geltend machen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Einmalige Leistung infolge Erstausrüstungsbedarfs für eine behinderungsgemäße Wohnung inkl. angepasster Haushaltsgeräte & einmalige Leistung für Erstausrüstung für Bekleidung Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Detaillierte Informationen finden sich in der Broschüre des Studentenwerkes *Studium und Behinderung*.

7.3.4 Weitere Sozialleistungen

Über die oben beschriebenen generellen sozialen Ausgleichs hinaus gibt es noch weitere *Sozialleistungen*, welche Student_innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen für sich geltend machen können. Die wichtigsten haben wir gesammelt und im Folgenden aufgelistet.

Leistungen nach SGB II oder SGB XII Erwerbsfähige Student_innen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit erhalten unter Umständen Leistungen nach dem SGB II (siehe Kapitel Sozialleistungen). Für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Student_innen kommen eventuell Leistungen der Sozialhilfe als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) in Betracht. Voll erwerbsgemindert bedeutet, auf nicht absehbare Zeit im medizinischen Sinne weniger als drei Stunden täglich arbeiten zu können (§ 43 Abs. 2 SGB VI). Die volle Erwerbsminderung wird durch ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers festgestellt.

Achtung!

Es besteht die Gefahr, dass Student_innen, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, keine Hilfen zur Teilhabe an einer Hochschulausbildung bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mehr erhalten werden und damit ein Studium und die spätere Eingliederung in ein angemessenes Berufsleben schwierig oder unmöglich werden.

Ist die volle Erwerbsminderung absehbar und nicht von Dauer, so können Leistungen der Sozialhilfe als *Hilfe zum Lebensunterhalt* gewährt werden. Die Leistungen der Sozialhilfe beinhalten wie ALG II nicht nur Regelleistungen, sondern auch Mehrbedarfe und ähnliche Leistungen.

Sozialhilfe wird wie Arbeitslosengeld II nur in besonderen Härtefällen oder in bestimmten anderen Fällen gewährt. Die Regelsätze und Mehrbedarfe sowie Einzelleistungen orientieren sich an denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kennzeichnend für die Leistungen





nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger, z.B. Eltern oder Ehe- bzw. Lebenspartner_in oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Tab. 9 – Sozialhilfe (SGB XII)

Dauerhafte volle Erwerbsminderung	Nicht auf Dauer erwerbsgeminderte Sonderfälle	Sonderfälle
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe in besonderen Lebenslagen

Weitere Infos zum Kindergeld
www.intakt.info/80-0-kindergeld-fuer-volljaehrige-kinder.html

Kindergeld Student_innen mit Behinderung oder chronischer Krankheit können in Ausnahmefällen über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld beziehen. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund ihrer Einschränkung nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und dass die Einschränkung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

SGB XI

Häusliche Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz Wenn du auf Hilfe im täglichen Leben angewiesen bist, kannst du Leistungen aus der Pflegeversicherung formlos bei der zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse) beantragen. Ein Arzt vom *Medizinischen Dienst* erstellt ein Gutachten über den individuell erforderlichen Hilfebedarf in der häuslichen Umgebung. Je nach Hilfebedarf kann eine von drei möglichen Pflegestufen erteilt werden.

Die Leistung der Pflegekasse kann dann direkt an eine Pflegestation, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, gezahlt werden. Eine andere Möglichkeit ist, das Pflegegeld monatlich überwiesen zu bekommen, wenn ihr die Hilfe selbst organisiert. In diesem Fall ist die Leistung der entsprechenden Pflegestufe aber bedeutend geringer (ca. 50%). Auf Wunsch sind Pflegesach- und Pflegegeldleistungen kombinierbar.

Unter Umständen kann ein Anspruch auf Kostenübernahme von bestimmten Pflegemitteln, technischen

Hilfen und Maßnahmen zur *Wohnumfeldverbesserung* bestehen. Gegebenenfalls sind hier nicht die Pflegekassen, sondern die Krankenkassen zur Zahlung verpflichtet.

Falls Pflegegeld- bzw. Pflegesachleistungen für den täglichen Hilfebedarf nicht ausreichen, kann häusliche Pflege beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Diese Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig (*Hilfe zur Pflege* nach SGB XII). Erhält die Person aufgrund der gleichen Beeinträchtigung andere Leistungen wie z.B. nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), werden diese anteilig auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz angerechnet.

Rückmeldegebühr/Beiträge zur Student_innenschaft

Student_innen brauchen nach einmaliger Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nicht die bei Überschreitung der Regelstudienzeit fälligen, erhöhten Immatrikulationsgebühren zu bezahlen.

In sozialen Härtefällen können auch die Beiträge für die Student_innenschaft erlassen werden. Hierzu stellt ihr einen Antrag beim Referent_innenRat der HU (RefRat).

Semesterticket Bei *eingeschränkter Mobilität* (► *Kfz- und öffentlicher Nah- und Fernverkehr*) brauchst du keinen Beitrag zum Semesterticket zu leisten. Aber auch sonst lohnt es sich für Student_innen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung, einen Zuschuss zu beantragen, da diese bei der Vergabe des Zuschusses zum Semesterticket (Semtix-Büro des Referent_innenRates) besonders berücksichtigt werden. ► 10.5. *Zuschuss-Vergabe*

Kfz- und öffentlicher Nah- und Fernverkehr Zum öffentlichen Personennahverkehr zählen Busse, U-, S- und Straßenbahn bzw. Deutsche Bahn AG (2. Klasse) im Umkreis von 50 km um euren Wohnsitz. Voraussetzung für den *Nachteilsausgleich bei eingeschränkter Mobilität* ist der gültige Schwerbehindertenausweis, der durch seinen orange-farbenen Flächenaufdruck den Beförderungsanspruch laut SGB anzeigt sowie ein Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis für den Eisenbahnverkehr. Das Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis erhältst du zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt.





Studentische Sozialberatung

Rechtzeitig vor Ablauf der Wertmarke bekommst du ein neues Beiblatt zugeschickt. Sollte es einmal nicht so sein, wende dich an dein Versorgungsamt.

Kfz-Steuerermäßigung Personen mit Behinderung mit im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen *aG*, *H* oder *Bl* können eine 100-prozentige Kfz-Steuerbefreiung sowie die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs beanspruchen. Gehbehinderte (*G*) und gehörlose Menschen müssen sich zwischen der Kfz-Steuerermäßigung von 50 % und den Freifahrten mit einer jährlich bezahlten Wertmarke in Höhe von 60 € entscheiden.

Sonderparkgenehmigung Menschen mit dem Merkzeichen *aG* und *Bl* im Schwerbehindertenausweis können auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung (blauer Parkausweis) erhalten. Die einheitlichen Parkausweise gelten in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Parkerleichterungen selbst werden nicht vereinheitlicht. So gibt es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Das zuständige Ordnungsamt erteilt nähere Informationen dazu. Eine Dauerparkgenehmigung auf dem Gelände der Universität kannst du gegebenenfalls über die Behindertenbeauftragten beantragen.

Wohngeld Der Antrag wird beim Wohngeldamt des Wohnbezirktes gestellt. Bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises wird die Einkommensbemessungsgrenze erhöht. ► 8.8.1 *Wohngeld*

GEZ-Gebühren Ist im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen *RF* vorhanden, dann besteht Anspruch auf eine GEZ-Befreiung. Ebenfalls entfällt diese Gebühr u.U. wenn du Wohngeld-, BAföG- oder ALG II-Empfänger_in bist. Hier ist zu bedenken, dass sich ab 2013 das Gebühreneinzugsverfahren grundlegend ändert, womit auch für dich betreffende Veränderungen einhergehen können. Informiere dich daher bitte bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung. Mehr Infos siehe GEZ-Kapitel. ► 6.4 *GEZ – Die gesetzlichen Rundfunkgebühren*

Wohnberechtigungsschein Student_innen, die eine Sozialwohnung suchen, benötigen einen Wohnberechtigungsschein (WBS), der beim bezirklichen Wohnungsamt auch mit dem Merkmal *Rollstuhlbenutzerwohnung (RB)* beantragt werden kann. Wenn ihr neu nach Berlin kommen wollt, beantragt den WBS für Berlin beim Wohnungsamt eures Wohnorts. Rollstuhlbenutzer_innen sollten parallel zum WBS den *Bedarfsermittlungsbogen* für den Wohnungswunsch ausfüllen und an die *Hauptfürsorgestelle Berlin* senden, da nur dort die RB-Wohnungen in Berlin vermittelt werden. Für die Ausstellung eines WBS zählt nicht der Grad der Behinderung, sondern das verfügbare monatliche Einkommen.

Wohnheime Das Studentenwerk Berlin bevorzugt Student_innen mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung bei der Vergabe von Wohnheimplätzen.

Für Student_innen mit Rollstuhl stehen in mehreren Wohnheimen geeignete Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. Die Wohnzeitbegrenzung auf vier oder fünf Jahre entfällt für Menschen mit Behinderung, sie können zwei Jahre länger im Wohnheim wohnen (siehe: Vermietungsrichtlinien). Auch bei zeitweiser Exmatrikulation, etwa zwischen Bachelor- und Masterstudium besteht für Student_innen mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung die Möglichkeit in ihrer Wohnung zu bleiben. Hierfür muss ein formloser Antrag gestellt werden, in dem die Situation geschildert und der besondere Bedarf begründet wird (etwa krankheitsbedingte Überforderung mit kurzfristigem Umzug etc.), und ein aussagekräftiges Attest beigelegt werden.

Der gemeinnützige Verein zur Wohnraumbeschaffung *Martinswerk e.V.* bietet in studentischen Wohngemeinschaften (Vier- bis Sechs-Raum-Wohnungen) auch Zimmer an, die für Rollstuhlbenutzer_innen geeignet sind. Auch das Student_innenwohnheim der *Bürgermeister Reuter Stiftung* bietet 18 voll möblierte, rollstuhlgerechte Doppelappartements an.

Erwerbsminderungsrente Falls in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurde, ist es möglich unter Umständen eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Informationen gibt es dazu beim jeweiligen Rentenversicherungsträger.

**Studentenwerk Wohnheim-
abteilung**

Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin
U2-Ernst-Reuter-Platz,
Tel.: 030/31 12-317
Fax: 030/31 12-499
infopoint@studentenwerk-berlin.de
www.studentenwerk-berlin.de/
wohnen

**Lotse Berlin (Vermittlung von
Wohnungen)**

verschiedene Standorte in Berlin
www.lotse-berlin.de

Martinswerk e.V.

Mehringdamm 43
10961 Berlin
Tel.: 030/69 50 55-45
Fax: 030/69 50 55-32
martinswerk.ev@berlin.de

Bürgermeister Reuter Stiftung

Iranische Straße 6, 13347 Berlin
Tel.: 030/49 10 22 0
Fax: 030/49 23 98 3
E-Mail: info@brst.de
www.house-of-nations.de



Studentische Sozialberatung

Deutsche Rentenversicherung

Servicetelefon: 0800/1000 48 00
www.deutsche-rentenversicherung.de

Paul und Charlotte Kniese-Stiftung
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin
Tel.: 030/79 59 230
Fax: 030/79 68 600

Dr. Willy Rebelein Stiftung
Bauvereinstr. 10–12
90489 Nürnberg
Tel.: 0911/5807–40
Fax: 0911/5807–410



Stiftungen für Student_innen mit Behinderung Neben den in ► 3.3. *Stipendien* beschriebenen Stiftungen gibt es einige kleine Stiftungen, die sich gezielt um die Förderung von Student_innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bemühen. Dazu gehören:

- **Paul und Charlotte Kniese-Stiftung**
Die Kniese-Stiftung fördert ausschließlich blinde und sehbehinderte Student_innen.
- **Dr. Willy Rebelein Stiftung**

Weitere Informationen gibt es unter ► 3.3 *Stipendien* und in der Broschüre des Studentenwerkes Studium und Behinderung.

...zum Weiterlesen

- **Literatur**
 - „**Studium und Behinderung. Praktische Tipps und Informationen für Studieninteressierte und Student_innen mit Behinderung/chronischer Krankheit.**“
Deutsches Studentenwerk, zu beziehen über die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
 - „**Chancengleichheit ist selbstverständlich**“
Ein Leitfaden für Lehrende, erhältlich in der Entheinerungsberatung, bei dem Beauftragten für die Belange behinderter Student_innen der HU sowie unter www.hu-berlin.de/studium/behinderte/leitfaden
 - „**Alle inklusive! Die neue UN-Konvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.**“ Von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Januar 2009
 - „**Ratgeber für Menschen mit Behinderung.**“
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Zu beziehen unter www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/behinderte/ratgeber.pdf
 - **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BfAS): Erwerbsminderungsrente**
 - **BfAS: Gleichstellung behinderter Menschen**
 - **BfAS: Medizinisch-berufliche Rehabilitation**

- **BfAS: Menschenrechte und Behinderung**
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ratgeber für Menschen mit Behinderung**

Beratung des Studentenwerks für Student_innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung(en)

für Student_innen der TU, UdK, Hertie School, HDPK, der IPU und der PFH
Hardenbergstraße 34
10623 Berlin
Tel.: 030/93 93 9 – 8416
Di. 10 – 13 Uhr
und nach Vereinbarung

für Student_innen der FU und EHB
Thielallee 38
14195 Berlin (Dahlem)
Tel.: 030/93 93 9 – 9020
Di. 10 – 13 Uhr
und nach Vereinbarung

für Student_innen der HU, HTW, KHB, HfM, HfS und HWR
Franz-Mehring-Platz 2
10243 Berlin (Friedrichshain)
Tel.: 030/93 93 9 – 8441
Do. 10 – 13 Uhr
und nach Vereinbarung

für Student_innen der ASH und Beuth HS und Charité:
Franz-Mehring-Platz 2
10243 Berlin (Friedrichshain)
Tel.: 030/93 93 9 – 8442
Do. 10 – 13 Uhr
und nach Vereinbarung



Allgemeine Servicestellen

Beauftragter für die Belange behinderter Student_innen an der Humboldt-Universität Jochen O. Ley
Unter den Linden 6
Student_innen-Service-Center,
Raum 1058 und 1053 B
von 13 – 15 Uhr in Raum 1053 B
Tel.: 030/20 93 70 25 7
E-Mail: behindertenberatung@uv.hu-berlin.de
Offene Sprechstunde am Dienstag

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: 030/29 77 27 64
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de/behinderung

Servicestelle für blinde und sehbehinderte Student_innen der Freien Universität Berlin
Thielallee 38
14195 Berlin
Zimmer 209
Tel.: 030/83 85 21 22
Fax: 030/83 85 21 22
E-Mail: braille@zedat.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/service/blind
Beratungszeiten unter www.fu-berlin.de/service/blind

Vereine und Selbsthilfegruppen

BAG Behinderung und Studium e.V.
Dr. Sven Drebes
Oudenarder Straße 25
13347 Berlin
E-Mail: vorstand@behinderung-und-studium.de
www.behinderung-und-studium.de

Gruppe behinderter Hochschulabsolventen
c/o Studentenwerk Berlin
Beratung für behinderte und chronisch kranke Student_innen
(Anschrift siehe oben)

Berliner Initiative Gehörloser Student_innen
www.refrat.de/big

SEKIS – Kontakt und Informationsstelle
Bismarckstraße 101
10625 Berlin
Tel.: 030/89 26 60 2
Fax: 030/89 02 85 40
E-Mail: sekis@sekis-berlin.de
www.sekis-berlin.de

Gehörlosenverband Berlin e.V.
Friedrichstraße 12
10969 Berlin
Fax: 030/25 17 05 3
E-Mail: info@deafberlin.de
www.deafberlin.de
Sprechzeiten: Di 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf
Frauenbergstraße 8
35039 Marburg

Forum Femina Anima
Netzwerk für Frauen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen treffen sich einmal monatlich, bitte erfragen unter forumfeminaanima@web.de
Tel.: 06421/94 88 8 – 0
Fax: 06421/94 88 8 – 10
E-Mail: info@dvbs-online.de
www.dvbs-online.de

NOTIZEN



Studentische Sozialberatung



Studieren mit Kind/ern

Beratung Studieren mit Kind/ern

Offene Sprechstunde:
 Mo. 12:00–15:30 Uhr
 Mi. 10:00–13:30 Uhr
 Im März, August und September:
 Mi. 09:00–13:30 Uhr
 Monbijoustr. 3, 10117 Berlin
 Raum 16
 Tel.: 030/2093–46642
 beratung.kind@refrat.hu-berlin.de
 www.refrat.de/beratung.kind

**Referat Studieren mit Kind/ern**

stuki@refrat.hu-berlin.de
 www.stuki-hu.de
 Sprechzeiten:
 Di. 13:00–15:00 Uhr und nach
 Vereinbarung

8. Studieren mit Kind

8.1. Beratung für Student_innen mit Kind/ern

In unserer immer komplexer werdenden Gesellschaft ist es häufig nicht leicht, den Überblick über Hilfsangebote und rechtliche Bedingungen zu behalten. Deshalb versuchen wir euch einen Überblick über Einrichtungen, Netzwerke, Dienste und finanzielle Möglichkeiten zu schaffen. Das Studium mit Kind/ern erfordert nicht nur ein hohes Maß an Organisation, sondern ebenso eine weitreichende soziale Absicherung. Die Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz ist dabei nur eines von vielen Dingen, die von Student_innen Eltern als Belastung empfunden werden kann. Hinzu kommen soziale Fragen, die das Studium betreffen. Zur Bewältigung dieser und anderer Schwierigkeiten kann die Beratung Auskunft geben. Diese findet an zwei Tagen in der Woche statt und es beraten euch Student_innen, die mit eurer Situation aus eigener Erfahrung vertraut sind.

8.1.2. Das Referat Studieren mit Kind/ern

Das Referat Studieren mit Kind/ern (StuKi) wurde 1995 eingerichtet, ist als autonomes Referat in das geschäftsführende Gremium (RefRat) der Verfassten Student_innenschaft integriert und ermöglicht die direkte Vertretung der Interessen Student_innenr Eltern an der HU. Die Referent_innen werden von der AG „Studieren mit Kind“ gewählt und durch das Stupa bestätigt. Das Referat arbeitet eng mit der Beratung Studieren mit Kind/ern zusammen. Eine der Hauptaufgaben der jeweiligen Referent_innen ist die Koordination des studentischen Kinderladens [Die Humbolde]. Sie sind die Ansprechpartner_innen für alle Belange, die euch als Student_innen Eltern innerhalb, aber auch außerhalb der Universität (Behörden etc.) betreffen. Außerdem ist das Referat eine zentrale Anlaufstelle für Benachteiligungen im Studienalltag, aber auch für die Unterstützung von Projekten. Wenn ihr Anregungen zur Verbesserung der Situation von Student_innen Eltern habt oder wenn ihr euch als (und für) Student_innen mit Kind/ern engagieren möchtet, können euch die Referent_innen bei der Organisation und der Umsetzung eurer Ideen helfen.

8.1.3. Der Kinderladen (Die Humbolde)

Um den Besuch von Lehrveranstaltungen auch außerhalb der üblichen Betreuungszeiten zu gewährleisten, wurde dieses studentische Projekt als Ergänzung zum sonstigen KiTa-Angebot entwickelt. Während der Vorlesungszeit, in den Prüfungszeiträumen sowie zwei Wochen vor Beginn und nach Ende des Semesters ist der Kinderladen von 09:30 bis 20:30 Uhr geöffnet. In der Vorlesungsfreien Zeit ist er dafür nur bis 16:30 Uhr geöffnet. Anfragen per Mail bitte an humbolde@refrat.hu-berlin.de. Zum Betreuungsumfang informiert euch vor Ort.

Bei den Humbolden werden bis zu 15 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt von Betreuer_innen, darunter immer ein_e staatlich geprüfte_r Erzieher_in, zu einem eher symbolischen Beitrag von 10 € pro Monat plus gegebenenfalls 1,50 € pro Essen betreut. Eine einmalige Betreuung kostet 5 €. Im Kinderladen gibt es zwei Spielräume, einen Schlafräum für die Kleinen und einen schönen Garten mit Sandkiste und Rutsche.

Achtung!

Anmeldungen sollten rechtzeitig erfolgen, da die Kapazität begrenzt ist und es eine lange Warteliste für Ganztagsplätze gibt.

Kinderladen „Die Humbolde“
Monbijoustraße 3, 10117 Berlin
Tel.: 030/2093-984
Mo.–Fr. ab 09:30 Uhr erreichbar,
bitte nicht in der Mittagsruhe zwischen 12–15 Uhr anrufen
stuki@refrat.hu-berlin.de
www.stuki-hu.de/humbolde.html

8.1.4. Der Wickelraum

Die Humboldt-Universität bietet sowohl in Adlershof als auch in Mitte Wickelräume. Im Hauptgebäude (Unter den Linden 6) ist dies der Sozial- und Wickelraum in Raum 2101. Der Schlüssel dafür ist beim Pförtner (Haupteingang, links) erhältlich. Solltet ihr in anderen Gebäuden keine Wickelgelegenheit auf den Toiletten vorfinden, könnt ihr euch nach einem Sozialraum erkundigen. In der Regel findet ihr die Schlüssel und Rauminfos bei den Pförtner_innen oder aber in den Fakultätsbibliotheken. Wollt ihr euch im Vorfeld darüber erkundigen, lohnt ein Anruf in der Zentrale unter 030/2093-0.

Weitere Wickel- und Sozialräume

- gremien.hu-berlin.de/familienbuero/service/familien-und-sozialraeume.pdf
- www.ub.hu-berlin.de/.../uebersicht-ueber-die-etagen-des-grimm-zentrums



Studentische Sozialberatung

Immatrikulationsbüro
 Student_innen-Service-Center
 Unter den Linden 6,
 10099 Berlin
studium.hu-berlin.de/bewerbung/
 Imma
immatrikulationsbuero@uv.hu-berlin.de
 de



8.2. Elternschaft und Student_innenstatus

8.2.1. Urlaubssemester

Basierend auf den Frauenförderrichtlinien wurde an der Humboldt-Universität eine für die Berliner Hochschulen bislang einmalige Regelung der Beurlaubung durchgesetzt. Danach können sich Student_innen nach der Geburt eines Kindes für bis zu sechs aufeinanderfolgende Semester (evtl. zusätzlich ein Semester für die Schwangerschaft) beurlauben lassen. Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, jedoch nicht als Fachsemester. Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine Kopie des Mutterpasses oder der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen. Ein Beurlaubungsantrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gestellt werden; dieser kann in Ausnahmefällen auch später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Im Urlaubssemester besteht in der Regel kein Anspruch auf einen „Betreuungsgutschein“ für die Kinder. Bei der Beantragung eines Urlaubssemesters im ersten Semester wird im Einzelfall entschieden. Wendet euch diesbezüglich an das Immatrikulationsbüro.

Achtung!

Internationale Student_innen sollten sich individuell beraten lassen, bevor sie ein Urlaubssemester beantragen, da sich die Aufenthaltsdauer von Student_innen durch ein Urlaubssemester nicht verlängert.

Achtung!

Es besteht kein BAföG-Anspruch im Urlaubssemester.

8.2.2 Rückmeldegebühren

Während eines Urlaubssemesters aufgrund von Schwangerschaft oder wegen der Betreuung eines Kindes kann ein Teil des Semesterbeitrages (Sozialbeitrag für das Studentenwerk) auf Antrag erlassen werden. Die Höhe der

Mehr Infos
www.hu-berlin.de/studium/bewerbung/imma

dann verbleibenden Rückmeldegebühr kann beim Immatrikulationsbüro erfragt werden.

8.2.3 Semesterticketgebühren – Erstattung des Semesterbeitrages

Student_innen, die einen Antrag auf Beurlaubung im Immatrikulationsbüro stellen, können gleichzeitig darüber entscheiden, ob sie das Semesterticket in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Wenn das Semesterticket mit der Rückmeldung erworben wurde, empfehlen wir, in jedem Fall den Anspruch auf eine Unterstützung durch den Sozialfonds prüfen zu lassen. Ein Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket kann beim Semesterticketbüro gestellt werden. ► 10.3. Zuschuss zum Semesterticket

**Referent_innenRat der HUB
Semesterticketbüro – Zuschüsse
aus dem Sozialfonds**
Invalidenstr. 110, 10099 Berlin
Raum 533
Tel.: 030/2093-70296
Fax: 030/2093-70299
semix@refrat.hu-berlin.de
Campus Adlershof:
Rudower Chaussee 25, Haus 2,
Raum 324
Aktuelle Sprechzeiten:
www.refrat.de/semix

8.2.4 Kindergeld

In der Regel haben Student_innen während des Urlaubssemesters für sich selbst keinen Kindergeldanspruch. Dies trifft nicht für die Zeit der Mutterschutzfrist zu (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung), § 6 Abs. 1 MuSchG. Sollte die Mutter ihr Studium in dem auf die Beurlaubung folgenden Semester fortsetzen und die Zeit zwischen Ende der Mutterschutzfrist und Beginn des neuen Semesters nicht mehr als vier Monate betragen, wird das Kindergeld für diesen Zeitraum weiter gezahlt (sogenannte Übergangszeit).



8.3. Krankenversicherung

Student_innen, die nach der Geburt eines Kindes ihr Studium unterbrechen (Beurlaubung wegen Kinderbetreuung), verbleiben auch während dieser „Elternzeit“ in der studentischen Krankenversicherung (wenn sie nur geringfügig beschäftigt sind bzw. nicht mehr als 400 € verdienen).



Tab. 10 – Beiträge für die Krankenversicherung (Stand SoSe2011)

Krankenversicherung	64,77 €	Gesamt
Pflegeversicherung für kinderlose Student_innen über 23 J.	13,13 €	77,90 €
Pflegeversicherung für alle anderen Student_innen	11,64 €	76,41 €

Seid ihr beitragspflichtig krankenversichert und zudem BAföG-berechtigt, führen die anfallenden Kosten für die Versicherung zu einer Erhöhung eures BAföG-Bedarfs.

Eine Versicherung nach dem Student_innentarif ist nicht unbegrenzt möglich. So endet die studentische Krankenversicherung in der Regel mit dem Ende des 14. Fachsemesters oder/und der Vollendung des 30. Lebensjahres. Ist absehbar, dass ihr die Grenze demnächst überschreiten werdet, solltet ihr euch von eurer Krankenkasse beraten lassen, wie es weitergehen kann. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Grenzen der studentischen Versicherung nach hinten zu verschieben. Dafür ist ein Antrag bei eurer Krankenkasse erforderlich. Bei Geburt und Betreuung eines Kindes ist eine Verlängerung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V für längstens sechs Semester möglich. Sind Verlängerungen nicht möglich, könnt ihr euch nur noch freiwillig weiter versichern. ► 5.2. *Student_innen in der studentischen Pflichtversicherung*

Achtung!

Weitere Verlängerungsgründe könnt ihr bei eurer jeweiligen Krankenversicherung erfragen.

8.3.1 Verlängerung der Krankenversicherungspflicht

Es bestehen Möglichkeiten, den Verbleib in der studentischen Krankenversicherung nach dem 30. Lebensjahr bzw. nach dem 14. Fachsemester zu verlängern. Dafür ist jedoch ein begründeter Antrag (an die jeweilige Krankenkasse) erforderlich. Folgende Gründe kommen für eine Verlängerung u.a. in Betracht:

- ein notwendiges Aufbaustudium im Anschluss an

-
- ein Erststudium (Erhöhung der Berufschancen durch ein zweites Studium genügt nicht)
- Pflege von kranken oder behinderten Familienangehörigen
 - unter bestimmten Voraussetzungen bei Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg
 - eigene Krankheit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten während der Studienzzeit
 - eigene Behinderung (max. Verlängerung: 7 Semester)
 - freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
 - Wehr- oder Zivildienst
 - Mitarbeit in Hochschulgremien
 - Geburt eines Kindes während des Studiums und anschließende Kinderbetreuung (für maximal sechs Semester möglich)

8.3.2 Versicherungsende

Seid ihr bis zum Ende des Studiums studentisch versichert, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Ablauf des Semesters, in dem ihr euren Abschluss macht. Das Semesterende ist ebenfalls relevant, wenn es um den Ablauf des 14. Fachsemesters oder die Vollendung des 30. Lebensjahres geht.

8.4. Prüfungen während der Schwangerschaft und Elternzeit

Bei allen hochschulinternen und -externen Prüfungen besteht auf Nachfrage und in begründeten Situationen (etwa wenig Vorbereitungszeit oder Konzentrationsschwächen aufgrund einer Schwangerschaft oder der Geburt und Betreuung eines Kindes) die Möglichkeit, Erleichterungen bzw. individuelle Lösungen bei dem jeweiligen Prüfungsamt einzufordern (*sogenannter Nachteilsausgleich, siehe auch Abschnitt Nachteilsausgleich*). Innerhalb der Humboldt-Universität wird diese Thematik von den meisten Prüfungsausschüssen flexibel gehandhabt und reicht bis hin zu individuellen Prüfungsterminen. Student_innen können in der Regel selbst entscheiden, ob sie während der Mutterschutzfristen eine Prüfung ablegen möchten. Falls





ihr eure Interessen nicht genug berücksichtigt seht, kann ein Verweis auf die Frauenförderrichtlinien und die Berufung auf den in den Satzungen verankerten Nachteilsausgleich hilfreich sein. Dieses gilt ebenfalls für Väter. Für die externen Prüfungsämter können an dieser Stelle wegen der verschiedenen Prüfungsstrukturen (z.B. Gruppen- oder Einzelprüfung) und vereinzelter Sonderregeln keine einheitlichen Aussagen getroffen werden. Auf jeden Fall sollte bei den staatlichen Prüfungsämtern nachgefragt werden. Nach Auskunft des Justizprüfungsamtes werden keine individuellen Prüfungstermine vergeben, aber mit einem Antrag beim jeweiligen Prüfungsamt und evtl. einem entsprechenden Attest sind Prüfungserleichterungen möglich.

8.5 Teilzeitstudium

Student_innen, die wegen der Betreuung von einem oder mehreren Kind/ern nicht im vollen Umfang studieren können, haben die Möglichkeit, das Studium in einer temporären oder fortwährenden Teilzeitform fortzusetzen. Dies sollte im Vorfeld beim jeweiligen Prüfungsbüro bzw. im Immatrikulationsbüro erfragt werden. Weiterhin solltet ihr euch mit den Auswirkungen (u.a. auf Versicherungen, BAföG, Stipendien, Renten, Jobs, Kindergeld) eines Teilzeitstudiums auseinandersetzen. Folgende wichtige Konsequenzen vom Wechsel in den Teilzeitstatus sollten euch bewusst sein.

§2 Abs. 5 BAföG

ALG II Prinzipiell ist der ALG II-Bezug während eines Teilzeitstudiums möglich, da kein BAföG Anspruch besteht, ihr geltet damit aber auch als vermittelbar ► 6.3.1 *Der Bezug von SGB II-Leistungen im Studium*. Im Vorfeld der Beantragung von ALG II-Leistungen ist es ratsam, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Job Wichtig zu wissen ist zudem die Regelung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 6.10.1999 für Personen im Teilzeitstudium können diese wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit (mehr als 400 €) nicht mehr als die Hälfte des Studiumumfangs, der laut Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehen

ist, bewerkstelligen, so besteht volle Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (d.h. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht).

Elterngeld Ein Teilzeitstudium hat keinen Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld.

BAföG Bei Teilzeitstudium besteht kein BAföG-Anspruch.

Gebühren Die Rückmeldegebühr ist in vollem Umfang zu zahlen.

Kindergeld Auch im Teilzeitstudium besteht ein Kindergeldanspruch. Die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung ist als Nachweis ausreichend.

DA-FamESrG 63.3.2

Semesterzahl Ein Hochschulsemester wird i.d.R. als halbes Fachsemester gezählt. Teilweise bestehen Einschränkungen, was den Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit und zurück betrifft. Wendet euch diesbezüglich bitte an das Immatrikulationsbüro.

Krankenversicherung In der Regel bleibt ihr in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn ihr nur geringfügig oder nicht mehr als 400 € verdient. Wenn ihr einer Beschäftigung nachgeht, bei der ihr über 400 € verdient, seid ihr automatisch über den/die Arbeitgeber_in versichert). ► 5. *Krankenversicherung*

Hinweis

Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist im Immatrikulationsbüro erhältlich, wo auch die Entscheidung über ein Teilzeitstudium getroffen wird.

8.6 Frauenförderrichtlinien

Die Frauenförderrichtlinien sind universitätsspezifische Regelungen, die der Akademische Senat der Humboldt-Universität 1994 auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes erlas-



Zentrale Frauenbeauftragte
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Unter den Linden 6, 10099 Berlin
 Raum 3107/3109
 Tel. 030/2093-2840
 Fax: 030/2093-2860
 frauenbeauftragte@hu-berlin.de
 frauenbeauftragte.hu-berlin.de

Frauenförderrichtlinien
 Die Frauenförderrichtlinien sind unter gremien.hu-berlin.de/frb/ richtl. nachzulesen. Hier findet ihr auch einen Link zu allen Frauenbeauftragten der HU.



sen hat. Ziel ist es, die Gleichstellung und Förderung von Frauen voranzutreiben. An dieser Stelle ist der Anspruch formuliert, dass an der Humboldt-Universität eine Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft gewährleistet werden soll. Die Regelungen, die diese Thematik betreffen, sind somit nicht nur für weibliche Student_innen relevant. Im Einzelnen will sich die Universität dafür einsetzen, „dass für alle Beschäftigten und Student_innen mit Kindern ausreichend Betreuungsplätze für Klein- und Vorschulkinder bereitgestellt werden“ und dass Betreuungsmöglichkeiten für Kinder auch nach 16:00 Uhr in der Nähe des Hauptgebäudes zur Verfügung stehen.

§ 13 der Frauenförderrichtlinien befasst sich mit „Maßnahmen zur Unterstützung von Elternschaft bzw. anderen Formen familienbezogener Pflegetätigkeiten in Studium und anschließenden Qualifikationsphasen“. So soll die besondere Situation von Student_innen Eltern in den Studien- und Prüfungsordnungen beachtet werden. Weiterhin wird Student_innen aufgrund ihrer Elternschaft ein TeilzeitStudent_innenstatus ermöglicht. Das prüfungsrelevante Lehrangebot, besonders die Pflichtveranstaltungen, soll „bis zur vollen Auslastung der Raumkapazität nicht nach 16:00 Uhr stattfinden“. Für studentische Beschäftigte an der Universität ist § 14 (2) zum Thema Arbeitszeit interessant, da dieser eindeutig aussagt: „Befristete Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich um die Dauer von Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen verlängert.“ Bislang spiegeln sich jedoch noch nicht alle dieser Verpflichtungen ausreichend in der universitären Realität wider.

Wenn sich Student_innen aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Elternschaft im Studium benachteiligt fühlen, bieten diese Regelungen einen Ansatzpunkt für die Durchsetzung ihrer Interessen. Solltet ihr euch nicht sicher sein, ob ihr gerade in einer solchen benachteiligten Situation steckt, etwa durch mangelnde Rücksichtnahme von Lehrenden, wendet euch an unsere Beratung. Wir beraten euch und helfen euch bei der Durchsetzung eurer Rechte.

8.7. Existenzsicherung

8.7.1. Befristete & einmalige Finanzierungshilfen

8.7.1.1 Mutterschaftsgeld über die Krankenkassen

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt haben freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld soll das Arbeitseinkommen für die Zeit der gesetzlichen Schutzfrist (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) ersetzen.

Die **Voraussetzungen für einen Anspruch** auf Mutterschaftsgeld sind in **§ 13 Abs. 1 MuSchG** geregelt. Ausschlaggebend für den Anspruch ist jedoch ein Arbeitsverhältnis, das zum Beginn der Mutterschutzfrist noch besteht (ein Tag ist ausreichend) oder ein Arbeitsverhältnis, das während der Schwangerschaft zulässig von der Arbeitgeber_innenseite aufgelöst wurde.

Achtung!

Es ist immer ratsam, einen möglichen Anspruch auf Mutterschaftsgeld durch die Krankenkassen prüfen zu lassen. Fragt danach am besten in schriftlicher Form, da am Telefon oft nur die pauschale Aussage gemacht wird, dass Student_innen, die ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, generell kein Mutterschaftsgeld erhalten. Dass dem nicht immer so ist, belegt das Rundschreiben **89a zu § 200 Abs. 1 RVO Nr. 1 Abs. 3+4**.

Rundschreiben der Krankenkassen
www.bundesversicherungsamt.de/clin_100/nn_1047218/DE/Krankenversicherung/Rundschreiben/Rundschreiben17.html

Die **Höhe des Mutterschaftsgeldes** entspricht dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei abgerechneten Kalendermonate. Von den Krankenkassen wird ein Höchstbetrag von 13€ pro Kalendertag getragen, eventuelle Differenzbeträge zum durchschnittlichen Nettolohn hat der_die Arbeitgeber_in zu finanzieren. Wenn das Arbeitsverhältnis schon während der Schwangerschaft zulässig gekündigt wurde, finanziert der Bund den eigentlichen Arbeitgeber_innenzuschuss. Dem Antrag auf Mutterschaftsgeld, der bei den Krankenkassen zu stellen ist, muss ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes beigelegt wer-



Studentische Sozialberatung



**Bundesversicherungssamt:
Mutterschaftsgeldstelle**
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228/619-1888
Fax: 0228/619-1877
www.mutterschaftsgeld.de
www.bva.de
mutterschaftsgeldstelle@bva.de

den. Diese Bescheinigung darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt worden sein. Nach der Geburt ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

8.7.1.2 Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt

Gesetzliche Krankenkasse Für Frauen, die nicht selbständiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind (z.B. familienversichert), jedoch bei Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn dieses Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig von der Arbeitgeber_innenseite aufgelöst wurde, wird Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 210 € durch das Bundesversicherungsamt gezahlt. Auch hier gilt, dass Arbeitgeber_innen die Aufstockung des Mutterschaftsgeldes bis zum durchschnittlichen Nettolohn vornehmen müssen.

Achtung!

Das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungssamtes ist **nur im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 BEEG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 MuSchG** nicht auf das neue Elterngeld anzurechnen.

Freiwillig oder pflichtweise gesetzlich Krankenversicherte Student_innen, die selbst – freiwillig oder pflichtweise – gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z.B. Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 € pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse.

Private Krankenversicherung Für privat Versicherte zahlt das Bundesversicherungsamt ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von derzeit maximal 210 €.

Einmalige Leistungen nach SGB II Für Student_innen gibt es die Möglichkeit, einmalige Leistungen nach SGB II zu beziehen. Diese sind u.a.: Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung, § 24 Abs. 3 SGB II. ► 6.3.1. Der Bezug von SGB II-Leistungen im Studium

Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung/Babyerstausstattung Für Student_innen ist dieser Antrag auch während eines regulären Semesters möglich, es ist also keine Beurlaubung notwendig. Bei einem geringen Einkommen, welches unter bzw. nur geringfügig über dem Regelbedarf liegt, solltet ihr immer einen Antrag stellen.

Achtung!

Selbständig tätige Student_innen (die bspw. auf Honorarbasis arbeiten) haben i.d.R. keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ausnahme: freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld.

Achtung!

Der Bezug von Leistungen für Student_innen nicht-deutscher Staatsbürgerschaft, die eine Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken haben, kann zu Problemen mit der Ausländer_innenbehörde führen (Nichtverlängerung des Aufenthaltes). Ausnahme: Student_innen aus Ländern der EU (**Art. 14. EU-Freizügigkeitsrichtlinien 2004/38 EG**). In jedem Fall solltet ihr euch vorher beraten lassen.

Tab. 11 – pauschale Leistungen

Schwangerschaftsbekleidung	142 €
Babyerstausstattung	311 €
Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu)	100 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	100 €
Hochstuhl	15 €

Achtung!

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann negative Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel von **Internationalen Student_innen** haben, wenn ihr euch laut Genehmigung, nur rein zu Studienzwecken im Land aufhalten solltet. Wenn ihr ein Visum nach § 16 Abs. 1 AufenthG habt, besteht i.d.R. die Möglichkeit die Unterstützung direkt durch die Stiftung zu beantragen. Lasst euch auf jeden Fall vorher diesbezüglich beraten.



Stiftung Hilfe für die Familie
Oranienburger Str. 13/14
10117 Berlin
Tel.: 030/20089111
www.stiftunghilfe.de

Weitere Beratungsstellen
www.stiftunghilfe.de

Eine Antragsstellung ist auch über
die Allgemeine Sozialberatung des
Studentenwerks möglich.



Stiftung "Hilfe für die Familie" Die Mittel der Landesstiftung „Hilfe für die Familie“ stehen grundsätzlich allen schwangeren Frauen und ihren Familien zur Verfügung. Die Zuwendungen werden überwiegend an Frauen vergeben, die sich während der Schwangerschaft in einer *finanziellen Notlage* befinden.

Ihr könnt die Anträge nicht direkt bei der Stiftung stellen. Für die Bewilligung von Stiftungsmitteln wird i.d.R. vorausgesetzt, dass der Antrag vor der Geburt des Kindes in einer anerkannten Beratungsstelle eingeht. Dies sind zum Beispiel:

- der Caritasverband
- das Diakonische Werk
- das Deutsche Rote Kreuz
- die Sozialmedizinischen Dienste (SMD)
- Pro Familia

Die Stiftung kann auch Hilfeleistungen für Familien erbringen, die sich nach der Geburt eines Kindes in einer Notlage befinden. Grundsätzlich wird eine Unterstützung durch die Stiftung nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen, z.B. nach SGBII, bewilligt. So ist es in der Regel notwendig, dass die erforderlichen Hilfen vorab beim JobCenter beantragt werden. Die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide müssen dann dem Antrag für die Stiftung beigelegt werden. Im Zusammenhang mit einer Förderung wegen einer Notlage in der Schwangerschaft benötigt die Stiftung abschließend die Geburtsurkunde (in Kopie) des Kindes. Diese sollte innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt zugesandt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Stiftungsleistungen besteht nicht. Folgende Unterlagen sind dem Stiftungsantrag beizufügen:

- Personalausweis bzw. Reisepass mit polizeilicher Anmeldung
- Mutterpass (bei bestehender Schwangerschaft)
- Immatrikulationsbescheinigung
- Mietvertrag und Nachweise über Nebenkosten
- Nachweise über das Familieneinkommen und monatliche Belastungen
- Aktuelle Kontoauszüge aller vorhandenen Konten
- Nachweise über vorhandenes Vermögen

Einkommensberechnung Seit Januar 2004 basiert die Einkommensermittlung für Anträge an die Stiftung „Hilfe für die Familie“ auf dem Bruttoeinkommen des Haushaltes. Zudem fließt Vermögen, das die Schonvermögensgrenzen der Stiftung überschreitet, in die Berechnung ein.

Der Überprüfungszeitraum für das Einkommen beträgt bei den Anträgen, die auf einer finanziellen Notlage *während* der Schwangerschaft beruhen, zwölf Monate. Es werden die sechs Monate vor der Geburt und die sechs Monate, die auf die Geburt folgen, betrachtet. Für den Zeitraum nach der Geburt wird in den meisten Fällen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen. Der Berechnungszeitraum für das Einkommen bei Anträgen *nach* der Geburt, die im Zusammenhang mit einer familiären Notlage stehen, beträgt sechs Monate. Hier sind der Monat der Antragstellung und die fünf Monate vor der Beantragung maßgeblich.

Hilfe in besonderen Notlagen Falls während der Beratung deutlich wird, dass sich schwangere Frauen oder Familien in besonderen Notlagen befinden, können *Laufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung* durch die Stiftung „Hilfe für die Familie“ für maximal 36 Monate gewährt werden. Allerdings dürfen diese Leistungen in der Regel nicht für Zeiten gewährt werden, für die voraussichtlich ein Anspruch auf Elterngeld besteht.

8.7.2 Längerfristige Finanzhilfen

8.7.2.1 Wohngeld

Für Student_innen mit Kind/ern kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Wir empfehlen euch für weitere Einzelheiten über die Anspruchsvoraussetzungen eine Beratungsstelle aufzusuchen. ► 6.2. *Wohngeld*

Achtung!

Der Bezug von Wohngeld kann bei Student_innen aus Nicht-EU-Ländern zu Aufenthaltsproblemen führen. Deswegen ist von einer Antragstellung abzuraten.



Informationen zum Kindergeld
www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen und Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld



Studentische Sozialberatung

8.7.2.2 Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes

Das Kindergeld beantragt ihr schriftlich innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes bei der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes, welches sich in eurem Wohnbezirk befindet. Ein Anspruch auf Kindergeld verjährt vier Jahre nach dem Jahr des Beginns eines Kindergeldanspruches. Eltern, die nicht getrennt leben, können mit einer Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Geld für die im Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Bei getrennt lebenden Eltern erhält der Elternteil Kindergeld, in dessen Haushalt das Kind lebt. Die Höhe des Kindergeldes wird nach der Anzahl der Kinder gestaffelt:

- für die ersten beiden Kinder jeweils 184 €
- für das dritte Kind 190 €
- für jedes weitere Kind 215 €
-

Sowohl bei Leistungen der Stiftung „Hilfe für die Familie“ wie auch bei Sozialleistungen wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Das Kindergeld schmälert den Unterhaltsanspruch gegen die Eltern, nicht jedoch den Anspruch auf BAföG. Kindergeld wird rückwirkend max. für sechs Monate gezahlt.

8.7.2.3 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren, nicht aber den vollen Unterhaltsbedarf ihrer Kinder decken können. Damit soll ein Sozialgeldbezug nach SGB II verhindert werden. Der Kinderzuschlag wird neben Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe gezahlt. Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommengrenze in Höhe von 900 €, für Alleinerziehende in Höhe von 600 €. Der höchstmögliche Kinderzuschlag für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind beträgt 140 € monatlich. Er wird höchstens für eine Dauer von 36 Kalendermonaten gezahlt. Familien mit minderjährigen Kindern, die ALG I, Sozialhilfe, ALG II und/oder Sozialgeld beziehen, erhalten keinen Kinderzuschlag.

Kinderzuschlagrechner
www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner

weitere Informationen

- www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/.../Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf
- www.arbeitsagentur.de
- www.sozialticker.com/kinderzuschlag

Achtung!

Bei der Berechnung des Kinderzuschlags wird die Höchst Einkommensgrenze der Eltern zu Grunde gelegt. Es ist ratsam, sich bei der Familienkasse im Wohnbezirk beraten zu lassen.

8.7.2.4 Elterngeld für 12 + 2 Monate

Das Elterngeld soll den Verdienstaufschlag (Lohnersatzleistung) des betreuenden Elternteils nach der Geburt des Kindes anteilig ersetzen. Die Höhe des Elterngeldes beträgt 67% des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des Erziehenden Elternteils bis zu einem Höchstsatz von 1800 € (netto), mindestens aber 300 € je Kind. Elterngeld ist für alle Eltern, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren. Wer während der Elternzeit mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld. Wichtig für Student_innen und Auszubildende ist, dass das Studium bzw. die Ausbildung nicht unterbrochen werden muss, um das Elterngeld zu erhalten. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die jeweilige Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Euch Eltern soll nach der Geburt eures Kindes die Möglichkeit gegeben werden, auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten, um mehr Zeit für die Betreuung des Kindes zu haben.

Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen.

Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt. Dabei könnt ihr euch den Zeitraum als Eltern untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es nur, wenn in dieser Zeit das Erwerbseinkommen wegfällt und sich der_die Partner_in an der Betreuung des Kindes beteiligt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Bezugszeit des Elterngeldes (z.B. bei einer gemeinsamen Elternzeit) auf sieben Monate zu kürzen oder auf 24 bzw. 28 Monate zu strecken. Alleinerziehende können generell für 14 Monate Elterngeld erhalten, jedoch nur, wenn die vorherige Beschäftigung reduziert oder aufgegeben wird bzw. Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Für





Studentische Sozialberatung

Weitere Informationen
www.bmfsfj.de

Weitere Informationen
www.familien-wegweiser.de

Student_innen gilt: Hast du keinen eigenen Verdienst (egal, ob in Partnerschaft lebend oder alleinerziehend) erhältst du lediglich zwölf Monate Elterngeld (nicht 14 Monate).

Das Elterngeld sieht eine Sonderregelung, den sogenannten Geschwisterbonus, für Eltern von nur wenige Jahre nacheinander geborenen Kindern vor. Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, dabei gilt ein Sockelbetrag von 75 €.

Eine weitere Sonderregelung gibt es bei Mehrlingsgeburten. Ab dem zweiten Kind werden 300 € Elterngeld im Monat zusätzlich gezahlt. Für Zwillinge erhalten die Bezieher_innen von Elterngeld demnach zusätzlich zum errechneten Elterngeld 300 € monatlich mehr, für Drillinge 600 €.

Antragstellung und Fristen Das Elterngeld muss schriftlich beim Jugendamt des jeweiligen Wohnbezirks beantragt werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Achtung!

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie deutsche Staatsbürger_innen in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind/waren und/oder in Deutschland wohnen. Andere Ausländer_innen haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres.

Weitere Informationen
• www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket
• www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass/allgemeines/index.html

8.7.2.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 1. Januar 2011 können berechnete Kinder und Jugendliche Leistungen nach § 28 SGB II aus dem Bildungspaket der Bundesregierung beantragen. Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, denen ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder

Leistungen nach dem Asylbewerber_innengesetz gewährt wird. Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen. Bei Beantragung wird für die berechtigten Kinder ein berlinpass ausgestellt, der als Nachweis für den Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket dient. Einen Antrag könnt ihr bei der Stelle stellen, von der euch bisher schon Sozialleistungen gewährt werden. Folgende Leistungen werden gefördert:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
- Schulbedarf i.H.v. 100 €/jährlich (§ 28 Abs. 3 SGB II)
- die Beförderung von Schüler_innen zur Schule
- Lernförderungen
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/ Kindertagesstätte (Zuschuss)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (10 €/monatlich z.B. für Sportverein oder Musikschule)

8.7.2.6 Unterhalt

Beide Elternteile sind dem Kind gegenüber zu Unterhaltsleistungen verpflichtet. Leben sie getrennt, hat derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt, in der Regel durch Pflege und Erziehungsleistungen (Naturalunterhalt) seine Unterhaltspflicht erfüllt. Der andere Elternteil muss dann Unterhaltszahlungen leisten, die in der Regel nach der Höhe seines/ihres Einkommens im Verhältnis zum Alter des Kindes berechnet werden. Dass ein Kind den eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, ist nicht an das Alter, z.B. den 18. Geburtstag, geknüpft. Vielmehr besteht ein Unterhaltsanspruch bis zur Absolvierung eines berufsqualifizierenden Abschlusses. Orientierung über die Höhe des Unterhalts bietet die so genannte „Düsseldorfer Tabelle“.

Ein Anspruch auf Unterhalt kann nur dann gegen den Zahlungsunwillen des/der Unterhaltspflichtigen durchgesetzt werden, wenn ein sogenannter Titel in Form eines Beschlusses oder eines gerichtlichen Urteils vorliegt. Titulieren können Notar_innen, Rechtspfleger_innen und Richter_innen des Amtsgerichts sowie Mitarbeiter_innen des Jugendamtes am Wohnort des Kindes. Bestehen Ansprüche

Düsseldorfer Tabelle
www.sozialleistungen.info/con/unterhalt/duesseldorfer-tabelle.html





auf Kindesunterhalt, wird die Leistungsfähigkeit des_der Unterhaltspflichtigen überprüft. Dabei wird ein Betrag für den Selbstbehalt des_der Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Mit dem Selbstbehalt ist die Summe gemeint, die dem_der Unterhaltspflichtigen für den eigenen Lebensunterhalt zugestanden wird. Der notwendige monatliche Selbstbehalt des_der Unterhaltspflichtigen beläuft sich gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern bis zum 21. Geburtstag, solange sie im Elternhaushalt leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, auf:

Tab. 12 – Selbstbehalt des_der Unterhaltspflichtigen

Unterhaltspflichtige_r mit Erwerbstätigkeit	950€
Unterhaltspflichtige_r ohne Erwerbstätigkeit	770€

Hierin sind bis 360 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der **angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt)** gegenüber volljährigen Kindern beträgt in der Regel monatlich mindestens 1 150 €. Darin ist eine Warmmiete bis 450 € enthalten.

Bleibt die unterhaltspflichtige Person unter den oben genannten Einkommensgrenzen, kann der erziehende Elternteil, für maximal 72 Monate und bis zum 12. Lebensjahres des Kindes, Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltspflichtige sind gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern erweitert unterhaltspflichtig. Diese so genannte Privilegierung von minderjährigen Kindern kommt beim Kindesunterhalt insbesondere in zwei Punkten zum Ausdruck: Zum einen wird dem_der Unterhaltsschuldner_in ein geringerer Selbstbehalt zugestanden, gegenüber dem_der Unterhaltsschuldner_in volljähriger Kinder. Zum anderen besteht gegenüber minderjährigen Kind/ern die Pflicht, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um zumindest den Mindestunterhalt des Kindes sicherzustellen, wie z.B. durch zusätzliche Arbeitsaufnahme. Bei geringen Einkünften ist der_die Unterhaltsschuldner_in ggf. gehalten, eine weitere Aushilfs-

tätigkeit anzunehmen, um den Mindestunterhalt für die Kinder zu decken.

Anstelle der früheren Regelbeitragsverordnung bestimmt sich der Mindestunterhalt jetzt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Gleichzeitig ist die bisherige Unterscheidung beim Kindesunterhalt zwischen den alten und neuen Bundesländern entfallen. Die neuen Beträge für den Mindestunterhalt von minderjährigen Kindern gelten daher *einheitlich in der gesamten Bundesrepublik*.

§ 1612a BGB

Rechtsgrundlage für den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder ist **§ 1612a BGB**: Hiernach richtet sich der Mindestunterhalt nach dem doppelten Freibetrag eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach **§ 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes**. Damit beträgt der monatliche Mindestunterhalt entsprechend dem Alter des Kindes

- für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe) 87 %
- für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) 100 %
- für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahre bis zum 18. Lebensjahr (3. Altersstufe) 117 %

Tab. 13 – gesetzlich festgelegter Mindestbedarf eines Kindes

Altersstufe	einschließlich anteiliges Kindergeld	ohne anteiliges Kindergeld
0 bis 5 Jahre	317€	225€
6 bis 11 Jahre	364€	272€
12 bis 17 Jahre	426€	334€

Verfügt die unterhaltspflichtige Person über ein ausreichend hohes Einkommen, kann ein Unterhaltsbetrag, der weit über dem Regelbetrag liegt, geltend gemacht werden. Auf den jeweiligen Regelbetrag wird in der Regel die Hälfte des Kindergeldes angerechnet, den das berechnete oder betreuende Elternteil für das Kind erhält. Liegen die Unterhaltsleistungen unterhalb der Mindestbeitragsgrenze, wird dem/der Unterhaltspflichtigen die Hälfte des Kindergeldes nur noch soweit angerechnet, wie er nicht zur Auffüllung des Betrages, der für die Sicherung des Existenzminimums des Kindes festgelegt wurde, verwendet wird. Verfügt der unterhaltspflichtige Elternteil ledig-





lich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des so genannten Selbstbehalts zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Deutsche Staatsangehörige können sich bei Fragen zu dieser Thematik an die kindschaftsrechtlichen Vertretungen und Beratungsstellen (vormals Amtsvormundschaft) wenden, die den jeweiligen Bezirksamtern zugeordnet sind. Mitbürger_innen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, wenden sich bitte an die Arbeiterwohlfahrt.

8.7.2.7 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss kann von Alleinerziehenden beantragt werden, die mit ihrem Kind zusammen leben, aber keinen ausreichenden und/oder regelmäßigen Unterhalt bzw. Waisengeld für dieses Kind bekommen. Antragsberechtigt sind alle Kinder im Alter von null bis elf Jahren, die überwiegend bei einem Elternteil leben, das ledig, verwitwet, geschieden ist oder dauerhaft getrennt lebt und keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisenrente bezieht. Vorausgesetzt wird ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Der Antrag ist beim jeweils zuständigen Jugendamt zu stellen.

Die Leistung kann gemäß § 3 **Unterhaltsvorschussgesetz** für maximal 72 Monate, d.h. sechs Jahre, in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ergibt sich gemäß § 2 **Unterhaltsvorschussgesetz** durch Abzug des Kindergeldbetrages für erste Kinder vom Mindestunterhalt.

Weitere Informationen
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie_did=34088.html

Tab. 14 – Höhe des Unterhaltsvorschusses (seit 01.01.2010)

Alter des Kindes	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre
Mindestunterhalt	317 €	364 €
Abzug des Kindergeldes	- 184 €	- 184 €
Unterhaltsvorschuss pro Monat	133 €	180 €

Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung ist unter anderem dann ausgeschlossen, wenn ein_e Alleinerziehende_r sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Aus-

künfte zu geben, bei Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken; wenn das Elternteil, bei dem das unterhaltsberechtigende Kind lebt, verheiratet ist und von ihrem/seiner Ehegatte_in nicht dauernd getrennt lebt oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, und zwar mindestens in Höhe des genannten Regelbetrages.

Achtung!

Wenn das Kind und der Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, muss eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden.

8.7.2.8 Unterhaltsanspruch von Müttern und Vätern gegenüber dem anderen Elternteil

Ist der abwesende Vater des Kindes finanziell in der Lage Unterhalt zu leisten, muss dieser nicht nur für den Kindesunterhalt, sondern auch (zumindest für einen bestimmten Zeitraum) für den der Mutter aufkommen. Auch unverheiratete schwangere Mütter haben einen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Kindsvater. Dieser Anspruch erstreckt sich insbesondere auf den Mutterschutz sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt des gemeinsamen Kindes. Kann die Mutter auf Grund ihrer Schwangerschaft oder aufgrund der Erziehung des Kindes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, erweitert sich der Zeitraum des regulären Unterhaltsanspruchs auf vier Monate vor der Geburt des Kindes und drei Jahre nach der Geburt. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres hängt es von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes ab, ob die Mutter oder der Vater verpflichtet ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, oder ob entsprechend Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil fortbestehen.

Übernimmt ein alleinerziehender Vater die Betreuung des Kindes nach der Geburt und kann deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachkommen, so hat auch er Unterhaltsansprüche gegenüber der Kindesmutter, falls diese finanziell in der Lage ist, diesen nachzukommen.



§ 1615 (1) BGB



8.8. Längerfristige Hilfen nach SGB II

8.8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Student_innen sind in der Regel von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 7 Absatz 5 des SGB II und § 22 SGB XII ausgeschlossen, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist. Es gibt jedoch Situationen, in denen eine finanzielle Notlage, z.B. im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes sowie dem damit verbundenen Betreuungs- und Erziehungsaufwand, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt rechtfertigen können.

Seit 2011 sind Leistungen für Auszubildende im § 27 SGB II aufgeführt. Gewährt werden:

- Mehrbedarfszuschläge
- Leistungen während eines Urlaubssemesters
- Sozialgeld für Kinder (von Student_innen)
- ALG II als Darlehen

► 6.3. Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld

8.8.2 ALG II für studierende Mütter und Väter

Student_innen, die sich für die Betreuung eines Kleinkindes vom regulären Semesterbetrieb beurlauben lassen, haben in der Regel einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Erst nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes können Student_innen zur Aufnahme einer Beschäftigung verpflichtet werden, um ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren; allerdings nur, wenn die Betreuung des/der Kindes/r in einer Tagespflegeeinrichtung gewährleistet und die geordnete Erziehung des Kindes nicht gefährdet ist. Das Einkommen und das Vermögen der Eltern der Student_innen sind während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes nicht zu berücksichtigen, das heißt, Student_innen dürfen vom JobCenter während dieser Zeit nicht auf Unterhaltsleistungen durch ihre Eltern verwiesen werden.

8.9.3 Sozialgeld für das Kind

Kinder von Student_innen haben unabhängig vom Status ihrer Eltern einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, sofern das Einkommen der Eltern (Unterhalt, Kindergeld etc.) den Bedarf nicht deckt. Das sogenannte Sozialgeld fürs Kind umfasst einen Regelsatz zur Deckung der Kosten für Ernährung, Kleidung und den Mietanteil. Sämtliches dem Kind zugeschriebenes Einkommen wie z.B. das Kindergeld wird allerdings auf das Sozialgeld angerechnet!

§ 20 und § 23 SGB II

Tab. 15 – Sozialgeld (seit 01.01.2012)

0 bis 6 Jahre	219 €
7 bis 13 Jahre	251 €
ab 14 Jahren	287 €

8.9.4 Mehrbedarfszuschläge

Schwangere und alleinerziehende Student_innen haben Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge, auch unabhängig von der Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind/die Kinder und/oder einem damit in Verbindung stehenden Urlaubssemester.

Tab. 16 – Mehrbedarf für Alleinerziehende (seit 01.01.2012)

Alleinerziehende mit Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)	135 €
Alleinerziehende mit einem Kind über 8 Jahren bzw. einem Kind unter 16 Jahren oder einem oder mehreren Kindern zwischen 16 und 18 Jahren (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)	44 €

► 6.3.2. Die finanziellen Leistungen

Achtung!

Der Bezug des Mehrbedarfs nach dem SGB II löst seit dem 01.01.2011 keine Versicherungspflicht für die Krankenversicherung mehr aus, da Leistungen, die Vollzeitstudent_innen beziehen können, nicht als ALG II zählen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Student_innen, die einen Mehrbedarf erhalten, müssen selbst die Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.





8.9. Sonstige Finanzhilfen

8.9.1 BAföG-Sonderregelungen

Die Lebenssituation von Student_innen Eltern wird im BAföG durch folgende Regelungen berücksichtigt:

Kinderbetreuungszuschlag Seit Dezember 2007 sieht das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erstmals einen Kinderbetreuungszuschlag vor, wenn der_die Auszubildende in seinem/ihrem Haushalt eigene Kinder unter zehn Jahren betreut. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag bekommen soll.

Für das erste Kind werden 113 € gezahlt, für jedes weitere 85 €. Es handelt sich um Pauschalbeträge. Der Zuschlag wird immer als Vollzuschuss gewährt. Dies gilt selbst dann, wenn ihr das BAföG ansonsten komplett als verzinster Bankdarlehen bezieht.

Um den Zuschlag zu erhalten, müsst ihr ein gesonder-tes Formblatt ausfüllen: Anlage 2 zu Formblatt 1 – *Zu-satzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag*.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus Stu-dent_innen können beim BAföG-Amt einen Antrag auf Verschiebung der Leistungsnachweise bzw. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus stellen, wenn sich ihr Studium aufgrund von Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines Kindes (bis zum Al-ter von zehn Jahren) verzögert hat. Ein solcher Antrag ist nicht nur nach Ablauf der Förderungshöchstdauer mög-lich, sondern auch zum Zeitpunkt der Vorlage des Lei-stungsnachweises (*Formblatt 5*) nach dem 4. Fachsemester.

Der Gesetzgeber sieht dabei regelmäßig folgende Ver-längerungszeiten als angemessen an (jeweils ein Semester als reiner Zuschuss!):

- für die Schwangerschaft
- bis zum 5. Lebensjahr (also maximal 5 Semester)
- für das 6. und 7. Lebensjahr
- für das 8. bis 10. Lebensjahr

Auch bei mehreren Kindern wird hinsichtlich der Kin-dererziehung immer nur auf das jüngste Kind abgestellt.

Dagegen kann jede Schwangerschaft einzeln als Verzögerungsgrund geltend gemacht werden, insofern sie nicht komplett in ein Urlaubssemester fällt. Die o.g. Verlängerungszeit für Kindererziehung kann auch zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden, sofern beide BAföG-berechtigt sind und nicht eine_r von Beiden wegen der Elternzeit beurlaubt ist.

Zur Beantragung einer Verschiebung des Leistungsnachweises nach Formblatt 5 oder einer Weiterförderung zum Ende der Förderungshöchstdauer kommt bitte auch immer in die BAföG- und Unterhaltsberatung, da auch diverse andere Verzögerungsgründe relevant sein könnten. ► 3.2.4. *Dauer des Grundanspruchs und Verlängerungsmöglichkeiten*

Weitere Infos
www.bmfsfj.de

Achtung!

Eine begründete Verzögerung, die sich im Grundstudium ergeben hat, kann nach fristgerechter Abgabe des Formblattes 5 nicht mehr im Hauptstudium geltend gemacht werden!

Wohnen Sofern Kinder von Student_innen einen Anspruch auf einen eigenen Wohnzuschuss über das Wohngeldgesetz haben, ist nicht mehr notwendigerweise das BAföG-Amt für den Wohnzuschuss der Student_innen Eltern zuständig, sondern unter Umständen die Wohngeldstelle. Hier besteht ein Wahlrecht. Der Antrag kann bei diesem Amt als Haushaltsgemeinschaft (Mischhaushalt) gestellt werden. Wichtig hierbei ist, dass das BAföG-Amt über die bevorstehende Veränderung informiert wird, denn der eventuell zu Unrecht bezogene Mietzuschuss wird zurückgefordert. Außerdem sollte das Wohngeld oder Sozialgeld für das Kind rechtzeitig beantragt werden, da diese Leistungen nicht rückwirkend gezahlt werden!

Freibeträge Die Freibeträge vom eigenen Einkommen der Auszubildenden richten sich im Wesentlichen nach der Ausbildungsart und der familiären Situation. Für die Auszubildenden selbst bleiben beim BAföG zunächst monatlich 255 € anrechnungsfrei. Zusätzlich bleiben anrechnungsfrei für gering verdienende Ehegatt_innen 535 € und





für eigene Kinder je 485 €. Die Freibeträge für Ehegatt_innen und Kinder werden nur gewährt, wenn diese nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann. Außerdem mindern sich die Freibeträge um das jeweilige eigene Einkommen dieser Personen. Anrechnungsfrei bleibt das Elterngeld bis 300 €. ► 3.2.3. *Höhe des Anspruchs/Berechnung*

Altersgrenze Eine Überschreitung der Altersgrenze im BAföG kann u.a. durch die Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren gegenüber dem BAföG-Amt gerechtfertigt werden. Inzwischen ist Kindererziehung als Hinderungsgrund für den Beginn einer universitären Ausbildung privilegiert worden, da es ausreicht, wenn das Kind vor Erreichen der Altersgrenze geboren war. Ihr müsst also bei vorliegender Kindererziehung nicht mehr durchgängig den nichterfolgten früheren Studienbeginn seit Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung rechtfertigen. Weiterhin gilt aber, dass das Studium unverzüglich nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes aufgenommen werden muss (z.B. nach Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes). ► 3.2.2. *Grundanspruch auf BAföG*

8.9.2 Zuschüsse vom Studentenwerk

Der spezielle Zuschuss für Student_innen während der Mutterschutzfrist und für alleinerziehende Student_innen durch den Sozialfonds des Studentenwerkes **ist entfallen**. Es existiert nur noch eine allen Student_innen offen stehende allgemeine Zuschussregelung. ► 3.5. *Hilfe in finanziellen Notlagen durch das Studentenwerk Berlin*

8.10. Elternzeit

Mütter und Väter (verheiratete oder unverheiratete Partner_innen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben), die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren (gilt für alle Arbeitsverhältnisse: geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, befristete Verträge, Auszubildende), haben nach Ende der Mutterschutzfrist Anspruch auf Elternzeit. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass das Kind überwiegend selbst be-

treut wird und mit im Haushalt lebt. Die Elternzeit wird für längstens drei Jahre gewährt. An dieser Stelle ist interessant, dass maximal ein Jahr der Elternzeit mit der Zustimmung des_der Arbeitgebers_in bis zum achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann. Mütter und Väter können ihre Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam nehmen, sie können sich auch in der Betreuung des Kindes abwechseln. Insgesamt kann die Elternzeit – für jedes Elternteil einzeln gesehen – in maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Während der gesamten Zeit ist eine Teilzeitarbeit für jedes Elternteil, das an der Betreuung des Kindes beteiligt ist, in einem Umfang von bis zu 30 Stunden möglich. In besonderen Härtefällen (z.B. Alleinerziehende) ist es möglich, mehr als 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Ein Studium gilt nicht als Erwerbstätigkeit. Außerdem besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, sofern in dem Unternehmen mehr als 15 Arbeitnehmer_innen beschäftigt sind. Die Absprachen mit der Arbeitgeber_innenseite, wie die Elternzeit wahrgenommen wird, müssen schriftlich erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt sechs Wochen für die Elternzeit, die sich an die Mutterschutzfrist anschließt (in anderen Fällen acht Wochen). Nach Absprache mit dem_der Arbeitgeber_in ist eine vorzeitige Beendigung der vereinbarten Elternzeit möglich. Während der Elternzeit besteht absoluter Kündigungsschutz. Eine Kündigung seitens des_der Arbeitnehmer_s_in ist nur zum Ende der Elternzeit unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

8.11. Mutterschutz

8.11.1 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt auch für schwangere Studentinnen in einem Erwerbsverhältnis – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Familienstand. Wichtige Bestandteile des Mutterschutzgesetzes sind der Kündigungsschutz vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung bzw. bis zum Ende der Elternzeit sowie die Regelungen zur Beschäftigung (u.a. Dauer und Art der Arbeit).





8.11.2 Mutterschutzfristen

Für die Schutzfrist, ab der sechsten Woche vor dem errechneten Entbindungstermin bis zur Geburt, besteht ein bedingtes Beschäftigungsverbot, das heißt jede Frau kann selbst entscheiden, ob und wie viel sie arbeiten möchte. Sie kann ihre Entscheidung jederzeit aufheben. Für acht Wochen nach der Geburt (bei „Mehrlingsgeburten“ zwölf Wochen) gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, den die Frau von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte. Gleichzeitig verlängert sich auch der Leistungsanspruch für das Mutterschaftsgeld. Weiterhin sind in diesem Gesetz Schutzvorschriften geregelt, die aufzeigen, wie das Arbeitsumfeld und die inhaltliche Tätigkeit einer schwangeren Frau gestaltet sein müssen, so dass die Gesundheit und das Leben der Mutter und des Kindes nicht gefährdet werden. Dieser Bereich liegt ganz klar im Verantwortungsbereich der Arbeitgeber_innen. In der Regel hört der Mutterschutz auf, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis endet.

8.12. Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Betreuung eines Kindes besteht für alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf grundständige ärztliche und medizinische Versorgung. Dazu gehören:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Betreuung durch Ärzte und Hebammen
- Hebammenhilfe
- Geburtsvorbereitungskurs (für die Mütter)
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Nachsorgeuntersuchungen durch eine Hebamme bis zu acht Wochen nach der Geburt
- Hilfe bei der Hausgeburt
- Haushalts-/Familienhilfe
- Pflege in einem Krankenhaus
- stationäre Entbindung
- häusliche Pflege

-
- Kostenübernahme bei Fragen der Empfängnisregelung (einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen).

Achtung!

Erkundigt euch bei eurer jeweiligen Krankenkasse, welche Leistungen genau übernommen werden.

8.12.1 Hebammenhilfe

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und einen Geburtsvorbereitungskurs sowie die Kosten für eine Haus-, Praxis- oder Klinikgeburt, die von einer Hebamme der eigenen Wahl geleistet wurde. In den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist eine tägliche Betreuung vorgesehen und darüber hinaus bis zu 16 Besuche in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Nach Ablauf der acht Wochen sind weitere Beratungen z.B. bei Stillschwierigkeiten abrechenbar. Eine Liste, in der alle in Berlin tätigen Hebammen und Geburtshelfer_innen und ihr Leistungsangebot nach Bezirken zusammengefasst sind, ist online verfügbar.

§ 38 SGB V

Berliner Hebammenverband
Erkelenzdamm 33, 10999 Berlin
Tel.: 030/6946154
mail@berliner-hebammenverband.de
www.berliner-hebammenverband.de

Zentraler Hebammenruf e.V.
Hebammenvermittlung (auch kurzfristig)
Tel.: 030/2142771
www.hebammenruf-berlin.de

Hebammen-Liste
www.berliner-hebammenliste.de

8.12.2 Haushaltshilfe bei der Entbindung

Die Krankenkassen kommen auf Antrag bis zu sechs Tage nach der Entbindung für die Kosten einer auch selbst gewählten Haushaltshilfe auf, wenn keine im Haushalt lebende Person den Haushalt führen kann (für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden keine Kosten übernommen). In besonderen Situationen, wie etwa bei Komplikationen nach der Entbindung, ist eine Verlängerung möglich. Während der Schwangerschaft kann eine Haushaltshilfe nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa im Falle attestierter Bettruhe, beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist Voraussetzung für die Beantragung der Leistung bei der jeweiligen Krankenkasse.



Studentische Sozialberatung



8.12.3 Haushaltshilfe/Familienpflege bei Erkrankung der Betreuungsperson

Diese Leistung der Krankenkassen dient der Weiterführung eines Familienhaushaltes mit betreuungsbedürftigen Kindern bei Erkrankung der Eltern. Keines der im Haushalt lebenden Kinder darf zu Beginn der Hilfe älter als zwölf Jahre sein, es sei denn, es hat eine Behinderung. Zusätzlich muss die Situation gegeben sein, dass die Partnerin oder der Partner die Haushaltsaufgaben des/der Erkrankten nicht übernehmen kann (z.B. wegen Studium oder Berufstätigkeit). Die Beantragung der Haushaltshilfe/Familienhilfe erfolgt nach ärztlicher Verordnung bei der entsprechenden Krankenkasse (Vordruck „*Häusliche Krankenpflege*“). Ist das Kind älter als zwölf Jahre oder ist die Leistungsdauer bereits überschritten, kann Hilfe zur Versorgung und Betreuung eines Kindes in Notsituation oder zur Weiterführung des Haushaltes beim Jugend- oder Sozialamt beantragt werden.

8.12.4 Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Wenn ihr freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert seid und einen grundsätzlichen Anspruch auf Krankengeld habt (Wahltarif), könnt ihr dies auch bei Erkrankung eures Kindes erhalten. Es wird vorausgesetzt, dass die Notwendigkeit eurer Pflege ärztlich attestiert wurde, diese Pflege niemand sonst übernehmen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für behinderte Kinder gilt die Altersgrenze nicht. Krankengeld für die Kinderpflege können Versicherte für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage je Kalenderjahr (Alleinerziehende: 20 Arbeitstage) beanspruchen. Insgesamt ist der Leistungsbezug aber auf 25 Arbeitstage je Kalenderjahr (Alleinerziehende: 50 Arbeitstage) begrenzt.

8.12.5 Erholungskuren

Voraussetzung für eine Kur, sei es für euch selbst, für euer Kind oder für eine Eltern-Kind-Kur, ist immer ein ärztliches Attest, das eine Kurbedürftigkeit bescheinigt. Zusätzlich ist es ratsam, Kontakt zu einer Beratungs- und Vermittlungsstel-

Broschüre „Mütter Stärken“
Elly-Heuss-Knapp-Stiftung
Deutsches Müttergenesungswerk
Postfach 1260, 90544 Stein
Tel.: 0911/9671 10

le (z.B. Caritas oder Mütter-Genesungswerk) aufzunehmen, die euch bei der Antragstellung, bei Fragen zur Finanzierung und auch bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung behilflich ist. Spezielle Kuren für Frauen und ihre Kinder werden auch vom Mütter-Genesungswerk angeboten.

Bis zur Gesundheitsreform 2007 war die Mutter-Kind-Kur eine Ermessensleistung der Krankenkasse. Die Gesundheitsreform bzw. das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz hat an dieser Situation einiges geändert. Seitdem wird die körperliche und seelische Belastung des Familienalltags als Grund zur Kurbeantragung anerkannt. Mutter-Kind-Kuren, Vater-Kind-Kuren und reine Mütterkuren sind zur Pflichtleistung jeder Krankenkasse geworden. Verschreibt also z.B. der Hausarzt eine Vorsorge- und Rehabilitationskur für Mutter oder Vater und/oder Kind, so muss die Krankenkasse der Familie diese auch bewilligen.

Bei der Kureinrichtung haben die Versicherten ein Wunschrecht bzw. Wahlrecht. Nach **§ 33 SGB I und § 9 Abs. 1 SGB IX** sind die Wünsche von Eltern und Kind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Zur Kostenübernahme der Eltern-Kind-Kur: Die reinen Kurkosten werden von der Krankenkasse getragen. Pro Kurtag fallen für den/die Versicherte_n aber 10 € als Zuzahlung an.

8.13 Ausgleich von Nachteilen für Student_innen mit Kind/ern

Laut **Allgemeiner Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung (§ 35 Ausgleich von Nachteilen)** der Humboldt-Universität haben auch Student_innen mit Kind/ern oder zu pflegenden Angehörigen ganz genau wie jene mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen ein Recht auf den institutionellen Ausgleich der Nachteile, die ihnen womöglich aus ihrer speziellen Situation heraus entstehen. Das bedeutet im Klartext, dass es individuelle Veränderungsmöglichkeiten etwa bei der Seminarteilnahme, der Anwesenheitspflicht und den Prüfungen gibt, damit du mit Kind/ern genauso gut und ohne Erschwerungen dein Studium absolvieren kannst wie deine Kommiliton_innen ohne Kind/er und/oder pflegebedürftige Angehörige. Diese *Nachteilsausgleiche* beziehen sich auf die Veränderung





von Prüfungsmodalitäten, also z.B. verlängerte Abgabefristen, individuelle Prüfungstermine oder -örtlichkeiten. Sie beinhalten aber auch die bevorzugte Aufnahme in Seminare mit Teilnehmer_innenbeschränkung und in Veranstaltungen, welche zu Zeiten der Kernbetreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen stattfinden, in der Regel also vor 16 Uhr. Im Bezug auf Prüfungen ist hier wie bei jedem anderen Nachteilsausgleich die *Gleichwertigkeit* der alternativen Prüfungsleistung entscheidend. Das heißt, ihr könnt nicht einfach Prüfungen oder auch Seminarleistungen weglassen, sondern könnt diese vielmehr durch eine gleichwertige Prüfungsleistung ersetzen oder die Prüfung zu einem für euch besseren Zeitpunkt, an einer anderen Örtlichkeit erbringen. So können beispielsweise Hausarbeiten durch Klausuren oder mündliche Prüfungen ersetzt werden, oder aber ein seminarinternes Referat durch eine schriftlich einzureichende Arbeit.

All diese Möglichkeiten müssen von euch schriftlich und rechtzeitig beim Prüfungsausschuss eures Faches beantragt werden. Rechtzeitig bedeutet hier also vor bzw. zeitgleich (so nicht die Online-Plattform AGNES genutzt wird) mit der Anmeldung der betreffenden Prüfung. Es lohnt sich jedoch in jedem Falle zunächst einmal mit dem_der betreffenden Lehrenden persönlich über eure Situation zu sprechen, denn so ist womöglich der schriftliche Weg gar nicht von Nöten und ihr findet bereits vorher eine für alle Seiten befriedigende Lösung.

Solltet ihr jedoch auf Seiten der Lehrenden auf Unverständnis oder gar Ablehnung stoßen, zögert nicht zu uns in die Beratung zu kommen. Wir beraten euch bei der Formulierung des Antrages auf Nachteilsausgleich und helfen euch bei der Durchsetzung eures Rechtes auf Chancengleichheit.

8.14 Kindschafts- und Sorgerecht

Das Kindschaftsrecht ist der Teilbereich des BGB, welcher die Belange von Kindern und deren Beziehungen zu ihren Familien regelt. Nachfolgend wird jedoch nur auf den Teilbereich des Sorgerechts näher eingegangen.

Broschüre „Das neue
Kindschaftsrecht“
Bundesministerium für Familie
Broschüre „Allein erziehend“
Verband Alleinerziehender Mütter
und Väter e.V.
www.vamv.de

8.15. Sorgerecht

Verheiratete Eltern haben grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder und behalten es in der Regel auch nach einer Scheidung. Nicht verheiratete Mütter dagegen erhalten generell erst einmal das alleinige Sorgerecht (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Geben beide Eltern eine Sorgeerklärung ab (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB), haben beide gemeinsam das Sorgerecht. Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB). Die „gemeinsame Sorge“ ist bei den „Kindschaftsrechtlichen Vertretungs- und Beratungsstellen“ (vormals *Amtsvormundschaftsstellen*) der Bezirksamter als Sorgerechtserklärung abzugeben.

8.15.1 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht regelt das Recht eines Kindes (ehelich geboren oder nicht) auf Umgang mit jedem seiner Elternteile sowie mit Personen, die mit ihm längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (z.B. Geschwister). Dieses Gesetz sagt aber auch, dass jedes Elternteil zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist und alles zu unterlassen hat, was die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder seine Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Diesbezügliche Streitigkeiten werden von den Familiengerichten mit der klaren Priorität zum Wohle des Kindes entschieden.

Achtung!

Dieser juristisch verbindliche Schritt ist sehr leicht durchzuführen; ihn hingegen rückgängig zu machen ist ohne ein schwieriges, meistens äußerst langwieriges und nervenaufreibendes Verfahren beim Familiengericht nicht möglich.



8.15.2 Beistandschaft durch das Jugendamt

Das Jugendamt wird vom Standesamt über die Geburt deines Kindes sowie über deinen Status als Alleinerziehende_r unterrichtet und bietet dir daraufhin

Weitere Informationen
www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/Jugendaemter

Broschüre „Die neue Beistandschaft“
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Arbeiterwohlfahrt
Kärntner Straße 23
10827 Berlin
Tel.: 030/787902-0
Fax: 030/787902-77



an, eine kostenlose Beistandschaft für dein Kind zu übernehmen. Sie basiert auf Freiwilligkeit und will Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geben (§ 1712 BGB). Sie kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden. Für Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft ist der Antrag beim zuständigen Jugendamt, für Kinder, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, ist der Antrag bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu stellen.

8.15.3 Vaterschaftsanerkennung

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht die offizielle Vaterschaft erst dann, wenn sie entweder von einem Gericht festgestellt oder urkundlich anerkannt wurde. Für das Kind ist sie sehr wichtig, um unter anderem Erbrechte abzuleiten und Unterhaltsansprüche geltend machen zu können. Eine Beurkundung der Vaterschaft, die kostenlos von den Jugendämtern der Bezirke vorgenommen wird, ist nur mit Bestätigung der Mutter möglich. Ist die Vaterschaft aus welchem Grund auch immer strittig und es kommt zu einer Klage, besteht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, dass die Höhe des Regelbetrags für den Unterhalt des Kindes im gleichen Verfahren festgelegt wird.

Achtung!

Leistungsberechtigte von Sozialleistungen können einen Antrag zur Teilhabe stellen.

8.16. Kinderbetreuung

Alle Berliner Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in Form einer Halbtagsbetreuung (umfasst vier bis fünf Stunden), sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Kinder von Student_innen haben Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung, vorausgesetzt die studierende_n Erziehungs-berechtigte_n sind nicht beurlaubt.

Nachfolgend erhaltet ihr Information zur Beantragung eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita) oder bei einer Tagespflegeperson.

Das Jugendamt im jeweiligen Wohnbezirk ist für die Beantragung eines Berechtigungsscheins (sog. Kita-Gut-schein) zuständig, ebenso wie für die Vermittlung der Betreuung durch Tagespflegepersonen in Kindertages-pflegestellen.

Die Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern („Elternbei-trag“) wird beim Jugendamt im jeweiligen Wohnbezirk eingereicht. Die „Elternbeiträge“ werden nach dem Ta-gesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) festge-legt. Dieser Beitrag besteht aus dem Verpflegungsteil in Höhe von 23 € (monatlich) und einem Betreuungsanteil. Bei Kindern unter drei Jahren werden die Betreuungs-anteilskosten nach der Dauer der jeweiligen Betreuung, dem Einkommen des_der Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, und der Anzahl der Ge-schwisterkinder festgelegt und können beim Jugendamt im Wohnbezirk erfragt werden.

Die letzten drei Kita-Jahre sind für alle Berliner Er-ziehungsberechtigten beitragsfrei. Es wird lediglich ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 23 € für das Mittagessen berechnet. Dieser wird bei Halbtagsplätzen ohne Mittagessen nicht erhoben.

Kitas in freier Trägerschaft sowie Kinderläden haben oft zusätzliche Betreuungsbeiträge, zum Beispiel für spezi-elle Betreuungsangebote oder BIO-Essen. Die Höhe dieser Kosten erfragt ihr am besten direkt vor Ort.

Achtung!

Nach dem TKBG haben Kinder unter drei Jahren, deren Erziehungsberechtigte_r zu Hause ist, also weder einer Er-werbstätigkeit noch einem Studium nachgeht, keinen ganztä-gigen Betreuungsbedarf. Dieser kann nur dann eingefordert werden, wenn eine spezielle Begründung (zum Beispiel die Verzögerung der sprachlichen oder sozialen Entwicklung des Kindes) vorliegt, welche eine Einzelfallentscheidung rechtfertigt.



8.16.1 Kindertagesstätten (Kitas)

Um eure Chancen zu erhöhen, zum gewünschten Zeit-punkt einen Betreuungsplatz in einer Wunsch-Kita zu

Adressverzeichnis der Berliner Kitas
und Tagespflegepersonen und
Informationen zum Verfahren
[www.berlin.de/sen/familie/kinder-
tagesbetreuung/](http://www.berlin.de/sen/familie/kinder-
tagesbetreuung/)



Studentische Sozialberatung

bekommen, beantragt am besten ein halbes Jahr vor dem wahrscheinlich eintretenden Bedarf beim zuständigen Jugendamt im Wohnbezirk einen Kita-Gutschein.

Nach Beantragung, aber spätestens nach Erhalt des Kita-Gutscheins, solltet ihr euch wieder an die gewünschte Kita wenden, um den entsprechenden Betreuungsvertrag abschließen zu können. Schon bevor ihr diesen Schein, nach der Bedarfsfeststellung durch das Amt, bekommen habt, könnt ihr anfangen, in allen (!) Berliner Stadtbezirken nach einem geeigneten Kita-Platz zu suchen. Lasst euch auf die Warteliste eurer Wunsch-Kita setzen. Alleinerziehende werden in der Regel bevorzugt behandelt, dennoch ist immer mit Wartezeiten zu rechnen.

Bei Kinderläden ist eine intensivere Partizipation des_der Erziehungsberechtigten meist konzeptionell festgelegt, sodass zusätzliche Verpflichtungen und auch sog. „Elterndienste“ wie Kochen, Putzen, Mitarbeit im Vorstand u.ä. erwartet werden können. Detaillierte Informationen zu den Berliner Kinder- und Schülerläden erhaltet ihr auf der Webseite des Dachverbands Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.

8.16.2 Private Kitas

Grundsätzlich unterliegen die vom Senat bezuschussten Kindertageseinrichtungen der TKBG. Bei Privaten Einrichtungen variieren jedoch die Höhe der Beitragszahlungen sowie die jeweils zugrunde liegenden pädagogischen Konzepte. Deshalb ist es ratsam, euch direkt bei den „Betreiber_innen“ zu informieren.

Wo es freie Plätze gibt, kannst du entweder bei den Bezirksämtern erfragen oder diese Information in Berliner Stadtmagazinen wie „TIP“ oder „Zitty“ recherchieren.

8.16.3. Betreuung durch Tagespflegepersonen

Öffentlich geförderte Tagespflege Die so genannte Kindertagespflege gibt es hauptsächlich für Kinder in den ersten Lebensjahren, bei der in der Regel bis zu drei Kindern gleichzeitig betreut werden. Es ist möglich, eine Betreuung in einer Tagesgroßpflegestelle anzuschließen, in

der vier bis acht Kinder bis zum Eintritt in die Vorschule betreut werden. Der Bedarf für eine Tagespflegestelle ist ebenfalls beim Jugendamt in deinem Bezirk anzumelden.

Private Tagesbetreuung Eine private Tagesbetreuung ist zumeist mit höheren Kosten verbunden als die öffentlich geförderte. Große Unterschiede bestehen unter Umständen auch hinsichtlich der Qualifikation der Betreuungspersonen, da die privat vereinbarte Tagespflege nicht mehr der Aufsichtspflicht des Jugendamtes unterliegt. Generelle Informationen zum Thema Tagespflege, die Vermittlung von Plätzen sowie die Qualifizierung von Tagespflegepersonen kannst du bei „Familien für Kinder GmbH“ erfragen.

8.16.4 Universitäre Betreuungsangebote & Projekte

Humboldt-Universität zu Berlin (HU): Die Humbolde Die Kinderbetreuung bei den Humboldten wird für bis zu 15 Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt von zwei Erzieher_innen gestaltet. Hauptsächlich dient dieses Betreuungsangebot Betreuungsgewässen von Student_innen, sodass die Kinder teilweise nur stundenweise betreut werden.

Träger dieses Projekts ist der Referent_innenRat der HU. Die Finanzierung wird, außer von niedrigen Beträgen der Erziehungsberechtigte_n, hauptsächlich von der HU übernommen.

Die Kinderbetreuungsstube der Alice Salomon Hochschule (ASH) Die Kinderbetreuungsstube bietet eine flexible Kinderbetreuung als Zusatz zur Kita an. Sie ist v.a. gedacht für die Betreuung in Notfällen. Es werden stundenweise Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Schuleintritt betreut.

Beuth-Hochschule für Technik (Beuth-Hochschule) In Not-situationen werden hier Kinder im Alter von zwei Monaten bis zwölf Jahren betreut. Diese Unterstützung richtet sich an Student_innen, Beschäftigte der Beuth-Hochschule sowie Teilnehmende des FSI. Diese kostenlose Betreuung kann je nach Bedarf in Räumen der Hochschule oder im Haushalt des_der Erziehungsberechtigten stattfinden.





Evangelische Hochschule Berlin (EHB): Flexible Kurzzeit-

betreuung Die Betreuung, die Student_innen und Beschäftigte der EHB in Notsituationen entlasten soll, ist für Kinder im Alter von drei Monaten bis zwölf Jahren gedacht. Die Betreuung erfolgt durch Student_innen, nach Bedarf, stundenweise, auch am Wochenende und abends.

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW): Eltern-

initiative Grashüpfer Die Elterninitiative Grashüpfer beschäftigt sich mit der Vernetzung von studentischen Erziehungsberechtigten und solchen, die es werden wollen. Ziel ist die Selbstorganisation und gegenseitige Unterstützung zum Beispiel bei Betreuungsnot, Themen zum Studieren mit Kind/ern oder der Beratung zur Schwangerschaft im Studium.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR): Selbst-

organisierte Kinderbetreuung in Familienräumen der HWR An der HWR stehen Student_innen Erziehungsberechtigten drei Räume für die selbstorganisierte Kinderbetreuung zur Verfügung.

Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB): Mini-

club Die von Student_innen organisierte Kinderbetreuung im „Miniclub“ ist gedacht für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren, die während der Veranstaltungen betreut werden können. Das Referat Kinderbetreuung der KHSB agiert dabei unterstützend bei der Organisation der Betreuung. Die Betreuung, die beantragt werden muss, kann maximal zwölf Stunden im Monat umfassen und kostet während der Vorlesungszeit sechs Euro/Stunde.

8.16.4.8 Betreuungsangebote des Studentenwerks Berlin

Die Betreuungsplätze der Kindertagesstätten des Studentenwerks Berlin sind hauptsächlich für Kinder von Student_innen gedacht, die an einer Berliner Hoch- und Fachhochschule studieren.

Das Studentenwerk Berlin betreibt Kitas in verschiedenen Fach- und Hochschulen: so beispielsweise an der

Weitere Informationen
www.studentenwerk-berlin.de/kita

Beuth Hochschule, der FU, der HWR, der TU und der UdK und TU.

Auch hier sind Wartezeiten nicht ungewöhnlich, da kein automatischer Platzanspruch für alle Kinder Berliner Student_innen besteht.

8.16.5 Ergänzende Betreuung an Grundschulen: Schulhort und Schüler_innen-Läden

Alle Berliner Grundschulen sind verlässliche Halbtagsgrundschulen, das heißt die Kinder werden „kostenlos“ von 07:30 – 13:30 Uhr betreut. Die offenen Ganztagsgrundschulen bieten zu der verlässlichen Halbtagsgrundschule ergänzende Betreuungszeiten. Die ergänzende Betreuung an Grundschulen, der sogenannte Schulhort, bietet drei modulierte Betreuungsangebote. Frühhort von 06:00 – 07:30 Uhr, Nachmittagshort von 13:30 – 16:00 Uhr und Späthort von 16:00 – 18:00 Uhr sowie eine Ferienbetreuung. Entscheidend für die Teilnahme an diesen Modulen ist der Besitz eines Betreuungsbedarfs. Dieser wird bei Ausbildung, Studium bzw. Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gewährt. Die Kostenbeteiligung ist dabei abhängig vom Einkommen des_der Erziehungsberechtigten, vom Umfang der Betreuung sowie von der Anzahl der Geschwisterkinder. Die Kosten für Mittagessen müssen ebenfalls von dem_der Erziehungsberechtigten getragen werden, zur Zeit umfassen diese eine Pauschalbeteiligung von 23 €. Anträge zum Schulhort werden beim Jugendamt im Wohnbezirk eingereicht. Es besteht die Möglichkeit, bei der Schulanmeldung eures Kindes einen Antrag auf ergänzende Betreuung zu stellen. Es werden ähnlich wie bei den Kita-Plätzen Bedarfs- und Kostenbescheide ausgestellt, die im Schulhort vorgestellt werden können. Anschließend kann der Betreuungsvertrag beim Schulhort im Jugendamt und bei Schüler_innen Läden von freien Trägern abgeschlossen werden.

Falls die_der Erziehungsberechtigte weder einer Erwerbstätigkeit noch einem Studium oder einer Ausbildung nachgeht, kann nur beim Vorliegen von besonderen Gründen, ein Betreuungsbedarf beantragt werden. Genauere Informationen dazu erteilen die Bezirksjugendämter sowie der DaKS e.V.

Bundestiftung Mutter und Kind
www.bundestiftung-mutter-und-kind.de/einrichtungen-der-bundeslaender.html

Stiftung „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 3
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866599-0
www.familien-in-not.de





Internationale Student_innen



Studentische Sozialberatung

9. Internationale Student_innen

The only constant thing is change...



Studentische Sozialberatung

§ 16 Aufenthaltsgesetz
dip21.bundestag.de/dip21/
brd/2009/0669-09.pdf

Zum 1.6.2012 wurde das sogenannte „Blue-Card Gesetz“ zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union verabschiedet. Damit ändert sich einiges zum Vorteil internationaler Student_innen, die einen Abschluss in der BRD erworben wollen. Die folgenden Informationen sollten trotzdem nur „unter Vorbehalt“ gelesen werden. Im Zweifelsfall wendet euch an die studentische Beratung für internationale Student_innen der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die Verwaltungsvorschriften, die die internationalen Student_innen betreffen, findet ihr unter **§ 16 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**.

9.1 Aufenthaltstitel

Für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik wird grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis benötigt. Studieren kann, wer einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt:

- Aufenthaltserlaubnis (befristet und zweckgebunden; unter bestimmten Umständen nach 5 Jahren in eine Niederlassungserlaubnis wandelbar)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristet und nicht zweckgebunden)

BBZ (Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge)
Di 11–16 Uhr, Do 13–17 Uhr
und nach Vereinbarung
Turmstraße 72, 10551 Berlin
4. Etage
Tel.: 030/3666407–20 & –21
E-Mail: wegebbz@freenet.de
www.bbzberlin.de

Mit einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung) kann für Flüchtlinge unter bestimmten Umständen ebenfalls ein Studium möglich sein. Wendet euch in diesem Fall am besten an das BBZ (Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge).

9.2 Studieren mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist zweckgebunden und befristet. Sie wird einzig und allein für die Dauer des Studiums erteilt. In der Regel müssen Student_innen alle zwei Jahre eine neue Aufenthaltserlaubnis bei

der Ausländerbehörde beantragen. Auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium besteht kein Rechtsanspruch.

Für die Ausländerbehörde besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis, die bisher für zwei Jahre erteilt wurde, auf ein Jahr zu verkürzen.

§ 16 AufenthG

Vor der Einreise Um überhaupt nach Deutschland einreisen zu können, wird je nach Herkunftsland ein Visum benötigt. Wer vom Ausland aus ein Studium in Deutschland plant und organisiert, benötigt dafür entweder ein Studienbewerber_innenvisum oder ein Studienvisum. Studienbewerber_innen und Student_innen aus den EWR-Staaten, Australien, Japan, Kanada, Israel, Neuseeland, den USA, der Schweiz, Honduras, Monaco oder San Marino benötigen für die Einreise und den vorläufigen Aufenthalt kein Visum, müssen jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Student_innen aus den EU-Ländern benötigen ebenfalls kein Visum vor der Einreise und müssen sich innerhalb von drei Monaten nach der Einreise beim zuständigen Bezirksamt anmelden.

Wichtig ist, dass bei der Beantragung sowohl des Studienbewerber_innen-Visums als auch des Studienvisums der Aufenthaltswitzweck angegeben wird, da nur Studienbewerber_innen- bzw. Studienvisa in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden können, nicht dagegen ein Tourist_innen-Visum.

Studienbewerber_innenvisum Wer sich über ein Studium in Deutschland informieren oder einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf ein Studium besuchen möchte, muss bei der diplomatischen Vertretung der BRD im Herkunftsland ein Studienbewerber_innenvisum beantragen. Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- Nachweis über eventuell bisher erbrachte Studienleistungen
- Nachweis über eventuell vorhandene Deutschkenntnisse oder einen geplanten Sprachintensivkurs in Deutschland





- Finanzierungsnachweis: Der Lebensunterhalt gilt dann als gesichert, wenn eine monatliche Summe von ca. 650 € für zwei Jahre nachgewiesen werden kann. Der Finanzierungsnachweis kann entweder durch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eine Verpflichtungserklärung eines Dritten gegenüber der deutschen Botschaft nachgewiesen werden, welche explizit beinhaltet, für den Lebensunterhalt aufzukommen. Die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in der BRD sowie die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut in der BRD und Stipendien gelten als Finanzierungsnachweis.
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz: Der Krankenversicherungsschutz muss folgende Leistungen umfassen: ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitation und Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- Gültiger Pass oder Passersatz

Studiervisum Wer unmittelbar mit dem Studium beginnen oder ein Studienkolleg besuchen möchte, beantragt bei der Deutschen Vertretung im Herkunftsland ein Studiervisum. Hierzu müssen die unter ► Studienbewerber_innervisum aufgeführten Unterlagen vorliegen. Zudem ist ein Nachweis über die Zulassung an einer Hochschule oder Einladung zur Aufnahmeprüfung an einem Studienkolleg notwendig. Der Nachweis über die Studienzulassung ist in der Regel durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Hochschule erbracht. Er kann aber ersetzt werden durch eine Studienplatzvormerkung, eine Bewerber_innenbestätigung, eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag eure persönliche Anwesenheit am Hochschulort erforderlich ist. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass der Zulassungsantrag der Bewerber_innen geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf Zulassung besteht.

Achtung!

An der Humboldt-Universität gibt es unterschiedliche Bewerbungsverfahren. Für einige Studiengänge müsst ihr euch über die Zentrale Vergabestelle von Studiengängen (ZVS) oder direkt an der Universität beim Studiensekretariat bewerben. Für die meisten Studiengänge ist uni-assist e.V. (Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen) zuständig. Deswegen ist es wichtig, sich bei der Allgemeinen Studienberatung vor der Bewerbung genau zu informieren, nach welchem Verfahren ihr euch für die gewünschten Studiengänge bewerben müsst.

uni-assist Die Aufgabe von uni-assist e.V. ist die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). *Dies ist kostenpflichtig!* Student_innen aus der EU zahlen 43 € für die erste Bewerbung und 15 € für jede weitere Bewerbung, Student_innen aus den restlichen Ländern zahlen 68 € für die erste Bewerbung und 15 € für jede weitere Bewerbung. Eine Bewerbung über uni-assist e.V. bedeutet neben diesen Unkosten auch mehr Aufwand für die Planung und Organisation eurer Bewerbung.

Die Bewerbung bei uni-assist e.V. erfolgt online. Bedingungen des Bewerbungsverfahrens sowie weitere Informationen findet ihr online.

Laut uni-assist e.V. werden eure Bewerbungsunterlagen erst geprüft, wenn die Bearbeitungsgebühren bezahlt wurden. Bitte wendet euch bei Schwierigkeiten an die studentische Beratung für internationale Student_innen oder die Erstberatung für ausländische Studienbewerber_innen (außer ProgrammStudent_innen).

Ausführliche Informationen zur Bewerbung sind im „Wegweiser für internationale Student_innen“, herausgegeben vom Amt für Internationale Angelegenheiten der Humboldt-Universität, zu finden. Diesen gibt es als gedruckte Version in unserer Beratung oder online.

Nach der Einreise Um sich an der Universität immatrikulieren zu können, benötigen internationale Student_innen einen Nachweis darüber, dass ihr Aufenthalt in Deutsch-

www.uni-assist.de

Erstberatung für ausländische Studienbewerber_innen (außer Programm-Student_innen)
Unter den Linden 6
10117 Berlin
Tel.: 030/2093-2400
E-Mail: ersteberatung-auslaender@uv.hu-berlin.de

www.kustos.hu-berlin.de/wegweiser



Studentische Sozialberatung

land genehmigt ist. Mit Ausnahme von EU-Bürger_innen und Bildungsinländer_innen wird dies in der Regel durch eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken geregelt.

Adressen der Bürgerämter
www.berlin.de/buergeramt

Zu welchem Bürgeramt ihr geht,
könnt ihr euch aussuchen!

Landeseinwohneramt
Abteilung IV –
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Tel.: 030/902690



Anmeldung Nach der Einreise muss innerhalb von sieben Tagen nach Bezug einer Wohnung oder eines Wohnheims der Wohnsitz gemeldet werden. Dies erfolgt bei den Bürgerämtern. Die Anmeldebescheinigung, die dort ausgestellt wird, ist eine Voraussetzung für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Die Adressen dieser Ämter finden sich unter anderem online.

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis Zuständig für alle Fragen die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung betreffend ist die Abteilung für Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramts (Ausländerbehörde).

Die Ausländerbehörde erteilt die Aufenthaltserlaubnis zur Vorbereitung auf das Studium (Sprachkurs/Studienkolleg) und/oder bei Vorlage einer Zulassung zum Studium die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Sie enthält eine Beschränkung auf den gewählten Studiengang und die gewählte Universität und ist zeitlich befristet. In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs oder das Studienkolleg für ein Jahr und bei Aufnahme des Studiums für zwei Jahre erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erlaubt freien Reiseverkehr in den Schengen-Staaten bis zu drei Monaten.

Zur Beantragung werden benötigt (Belege immer nur als Kopie abgeben):

- Ausgefülltes Antragsformular auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (in der Ausländerbehörde erhältlich)
- Pass
- zwei biometrische Passfotos
- Anmeldebestätigung der Meldestelle
- Zulassungsbestätigung
- Finanzierungsnachweis (► *Studienbewerber_innenvisum*)
- Krankenversicherungsnachweis (► *Studienbewerber_innenvisum*)

Am 01.09.2011 wurde der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) für nicht-deutsche Staatsangehörige, die nicht Unionsbürger_innen sind, eingeführt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für bis zu einem Jahr kostet 100 €, für länger als ein Jahr 110 €.

Ausnahmen vom elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gelten nach § 78a AufenthG für:

- ProgrammStudent_innen, Stipendiaten mit Stipendien aus öffentlichen (deutschen) Mitteln,
- Student_innen, die sich nicht länger als 12 Monate in Deutschland aufhalten,
- Student_innen, die nach § 41 Abs. 1 AufenthG visafrei eingereist sind, d.h. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA.

Diese Antragsteller_innen erhalten auch wie bisher ein Klebeetikett in ihren Pass

9.3 Die „Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken“

Im Folgenden soll ein unvollständiger Überblick über die häufigsten Fragen und Probleme zur Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gegeben werden.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

Zur Beantragung der Verlängerung müssen in der Regel folgende Unterlagen vorgelegt werden (Die Belege immer nur als Kopie abgeben):

- Pass
- Finanzierungsnachweis (s.o.)
- Krankenversicherungsnachweis (s.o.)
- Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester





**Visaservice im
"Orbis Humboldtianus"**
Di. 11–14 Uhr
Do. 13–16 Uhr
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Raum 3120, 2. Etage (über
Audimax)
Tel.: 030/2093 2221 (nur in den
Sprechzeiten)
E-Mail: visaservice@uv.hu-berlin.de
[www.international.hu-berlin.de/
an_die_hu/Student_innen/orbis](http://www.international.hu-berlin.de/an_die_hu/Student_innen/orbis)

- ein aktuelles biometrisches Passfoto
- aktuelle Meldebescheinigung
- aktuelle große Immatrikulationsbescheinigung

Sollte die Ausländerbehörde eine Studienprognose verlangen, ist diese bei den jeweiligen Prüfungsämtern zu bekommen. Diese sollte eine Aussage über den Stand des Studiums und dessen voraussichtliches Ende beinhalten.

Wer den Kontakt mit der Ausländerbehörde auf ein Minimum reduzieren möchte und die Voraussetzungen eines Klebeetiketts erfüllt, kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch durch den Visaservice des Amtes für Internationale Angelegenheiten erledigen lassen. Ansprechpartner_in dazu ist das „Orbis Humboldtianus“.

Insgesamt veranschlagt die Ausländerbehörde für das Studium einen Zeitraum der durchschnittlichen Studiendauer an der jeweiligen Hochschule (nicht mit Regelstudienzeit zu verwechseln) plus zwei Jahre zusätzlich für Deutschkurse, Studienkolleg und Praktika. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Studiendauer zählen die Fachsemester, nicht die Hochschulsesemester. Es gilt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung des Studiums verlängert werden kann, wenn ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt (bei Diplom- und Magisterstudiengängen sowie für das gesamte BA/MA Studium drei Semester über der durchschnittlichen Dauer an der jeweiligen Hochschule). Die gesamte Aufenthaltsdauer zu Studienzwecken inklusive studienvorbereitender Maßnahmen und Promotion soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Falls nach dem 6. Semester noch keine Anmeldung zur Vordiploms- bzw. Zwischenprüfung oder zur Bachelorprüfung, oder nach dem zehnten oder zwölften Semester zum Diplom bzw. zur Abschlussprüfung oder zur Masterprüfung vorliegt, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthalts von einer positiven Studienprognose durch eine_n Professor_in abhängig machen. Aus der Studienprognose sollte hervorgehen, dass das Studium bisher *ordnungsgemäß* stattgefunden hat und innerhalb absehbarer Zeit die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden können.

Wechsel des Aufenthaltszweckes Ein Wechsel der Universität, des Studiengangs oder des Studienfachs ist immer auch ein Wechsel des Aufenthaltszweckes und muss daher mit der Ausländerbehörde abgestimmt werden. Nur innerhalb der ersten drei Fachsemester ist dies problemlos möglich. Für einen Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt gilt: die Gesamtstudienzeit darf sich nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten (zwei Semester), für Diplom- und Magisterstudiengänge nicht über einen Zeitraum von 18 Monaten (drei Semester) hinaus verlängern. In beiden Fällen erfolgt zunächst die Bewerbung an der Universität. Nach einer Zusage muss dies der Ausländerbehörde mitgeteilt und eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Achtung!

Ein Wechsel der Universität, des Studiengangs oder des Studienfachs bedeutet immer auch einen Wechsel des Aufenthaltszweckes! Erfolgt dieser ohne Zustimmung der Ausländerbehörde, ist die Aufenthaltsgenehmigung ungültig! Wer einen Wechsel nach dem dritten Semester beabsichtigt, sollte sich zuvor unbedingt beraten lassen.

Auslandsaufenthalt Wer sich während des Studiums sechs Monate oder länger außerhalb Deutschlands aufhalten möchte, muss sich das von der Ausländerbehörde genehmigen lassen, da ansonsten die Aufenthaltserlaubnis verfällt.

Urlaubssemester Auch Student_innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken können Urlaubssemester beantragen. Gründe hierfür können sein: Auslandssemester, Praktika, Schwangerschaft oder Krankheit. Im Unterschied zu den übrigen Student_innen kann den Student_innen mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken allerdings ein Urlaubssemester wegen Erwerbstätigkeit nur in sehr wenigen Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Ausländerbehörde muss nur dann über das Urlaubssemester informiert werden, wenn ihr euch länger als sechs Monate außerhalb von Berlin aufhaltet. Es sollte bedacht werden, dass Urlaubssemester zwar nicht auf die Fachsemesterzahl angerechnet werden, aber die Gesamt-





aufenthaltsdauer auch nicht zwangsläufig verlängern.

Der Antrag auf ein Urlaubssemester wird beim Immatrikulationsbüro zusammen mit der Rückmeldung oder bis zu sechs Wochen nach Semesterbeginn für das laufende Semester gestellt. Bei Krankheit oder außergewöhnlichen Gründen ist auch eine spätere Antragstellung möglich. ► 2.3. *Urlaubssemester*

Nach dem Studium/Ablauf der Aufenthaltserlaubnis Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Abschluss des Studiums sofort ungültig, egal ob sie ursprünglich länger befristet war. Daher sollte schon vorher bei der Ausländerbehörde ein Aufenthalt zur Vorbereitung der Ausreise oder zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium beantragt werden. Vor der Ausreise ist es dringend geraten, sich bei der Ausländerbehörde und bei der Meldestelle abzumelden, um Probleme bei einer späteren Einreise zu vermeiden.

Wird die Aufenthaltserlaubnis endgültig nicht mehr verlängert, stellt die Ausländerbehörde eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ aus. Innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel vier Wochen) muss die „freiwillige“ Ausreise erfolgen; verstreicht die Frist, ist der Aufenthalt in der BRD illegal und es droht die Abschiebung.

Wer eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ erhält, sollte bei der Ausländerbehörde formal Widerspruch dagegen einlegen. Dieser Schritt sollte ihr jedoch nicht unternehmen, ohne zuvor Kontakt mit einem_einer Rechtsanwält_in oder einer kompetenten Beratung aufgenommen zu haben.

Arbeitsuche nach dem Studium Das neue „Blue-Card Gesetz“ bietet internationalen Student_innen die Möglichkeit, nach ihrem Abschluss zur Suche einer Arbeit für 18 Monate in Deutschland zu bleiben. In diesem Zeitraum darf eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Wenn ihr einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden habt und er euch zugesagt wird, müsst ihr euch an die Ausländerbehörde wenden. Diese entscheidet nun ohne Rücksprache mit der Agentur für Arbeit, ob ihr diese Stelle auch annehmen dürft. Beim Fortbestehen eines angemessenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz darf nach

zwei Jahren (24 Monaten) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die Mindestvoraussetzungen für ein Arbeitsplatzsuche-Visum sind:

- erfolgreicher Abschluss eines Studium
- Nachweis zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes (Bewerbungen)
- Finanzierungsnachweis
- Krankenversicherungsnachweis

Aufbaustudium Die Ausländerbehörde genehmigt nur dann ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium im Anschluss an ein grundständiges Studium (beides zu studieren ist nicht möglich), wenn die Universität bescheinigt, dass es sich um eine fachliche Weiterführung des bisherigen Studiums handelt oder dieses besonders förderlich für den angestrebten Beruf ist. Das Aufbaustudium darf höchstens zwei Jahre dauern und muss innerhalb der Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden. BA+MA zählen zusammen als Erststudium und können mit einem Zusatzstudium ergänzt werden.

Promotion Eine Promotion direkt nach dem Studium genehmigt die Ausländerbehörde nur dann, wenn es in dem betreffenden Studiengang keinen anderen formalen Abschluss gibt, wenn die Universität ein wissenschaftliches Interesse an der Promotion hat oder wenn die Universität bestätigt, dass sich die Berufschancen im Herkunftsland dadurch wesentlich verbessern. Die Promotion soll auch in der Gesamtstudiendauer von 10 Jahren abgeschlossen werden.

Familiennachzug Der Nachzug von Ehepartner_innen und/oder minderjährigen Kindern bis 16 Jahren kann genehmigt werden, wenn der gemeinsame Lebensunterhalt unabhängig von ALG II bestritten werden kann und über ausreichenden Wohnraum verfügt wird. Zum Lebensunterhalt gehört auch ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, deren Geltungsdauer derjenigen der Student_innen entspricht; d.h. verfällt deren Aufenthaltserlaubnis, verfällt auch die der Angehörigen. Der_die Ehepartner_in darf in der Regel nicht arbeiten.





Wird das Studium durch ein Stipendium finanziert oder ein Postgraduiertenstudium absolviert, wird ein Familiennachzug in der Regel genehmigt. Ansonsten wird er nur gestattet, wenn ein außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, insbesondere wenn der_die Student_in in der Lebensführung auf den_die Lebenspartner_in angewiesen ist. Bei einem nichtehelichen Kind bzw. nach einer Scheidung wird eine Aufenthaltserlaubnis für das Kind nur dem Elternteil genehmigt, das über das Sorgerecht verfügt.

In Deutschland geborene Kinder Wird das Kind in Deutschland geboren, leitet es seinen Aufenthaltsstatus von dem hier bleibe- und sorgeberechtigten Elternteil ab. Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt das Kind durch Geburt dann, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn ein Elternteil die formalen Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit schon besitzt, aber keinen Antrag gestellt hat (z.B. eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung seit mindestens acht Jahren besitzt).

Unabhängig davon muss bei Geburt eines nichtehelichen Kindes die Vaterschaft festgestellt werden.

9.4 Studienfinanzierung

Arbeiten Für internationale Student_innen gelten die in Deutschland üblichen Steuer- und Sozialversicherungs- sowie die Arbeitsgesetze. Wer arbeiten will, braucht eine Lohnsteuerkarte. Diese wird von der Lohnsteuerkartenstelle beim zuständigen Bezirksamt des Wohnbezirks ausgestellt. Ein Sozialversicherungsausweis wird nach dem Erhalt der Sozialversicherungsnummer automatisch von dem Rentenversicherungsträger ausgestellt und per Post zugeschickt.

Arbeitsgenehmigung Nach dem neuen Gesetz gilt, dass, wer ein Studienkolleg besucht oder ein Aufbau- und Ergänzungsstudium absolviert, 120 Tage im Jahr während der Semesterferien einer Beschäftigung nachgehen kann. Während eines Deutschkurses außerhalb der Universität ist es untersagt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Während des Studiums ist es möglich, 120 Tage im Jahr

arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, auch außerhalb der Semesterferien. Es ist möglich, anstelle der 120 vollen Tage 240 halbe Tage zu arbeiten. Beträgt die Arbeitszeit vier Stunden oder weniger, gilt dies nur als halber Tag. Wird mehr als vier Stunden gearbeitet, handelt es sich um einen vollen Arbeitstag. Die Kombination von vollen und halben Arbeitstagen ist ebenfalls möglich.

Verlängerung der Arbeitsgenehmigung während des Studiums

Wer einen Job hat, der über diese 120/240 Tage-Grenze hinausgeht, braucht eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis ist für Student_innen aus „neuen“ EU-Ländern bei der Agentur für Arbeit zu beantragen, in deren Bezirk der die Arbeitgeber_in seinen_ihren Sitz hat. Für allgemeine Informationen wendet euch bitte an die Agentur für Arbeit.

Student_innen aus Drittstaaten dagegen beantragen die Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Die Arbeitserlaubnis wird nach dem sogenannten Bevorrechtigungsprinzip erteilt, d.h. in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen prüft die Agentur für Arbeit, ob keine geeigneten deutschen, EU- oder EWR-Bürger_innen sowie sonstige nicht-deutsche Staatsangehörige mit einem festen Aufenthaltsstatus für die Arbeit in Frage kommen. Es ist ratsam, sich davon nicht abschrecken zu lassen, sondern unbedingt einen Antrag zu stellen. Die Arbeitserlaubnis wird immer mit Bindung an den_die jeweilige_n Arbeitgeber_in und die jeweilige Tätigkeit erteilt.

Arbeiten an der Universität Wer eine studentische Nebentätigkeit an der Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausübt, ist in der Regel nicht an die 120-Tage-Regelung gebunden, wenn eine solche Beschäftigung als Teil des Studiums angesehen wird oder im weitesten Sinne das Studium fördert.

BAföG Auch internationale Student_innen können unter bestimmten Voraussetzungen BAföG erhalten, z.B. Beispiel, wer vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre in der BRD gelebt und gearbeitet hat oder wer asylberechtigt ist, aber auch in anderen Situationen.

Internationale Student_innen, die eine Aufenthaltser-

Agentur für Arbeit Berlin Mitte
Müllerstraße 16
13353 Berlin
Tel.: 030/01801 & 030/555111



laubnis zum Studienzwecke besitzen, haben normalerweise leider keinen Anspruch auf BAföG. ► 3.2.2. *Grundanspruch auf BAföG.*

**Weitere Informationen zum
Bildungskredit**

- www.bundesverwaltungsamt.de
- www.bva.bund.de/clin_180/nn_383796/DE/Aufgaben/Abt_IV/Bildungskredit/040_Besonderheiten_fuer_Auslaender/auslaendischeauszubildende-node.html?__nnn=true

Stiftungsindex
www.stiftungsindex.de



Evangelische Studierendengemeinde

Telefonische Beratung und
Terminvereinbarung:
Mo., Di. und Do. 10–12 Uhr
Noifonds/Beratung
Pfarrer F. Pfistner
Borsigstraße 5
10115 Berlin
Tel.: 030/39105134
www.esgberlin.de

Bildungskredit Internationale Student_innen können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen einen Studienkredit beantragen. Dieser verzinste Kredit soll der Sicherung des Studiums dienen unter der Voraussetzung, dass das Studien-ende absehbar ist.

Stiftungen Zur Finanzierung des Studiums besteht auch die Möglichkeit, bei einer Stiftung ein Stipendium zu beantragen. Allerdings fördern viele Stipendengeber_innen erst nach abgeschlossenem Grundstudium (ein Bachelor-Studium wird zur Zeit ebenfalls nur selten gefördert), verlangen “überdurchschnittliche Studienleistungen“ und erwarten engagierte Teilnahme im Rahmen (und im Sinne) der jeweiligen Stiftung. Weitere Informationen gibt es bei der Abteilung Internationales (AIA) oder im Stiftungsindex. ► 3.3. *Stiftungen*

Hilfe in finanziellen Notlagen Wer sich in der Abschlussphase des Studiums befindet oder wegen Pflichtpraktika/PJ nicht arbeiten kann bzw. sich in einer Notlage befindet, kann beim Studentenwerk Berlin finanzielle Unterstützung in Form eines einmaligen Zuschusses beantragen. ► 3.5. *Hilfen in finanziellen Notlagen durch das Studentenwerk Berlin*

Einmalige bzw. mehrmonatige finanzielle Unterstützung in Notsituationen gewährt auch die Evangelische Studierendengemeinde.

9.5 Sozialleistungen

Internationale Student_innen mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung können ernsthafte Probleme mit ihrer weiteren Genehmigung bekommen, wenn sie Sozialleistungen beantragen. Darunter fallen nicht nur ALGII, sondern entgegen anders lautenden Informationen auch Wohngeld und GEZ-Befreiung.

Wohngeld Es besteht für euch die Möglichkeit Wohn-

geld zu beantragen, sofern ihr die Voraussetzungen dafür erfüllt. Wie oben erwähnt, könnt ihr aber ernsthafte Probleme von Seiten der Ausländerbehörde bekommen, wenn es um eure Aufenthaltsgenehmigung geht.

Ihr könnt euch an unsere Allgemeine Sozialberatung wenden, falls ihr Fragen zum Wohngeld habt. ► 6.2. *Wohngeld*

Generell sei Student_innen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchten, dringend geraten, vorher eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle aufzusuchen.

Internationale Student_innen, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, können diese Leistungen hingegen wie Passdeutsche beanspruchen, auch der Aufenthaltstitel ist in diesen Fällen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht gefährdet.

Für internationale Student_innen mit Behinderung sind die Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerlHG für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zum Studium an einer Hochschule im Land Berlin, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltstitel, vom Studentenwerk zu gewähren.

9.6 Krankenversicherung

Versicherungspflicht während des Studiums

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Student_innen sind bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres oder zum Ende des 14. Fachsemesters krankenversicherungspflichtig. Darüber hinaus besteht die allgemeine Krankenversicherungspflicht für Deutschland. Das Vorhandensein eines entsprechenden Nachweises ist Voraussetzung für die Immatrikulation und alle Verlängerungen des Aufenthalts. Dazu kann bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenversicherung ein studentischer Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Wer aus einem Staat kommt, der mit der BRD ein Sozialversicherungsabkommen einschließlich Krankenversicherung abgeschlossen hat (EU- und EWR-Staaten, Bosnien-Herzegowina, Israel, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Schweiz, Tunesien und





Türkei) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/staatlichen Krankenversicherung ist, kann diese hier von einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen. Student_innen aus der EU- und EWR-Staaten (Norwegen, Island und Lichtenstein) müssen nur die „Europäische Krankenversicherungskarte“ oder eine „Bescheinigung als provisorischen Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ beim Arzt vorlegen.

Wer in seinem Heimatland privat krankenversichert ist, hat die Möglichkeit, bei einer gesetzlichen Krankenkasse zusätzlich eine studentische Krankenversicherung abzuschließen oder aber sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Allerdings gilt, dass alle internationale Student_innen krankenversichert werden müssen, um eine Aufenthaltserlaubnis für das Studium zu bekommen.

Befreiung von der Gesetzlichen Krankenversicherung Nach Aufnahme des Studiums kann innerhalb der ersten drei Monate auf Antrag auf die Versicherungspflicht verzichtet werden. Diese Befreiung kann aber für die gesamte Zeit des Studiums nicht mehr widerrufen werden. Eine Ausnahme entsteht nur, wenn z.B. eine sozialversicherungspflichtige Arbeit angenommen wird und dadurch eine neue Versicherungspflicht eintritt. Insofern kann aber von einem Rücktritt in der Regel nur abgeraten werden.

Es besteht dann nur noch die Möglichkeit auf meist teure private Krankenversicherungen zurückzugreifen. Da die Beitragssätze dieser Krankenversicherungen nicht einkommensabhängig sind und sich mit steigendem Alter erhöhen, kann damit gerade für ältere Student_innen eine enorme finanzielle Belastung verbunden sein.

Auch muss bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden. Ein Befreiungsantrag sollte aus diesen Gründen sehr gut überlegt sein!

Die Private Krankenversicherung (PKV) Die studentische Krankenversicherungspflicht gilt nicht für Studienkollegiat_innen, Sprachkursteilnehmer_innen und Student_innen, die das 30. Lebensjahr vollendet oder das 14. Fachsemester abgeschlossen haben. Diese Gruppen

haben nicht die Möglichkeit, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse nach studentischem Tarif zu versichern. Sie müssen sich aber nach dem allgemeinen Krankenversicherungspflicht für Deutschland freiwillig versichern.

Für diesen Fall haben manche privaten Krankenversicherungen für eine befristete Zeit spezielle Angebote. Es lohnt sich daher einen Vergleich im Internet zu machen.

Student_innen, die das 30. Lebensjahr bzw. das 14. Fachsemester überschritten haben, können, wenn sie davor gesetzlich versichert waren, Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse bleiben. Diese Mitgliedschaft ist teurer als die studentische Pflichtversicherung. Wer diesen Weg nicht einschlägt, kann in der Regel später nicht mehr Mitglied werden, es sei denn als Arbeitnehmer_in.

Private oder gesetzliche Krankenversicherung Wer die Wahl hat, sollte zwei wesentliche Unterschiede zwischen gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen berücksichtigen.

Bei privaten Krankenversicherungen müssen die Kosten für ärztliche Behandlungen und Medikamente erstmal aus eigener Hand bezahlt werden und werden erst auf Antrag und nach eingehender Prüfung von diesen wieder erstattet. Ein weiterer Aspekt ist der Leistungsumfang. Während bei gesetzlichen Krankenversicherungen der Leistungskatalog gesetzlich festgeschrieben ist und ein Rechtsanspruch darauf besteht, ist dieser bei privaten Krankenversicherungen vertragsabhängig – ein Blick auf das Kleingedruckte ist unerlässlich und sollte bei Fragen bzw. Unsicherheiten von erfahrenen Dritten gegengelesen werden.

9.7 Sprache

Für die Bewerbung an der Humboldt-Universität müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Die Überprüfung seitens der Universität erfolgt im Rahmen der *„Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“* (DSH) nach der Zulassung.

Das Studium kann nur begonnen werden, wenn die DSH mit dem Ergebnis „DSH II – bestanden“ oder „DSH III – bestanden“ absolviert wurde.

Voraussetzung für die Befreiung von DSH ist das Zertifikat in TestDaF.



Mehr Informationen zu TestDaF
www.testdaf.de

Weitere Informationen
www.fu-berlin.de/studienbewerber/studienkolleg/index.html

Dr. Petra Bielagk
Mi 12–14 Uhr im Raum 3.42
Sprachzentrum der HU
Dorotheenstr. 65
10099 Berlin
E-Mail: petra.bielagk@rz.hu-berlin.de

Aktuelle Angebote
www.sprachenzentrum.hu-berlin.de

Sprach- und Kulturbörse der Technischen Universität
Raum 1504
Franklinstraße 29
10587 Berlin
Tel.: 030/314–22 73 0
E-Mail: sprachboerse@tu-berlin.de
www.skb.tu-berlin.de/contact/de



Studentische Sozialberatung

Voraussetzung für die Bewerbung zum Studienkolleg ist eine bestandene Prüfung in Deutsch (als Fremdsprache) auf dem Niveau Mittelstufe I oder TestDaF (Niveau 3). Voraussetzung für ein Fachstudium sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II. Zertifikate über Mittelstufe I und II können nur von bestimmten Sprachinstituten/Sprachschulen vergeben werden. Die Humboldt-Universität bietet keine studienvorbereitenden Deutschkurse an, die zertifiziert werden. Wenn ihr euch fristgerecht für das Studienkolleg beworben habt, eure Voraussetzungen ausreichen und eure Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen, wird euch eine Einladung zum Aufnahmetest zugeschickt. Dieser besteht aus einem Sprachtest in Deutsch.

Über Intensiv-Sprachkurse für ERASMUS-Student_innen während des Semesters könnt ihr euch im Sprachinstitut bei Dr. Petra Bielagk informieren.

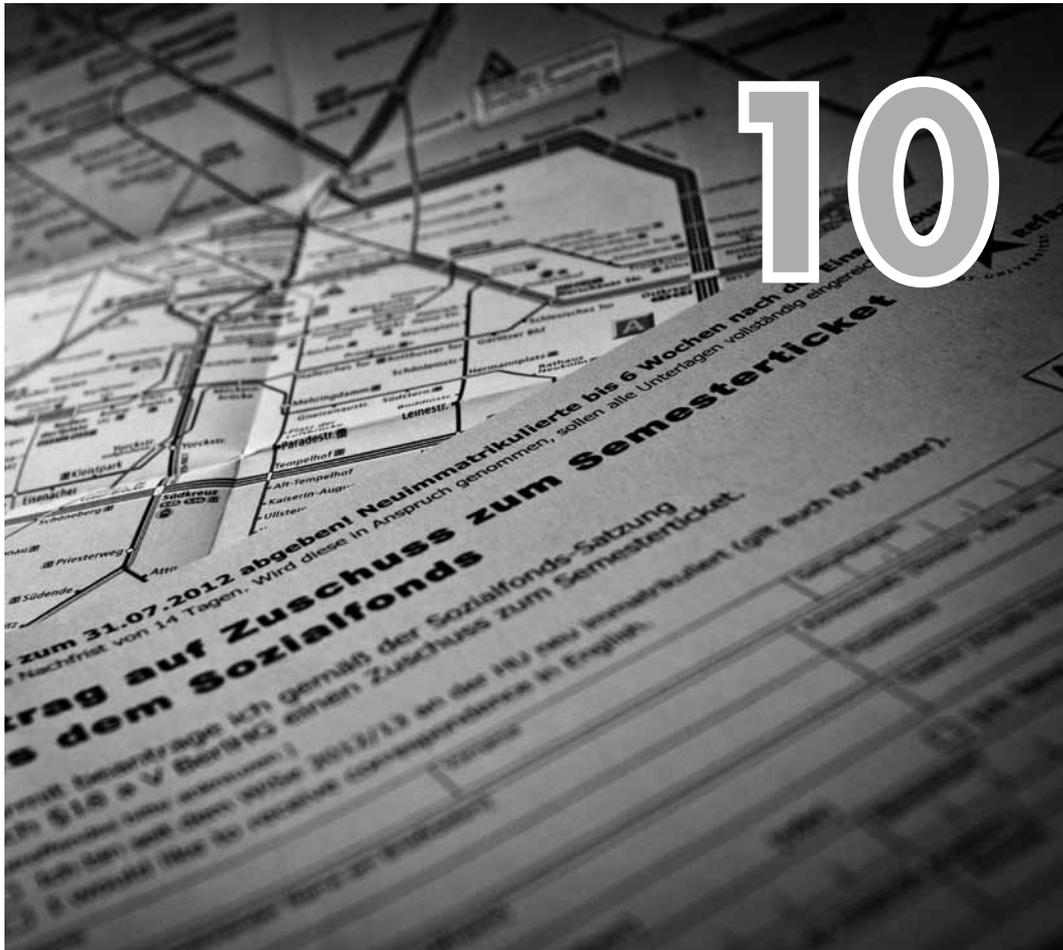
Günstigere Intensivkurse bietet die Sprach- und Kulturbörse der Technischen Universität zu Berlin.

Sommer-Sprachkurse während der vorlesungsfreien Zeit Zahlreiche Sprachschulen bieten in Berlin zu den verschiedensten Preisen intensive Sommerkurse der deutschen Sprache, zum Teil auch in Verknüpfung mit Landeskunde, Kunst und anderen Themen, an. Es empfiehlt sich die Recherche mit Hilfe des Internets. Einen guten Überblick über die Sommerkurse bietet die Internetseite des Deutschen Akademischen Austauschdiensts an.

Auch am Goethe-Institut Berlin werden zahlreiche Kurse angeboten.



Studentische Sozialberatung



Semesterticket



Studentische Sozialberatung



Studentische Sozialberatung

Immatrikulationsbüro

Mo 09–11 Uhr & 13–15 Uhr
 Di 09–11 Uhr
 Mi 09–11 & 13–16 Uhr
 Fr 09–11 Uhr
 Sprechzeiten online:
www.hu-berlin.de/studium/bewerbung/imma/imma

Referat für Student_innenverwaltung
 Student_innen-Service-Center (SSC)
 Unter den Linden 6
 Berlin

Telefonisch erreichst du das Immatrikulationsbüro über die Compass-Hotline: 030/2093–70333.

Ausnahme: Wenn du Medizin studierst, wende dich bitte direkt an das Studiensekretariat der Charité.

Medizinische Fakultät Charité

Referat Studienangelegenheiten
 Virchowweg 24
 Campus Mitte Berlin
 U Oranienburger Straße
campusnet.charite.de/ansprechpartner.html

E-Mail-Adressen

imma@hu-berlin.de &
compass@hu-berlin.de

10. SEMESTERTICKET/SOZIALFONDS

Seit dem Sommersemester 2003 gibt es an der HUB ein Semesterticket. Der Preis beträgt momentan 172,60 €, hinzu kommen 6,50 € für den Sozialfonds. Ab dem Sommersemester 2013 erhöht sich der Preis auf 176 €, zuzüglich eines Beitrags zum Sozialfonds von 8 €.

Das Semesterticket ist als Hologramm auf dem Studiausweis angebracht. Bei Abhandenkommen vom Studiausweis und somit vom Ticket musst du beim Immatrikulationsbüro einen Neudruck beantragen, der derzeit 10,23 € kostet. Das Semesterticket ist ein so genanntes Zwangsticket und muss bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung mit bezahlt werden (zu Ausnahmen siehe *Befreiung vom Semesterticket*). Wenn du deine Rückmeldegebühren inkl. Semesterticket nicht vollständig bezahlst, kann dies zu einer Exmatrikulation führen.

Fragen zu Zahlungsmodalitäten (z.B. Überweisung nach Ablauf der Rückmeldefrist) beantwortet das Immatrikulationsbüro.

Laut Semesterticketvertrag gelten Personalausweise, Pässe oder Internationale Student_innenausweise (ISIC) als Lichtbildausweise. Es kann sein, dass du in öffentlichen Verkehrsmitteln auf einzelne unwissende Kontrolleur_innen triffst. Du kannst diese bei Problemen auf die expliziten Regelungen insb. bezüglich des ISICs im Semesterticketvertrag aufmerksam machen. Bei Problemen wende dich bitte an das Semesterticketbüro, die Studentische Sozialberatung oder den Referent_innenRat. Den Internationalen Student_innenausweis (ISIC) kannst du dir beim Öffentlichkeits- und Sozialreferat des Referent_innenRates erstellen lassen. Hierfür bring bitte ein Passbild, deinen Student_innenausweis sowie ein Ausweisdokument mit.

Das Immatrikulationsbüro ist sehr gut über die angegebenen E-Mail Adressen erreichbar. Die aktuellen Sprechzeiten des Immatrikulationsbüros findest du auf dessen Website.

10.1 Leistungsumfang

Das Semesterticket ist für den Zeitraum eines Semesters für beliebig viele Fahrten in den Tarifbereichen A, B, und C gültig. Es berechtigt zur Mitnahme von Gepäck, einem

Fahrrad, Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fährfahrten bis zu drei Kinder), einem Kinderwagen und einem Hund. Das Ticket ist nicht übertragbar und wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (s.o.) anerkannt. Gast- und Nebenhörer_innen sowie FernStudent_innen sind vom Semesterticket ausgeschlossen und erhalten es auch nicht auf Antrag.

Solltest du dich bei einer Fahrscheinkontrolle nicht als Besitzer_in eines Semestertickets ausweisen können oder keinen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Ausweis, Pass, Fahrerlaubnis, ISIC) dabei haben, gilt das als „*Fahren ohne Ticket*“.

Achtung!

Achtung! Das Semesterticket darf nicht laminiert werden, da die BVG dann die Gültigkeit nicht anerkennt! Das Semesterticket ist nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig.

10.2 Befreiung vom Semesterticket

Eine Befreiung vom Semesterticket erfolgt ausschließlich durch das Immatrikulationsbüro. Dort kannst du einen formlosen Antrag stellen. Folgende Personen können vom Semesterticket befreit werden:

- Wenn du einen Schwerbehindertenausweis besitzt und Anspruch auf Beförderung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches hast, kannst du dich dauerhaft (jedoch nicht über die Gültigkeit ihres Nachweises hinaus) vom Semesterticket befreien lassen. Zu diesem Zweck musst du einmalig einen formlosen Antrag beim Immatrikulationsbüro stellen und diesem eine beidseitigen Kopie deines Schwerbehindertenausweises beilegen.
- Wenn du mit einem ärztlichen Attest nachweisen kannst, dass du auf Grund einer Behinderung oder Krankheit den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen kannst, bist du ebenfalls berechtigt, dich auf Antrag im Immatrikulationsbüro für die Zeit der Gültigkeit des Nachweises befreien zu lassen. Selbiges gilt für eine zeitweilige Behinderung, welche laut ärztlichem Attest die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für





- einen bestimmten Zeitraum ausschließt.
- Wenn du dich im Urlaubssemester befindest, kannst du dich befreien lassen. Bei rückwirkender Beurlaubung erfolgt eine anteilige Rückerstattung des Semesterticketbetrags.
 - Wenn du dich studienbedingt mindestens vier aufeinander folgende Monate außerhalb des Tarifbereichs aufhältst, kannst du auf Antrag befreit werden. Auch in diesem Fall ist eine anteilige Bezahlung bzw. Rückerstattung des Semesterticketbetrags möglich.
 - Wenn du für Ergänzungs-, Zugangs-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert bist oder an weiterbildenden Studien teilnimmst, kannst du dich befreien lassen. Gleiches gilt für Promotions-Student_innen.

Den Antrag musst du bei den Mitarbeiter_innen des Immatrikulationsbüros stellen.

10.3 Zuschuss zum Semesterticket

Damit das Semesterticket nicht zum finanziellen Ausschlusskriterium für einen Studienplatz wird oder gar zu einem Grund dafür, das Studium abzubrechen, hat die Verfasste Student_innenschaft ein Sozialfonds eingerichtet. In diesen Sozialfonds zahlen alle Student_innen pro Semester einen Beitrag in Höhe von 6,50€ (ab SS 2013 in Höhe von 8€) ein. Die Größe des Sozialfonds hängt somit von der Anzahl der eingezahlten Solidarbeiträge ab, also der Anzahl der Student_innen, die das Semesterticket zahlen. Verwaltet wird er vom Referent_innen-Rat (RefRat, gesetzl. AStA), die Zuschuss-Vergabe erfolgt durch das Semesterticketbüro (Semtix) auf Grundlage der Sozialfondssatzung. Diese kannst du dir bei Interesse gerne im Semesterticketbüro aushändigen lassen oder auf dessen Homepage unter Rechtsgrundlagen einsehen.

10.4 Das Semesterticketbüro

Die aktuellen Öffnungszeiten findest du auf der Webseite vom Semesterticketbüro.

Achtung!

Die Sprechstunde in Adlershof wird nur innerhalb der Antragsfristen angeboten

10.5 Zuschuss-Vergabe

Beantragung Im Semesterticketbüro können alle Student_innen einen Zuschuss beantragen, die den Semesterticketbetrag und damit auch den Beitrag zum Sozialfonds an der HU zahlen. Als Student_innen_r der Charité kannst du an der Universität einen Zuschussantrag stellen, an welche du die Rückmeldegebühren überweist bzw. an der du wahlberechtigt (z.B. zum Student_innenparlament) bist. Den Antrag kannst (und musst) du jedes Semester neu stellen.

Antragsfristen Diese sind jeweils Januar und Februar für das Wintersemester und Juni und Juli für das Sommersemester. Zusätzlich gibt es jeweils eine Nachfrist von 14 Tagen. In dieser reiche deinen Antrag bitte vollständig (also inkl. aller notwendiger Nachweise) ein. Die Antragsfrist entspricht also etwa der Rückmeldefrist für das jeweils nächste Semester. Die aktuellen Rückmeldefristen werden dir jeweils vor Beginn des betreffenden Semesters zusammen mit einer Zahlungsaufforderung und der jeweiligen Rückmeldegebühr per Post zugeschickt. Wenn du neu eingeschriebene_r Student_innen bist (also im ersten Semester deines aktuellen Studiums bist oder z.B. als Erasmus-Student_in neu an der HU), kannst du bis sechs Wochen nach deiner Einschreibung einen Antrag stellen. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

Vergabekriterien Einen Zuschuss zum Semesterticket erhältst du, wenn über deinen Antrag positiv entschieden wird. Das ist dann der Fall, wenn dein monatliches Einkommen (im letzten halben Jahr vor der Antragstellung) deinen Bedarf unterschreitet. Was das genau heißt, ist unter ► 10.6 *Berechnungsgrundlagen* erklärt. Zusätzlich können verschiedene besondere Härten geltend gemacht werden. Besondere Härten im Sinne der Sozialfondssatzung sind

Semesterticketbüro
www.refrat.de/semfix

Semesterticketbüro

Beratungszeiten während der Antragsfrist (Januar, Februar, Juni und Juli):

Mo., Di., Fr. 12:30–15:30 Uhr
Mi. 12:30–19:00 Uhr

Beratungszeiten außerhalb der Antragsfrist:

Mo. 12:30–15:30 Uhr
Mi. 12:30–19 Uhr

Postadresse:

HU-Berlin
Semesterticketbüro
Invalidenstraße 110
10099 Berlin

Besuchsadresse:
Humboldt-Universität zu Berlin

Semesterticketbüro
Invalidenstr. 110
10115 Berlin

Sitz: Raum 533
Tel.: 030/2093–70296

Fax: 030/2093–70299

E-Mail: semfix@refrat.hu-berlin.de
Internet: www.refrat.de/semfix

Besuchsadresse Campus Adlershof
(nur zu den Antragsfristen):

Do. 10:45–15 Uhr
Rudower Chaussee 25
12489 Berlin
Haus 2, Raum 324, 3.OG.
Tel.: 030/2093–5476

Achtung! Wenn du uns Anträge oder Nachweise per Fax zukommen lässt, erkundige dich bitte telefonisch oder per Mail, ob alles angekommen ist!





Situationen, die dir das Aufbringen des Semesterticketbetrags erheblich erschweren. Welche Härten berücksichtigt werden, kannst du weiter unten nachlesen. Ausführlicher dargestellt sind diese in der Sozialfondssatzung bzw. in den Erläuterungen in den Antragsformularen. Bei weiteren Fragen kannst du dich gerne an das Semesterticketbüro wenden. In den Sprechzeiten, per E-Mail oder Telefon werden dir hier (fast) alle Fragen rund um die Zuschussvergabe beantwortet. Als besondere Härten gelten:

- die Studienabschlussphase
- ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum, das mindestens drei Monate dauert und mindestens 30 Stunden pro Woche in Anspruch nimmt
- eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis bzw. ein Arbeitsverbot für internationale Student_innen
- Schwangerschaft
- Alleinerziehung
- die Erziehung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder unter 18 Jahren
- Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht von der Krankenversicherung getragen werden und 250 € im Berechnungszeitraum überschreiten
- chronische Krankheit oder Behinderung
- die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen
- Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II (ALG II), oder SGB XII (Eingliederungshilfe)
- sonstige vergleichbare Härten (über diese wird in der Berechnung im Einzelfall entschieden)

10.6 Berechnungsgrundlage

Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus:

- momentan 475 € Grundbedarf
- Miete incl. Heizkosten bis höchstens 280 €. Bei zusätzlich im Haushalt lebenden Personen bspw. Kindern erhöht sich die anrechenbare Miete um 280 € pro Person. Bei Angabe der Bruttokaltmiete kann eine Heizkostenpauschale von 74 € angerechnet werden

-
- Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern du diese selbst zahlen musst
 - Mehrbedarfssätze z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, chronischer Krankheit, für internationale Student_innen oder Haushaltsangehörige, für die du im Berechnungszeitraum aufkommst (z.B. Kinder)
 - Schulden bis zu 30% deines Einkommens, oder der tatsächlichen monatlichen Rate, wenn diese die 30% übersteigt
 - monatlich zu leistende Unterhaltszahlungen
 - Kosten, die sich auf Grund medizinischer oder psychologischer Versorgung oder kostenaufwändiger Ernährung ergeben
 - besondere Kosten im Einzelfall (z.B. Kautionen oder hohe Betriebskostennachzahlungen)

Einkommen und Vermögen Als Einkommen zählen alle Einkünfte, die dazu dienen, deinen Lebensunterhalt zu bestreiten, z.B. BAföG, Lohn, elterliche Unterstützung, ALG II, Eingliederungshilfe, Kindergeld, Unterhalt, Erziehungsgeld. Teilweise ausgenommen sind zweckgebundene Gelder.

Zinspflichtige Kredite, aufgenommen zur Finanzierung des Studiums, gelten als Einkommen, werden jedoch als Schulden dem Bedarf aufgeschlagen. Vermögen, z.B. in Form von Erspartem, wird, sobald es den Freibetrag (Lebensjahr mal 200€, höchstens jedoch 4850€) überschreitet, auf das monatliche Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen und die Öffnungszeiten kannst im Internet nachlesen. Hier kannst du während der Antragsfrist auch Antragsformulare in verschiedenen Sprachen herunterladen. Für eine ausführliche Beratung wende dich am besten an das Semesterticketbüro.

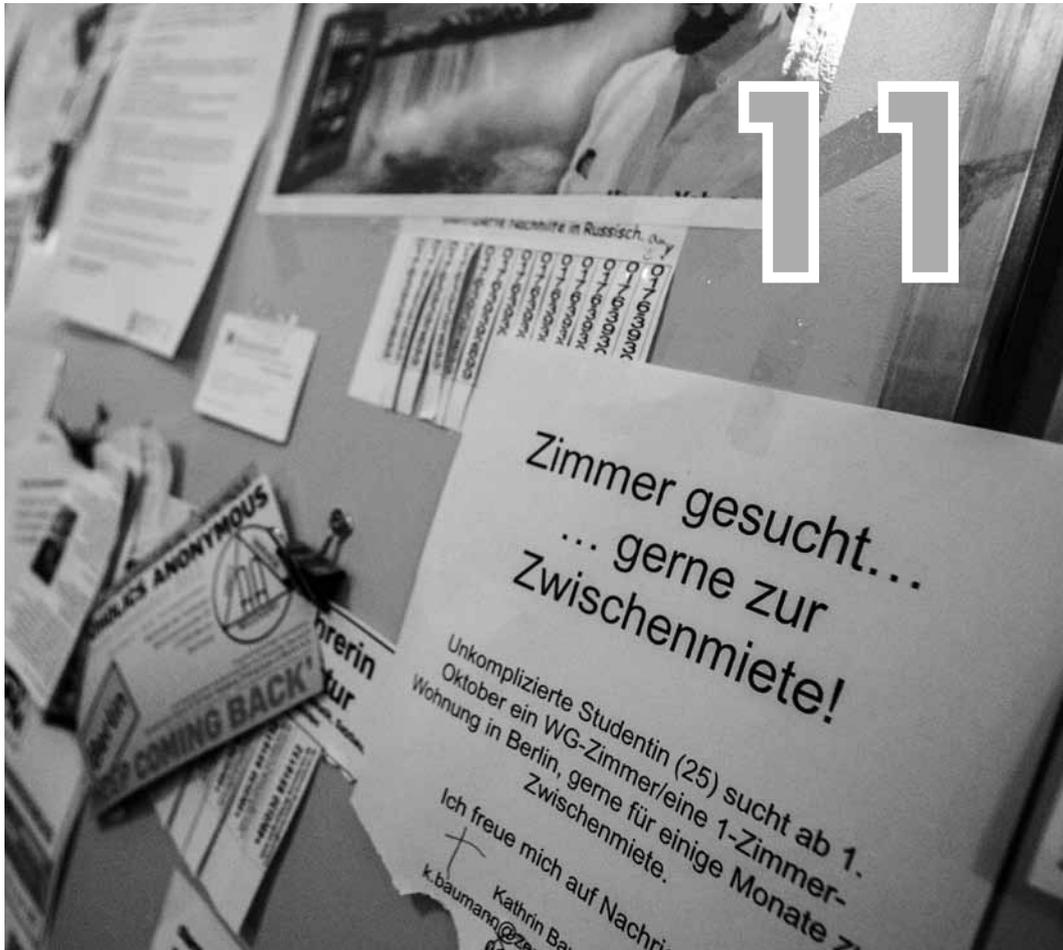
Weiter Informationen
www.refrat.de/semfix



NOTIZEN



Studentische Sozialberatung



Wohnen



Studentische Sozialberatung



11. Wohnen

In diesem Kapitel sollen einige wichtige Aspekte rund um das Thema Wohnen aufgeführt werden. Auf spezielle Einzelfälle kann hier nicht eingegangen werden, so dass es sich im Zweifelsfall empfiehlt, andere Informationsquellen zu Rate zu ziehen oder bei Schwierigkeiten eine Beratungsstelle aufzusuchen.

11.1 Zweitwohnungssteuer

Wenn du dich entscheidest, deinen Wohnort nach Berlin zu verlagern, solltest du spätestens nach einem Jahr mit deinem Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sein, weil sonst die Zweitwohnungssteuer fällig wird. Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen. So fallen Bewohner_innen von möblierten Zimmern (als Untermieter_innen) nicht unter die Steuer, wohl aber die Mitglieder von WGs (als Hauptmieter_innen). Gleichberechtigte Hauptmieter_innen in einer Wohnung müssen für ihr_e Zimmer und anteilig für die gemeinschaftlich genutzten Räume zahlen. Auch wenn die gesamte (möblierte oder unmöblierte) Wohnung untervermietet ist, wird die Steuer fällig. Keine Zweitwohnungssteuer zahlen Ehepartner_innen oder eingetragene Lebenspartner_innen, die nicht dauerhaft getrennt leben und aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung in Berlin unterhalten.

Die Steuer ist eine Jahressteuer, die jeweils am 15. Juli für das ganze Jahr fällig wird. Sie beträgt in Berlin 5 % der *Nettokaltmiete*. Der Steuererklärung muss entsprechend eine Kopie des Mietvertrages beigelegt werden. Für die folgenden zwei Jahre wird, um das Verfahren zu vereinfachen, dieselbe Miethöhe als Grundlage genommen, es sei denn, dem Finanzamt wird bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres mitgeteilt, dass sich der Mietpreis geändert hat.

Zur Berechnung wird die erste Miete im *Besteuerungszeitraum* mit der Anzahl der Monate multipliziert. Der Besteuerungszeitraum muss sich nicht auf das ganze Jahr beziehen: wenn etwa die Wohnung aufgegeben oder zum Hauptwohnsitz erklärt wird, gehen jeweils der erste volle Monat nach Beginn bzw. der letzte volle Monat vor Ende

der Steuerpflicht in die Berechnung ein.

Ermäßigungen auf Grund der *sozialen Lage* oder andere Ausnahmen gibt es nicht. Nach Meinung des Berliner Senats ist eine Zweitwohnung Luxus, und wer sich diesen Luxus leisten kann, ist auch in der Lage, die zusätzliche Steuer zu zahlen.

Die Information über einen Zweitwohnsitz in Berlin erhält das Finanzamt von der jeweiligen *Meldebehörde*. Du bist im Übrigen auch dann steuerpflichtig, wenn du dich nicht „ordnungsgemäß“ meldest, jedoch tatsächlich eine Wohnung bewohnst. Für die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer in allen Berliner Bezirken ist das Finanzamt Mitte zuständig.

Finanzamt Mitte
Neue Jacobsstraße 6-7
10179 Berlin (Mitte)
Tel.: 030/902422-0

11.2 Begrüßungsgeld für Student_innen

Das Land Berlin zahlt allen Student_innen, die an einer hiesigen Hochschule oder Berufsakademie eingeschrieben sind und ihren Hauptwohnsitz nach dem 19. März 2002 nach Berlin verlegt haben, ein Begrüßungsgeld von einmalig 100 €. Bis zum 30. September 2012 wird Begrüßungsgeld in Höhe von 100 € gewährt. Ab dem 01. Oktober werden nur noch 50 € bereitgestellt.

Mit der Auszahlung dieses Geldes sind die Hochschulen und Berufsakademien beauftragt worden. Die notwendigen Anträge sind dort erhältlich. Lass dir auf dem Antrag von der Meldestelle des Bezirksamts die vollzogene Meldung sowie die Erklärung über die bisherige Hauptwohnung außerhalb Berlins bestätigen.

11.3 Tipps zur Wohnungssuche

Das vorweg: eine optimale Bedienungsanleitung für eine erfolgreiche Wohnungssuche gibt es nicht. Ein Weg besteht aus dem Studium von Wohnungsanzeigen. Des Weiteren kann man sich im Freundes- und Bekanntenkreis umhören, Zettel in der gewünschten Wohngegend aushängen oder Zeitungsinserate aufgeben usw. Insbesondere das Internet hat sich als Instrument zur Wohnungssuche etabliert. Im Folgenden sollen einige Anlaufstellen vorgestellt werden.



Studentenwohnheime des Studentenwerks

Mo–Fr 08–18 Uhr
 Infopoint Hardenbergstraße
 Hardenbergstr. 34 (hinter TU-
 Mensa)
 10623 Berlin
 Tel.: 030/93939-70
 E-Mail: infopoint@studentenwerk-
 berlin.de
 www.studentenwerk-berlin.de/
 wohnen



Student_innenhotel Hubertusallee
 Dellbrückstraße 24
 14193 Berlin
 Tel.: 030/93939-8340
 Frau Byfut
 E-Mail: studentenhotel.hubertus-
 berlin@online.de

Adressen der Wohnungsämter für die Bewilligung eines WBS
 www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/wohnungsaeemter/

Student_innenwohnheime des „Studentenwerks“ Das „Studentenwerk Berlin“ verwaltet über die ganze Stadt verteilt ca. 40 Wohnheime für Student_innen. Die Mietpreise sind abhängig von Größe und Komfort und liegen zwischen 108 € und 270 € für Zimmer und zwischen 350 € und 600 € für Wohnungen ab ca. 56 qm. Das Studentenwerk verfügt auch über besonders kinderfreundliche und barrierefreie Zimmer und Wohnungen.

Die Bewerbung für einen Wohnheimplatz ist per Internet, Post oder auch persönlich möglich. Wendet euch hierzu an die Abteilung Wohnwesen im Studentenwerk oder gleich an die jeweilige Wohnheimverwaltung. Einen Überblick über Lage, Angebot und Miete der verfügbaren Angebote (Einzelzimmer in Wohngemeinschaften, Appartements bzw. Einzelwohnungen) bietet die Webseite des Studentenwerks.

Student_innenhotel Für Student_innen, die nur zu kurzen Studienaufenthalten oder Praktika in Berlin eine Unterkunft suchen, bietet das Student_innenhotel Hubertusallee von März bis September vor allem tageweise sowie von Oktober bis Februar monatsweise Wohnmöglichkeiten. Von Oktober bis Februar werden Appartements hauptsächlich an Austauschstudent_innen und Studienanfänger_innen, die im Nachrückverfahren ihren Studienplatz bekommen haben, vergeben.

Wohnberechtigungsschein Für Menschen mit *geringem Einkommen* empfiehlt sich bei der Wohnungssuche manchmal der Besitz eines Wohnberechtigungsscheins, kurz WBS genannt. Mit diesem erhältst du die Möglichkeit, dich um eine öffentlich geförderte Mietwohnung zu bewerben. Ausschlaggebend ist hierbei das relativ geringe Einkommen. Die Ausstellung eines WBS dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Einzelpersonen erhalten meist einen WBS für eine Ein- bzw. Zweiraumwohnung bis zu einer Größe von 50 qm. Der WBS gilt für ein Jahr. Einzureichende Unterlagen bei Student_innen:

- ausgefüllter Antrag
- Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass)
- Immatrikulationsbescheinigung

-
- Einkommensnachweise, ggf. der BAföG-Bescheid oder ein Unterhaltsnachweis der Eltern

Einen WBS mit Dringlichkeit können u.a. erhalten: Alleinerziehende und Familien ohne Wohnraum oder mit unzureichenden Wohnverhältnissen, Schwangere, Menschen mit Schwerbehindertenausweis oder Personen nach stationären Therapieaufenthalten. Die Dringlichkeit sichert eine behördliche Mithilfe bei der Wohnungssuche zu.

Einige annoncierte Wohnungen privater Anbieter_innen werden nur an Leute mit einem WBS vermietet. Bei WG-Gründungen besteht mitunter die Möglichkeit, mehrere Wohnberechtigungsscheine zusammenzulegen, um eine größere Wohnung anmieten zu können. Dies muss jedoch mit dem_der Vermieter_in verhandelt werden.

Wohnungsbaugesellschaften Viele öffentlich geförderte Wohnungen werden von Wohnungsbaugesellschaften verwaltet. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt je nach Gesellschaft zu unterschiedlichen Konditionen. Neben den WBS-Wohnungen bieten Wohnungsbaugesellschaften auch WBS-freie Wohnungen an, die entsprechend teurer sein können. Informationen sind bei den jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften erhältlich. Diese verfügen über (qualitativ recht unterschiedliche) Internetpräsenzen.

Wohnungsbaugenossenschaften Neben den Wohnungsbaugesellschaften existieren in Berlin Wohnungsbaugenossenschaften. Ziel der Genossenschaften ist es, ihre Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum zu versorgen und ihnen ein gewisses Maß an Mitbestimmungsrechten bei Entscheidungsprozessen einzuräumen (Wahl der Vorstände, Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen etc.).

Wenn du eine Genossenschaftswohnung beziehen möchtest, musst du zuerst einmal Mitglied werden und zwar durch den Erwerb von *Genossenschaftsanteilen*, welche erst nach dem Auszug rückerstattet werden. Die Genossenschaftsanteile bewegen sich je nach Genossenschaft bei einer Einraumwohnung zwischen ca. 200 bis 1 000 €. Es gibt jedoch einige Genossenschaften, wo die Genossenschaftsanteile die Kautionsersatzung ersetzen. Für genau-

Übersicht der Wohnungsbaugesellschaften
www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnungsbaugesellschaften.shtml

Informationen zu Genossenschaften
www.wohnungsbaugenossenschaften.de

Genossenschaftsforum e.V.
www.berliner-genossenschaftsforum.de



Studentische Sozialberatung



Weitere populäre Wohnungsbörsen
www.mietwohnungen-in-berlin.de
www.immobilienscout24.de
www.immonet.de

Weitere populäre WG-Börsen
www.wg-gesucht.de
www.fineandmine.de
www.berlin.studenten-wohnung.de
www.wgcompany.de
www.wggruendung.de
www.studentenseite.de/schwarzes-brett/wohnungsmarkt

Weitere Informationen
www.wohnprojekte-berlin.info
www.wgcompany.de

Wohnen auf Zeit
www.homecompany.de
www.mitwohnenzentrale.de

ere Informationen ist es ratsam, direkt einige Genossenschaften zu kontaktieren.

Die Mietpreise für diese Wohnungen sind im Vergleich zum freien Wohnungsmarkt meistens erschwinglich. Darüber hinaus sollten Genossenschaften nicht primär vom Markt- und Verwertungsdenken geprägt sein, sondern vor allem zum Wohle der Genoss_innen agieren.

Auch bei Genossenschaften kann mitunter ein Wohnberechtigungsschein nötig sein.

Der freie Wohnungsmarkt Wohnungsangebote des freien Wohnungsmarktes sind u.a. in Printmedien wie z.B. der *Zweiten Hand*, den großen Tageszeitungen *Berliner Zeitung*, *Tagesspiegel* oder *Berliner Morgenpost* zu finden. Auch die Stadtmagazine *zitty* und *TIP* halten im Kleinanzeigenteil Wohnungsangebote bereit. Viele dieser Printmedien stellen ihre Angebote auch ins Internet, manchmal aber ohne Angabe der jeweiligen Telefonnummer.

Wohngemeinschaften Durch einen der zahlreichen Ausgänge in der Uni, über Stadtmagazine wie *zitty* oder *TIP* könnt ihr mitunter recht schnell ein WG-Zimmer finden; zumeist in der Preisklasse um die 250€, mit etwas Glück und Ausdauer auch etwas billiger.

Haus- und Wohnprojekte Wer gerne mit mehr als einer Handvoll Menschen selbstorganisiert zusammenleben möchte, vielleicht noch baulich mitgestalten oder sich (links-)politisch engagieren will, ist möglicherweise in einem der vielen, sehr unterschiedlichen Berliner Haus- oder Wohnprojekte gut aufgehoben, die sich über die „inneren“ Bezirke der Stadt verteilen. Viele sind als Verein oder Genossenschaft organisiert und bieten Raum für alternative Projekte und Initiativen vieler Art.

Wohnen auf Zeit Wer nur einige Monate zu überbrücken hat, in denen die eigene Wohnung z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts nicht genutzt wird, kann über die zahlreichen Mitwohnagenturen bzw. Mitwohnenzentralen eine_n Zwischenmieter_in finden. Teilweise können Annoncen unter den oben angeführten Internetadressen für

Wohngemeinschaften aufgegeben werden.

Für Wohnungssuchende, die eine dauerhafte Wohnmöglichkeit suchen, sind Mitwohnzentralen jedoch nicht zu empfehlen.

11.4 Anmieten einer Wohnung

Beim Abschluss eines Mietvertrags sollte bei allen Überlegungen bzgl. der Miethöhe nicht vergessen werden, Aspekte wie Mietbürgschaft, Maklerprovision, Mietkaution und Abstandszahlungen mit einzukalkulieren. Besondere Aufmerksamkeit solltest du auch dem Übergabeprotokoll widmen, denn nach dem Auszug muss die Wohnung u.U. in genau diesem Zustand übergeben werden.

Mieter_innenberatung Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, vor Abschluss eines Mietvertrages eine Mieter_innenberatung aufzusuchen. Mieter_innenorganisationen wie z.B. die *Berliner Mietergemeinschaft* oder der *Berliner Mieterverein* bieten eine Rechtsberatung in allen Fragen des Mietrechts an. Diese kann jedoch nur von Mitgliedern genutzt werden. Als Mitglied erwirbst du – meistens nach einem Zeitraum von drei Monaten – einen Anspruch auf Rechtsschutz für die das Mietverhältnis betreffenden Angelegenheiten. Also tritt nicht erst ein, wenn es zu spät ist, etwa wenn die Modernisierungsankündigung im Briefkasten liegt, die bezogen auf oben genannte Fristen als Beginn eines Rechtsstreites angesehen wird. Die Kosten einer Mitgliedschaft betragen jährlich zwischen 38 € und 90 €. Für eine Rechtsvertretung muss teilweise ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

Einzutreten lohnt sich jedoch nicht nur für Student_innen in unsanierten Wohnungen. Auch bei Unstimmigkeiten in der Betriebskostenabrechnung oder bei Schäden in der Wohnung, für die der_die Vermieter_in nicht aufkommen will, lohnt es sich, eine Rechtsberatung aufzusuchen und gegebenenfalls mittels Gerichtsbeschluss die eigenen Mieter_innenrechte durchzusetzen. Wenn ein_e Mitbewohner_in Mitglied ist, können die anderen u.U. mitversichert werden. Die Mitgliedschaft kann also geteilt werden und gilt dann für die ganze Wohngemeinschaft.

Berliner Mietergemeinschaft e. V.
Möckernstr. 92, 10963 Berlin
Tel.: 030/2168001
www.bmgev.de

Berliner Mieterverein e.V.
Landesverband Berlin im Deutschen
Mieterbund
Spichernstraße 1, 10777 Berlin
Tel.: 030/226260
www.berliner-mieterverein.de



Allgemeine Sozialberatung
 Mi 14–16 Uhr
 Monbijoustr. 3
 Tel.: 030/2093–1986
 Email: beratung.allgemein@refrat.
 hu-berlin.de

Allgemeine Rechtsberatung
 Mi 18–20 Uhr
 Monbijoustr. 3



Wer nicht Mitglied einer Mieter_innenorganisation ist, kann ebenso die *Allgemeine Sozialberatung* des Studentischen Sozialberatungssystems bzw. dessen *Rechtsberatung* als erste Anlaufstelle nutzen.

Mietvertrag Der Mietvertrag sollte sämtliche Begebenheiten einer Mietangelegenheit schriftlich regeln, wozu insbesondere Ort und Art der Wohnung, Einzugsstermin, zu zahlende Miete, aufgeschlüsselt in Kalt- und Warmmiete, Zustand der Wohnung, Renovierungspflichten und gegebenenfalls die Hausordnung zählen.

Durch den Abschluss eines Mietvertrages verpflichten sich Vermieter_innen, den Mieter_innen Wohnräume zur Benutzung zu überlassen. Die Mieter_innen hingegen verpflichten sich, die Wohnung vertragsgemäß zu nutzen und dafür fristgemäß Miete zu bezahlen. Zu den *unabdingbaren Rechten von Mieter_innen*, die seitens Vermieter_innen durch keinerlei Verträge aufhebbar sind, zählen der Kündigungsschutz, das Recht auf Mängelbeseitigung, die Begrenzung und Verzinsung der Kautions- und das Verbot einer Vertragsstrafe beim Rücktritt vom Mietvertrag. Im Folgenden sollen verschiedene Mietverträge vorgestellt werden:

- **Staffelmietvertrag:** In einem Staffelmietvertrag sind jährliche Mieterhöhungen über einen bestimmten Zeitraum betragsmäßig vereinbart. Die Miete erhöht sich somit automatisch jedes Jahr, ohne dass eine Benachrichtigung durch die Vermieter_innen erfolgen muss. Eine Kündigung kann dabei maximal vier Jahre ausgeschlossen werden.
- **Unbefristeter Mietvertrag:** Wird bei Vertragsabschluss zwischen der vermietenden und der mietenden Partei kein Endzeitpunkt für das Mietverhältnis vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Ein unbefristeter Mietvertrag endet dann mit Kündigung seitens einer Vertragspartei oder durch Aufhebungsvertrag. Die meisten Mietverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist des_der Mieters_in bei unbefristeter Vermietung beträgt mindestens drei Monate und verlängert sich mit der Mietdauer.

-
- **Befristeter Mietvertrag:** Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte, also befristete Zeit eingegangen worden, spricht man von einem befristeten Mietvertrag oder Zeitmietvertrag. Ein Zeitmietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Laufzeit kann er von keiner der Vertragsparteien beendet werden, es sei denn, es liegen Gründe für eine *außerordentliche Kündigung* vor (z.B. nachhaltiger Zahlungsverzug oder unbehobene Schäden, die die Nutzung der Wohnung als Wohnraum unzumutbar machen). Zeitmietverträge können nur bei schriftlicher Benennung konkreter Befristungsgründe (z.B. Eigenbedarf oder wesentliche Instandsetzung der Mietsache) abgeschlossen werden, andernfalls gelten sie automatisch als unbefristet. Eine zeitliche Obergrenze für Zeitmietverträge gibt es nicht.
 - **Untermietvertrag:** Wer untervermieten will, braucht eine Genehmigung des_der Vermieters_in, sofern dies nicht bereits im Mietvertrag ausdrücklich geregelt ist. Vermieter_innen dürfen zwar eine Untervermietung verweigern, jedoch nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist etwa der Fall, wenn konkreter Verdacht besteht, dass die Untermieter_innen den Hausfrieden stören oder eine Überbelegung der Wohnung erfolgen würde. *Besuch* darf innerhalb der eigenen vier Wände ohne Genehmigung beliebig oft, auch über Wochen hinweg, empfangen werden. Als Besuch gilt allerdings nur, wer *vorübergehend aufgenommen* ist, also *nicht mit „Sack und Pack“* einzieht. Enge Familienangehörige wie Ehepartner_in, Eltern oder Kinder (ausgenommen eigene Geschwister) gelten nicht als Untermieter_innen. Ein Untermietvertrag zwischen Haupt- und Untermieter_in sollte immer schriftlich abgefasst werden. Vordrucke sind im Schreibwarengeschäft oder im Internet erhältlich. Die zu zahlende Miete kann frei vereinbart werden. Sie sollte in einem angemessenen Verhältnis zu der Miete stehen, die für die gesamte Wohnung zu entrichten ist. Die Kündigungsfrist bei Untervermietung beträgt in der Regel drei Monate.



- **Mietvertrag bei Wohngemeinschaften:** Wenn mehrere Personen eine Wohnung als Wohngemeinschaft anmieten wollen, gibt es drei verschiedene Möglichkeiten der Vertragsgestaltung:
 - **Ein WG-Mitglied wird Hauptmieter_in** und lässt sich eine generelle „Untervermietungs Erlaubnis“ erteilen. Die Untermieter_innen können dann ohne jeweils neue Genehmigung ausgetauscht werden, dem_der Vermieter_in müssen lediglich die neuen Namen mitgeteilt werden.
 - **Alle WG-Mitglieder werden Hauptmieter_innen.** Sie werden dann gesamtschuldnerisch behandelt, das heißt unter anderem, dass jede_r einzelne Hauptmieter_in gegenüber dem_der Vermieter_in die gesamte Miete (nicht nur den eigenen Teil) schuldet und dass auch nur alle zusammen den Vertrag auflösen können. Scheidet eine_r der Hauptmieter_innen aus dem Vertrag, so haben die anderen Anspruch auf Untervermietung.
 - **Im Mietvertrag wird in einer Extraklausel ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine WG handelt.** In diesem Fall werden alle WG-Mitglieder Hauptmieter_innen und können auch ausgewechselt werden, ohne dass sich am Vertrag und damit u.U. an der Miethöhe etwas ändert.

Miethöhe und sonstige Kosten Bei Sozialwohnungen ist die Miete preisgebunden. Bei anderen Wohnungsarten ist die Miethöhe frei vereinbar. Jedoch sollte die Miete grundsätzlich nicht mehr als 20 % über der entsprechenden ortsüblichen Vergleichsmiethöhe liegen, den du dem Berliner Mietspiegel entnehmen kannst. Ist der Mietvertrag erst einmal abgeschlossen, kann gegen eine zu hohe Miete kaum noch vorgegangen werden, da der Miethöhe durch den Vertrag bereits zugestimmt wurde. Eine Grenze bildet jedoch der Mietwucher, welcher vorliegt, wenn die vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 50 % übersteigt und eine Zwangslage der Mieter_innen ausgenutzt wird.

Bei der Anmietung fallen unter Umständen auch eine Reihe anderer Kosten an. Einige seien hier kurz erläutert:

-
- **Mietbürgschaft** Viele Vermieter_innen verlangen von Student_innen eine Mietbürgschaft der Eltern. Vorsicht jedoch vor selbstschuldnerischen Bürgschaften, die viele Vermieter_innen gern von den Eltern unterschreiben lassen wollen. Schlimmstenfalls können Vermieter_innen versuchen, die Bürg_innen für Schäden haftbar zu machen, welche nicht vorliegen bzw. nicht von den Mieter_innen verursacht wurden.
 - **Makler_innenprovision:** Makler_innen dürfen nur dann eine Provision verlangen, wenn ein wirksamer *Maklervertrag* abgeschlossen und die Wohnung tatsächlich angemietet wurde, weil der_die Makler_in sie nachgewiesen oder vermittelt hat. Keine Provision gefordert werden kann von Eigentümer_innen, Mieter_innen, Vermieter_innen, Verwalter_innen oder von rechtlich oder wirtschaftlich Beteiligten der genannten Personen. Für die Wohnung dürfen höchstens zwei Monatskaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangt werden.
 - **Mietkaution:** Neben der vereinbarten Mietzahlung können Vermieter_innen bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung (Kautio) von den Mieter_innen verlangen. Sie darf maximal drei Monatskaltmieten betragen. Ihr könnt als Mieter_in auf die Zahlung der Kautio in drei gleichen Raten bestehen. Die Kautio muss spätestens sechs Monate nach Ende des Mietverhältnisses *verzinst* zurückerstattet werden.
 - **Abstandszahlung:** Insbesondere wenn du als Nachmieter_in eine Wohnung übernimmst, kann von Vormieter_innen für gewisse Einrichtungsgegenstände, welche in der Mietwohnung verbleiben sollen, eine Abstandszahlung gefordert werden. Wer sich entschließt, einen solchen Abstand zu zahlen, sollte das Geld nie „zwischen Tür und Angel“ überreichen, sondern sich die Geldübergabe für die aufgelisteten Gegenstände schriftlich und unter Anwesenheit Dritter bestätigen lassen, da es hier immer wieder zu abenteuerlichen Fällen von Betrug kommt.
 - **Wohnungsübergabeprotokoll:** Beim Vertragsabschluss sollte ein Wohnungsübergabeprotokoll zwischen den Mietparteien angefertigt werden, in welchem Zustand



und Mängel der Wohnung festgehalten sind. Ist dies versäumt worden, sollte unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Mängelliste erstellt und die Beseitigung der Mängel bei dem_der Vermieter_in schriftlich angemahnt werden. Wird die Anzeige unterlassen, können die Mieter_innen unter Umständen selbst zur Schadensbeseitigung verpflichtet werden.

11.5. Änderungen im Mietverhältnis

Rechte und Pflichten im Mietverhältnis Die meisten Menschen machen im Laufe ihres Lebens negative Erfahrungen im Umgang mit Vermieter_innen. Im Folgenden soll ein Überblick über typische Problemfelder gegeben werden und ein Einblick in die rechtliche Situation. Kompetente Beratung ist in den meisten Fällen unerlässlich.

Mängelanzeige Alle Mängel in der Wohnung, welche die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen und von dem_der Mieter_in nicht selbst verschuldet worden sind, müssen dem_der Vermieter_in unmittelbar, detailliert und auf schriftlichem Wege mitgeteilt werden. Dazu gehören z.B. Heizungsausfall im Winter, erhebliche Lärmbelästigung, Ungeziefer oder Feuchtigkeitsschäden. Die Mieter_innen sollten dem_der Vermieter_in eine angemessene Frist setzen, bis zu der eine Mängelbeseitigung stattfinden soll. Falls die Vermieter_innen die Frist für die Mängelbeseitigung ohne Reaktion verstreichen lassen, können die Mieter_innen den Mangel selbst beseitigen oder durch Fachleute beseitigen lassen und von dem_der Vermieter_in die Kosten dafür verlangen. Um dir unnötigen Ärger zu ersparen, lass dich dazu auf jeden Fall vorher beraten! Wird die Mängelanzeige unterlassen, haben die Mieter_innen den Mangel zu akzeptieren. Unter Umständen sind die Mieter_innen dann selbst zur Schadensbeseitigung verpflichtet.

Mietkostenminderung Ist die Wohnqualität beeinträchtigt, kann unter Umständen die Miete gemindert werden. Dies gilt vor allem, wenn der_die Vermieter_in der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nachkommt.

Wurde der erhebliche Mangel dem_der Vermieter_in unter Fristsetzung angezeigt, kann die Miete automatisch reduziert werden, bis der Mangel beseitigt wurde. In diesem Fall kann die Miete rückwirkend für den Zeitraum gekürzt werden, zu dem der Mangel unbereinigt vorlag.

Die Höhe der Mietminderung sollte wohl überlegt werden und ist immer nach Einzelfall und abhängig vom Umfang des Mangels und der Beeinflussung der Wohnqualität zu beurteilen. Während ein Heizungsausfall im Winter, ein vollständiger Elektrausfall oder umfassende Bauarbeiten in der Wohnung 100 % Minderungen rechtfertigen können, sollte beispielsweise bei undichten Fenstern oder bei Feuchtigkeit und leichtem Schimmelbefall die Minderung zwischen 10 und 50 % angenommen werden. Ob die Netto- oder die Bruttomiete, Warm- oder Kaltmiete als Grundlage der Minderung gelten soll, ist in der Rechtsprechung umstritten. Es empfiehlt sich dringend, vor Kürzung der Miete eine Mieter_innenberatung aufzusuchen, denn bei unangemessener Kürzung können Mietschulden entstehen, die wiederum zur fristlosen Kündigung führen können.

11.5.1 Modernisierung und Instandsetzung

Modernisierungen Modernisierungen könnten ein Fortschritt sein – wenn sie von den Wünschen und Möglichkeiten der Mieter_innen bestimmt wären. Modernisierungen bringen aber mitunter unverhältnismäßig höhere Mieten mit sich. Als Modernisierung bezeichnet das Gesetz Maßnahmen von Vermieter_innen, die entweder den Gebrauchswert der Wohnung erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern, so dass sie über dem derzeit üblichen Wohnstandard liegen. Maßnahmen zur nachhaltigen Einsparung von Wasser, Heizenergie und Energie gelten ebenfalls als Modernisierung. Sämtliche Modernisierungskosten können bis zu einem bestimmten Anteil auf die Kaltmiete umgelegt werden.

Am Anfang einer Modernisierung steht immer die *Modernisierungsankündigung*. Diese muss mindestens drei Monate im Voraus schriftlich von dem oder der Vermieter_in vorliegen und über die Art der Maßnahmen, deren vo-



raussichtlichen Beginn, Umfang, Dauer und die zu erwartende Mieterhöhung informieren. Bei formal korrekten Modernisierungsankündigungen, die selten vorkommen, müssen die Mieter_innen diese in der Regel akzeptieren, außer die Modernisierung stellt für die Mieter_innen eine unzumutbare soziale Härte dar. Weigern sich die Mieter_innen, der Modernisierung zuzustimmen und liegt keine soziale Härte vor, kann der_die Vermieter_in eine Zustimmung einklagen. Es empfiehlt sich dringend eine Beratungsstelle aufzusuchen, da viele Modernisierungsankündigungen fehlerhaft und deshalb mitunter unwirksam oder zumindest nicht zustimmungspflichtig sind.

Es lohnt sich zudem, mit anderen Mieter_innen des Hauses Kontakt aufzunehmen, Handlungen gemeinsam abzustimmen und gegebenenfalls gemeinsam eine Mieter_innenorganisation aufzusuchen. Als Grundsatz gilt: Nicht von Vermieter_innen unter Druck setzen lassen, nichts leichtfertig unterschreiben!

Nach Erhalt einer korrekten Modernisierungsankündigung besteht für Mieter_innen ein Sonderkündigungsrecht. Sie können ihre Wohnung mit Ablauf des nächsten Monats fristlos kündigen.

Ist die Wohnqualität durch Modernisierungsarbeiten im Mietshaus beeinträchtigt, kann selbstverständlich die Miete gemindert werden, auch hier gilt: unbedingt fachlichen Rat einholen!

Sanierungsgebiete Eine Sondersituation besteht in den sogenannten Sanierungsgebieten. Hier werden mit staatlichen Subventionen die Mieten für einen bestimmten Zeitraum niedrig gehalten und der Modernisierungsprozess „sozial“ ausgestaltet, etwa durch Umsetzwohnungen und Erstattung der Umzugskosten. Für die Betreuung der betroffenen Mieter_innen gibt es bezirkliche Beratungsstellen, welche jedoch häufiger daran interessiert sind, den Sanierungsprozess reibungslos zu gestalten, als für Mieter_innen Partei zu ergreifen.

Instandsetzung Im Gegensatz zu Kosten einer Modernisierung dürfen Kosten für eine Instandsetzung nicht auf die Miete umgelegt werden. Eine Modernisierungsan-

kündigung muss genau unterscheiden, was Modernisierung und was Instandsetzung ist, da bei vielen Vorhaben ein Teil Instandsetzung und ein anderer Modernisierung ist. Werden z.B. Fenster ausgewechselt, ist dies nur eine Modernisierung, wenn höherwertige Fenster eingesetzt werden. Sind die Fenster dagegen alt und undicht, handelt es sich um Instandsetzung. Ist beides der Fall, handelt es sich um eine *Instandsetzung mit einer Teilmodernisierung*. In diesem Fall dürfen die Kosten *nicht komplett* auf die Mieter_innen umgelegt werden. Erfahrungen zeigen aber, dass dies immer wieder der Fall ist!

Mieterhöhung Eine Mieterhöhung muss zwei komplette Monate vor der geplanten Erhöhung *schriftlich* erfolgen. Bei der Prüfung sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden, die Mieterhöhungen zum Teil unzulässig machen:

- Wurde die Miete innerhalb der letzten 15 Monate erhöht?
- Wurde die Miete innerhalb der letzten drei Jahre um mehr als 20 % erhöht (Kappungsgrenze)?
- Bewegt sich der Mietpreis im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete (Mietspiegel)?
- Gibt es Sonderregelungen (z.B. Sanierungsgebiet oder öffentlich geförderter Wohnraum)?
- Versucht der oder die Vermieter_in gestiegene Kapitalkosten anteilig umzulegen?
- Wurde die Zustimmung der Mieter_innen fristgerecht eingeholt?

Ist alles korrekt, muss dem Erhöhungsverlangen der Vermieter_innen zugestimmt werden. Alternativ haben die Mieter_innen ein Sonderkündigungsrecht zum übernächsten Monat. Wurde der Mieterhöhung zugestimmt, was schriftlich oder auch per Bezahlung über einen längeren Zeitraum signalisiert werden kann, gilt die neue Miete als vereinbart.



11.6 Ende eines Mietverhältnisses

Die gesetzliche Kündigungsfrist für Mieter_innen und Vermieter_innen beträgt grundsätzlich drei Monate,



wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Kündigung muss schriftlich und bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats erfolgen, damit dieser Monat mitzählt. Dabei wird zwischen einer fristgerechten und fristlosen Kündigung unterschieden.

Fristgerechte Kündigung Für *Mieter_innen* gilt immer die gesetzliche dreimonatige Kündigungsfrist (unabhängig von der Mietdauer), wenn mit dem_der Vermieter_in nicht etwas anderes vereinbart wurde. Eine kürzere Frist zu Ungunsten des_der Mieter_in ist nur wirksam, wenn der Wohnraum nur zur vorübergehenden Nutzung überlassen wurde.

Die dreimonatige Kündigungsfrist gilt in der Regel auch für *Vermieter_innen*, verlängert sich für diese jedoch in Abhängigkeit von der Dauer des Mietverhältnisses: sie beträgt sechs Monate bei einer Mietdauer von mehr als fünf Jahren, neun Monate bei einer Mietdauer von mehr als acht Jahren. Eine Kündigung seitens des Vermieters oder der Vermieterin darf nur mit besonderer Begründung erfolgen (z.B. bei Eigenbedarf oder bei erheblichen Pflichtverstößen der Mieter_innen).

Fristlose Kündigung Den *Mieter_innen* steht eine fristlose (außerordentliche) Kündigung zu, wenn der oder die Vermieter_in eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht. Hierzu gehören:

- Persönliche Angriffe gegen den oder die Mieter_in.
- Die Wohnung kann nicht vertragsgemäß genutzt werden.
- Bei weiterem Bewohnen besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit.

Bei Modernisierung und Mieterhöhung gilt das Sonderkündigungsrecht.

Mietschulden Wie bereits erwähnt, können Vermieter_innen eine fristlose Kündigung wegen Mietrückstand erwirken, wenn ständig unpünktlich gezahlt wird, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Terminen die Miete oder ein erheblicher Teil dieser (mindestens eine Monatsmie-

te) nicht bezahlt wurde oder wenn innerhalb von mehr als zwei Monaten ein Mietrückstand von zwei Monatsmieten entstanden ist. Auch der Rückstand von über zwei Monatsmieten über einen Zeitraum verteilt kann zur Kündigung berechtigen.

Die außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug kann abgewendet werden, wenn die Miete sofort bezahlt wird. Eine außerordentliche Kündigung wird unwirksam, wenn die Schuld bezahlt oder zumindest binnen zweier Monate nach Zustellung der Räumungsklage der Rückstand voll bezahlt wird. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht bereits innerhalb der letzten zwei Jahre durch den Vermieter eine Räumungsklage eingereicht wurde.

Kann die Miete nicht bezahlt werden, empfiehlt sich das Aufsuchen einer Sozial- bzw. Mieter_innenberatung. Eventuell kann das Sozialamt oder Job-Center einen Mietrückstand übernehmen und eine Kündigung dadurch abwenden. Bei erheblichen Verletzungen der vertraglichen Pflichten seitens der Mieter_innen können *Vermieter_innen* ebenfalls eine (außerordentliche) fristlose Kündigung veranlassen. Als erhebliche Verletzungen vertraglicher Pflichten seitens der Mieter_innen gelten:

- Ständige Belästigung von Mitmieter_innen
- Beleidigung des oder der Vermieter_in, so dass das Vertrauen nachhaltig gestört ist
- Erheblicher Mietrückstand bzw. ständige unpünktliche Mietzahlung
- Vertragswidriger Gebrauch der Wohnung.

NOTIZEN





Rechtshilfe



Studentische Sozialberatung



12. Rechtshilfe

12.1 Beratungshilfe

Um überhaupt zu wissen, welche Rechte du hast und wie du diese durchsetzen kannst, ist die Auskunft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts manchmal unabdingbar. Damit die dabei entstehenden Kosten keine Person daran hindern ihre Rechte zu nutzen, wurde die Beratungshilfe eingerichtet (BerHG – Beratungshilfegesetz).

Diese wird unabhängig von der Staatsbürgerschaft gewährt, bei Rechtsfragen zum Ausländer_innen-Recht jedoch nur, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland aufweist. Innerhalb der Europäischen Union kann Beratungshilfe nur in Anspruch genommen werden, sofern bei der Streitsache mit grenzüberschreitendem Inhalt von einer außergerichtlichen Streitbeilegung ausgegangen werden kann.

In Berlin besteht außerdem die Möglichkeit, die öffentliche Rechtsberatung in den Bezirksamtern in Anspruch zu nehmen.

12.1.1 Was ist Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe umfasst sowohl die fachliche Beratung bei einer_m Anwält_in deiner Wahl als auch die Vertretung nach außen durch diese_n, das heißt z.B. Hilfe und Unterstützung im Umgang mit Behörden (Anfertigen von Schreiben, Widersprüchen, Erklärungen, Anträgen u.ä.) etc.

Prinzipiell kann für fast alle Rechtsgebiete Beratungshilfe in Anspruch genommen werden:

- Arbeitsrecht (z.B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- Verwaltungsrecht (z.B. BAföG-Angelegenheiten)
- Sozialrecht (z.B. ALG II, Wohngeldangelegenheiten)
- Schul- und Hochschulrecht (z.B. Klage auf einen Studienplatz)
- Verfassungsrecht (z.B. bei Verletzung der Grundrechte)
- Zivilrecht (z.B. Mietangelegenheiten, Kaufverträge, Unterhalts- und Familiensachen, Verkehrsunfälle)

Ausnahmen/Einschränkungen Im Strafrecht bleibt die Hilfe auf Beratung beschränkt, sofern es im Gesamtzusam-

menhang nicht notwendig ist, auf andere Rechtsgebiete einzugehen. Im Steuerrecht wird keine Unterstützung gewährt.

12.1.2 Wie beantrage ich Beratungshilfe?

Den Antrag solltest du möglichst vor der ersten Beratung stellen. Zum einen, da Beratungskosten, die vor Antragsstellung entstehen, nicht zurückerstattet werden und zum anderen, damit sichergestellt ist, dass du die Beratungshilfe auch in Anspruch nehmen darfst (► 12.1.3. *Wann erhalte ich Beratungshilfe?*).

Der Antrag auf Beratungshilfe kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Gegen eine Gebühr von 10€ (diese kann aber auch erlassen werden) ist jede_r Anwält_in verpflichtet, Beratungshilfe zu leisten (im Einzelfall kann die Beratungshilfe aus wichtigem Grund verweigert werden). Am einfachsten ist es, sich mit der Bitte um Beratungshilfe direkt an eine_n Anwält_in deiner Wahl zu wenden. Diese_r leitet den Antrag an das entsprechende Amtsgericht weiter. Optional kann der Antrag direkt beim zuständigen Amtsgericht (meist eures Wohnbezirks) gestellt werden. Nach Gewährung des Antrags berät entweder das Amtsgericht selbst oder es wird ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine_n Anwält_in deiner Wahl ausgestellt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so besteht die Möglichkeit eines Einspruchs (in diesem Fall „Erinnerung“ genannt).

Lies dir die Ausfüllhinweise sorgfältig durch und achte darauf, dass du alle nötigen Unterlagen mit einreichst. Sonst zögert sich die Bearbeitung des Antrags unnötig hinaus!

12.1.3 Wann erhalte ich Beratungshilfe?

Voraussetzung für die Gewährung der Beratungshilfe ist ein geringes Einkommen. Die Kriterien für die Gewährung richten sich nach denen der Prozesskostenbeihilfe. Die Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn der_die Antragssteller_in Anspruch auf Sozialhilfe, ALG II oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen kann. Hier genügt als Nachweis der Bedürftigkeit meist der entsprechende Bescheid. Im



Aktuelle Zahlen & weitere Informationen
www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren/Beratungshilfe_Prozesskostenhilfe.html



Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine Bedürftigkeit besteht, wenn das einzusetzende Monatseinkommen nach Abzug aller Freibeträge 15 € nicht übersteigt.

Das einzusetzende Monatseinkommen errechnet sich aus deinem Bruttoeinkommen zzgl. anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Abzusetzen sind:

- Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten
- Grundfreibeträge für den_die Antragsteller_in und deren/dessen Ehepartner_in (jeweils 411 €, Stand 01.01.12)
- zusätzlicher Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (187 €, Stand 01.01.12)
- Freibeträge für weitere unterhaltsberechtigten Personen (Erwachsene: 329 €; Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 316 €)
- Kinder vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 276 €
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 241 €, Stand 01.01.12)
- die Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizung)
- weitere Freibeträge (z.B. bei Behinderung)
- Vermögensfreibeträge (2 600 € für die_den Antragsteller_in, 256 € für jede Person, der Unterhalt gewährt wird sowie Vermögenswerte, die zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder Vorsorge dienen, Stand 01.01.12)
- ggf. besondere Belastungen (z.B. ein Kredit)

Die angegebenen Freibeträge werden bei Änderung (in der Regel jeweils zum 01.07. eines Jahres) im Bundesgesetzblatt neu bekannt gegeben.

Allerdings kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen, wenn die rechtsuchende Person selbst einen Anspruch auf Versicherungsschutz hat (z.B. im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung) oder wenn andere Hilfsmöglichkeiten für sie zur Verfügung stehen (z.B. Beratungsmöglichkeiten durch Gewerkschaften oder Organisationen, in denen er_sie Mitglied ist). Nur wenn diese keinen ausreichenden Rat erteilen können, besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe.

12.2. Prozesskostenhilfe

Wie die Beratungshilfe ist auch die Prozesskostenhilfe eine staatliche Unterstützung, die es Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen soll, ihre Rechte zu nutzen und diese im Zweifel auch vor Gericht mit anwaltlicher Unterstützung durchzusetzen.

Bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteien aus anderen EU-Mitgliedsstaaten entscheidet das Land, in dem der Prozess geführt wird, darüber, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird. Bei einem Prozess außerhalb Deutschlands wird die prozessführende Partei durch die Übermittlungsstelle (das zuständige Amtsgericht) jedoch soweit unterstützt, dass Anträge und Anlagen übersetzt und an die zuständige Empfangsstelle übermittelt werden. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben wird bzw. der/die Antragssteller_in den Antrag zurückzieht, müssen die Auslagen zurückgezahlt werden.

12.2.1 Was ist Prozesskostenhilfe?

Oft ist eine außergerichtliche Klärung eines Streits nicht möglich. Erscheint die Prozessführung als nicht mutwillig – das heißt, dass ein berechtigtes Interesse dargelegt werden kann und nicht nur „zum Spaß“ geklagt wird – so kann bei dem Gericht, bei dem der Prozess geführt wird, Prozesskostenhilfe gewährt werden. Dafür muss auch nachgewiesen werden, dass der zu führende Prozess Aussicht auf Erfolg hat. In Angelegenheiten des Strafrechts wird diese Hilfe jedoch nicht gewährt, da hier im Zweifel eine Pflichtverteidigung zur Verfügung gestellt wird.

Bei Bewilligung werden deine Gerichtskosten und die Kosten deiner_s Anwalt_in übernommen, abhängig vom einzusetzenden Einkommen, ggf. nur teilweise.

Wird der Prozess verloren, müssen in der Regel die Kosten der gegnerischen Seite gezahlt werden. Diese werden nicht von der Prozesskostenhilfe übernommen. Eine Ausnahme stellen dabei arbeitsrechtliche Streitigkeiten dar: Wird der Prozess in der ersten Instanz verloren, müssen die Kosten der gegnerischen Seite nicht getragen werden.

Antrag auf Prozesskostenhilfe
www2.sturacottbus.de/uploads/formular_prozesskostenhilfe.pdf





12.2.2 Wie beantrage ich Prozesskostenhilfe?

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss beim zuständigen Prozessgericht – z.B. bei BAföG-Klagen beim Verwaltungsgericht, bei Mietstreitigkeiten beim Amtsgericht oder bei arbeitsrechtlichen Klagen beim Arbeitsgericht – gestellt werden und dies in jeder Instanz wieder neu. Auf einem dazugehörigen Formular müssen außerdem folgende Daten angegeben werden: der Sachverhalt des Prozesses, die Beweismittel sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Zu beachten ist, dass bei Rechtsbehelfen innerhalb einer Frist (z.B. Berufung oder Revision) auch die Erklärungen zum Antrag innerhalb dieser Frist abgegeben werden müssen.

Auch hier gilt: Lies dir die Ausfüllhinweise sorgfältig durch und achte darauf, dass du die nötigen Unterlagen mit einreichst.

12.2.3 Wann erhalte ich Prozesskostenhilfe?

Zur Ermittlung der Bedürftigkeit gelten die gleichen Kriterien wie bei der Beratungshilfe (► 12.1.3. *Wann erhalte ich Beratungshilfe?*). Bei einem einzusetzenden Monatseinkommen höher als 15€ besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung in Anspruch zu nehmen. Dabei sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, egal über wie viele Instanzen sich der Prozess erstreckt. Die Höhe der monatlich anfallenden Raten ist in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 17 – Ermittlung der Monatsraten

Einzusetzendes Einkommen in €	Monatsrate in €
bis 15	-
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135

450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750€ übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, besteht die Möglichkeit Einspruch einzulegen.

12.2.4 Muss ich Prozesskostenhilfe zurückzahlen?

In der Regel muss Prozesskostenhilfe nicht zurückgezahlt werden. Lediglich wenn sich deine Einkommensverhältnisse drastisch ändern, kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe widerrufen, abgeändert oder eine Ratenzahlung angeordnet werden. Das zuständige Amtsgericht hat die Möglichkeit, bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits oder sonstiger Beendigung, deine persönliche und wirtschaftliche Lage erneut zu überprüfen.

Achtung!

Momentan ist ein Referentenentwurf für ein neues, verschärftes Beratungs- und Prozesskostenhilfegesetz in Diskussion, das zur Folge hätte, dass in Zukunft aufgrund erschwerter Nachweispflichten weniger Menschen diese Hilfe in Anspruch nehmen könnten. Seit Einführung der Hartz IV-Gesetzgebung sind die Kosten für Beratungs- und Prozesskostenhilfe nämlich stark angestiegen. Dem soll nun auf diesem Wege entgegengetreten werden, indem eine mutwillige Ausnutzung durch Rechtsuchende unterstellt wird, wobei außer acht gelassen wird, dass bis dato über 70% der ALGII betreffenden Klagen – zumindest teilweise – erfolgreich waren! Über tatsächliche Änderungen werden wir gegebenenfalls informieren.



Studentische Sozialberatung



A

Aktualisierung 51
ALG II 31, 48, 115, 121ff, 141, 153, 174, 190f, 219, 234f, 256
ALG II Einkommensgrenze 128f
ALG II und Kind 190f
ALG II und Teilzeitstudium 48, 123, 174
Alleinerziehende 31, 64, 121f, 126ff, 182f, 188ff, 191, 194f, 198ff, 204, 234
Altersgrenze BAföG 45f, 115, 194
Altersgrenze Krankenkasse 103ff
Altersgrenze Kindergeld 111
Arbeitnehmer_in 13, 24, 81ff, 225f
Arbeitsgenehmigung 220f
Aufenthaltsurlaub 120, 216f, 220ff, 230
Aufenthaltskarte 115, 184, 210, 215
Ausländer 181, 186, 217, 220, 260
Ausländer, Kindergeld für 110
Auslandsbafoeg 39, 43f, 48, 61
Auslandssemester 39, 43f, 48, 60, 71f, 87, 112ff, 217
Auslandsstudium & Kindergeld 112

B

BAföG 38ff
BAföG für Internationale Student_innen 45ff
BAföG und Kind 192
BAföG, elternunabhängig 53f
Barrierefreiheit 145f, 240
Bedarfsgemeinschaft 31, 115, 120, 126ff, 128ff
Befreiung von den Rundfunkgebühren 141, 162, 222

Begrüßungsgeld 239
Behinderung 14ff, 24ff, 43, 57ff, 64, 69, 103ff, 111, 123, 134, 140, 142, 145ff, 201 203, 229, 235, 238, 262
Behinderung und BAföG 151ff
Beistandschaft 200f,
Beistandschaft durch das Jugendamt 201
Beiträge zur Studierendenschaft und Behinderung 161
Beratungen 14
Beratungshilfeschein 256ff
Betreuungsangebote f. Kinder 205
Betreuungsgutschein 170
Beurlaubung 25ff, 43, 48, 55f, 58, 61, 66, 76f, 85, 103, 113, 122ff, 170f, 190, 217f, 232
Beurlaubung wegen Kinderbetreuung und Krankenkasse 171f
Bewilligungszeitraum BAföG 39, 41f, 49f, 52f, 66, 117f
Bildungsgutschein 184f
Bildungskredit für Internationale Studierende 222
Bildungspaket 184f

C

Chronische Erkrankung 12ff, 25, 58, 69, 103, 121f, 131f, 144ff, 234

D

Darlehen 44, 61, 65, 70ff, 122, 125, 130, 190
Darlehen, ALGII 31
Darlehen, ALGII Härtefall 122
Düsseldorfer Tabelle 37, 185

E

Ein-Euro-Job 123, 136
Eingeschränkte Mobilität 160f
Eingliederungshilfe 122, 157, 234
Eingliederungsvereinbarung 123, 135
Einkommensgrenze ALG II 128
Einmalige Leistungen SGB II bei Schwangerschaft 178
Einstehengemeinschaft 116, 134
Elterngeld 175, 178, 182ff, 194
Elternunabhängiges BAföG 53f
Elternzeit 25, 173f, 183, 194ff,
Erholungskuren 198
Erstattung Semesterticketgebühren 171
Erstaustattung 125, 158, 178
Erwerbsminderungsrente 163, 164
Exmatrikulation, ALG II 123

F

Fachrichtungswechsel 34, 40, 154f
Fachrichtungswechsel und Wohn-geld 114
Familienkasse 110
Familiennachzug 219
Förderungshöchstdauer 43, 57ff, 152f, 192
Formblatt 5 56
Frauenförderrichtlinien 175
Freibeträge beim Einkommen mit Kind(ern) 51, 117, 193
Freistellung (Rückzahlung beim BAföG) 64ff

G

GEZ 137ff, 162
Grundsicherung 119, 159

H

Härtefallantrag (Studienplatzbewerbung) 146ff
Haushaltsgemeinschaft 134, 193
Haushaltshilfe 197f
Häusliche Pflege 160f
Hebammenhilfe 197
Höchstverschuldungsgrenze (Rückzahlung beim BAföG) 63

I

Internationale Studierende 12, 46, 67, 170, 210ff

J

Jahreseinkommen (Wohngeld) 116f
Jobben 23, 27, 81ff

K

KfW, Kreditanstalt für Wiederaufbau 65, 70ff
KFZ-Steuerermäßigung 162
Kinder von Student_innen, Sozialgeld für Kinder 121
Kinderbetreuung 14, 113, 135, 174f, 202ff
Kinderbetreuungszuschlag 44, 48, 192
Kindererziehung 35, 58, 192
Kindergeld 24, 27, 36, 54, 110ff, 160, 171, 175, 182ff, 191
Kindergeld fürs eigene Kind 182f
Kindergeld und Behinderung 160
Kindergeld und Mutterschutz 175
Kinderladen 169, 203
Kindertagesstätten 203
Kundesunterhalt 32ff, 185ff, 202,

Kindschaftsrecht 200

Kitas 202ff

Krankengeld 86, 95, 106, 178f, 198

Krankenversicherung 102ff

Krankenversicherung und ALG II 130

Krankenversicherung und chronische Krankheit/Behinderung 155ff

Krankenversicherung und Kind 171ff, 196ff

Krankenversicherung für Internationale Studierende 223

Kuren 198

L

Leistungen für Bildung und Teilhabe 184

M

MAE 136

Master und Kindergeld 112

Medizinische Hilfsmittel 155

Mehrbedarf (für Alleinerziehende/für Schwangere) 121f

Mehrbedarf 121f

Mehrbedarf ALG II 121f

Mehrbedarf und BAföG 31, 121f

Mehrbedarf und Kind ALG II 8.9.4

Mietbürgschaft 243, 247

Miete, ALG II 128

Mieter_innenberatung/-verein 243f

Mindesteinkommen beim Wohngeld 117f

Mutterschaftsgeld 177f, 196

Mutterschutz 25, 96, 99, 113, 171, 176f, 187, 194ff

Mutterschutzgesetz 195

Mutterschutzfristen 173, 177, 196

N

Nachteilsausgleich 16, 145ff, 161
Nachteilsausgleich mit Kind 173, 199f

Nebenjob und BAföG 51

Nebenjob und Kindergeld 110

Notlage (Studentenwerk) 75

P

Praktikum 25, 51, 61, 77f, 82, 97ff, 113, 234

Promotion 35, 77, 102, 114f, 124, 216ff, 232,

Promotion in Internationale Studierende 219

Promotion und Kindergeld 114

Promotion, ALG II 124

Prozesskostenhilfe 42, 259ff

Prüfungen mit Kind 173, 199

R

Rechtshilfe, -schein 42, 256ff

Refrat 17ff

Regelsatz ALG II 126

Regelstudienzeit 14, 22, 34, 43, 161, 216

Rückmeldegebühr 161, 170, 230, 233

Rückmeldegebühr bei Teilzeitstudium 174f

Rückmeldegebühr & Behinderung 161

Rückmeldegebühren & Kind 170ff

Rückzahlung BAföG 62, 154

Rückzahlungen, -forderungen 62, 65

Rundfunkgebühren 137ff, 162



S

Schulbedarf 185
 Schwangere, Bedarf, ALG II 120ff
 Schwangerschaft 120ff, 170ff, 173, 177ff, 190, 192ff, 195ff, 217, 234
 Schwangerschaftsbekleidung 178ff
 Schwangerschaftsverhütung, Mittel für 122
 Selbstbehalt 35, 186ff
 Selbstständigkeit 90ff
 Semesterticket 230
 Semesterticket und Behinderung 161
 Sonderparkgenehmigung 162
 Sorgerecht 200ff
 Sozialfonds 230
 Sozialgeld 121
 Sozialgeld für das Kind 191ff
 Sozialversicherung 82ff
 Sprachkurse 225ff
 Steuern 90f, 117
 Stiftungen/Stipendien 30, 67ff, 164, 222
 Student_innenhotel 240
 Student_innenwohnheime 240
 Studentenwerk Berlin 26, 31f, 38, 59, 75, 82, 150, 163, 194, 222f, 240
 Studentische Krankenversicherung 102ff
 Studentischer Personalrat 83
 Studentisches Erscheinungsbild 83ff
 Studienabschluss 35, 40, 61, 70, 77, 104, 114, 158, 234
 Studienabschlusshilfe 61, 65
 Studienbewerber_innervisum 211
 Studiervisum 212
 Studieren mit Kind 168ff
 Studierunfähigkeit 48, 58, 66, 153

T

Tarifvertrag 82
 Teilerlass (BAföG-Rückzahlung) 63f
 Teilzeitstudium 22ff, 85, 114, 123, 174ff
 Teilzeitstudium ALG II 123
 Teilzeitstudium und Kindergeld 114

U

Umgangsrecht 201
 Unabweisbarer Grund 55f, 115, 121, 154
 Unterhalt 32ff, 51ff, 77, 129, 133, 160, 182, 185ff, 202, 235
 Unterhaltsanspruch gegenüber anderem Elternteil 181
 Unterhaltsvorschuss 186, 188f
 Untermietvertrag 245
 Urlaubssemester 25ff, 43, 48, 55f, 58, 61, 66, 76f, 85, 103, 113, 122ff, 170f, 190, 217f, 232
 Urlaubssemester, Kind 170f, 190
 Urlaubssemester, Kindergeld 113
 Urlaubssemester, Wohngeld 144f
 Urlaubssemester, ALG II 122f

V

Vaterschaftsanerkennung 202
 Verantwortungsgemeinschaft und Wohngeld 116
 Verlängerung der Förderungshöchstdauer 152ff
 Verlängerung der studentische Krankenversicherung wegen Kind 103, 156, 172f
 Verlängerung des Aufenthaltserlaubnis 215
 Vermögen und BAföG 49ff

Vermögensfreibetrag beim Wohngeld 114ff
 Visum 179, 210ff
 Vorausleistung 53f

W

WBS 163
 Werbungskosten 92, 256
 Werkstudent_in 84, 86, 106
 Wickelräume 168
 Widerspruch 38, 41f, 62, 111, 148, 218
 Wohnberechtigungsschein 163
 Wohngeld 114ff, 162, 181, 222ff, 256
 Wohngeld für Internationale Studierende 115, 222ff
 Wohngemeinschaft und ALG II 134
 Wohnheime 162
 Wohnkostenzuschuss bei BAföG 124

Z

Zuzahlungspflicht 155f
 Zweitwohnungssteuer 238

www.refrat.de